

# PRO BUSINESS

## VERSICHERUNGSVERTRAG FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

Formular QUAD0008  
Ausgabe Nr.01/2019

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN,  
GLOSSAR UND DATENSCHUTZERKLÄRUNG.

BITTE LESEN SIE VOR DEM UNTERZEICHNEN  
BITTE AUFMERKSAM DIESE INFORMATIONEN.

Hinweis: Die Übersetzung dient dazu, der deutschsprachigen Kundschaft das Verständnis der Dokumentation zu erleichtern. Der Text dient nur zu Informationszwecken. Der Vertrag wird daher durch die Inhalte der Informationsbroschüre geregelt, insbesondere durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und von den Vorvertrags- und Vertragsunterlagen (z.B. Kostenvoranschläge, Fragebögen, Police) des Produkts Pro Business (Formular QUAD0008) in italienischer Sprache

AXA Assicurazioni S.p.A.  
gehört zur Versicherungsgruppe AXA Italia

AXA Assicurazioni S.p.A. - Gesellschaftssitz und Generaldirektion Corso Como 17, 20154 Mailand - Italien  
Tel. (+39) 02 480841 - Fax (+39) 02 48084331 - PEC: axaassicurazioni@axa.legalmail.it

Voll eingezahltes Stammkapital € 211.168.625 - Handelsregister von Mailand Steuernr. und USt-IdNr. 00902170018 - P. i.V.A. GRUPPO IVA AXA ITALIA n. 10534960967 - Nummer der Eintragung ins Wirtschafts- und Verwaltungsregister R.E.A. der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer (C.C.I.A.A.) von Mailand 1576311 - Leitung und Koordinierung durch AXA MEDITERRANEAN HOLDING SAU gemäß Art. 2497 bis ital. ZGB - Eintragung ins Verzeichnis der IVASS-Gesellschaften unter der Nr. 1.00025 - Holding der Versicherungsgruppe AXA ITALIA, eingetragen in das Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nr. 041 - Mit Dekret des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk vom 31. Dezember 1935 (Amtsblatt Nr. 83 vom 9. April 1936) für den Versicherungsbetrieb autorisiert



# PERSÖNLICHER BEREICH

## Entdecken Sie Ihren neuen Persönlichen Bereich

Dort können Sie Ihre Versicherungslage prüfen, egal wo Sie sind

**Die Anmeldung ist einfach:** Es genügen wenige Kenndaten - Firmenbezeichnung, E-Mail, Steuernummer/USt-IdNr. und Nummer der Versicherungspolice... und schon sind Sie verbunden!

Wir erwarten Sie online, in Ihrem persönlichen Bereich, wo Ihnen folgende Informationen zur Verfügung stehen:



Ihre bestehenden **Versicherungen**



Ihre **Vertragsbedingungen**



Der Zahlungsstatus Ihrer Versicherungsprämien und die entsprechenden **Fälligkeiten**



**...und noch vieles mehr!**

**SICHERE VERBINDUNG 24 STUNDEN AM TAG**



Für nähere Informationen besuchen Sie unsere Website [www.axa.it](http://www.axa.it) oder setzen Sie sich direkt mit uns in Verbindung:

✓ Online-Antragsformulare auf [www.axa.it](http://www.axa.it)

☎ Kostenlose Rufnummer **800 184 944** (montags bis freitags 9.00 - 19.00 Uhr)

# Nützliche Kontakte

## FÜR SCHADENSMELDUNGEN IN BEZUG AUF:

### **Rechtsschutz** – Inter Partner Assistance S.A.

- ☎ Kostenlose Rufnummer **800 289 357**
- ☎ Gebührenpflichtige Rufnummer **+39 06 42 115 230**

### **Tagegeld für Krankenhausaufenthalt, chirurgische Eingriffe** – Blue Assistance S.p.A.

- 🌐 Internetportal <https://salute.axa.it>
- ☎ Kostenlose Rufnummer **800 450 355**
- ☎ Gebührenpflichtige Rufnummer **+39 011 74 25 655**

### **Andere Versicherungsdeckungen** – AXA Assicurazioni S.p.A.

- ✉ **Corso Como, 17 - 20154 Milano – Italia**
- @ E-Mail [sinistri.banca@axa.it](mailto:sinistri.banca@axa.it)
- ☎ Kostenlose Rufnummer **800 199 044**

## FÜR PERSONENBEZOGENE ASSISTANCE-LEISTUNGEN HAUSASSISTANCE UND REISE-ASSISTANCE – Inter Partner Assistance S.A.

- ☎ Kostenlose Rufnummer **800 289 357**
- ☎ Gebührenpflichtige Rufnummer **+39 06 42 115 230**

## FÜR ALLE ANDEREN INFORMATIONEN

- ☎ Kostenlose Rufnummer **800 199 044** (Smart Center)
- 🌐 Website [www.axa.it](http://www.axa.it)
- @ E-Mail [sparkasse@axa.it](mailto:sparkasse@axa.it); Zertifizierte E-Mail (PEC) [axaassicurazioni@axa.legalmail.it](mailto:axaassicurazioni@axa.legalmail.it)
- @ Online-Antragsformulare auf [www.axa.it](http://www.axa.it)

## ÜBERSICHT DER PARTNERSTRUKTUREN

- 🌐 Website [www.axa.it](http://www.axa.it) oder <https://salute.axa.it>

## FÜR BESCHWERDEN

- ✉ AXA ASSICURAZIONI S.p.A. - C.A. Ufficio Gestione Reclami - Corso Como, 17 - 20154 MILANO
- ☎ Fax **+39 06 51 760 655**
- @ e-mail [reclami@axa.it](mailto:reclami@axa.it);  
Zertifizierte E-Mail (PEC) [reclamiisvapaxa@axa.legalmail.it](mailto:reclamiisvapaxa@axa.legalmail.it)

# Glossar

**Für das richtige Verständnis der Versicherungsbedingungen konsultieren Sie bitte die herkömmlichen Bedeutungen der im Folgenden verwendeten Begriffe.**

**Hinweis.** Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen sind in den Versicherungsbedingungen in *Kursivschrift* hervorgehoben.

## **Absolutes Erstrisiko**

Versicherungsform, bei der AXA für Schäden bis zu einem bestimmten Kapitalbetrag haftet, ohne dass die in Art. 1907 ital. ZGB vorgesehene Verhältnisregel Anwendung findet.

## **All risk**

Darunter versteht sich ein Versicherungsschutz, der alle Risiken deckt, ausgenommen der ausdrücklich in den Ausschlüssen erwähnten Ausnahmen.

## **Assistance**

Der Versicherungsschutz, mit dem sich AXA verpflichtet, dem Versicherten sofortige Hilfe zu leisten, wenn sich dieser nach einem Schadenfall in Schwierigkeiten befindet. Die Hilfe kann in einer Serviceleistung oder, wenn eine direkte Dienstleistung nicht möglich ist, in der Bezahlung einer Geldsumme bestehen.

## **Außergerichtlicher Beistand**

Tätigkeit zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten vor Beginn eines Gerichtsverfahrens.

## **AXA**

AXA Assicurazioni S.p.A.

## **AXA Assistance**

Inter Partner Assistance S.A. - Generalvertretung für Italien - Via Carlo Pesenti, 121 - 00156 Roma.

## **Beschäftigte**

Die Arbeitnehmer, die beim Versicherten angestellt sind (einschließlich der Arbeitnehmer auf Abruf, mit Job-Sharing-Vertrag, die Teilzeitarbeiter, die Lehrlinge, die Gelegenheitsarbeiter, die mit Eingliederungsvertrag gemäß GvD Nr. 276 vom 10. September 2003 eingestellten Arbeitnehmer) die Inhaber, Geschäftspartner und mithelfenden Familienangehörigen sowie die Projektarbeiter, Arbeitnehmer mit Leiharbeitsvertrag, Entsandte Arbeitnehmer anderer Firmen gemäß GvD Nr. 276 vom 10. September 2003, die der Versicherte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen bei der Ausübung der in der Police beschriebenen Tätigkeit einsetzt. Dazu gehören auch Kursteilnehmer, Stipendiaten und Praktikanten.

## **Begünstigter/Anspruchsberechtigter**

Natürliche oder juristische Person, die mit dem Versicherten übereinstimmen kann oder nicht, und die Anspruch auf die vertraglich vorgesehene Leistung hat, wenn sich ein Schadenfall ereignet. Beschränkt auf den Versicherungsschutz Geschütztes Konto ist der Begünstigte der Leistungen der Versicherungsnehmer.

## **Bereich/Branche**

Gesamtheit verschiedener Unternehmenstätigkeiten nach gemeinsamen Charakteristiken. Die Branchenzugehörigkeit der versicherten Tätigkeit ist in der Police angegeben.

## **Bersten**

Plötzliches, nicht durch Explosion verursachtes Bersten von Behältern aufgrund eines internen Überdrucks von Flüssigkeiten. Auswirkungen durch Eis und Druckstöße fallen nicht unter das Bersten.

## **Besucher/Berater**

Gemeint ist die natürliche Person, die sich in den Räumen des Versicherungsnehmers der Police für einen Arbeits- oder Beratungsbesuch oder eine Leistungserbringung aufhält und regulär beim Empfang registriert wurde.

## **Blue Assistance**

Blue Assistance S.p.A. - Via Santa Maria, 11 - 10122 Torino.

## **Brand**

Verbrennen von Sachgütern außerhalb einer geeigneten Feuerstelle mit offener Flamme, die sich selbst ausdehnen und ausbreiten kann.

## **Brennbare Materialien**

Stoffe und Erzeugnisse, die nicht als „Explosivstoffe“ eingestuft werden können - mit Ausnahme der Wasser-Alkohol-Lösungen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 35 Hundertstelgrad - und folgende Eigenschaften aufweisen:

- Brenngase;
- Flüssigkeiten und feste Stoffe mit Flammpunkt unter 55 °C;
- Sauerstoff, zersetzbare Stoffe und Erzeugnisse, die Sauerstoff erzeugen;
- Stoffe und Erzeugnisse, die wenn sie mit Wasser oder feuchter Luft in Berührung kommen brennbare Gase erzeugen;
- Stoffe und Erzeugnisse, die auch in kleinen Mengen unter normalen Bedingungen und wenn sie mit Luft in Berührung kommen sich spontan entzünden.

Der Flammpunkt wird nach den Bestimmungen aus dem Ministerialdekret D.M. vom 17. Dezember 1977 - Anhang V - festgelegt.

## **Chirurgische Eingriffe**

Medizinischer Eingriff mit einem direkten therapeutischen Zweck, vorgenommen von einer Person mit abgeschlossenem Studium als Arzt oder Chirurg, zugelassen an einem Krankenhaus oder in einer Praxis, durchgeführt durch Entfernen von Gewebe oder Verwendung von mechanisch, thermisch oder mit Lichtenergie betriebenen Geräten.

## **Dach**

Eine Anzahl von tragenden und nicht tragenden Strukturen zur Abdeckung und zum Schutz des Gebäudes vor Wetterereignissen, einschließlich der entsprechenden tragenden Strukturen (Gerüste, Zugstangen, Ketten).

### **Dauerhafte Invalidität**

Definitive und irreversible körperliche Unfähigkeit des Versicherten, jegliche Arbeit ganz oder teilweise mit Nutzen auszuüben, unabhängig vom Beruf.

### **Day surgery**

Behandlung in der Pflegeeinrichtung ohne Übernachtung mit einem chirurgisch-therapeutischen Eingriff mit Erstellung eines Krankenberichts.

### **Diebstahl**

Aneignung beweglicher Sachen Dritter, die dem Besitzer weggenommen werden, um daraus für sich oder andere Nutzen zu ziehen.

### **Diebstahlarmanlage**

Automatische Diebstahlarmanlage mit Sirene, installiert von einer beim IMQ eingetragenen Firma oder automatische Sicherheitsnebelanlage, in Übereinstimmung mit der Norm ISO 9001-2000, installiert von einem Fachbetrieb.

### **Drohne**

Ferngesteuertes, unbemanntes Kleinfluggerät, das ausschließlich für Freizeit- und Sportzwecke eingesetzt wird und das nicht mit Ausrüstungen ausgestattet ist, die einen eigenständigen Gebrauch ermöglichen; das Gerät wird unter direkter und ständiger Sichtkontrolle des Piloten und ohne sichtbare Hilfsmittel eingesetzt für Operationen, die sowohl horizontal als auch vertikal in einer Entfernung erfolgen, die eine direkte Kontrolle des Geräts zur Steuerung des Flugs, Einhaltung von Sicherheitsabständen und Vermeidung von Zusammenstößen (Drone Vlos) ermöglichen.

### **Einbruch**

Das Forcieren, Entfernen oder Aufbrechen von Schlössern oder Schutzvorrichtungen von Räumlichkeiten, Tresoren, oder Möbelstücken, die versicherte Güter enthalten, sodass ihre vor dem Schadenfall bestehende ordnungsgemäße Funktion danach nicht mehr möglich ist.

### **Einheitsgebühr**

Die Besteuerung auf die Kosten der Rechtsakten, wie vom G. Nr. 488 vom 23. Dezember 1999, Art. 9 - GvD Nr. 28 vom 11.03.2002, umgewandelt in G. Nr. 91 vom 10.05.2002 vorgesehen.

### **Einsatzzentrale**

Die Organisation von Blue Assistance S.p.A., bestehend aus menschlichen Ressourcen und Gerätschaften, die den Kontakt mit dem Versicherten gewährleisten und auf Kosten von AXA die in der Police vorgesehenen Leistungen erbringen.

### **Entschädigung/Leistung**

Die Summe, die AXA im Schadenfall bezahlt.

### **Explosivstoffe**

Substanzen und Produkte, die auch in kleinen Mengen:

- wenn sie mit Luft oder Wasser in Berührung kommen, unter normalen Bedingungen explodieren können;
- durch mechanische oder Wärmeeinwirkung explodieren, einschließlich der vom Art. 83 der königlichen Verordnung R.D. Nr. 635 vom 6. Mai 1940 angegebenen und im entsprechenden Anhang A aufgeführten Explosivstoffe.

### **Explosion**

Entwicklung von Gasen oder Dämpfen von hoher Temperatur und hohem Druck aufgrund chemischer Reaktionen, die sich mit hoher Geschwindigkeit frei verbreiten.

### **Familie**

Personen, die die durch Verwandtschaft mit dem Versicherten verbunden oder faktisch an diesen gebunden sind und dauerhaft mit ihm zusammen leben

### **Familienangehöriger**

Personen, die durch Verwandtschaft mit dem Versicherten verbunden sind (Ehepartner, faktischer oder eingetragene Lebenspartner, Kinder, Vater, Mutter, Brüder, Schwestern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegersöhne, Schwiigertöchter, Schwager und Schwägerinnen, Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen, Enkelkinder) und Personen, die gemäß den Eintragungen in seinem Familienstand dauerhaft mit ihm zusammenleben.

### **Fernsteuerung**

Eine Reihe von Geräten, die der Photovoltaik-Anlage dienen, bestehend aus:

- einem System zur Datensammlung, das die Wechselrichter regelmäßig anspricht und ihre Funktionsdaten stichprobenartig erhebt (Data Monitor)
- einem System zur zentralisierten Datensammlung (Data Collector)
- einem System zur Überwachung und Berichterstattung, das über das Internet zugänglich ist (Data Reporter).

### **Feste Gebäudekomponenten, Fenster und Türen**

Schließvorrichtungen im Allgemeinen, Bauteile für das Verschließen von Durchgängen, Beleuchtungs- und Belüftungsöffnungen der Bauwerke und generell alles, was fest am Mauerwerk verankert ist, dem gegenüber es jedoch lediglich die Endverarbeitung darstellt oder eine Schutzfunktion einnimmt

### **Feuerfeste Materialien**

Stoffe oder Produkte, die sich bei einer Temperatur von 750 °C weder entzünden noch esothermische Reaktionen aufweisen. Die verwendete Testmethode ist die des Centro Studi Esperienze des Innenministeriums. Als feuerfeste Materialien gelten auch die nach Brandreaktionsklasse 1 bescheinigten Dachmaterialien (Ministerialdekret 26. Juni 1984 des Innenministeriums).

### **Fraktur**

Durch einen Unfall verursachte Unterbrechung der Kontinuität des Knochengewebes. Ausgeschlossen sind daher alle Verletzungen, die nur das Knorpelgewebe oder anderen Gewebe betreffen, die in einem Kontinuitätsverhältnis zum Knochen stehen und an diesen angrenzen.

### **Futter**

Pflanzliche Erzeugnisse für die Tierfütterung sowie Heu, Stroh und ähnliches.

### **Gebäude**

Das gesamte Bauwerk (einschließlich der Nebengebäude und eventueller Wohnungen des Versicherten und/oder des Wärters im Bereich des

Betriebs) oder der Teil desselben, in dem die erklärte Tätigkeit ausgeübt wird und der die versicherten Sachen enthält, **unter Ausschluss des Grundstückswerts**. Enthalten sind Umzäunungen, Fenster und Türen, Fundamente oder unterirdische Bauteile, Fahrstühle und Lastenaufzüge, Rolltreppen, Antennen, wie auch andere Anlagen oder Installationen, die aufgrund ihrer Natur oder Bestimmung als unbeweglich anzusehen sind, einschließlich Teppichboden, Verkleidungen, Fresken, Tore, Statuen ohne künstlerischen Wert, gemauerte Silos, Kellerräume, Gewächshäuser und ähnliche. Im Falle der Versicherung eines Gebäudeteils bezieht sich die Definition auf diesen Teil und auf die Anteile der gemeinsamen Teile des Gebäudes, die dazu gehören. **Ausgeschlossen sind Tragluflhallen, Zeltstrukturen, verlassene Gebäude, Photovoltaik- und Solarwärmanlagen, die als in Bezug auf das Gebäude separate Objekte versichert werden können, sowie alles im Punkt „Inhalt“ enthaltene.**

### **Geld und Wertsachen**

Münzen, Banknoten, Wertpapiere, Pfandtitel und, im Allgemeinen, alle einen Wert darstellenden Papiere.

### **Geldschrank**

Mit Wänden und Türen aus Stahl von angemessener Dicke, hergestellt aus spezifischen Schutzmaterialien und Abwehreinrichtungen, die Aufbruchversuchen ausreichend standhalten. Die Panzerung des Geldschanks muss einen monolithischen Block bilden, bei dem spezifische Schutzmaterialien und Abwehreinrichtungen sich untereinander ergänzen. Die Geldschränke mit einem Gewicht unter 200 kg müssen fest am Fußboden verankert sein und mindestens eine gemauerte Wand aus Backstein haben.

### **Gemeinschaftsbüro**

Vereinigung oder Gemeinschaft von Freiberuflern zur kollektiven Ausübung des Berufs.

### **Gepäck**

Die Kleidungsstücke, die Sportartikel und Produkte für die Körperpflege, Foto-Kino-Optik-Material, die Computer, die elektronischen Terminkalender, die Mobiltelefone/ Smartphones und der Koffer, die Tasche, der Rucksack, in denen diese enthalten sind und den/die der Versicherte mit sich führt oder auf der Reise trägt.

### **Geschäftsraum**

Immobilieneinheit, in der der Versicherungsnehmer den Geschäftssitz oder die Betriebsstätte der in der Police angegebenen Berufstätigkeit untergebracht hat.

### **Gesundheitsfragebogen**

Dokument, das Angaben zum Gesundheitszustand des Versicherten enthält, ausgefüllt und unterschrieben von diesem selbst oder von der Person, die das Sorgerecht über sie ausübt; wesentlicher Bestandteil der Versicherungspolice.

### **Gewächshäuser**

Feste, durch Fundamente aus Zement oder Mauerwerk am Boden verankerte Anlagen, die für den Anbau und/oder die Reproduktion von Pflanzen im Allgemeinen bestimmt sind, mit Tragwerken aus Eisen und/oder Beton und Abdeckung aus Glas und/oder festem Kunststoff.

Enthalten sind alle Mauerwerke, auch unterirdische, feste Komponenten, Fenster und Türen, stabil in den Gewächshäusern installierte Anlagen und Ausrüstungen.

### **Gipsverband/Eingipsung**

Jede starre Haltevorrichtung, bestehend aus Gipsbinden oder einer anderen Haltevorrichtung, die wie vom medizinischen Personal vorgeschrieben fixiert wird. Dazu zählen auch elastische Binden, auch wenn sie auf die Behandlung oder die Reduzierung eines per Röntgenaufnahmen festgestellten Bruchs beschränkt sind.

### **Höchstbetrag**

Der Höchstbetrag, den AXA sich insgesamt verpflichtet zur Entschädigung des Schadenfalles zu bezahlen.

### **Implosion**

Nachgeben von Gerätschaften und generell von Behältern aufgrund mangelnden Innendrucks der Flüssigkeiten gegenüber dem Außendruck.

### **I.M.Q.**

Istituto Italiano del Marchio di Qualità (Italienisches Institut für Qualitätssiegel).

### **Inhalt**

Dazu gehören:

- a. **Maschinen und Ausrüstungen:** Maschinen, landwirtschaftliche Maschinen, Anlagen, Geräte und entsprechende Ersatzteile und Untergestelle; Anlagen und Hubmittel oder Waagen; selbstfahrende, auch landwirtschaftliche Maschinen, Zug- und Transportmittel im Allgemeinen, die **nicht im öffentlichen Fahrzeugregister (P.R.A.) eingetragen** sind und vom Versicherten genutzt werden,
- b. **Möbel und Einrichtung** einschließlich Sicherheitsschränke und Tresore, Schreibgeräte und Drucker sowie Haushaltsgegenstände;
- c. **Geräte:** Rechner für Prozesse und industrielle Prozessautomatisierung, die nicht die einzelnen Maschinen verwalten, elektrische und elektronische Büromaschinen, Kassen, elektronische Waagen, PC, Minicomputer und Bürocomputer sowie zugehörige Peripheriegeräte für den Empfang und die Übertragung von Daten, mit den entsprechenden Verbindungsleitungen, Maschinen und Anlagen für die Telekommunikation, elektronische Systeme für Meldung, Vorbeugung und Alarm, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Zwecks nicht als unbewegliches Gut angesehen werden;
- d. **Waren** einschließlich Produktionssteuer und Zollabgaben: Rohstoffe, Inhaltsstoffe für die Herstellung und Produkte des Betriebs, Halbfertig- und Fertigerzeugnisse, Lagerbestände und Verbrauchsmaterialien, Verpackungen, Produkte in Verbindung mit der in der Police angegebenen Tätigkeit, Musterbücher, alles weitere, was von der Verkaufslizenz des Geschäftsbetriebs vorgesehen ist, Stützen, Verarbeitungsabfälle und -reste, Sondergüter und brennbare Waren in den in der Police angegebenen Mengen;
- e. **Geld, Wertsachen, Schmuck, wertvolle Objekte, Pelze, Teppiche, Gemälde, Kollektionen, Kunstgegenstände im Allgemeinen**
- f. **Spezifische Geräte und Träger:** Karten, CDs, Bänder, Mikrofilme für Rechner, Computer und mechanografische Maschinen, Zeichnungen,

Dokumente, Register, Bücher, Veröffentlichungen, Modelle, Formen, Zylinder, Schablonen, Lochkarten für Webmaschinen, Klischees, Lithografiesteine, Plattendrucktafeln, Kupfer und Zink mit Gravierungen, Fotocolors.

**Nicht in der Definition des Inhalts enthalten sind: Tabakwaren, Getreide an der Ähre, alle Kulturen (Bäume, Acker und Gemüse), Bäume, Wälder, Baumfrüchte, Viehfutter und Vieh.**

### **Karenzfrist**

Zeitraum nach dem Versicherungsabschluss, während dem der Versicherungsschutz nicht wirksam ist.

### **Körperliche Defekte**

Fehlen oder Fehlerhaftigkeit eines Organs oder Apparats.

### **Krankenblatt**

Offizielles Dokument, das während dem Aufenthalt am Tag oder mit Übernachtung in der Pflegeeinrichtung erstellt wird und das erweiterte allgemeine Angaben zum Patienten, die Eingangsdiaagnose und den Entlassungsbericht, die frühere und jüngere pathologische Anamnese, durchgeführte chirurgische Eingriffe, durchgeführte Therapien, Untersuchungen und den Klinikbericht sowie das Entlassungsformular enthält.

### **Krankenhaus/Heilinstitut**

Krankenhaus, Klinik, Pflegeeinrichtung oder Universitätsinstitut, die aufgrund der gesetzlichen Anforderungen und der zuständigen Behörden ordnungsgemäß zur Erbringung von Pflegeleistungen befugt sind, auch in Form von Tagesaufenthalten und Hospizdienstleistungen, nur, wenn die Einweisung für palliative Endbehandlungen erforderlich ist. Ausgenommen hiervon sind Thermalbäder, Rehakliniken oder Kliniken für den langfristigen Aufenthalt und Pflegeheime sowie Kliniken im Bereich Diäten, Schönheits- und Wellnessrichtungen. Unter Heimen für den langfristigen Aufenthalt gelten Einrichtungen, die aufgrund der physischen Verfassung des Versicherten gewählt werden und die keine Verbesserung des Gesundheitszustands mit medizinischen Behandlungsmethoden zur Behandlung der Haupterkrankung mehr erlauben und die den Verbleib in einer Heilanstalt für unterstützende Maßnahmen oder physiotherapeutische Maßnahmen zur Erhaltung des Zustands.

### **Krankenhausaufenthalt/Aufenthalt**

Aufenthalt, der mit mindestens einer Übernachtung verbunden ist, in einem öffentlichen oder privaten Krankenhaus/Heilinstitut, das eine ordnungsgemäße Genehmigung für Krankenhausdienstleistungen besitzt (ausgenommen Thermalbäder), und der auf einem Krankenblatt dokumentiert ist.

### **Krankheit**

Jede Veränderung des Gesundheitszustandes, die nicht durch einen Unfall verursacht wird. Eine Schwangerschaft wird nicht als Krankheit betrachtet.

### **Länder der Europäischen Union**

In Bezug auf die Rechtsschutzversicherung gelten folgende Länder als Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande,

Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Portugal, Spanien, Österreich, Finnland, Schweden, Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Bulgarien, Rumänien.

### **Landgut/Agrotourismus**

Landwirtschaftlicher Betrieb, in dem Agrotourismus betrieben wird, wie vom Gesetz Nr. 730 vom 5.12.1985 und vom Gesetz Nr. 96 vom 20.02.2006 i.d.g.F. geregelt, für den der Betrieb über die entsprechende Genehmigung verfügt.

### **Landwirtschaftlicher Betrieb**

Ausübung einer selbstständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit, die territorial festgelegt und begrenzt ist, auch wenn die Zonen untereinander getrennt sind, sofern sie eine einzige Betriebseinheit bilden, die in der Lage ist, ein als landwirtschaftlich angesehenes Einkommen zu erzeugen gemäß Dekret des Präsidenten der Republik DPR Nr. 597 vom 29.09.1973 und nachfolgendes DPR Nr. 917 vom 22.12.1986 sowie GvD Nr. 228 vom 18.05.2001. Zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören: die Gebäude, einschließlich Landwohnung und Wohnhäuser, die Lagerbestände und Produkte, das Futter, das Vieh, die Ausrüstungen, die Landmaschinen, die Abteilungen, die Werkstätten und begleitenden Labors, die Silos, sofern Sie vom Betrieb abhängig sind und ausschließlich von diesem genutzt werden.

### **Landwirtschaftliche Maschinen**

Die selbstfahrenden oder gezogenen Fahrzeuge, die für mechanische landwirtschaftliche Arbeiten bestimmt und nicht im öffentlichen Fahrzeugregister (P.R.A.) eingetragen sind.

### **Maßgeblicher Tatbestand**

In Bezug auf den Rechtsschutz ist der historische Tatbestand gemeint, auf dessen Grundlage eine Streitigkeit entsteht.

### **Medikamentenabschnitte (Wert)**

Gemeint ist das Guthaben, das diese darstellen, d.h. der Betrag, der erhalten wird, wenn man vom Preis der Medikamente, der auf den Abschnitten angegeben ist, das eingekommene Ticket abzieht.

### **Missbildung**

Abweichung von der üblichen morphologischen Gestalt eines Körpers oder von Teilen seiner Organe aufgrund von angeborenen Krankheiten.

### **Nebenträume und/oder Zugehörigkeiten**

Räume, auch in getrennten Gebäuden, sofern diese an die Gebäude, in denen sich das versicherte Unternehmen befindet, angrenzen und zu diesen gehören, und in denen sich Büros, Lager, Depots befinden.

### **Netzwerk**

Das Partnernetzwerk, bestehend aus Krankenhäusern und wissenschaftlichen Instituten, Pflegeheimen, Diagnosezentren und Polikliniken sowie Ärzten, die im Rahmen dieser Strukturen tätig sind, um folgende Leistungen zu erbringen:

- die in der Police vorgesehenen Leistungen, ohne dass der Versicherte das Geld zuvor auslegen muss;
- Nicht in der Police vorgesehene Leistungen, die vom Versicherten getragen werden müssen (unter Anwendung der vorgesehenen Vorzugstarife).

## **Neuwert**

Darunter wird verstanden:

- a) Für das Gebäude: die notwendigen Kosten für den vollständigen Neubau, nur unter Ausschluss des Grundstückswerts und unter Berücksichtigung der Bautechniken zum Zeitpunkt des Schadenfalles;
- b) Für die Geräte und Anlagen: die Kosten für den Ersatz der Sachen durch ein neues Objekt bzw. ihr Listenpreis oder, falls dieser nicht zur Verfügung steht, die tatsächlichen Kosten für den Austausch mit einem gleichen neuen Objekt bzw. falls dieses nicht mehr erhältlich ist, mit einem gleichwertigen Objekt was Eigenschaften und Leistungen betrifft, einschließlich der Kosten für Transport, Zoll, Montage und Abnahme sowie der Steuern, falls diese nicht vom Versicherten wiedererlangt werden könne

## **Ordentliche Wartung**

Als ordentliche Wartungsarbeiten gelten die Reparatur, die Erneuerung oder der Austausch von Verarbeitungen der Gebäude und Arbeiten zur Ergänzung oder Instandhaltung der Funktionsfähigkeit vorhandener technischer Anlagen.

## **Organisationsstruktur**

Die Organisationsstruktur von Inter Partner Assistance S.A. – Via Carlo Pesenti, 121 - 00156 Roma – bestehend aus menschlichen Ressourcen und Gerätschaften, die 24 Stunden am Tag und alle Tage im Jahr funktioniert, und Kraft vorbestehender Verträge mit AXA den telefonischen Kontakt mit dem Versicherten gewährleistet, Einsätze vor Ort organisiert und die von der Police vorgesehenen Serviceleistungen, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden, veranlasst.

## **Orthese**

Medizinisches Hilfsmittel, das bei der Behandlung zur Ruhigstellung von Gelenken oder bestimmter Bereiche oder zur Osteosynthese eingesetzt wird, wenn diese Behandlungen aufgrund traumatischer Verletzungen nach einem Unfall erforderlich sind.

## **Panzerschrank**

Möbel aus Stahl mit mindestens den folgenden Eigenschaften:

- Wände und Türen mit äußerer und innerer Ummantelung aus Stahl;
- In der Tür, vor den Schlössern, nicht bohrbare Spezialstahlplatte;
- Mehrere mit einem Griff gesteuerte und durch Sicherheitsschlösser blockierte Riegel.

## **Photovoltaik-Anlage**

Eine Photovoltaik-Anlage besteht aus einem Satz von Geräten, die eine direkte Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie ermöglichen. Sie besteht aus einem Solarmodul (photovoltaische Zellen), die einen ständigen Strom von Sonnenenergie erzeugen, Inverter zur Umwandlung dieses ständigen Stroms in Wechselstrom, Generatoranschlusskästen, Schnittstellenkarten, Verkabelung und Stützstrukturen, Zählern zur Messung der in das Stromnetz eingespeisten Energie.

## **Physiotherapeutische Behandlungen**

Medizinische Leistungen im Bereich physische und

Reha-Leistungen, erbracht von einem Arzt oder einer Fachperson mit einem Diplom in Physiotherapie oder einem gleichwertigen, in Italien anerkannten Abschluss, die die Wiedererlangung der Funktionen eines oder mehrerer Organe oder Apparate ermöglichen sollen, welche von einer Krankheit oder einem Unfall betroffen sind, der laut Versicherungsvertrag erstattungsfähig ist. Von dem vorliegenden Versicherungsschutz sind alle Leistungen ausgeschlossen, die auf die Behandlung von Problemen ästhetischer Art abzielen sowie Leistungen, die mit Instrumenten erbracht werden, die hauptsächlich in der ästhetischen Medizin eingesetzt werden.

## **Platten**

Platten aus Kristall, Halbkristall und generell aus Glas, bruch sicherem Glas, Spiegelglas, Platten aus steifem Kunststoff, die zur Einrichtung gehören oder zu den Öffnungen, Treppen und anderen Räumen des Betriebs, Lichtöffnungen ausgenommen.

## **Plötzliche Krankheit**

Eine akut auftretende Krankheit, die dem Versicherten nicht bekannt war und die keine, wenn auch plötzliche, Erscheinung einer früheren, den Versicherten bekannten Krankheit ist.

## **Police**

Das Dokument für den Versicherungsnachweis.

## **P.O.S. (Point of sale)**

Ein Gerät für das Inkasso, das die Übertragung von Geldmitteln von einer Person (Käufer) auf eine andere Person (Verkäufer der Güter oder Dienstleistungen) durch Verwendung von Debit-, Kredit- oder Prepaid-Karten ermöglicht.

## **Prämie**

Die Summe, die der Versicherungsnehmer an AXA bezahlen muss.

## **Raub**

Entwendung beweglicher Sachen anderer unter Gewaltanwendung oder Drohung gegenüber dem Besitzer der Sache.

## **Rechtsschutz**

Versicherungszweig wie gemäß GvD 209/05 - Art. 163 - 164 - 173 - 174 vorgesehen.

## **Sachen**

Materielle Gegenstände und, mit Beschränkung auf die Haftpflichtversicherung, auch Haustiere.

## **Selbstbehalt**

Die Anzahl der Tage oder die Beträge (ausgedrückt in absolutem Wert oder in einem Prozentsatz des Kapitals/versicherten Höchstbetrags) die vom erstattungsfähigen Schaden abgezogen und vom Versicherten selbst getragen werden.

## **Schaden am Fahrzeug**

Der plötzliche und unvorhergesehene mechanische, elektrische oder hydraulische Vorfall, der das Fahrzeug in einen Zustand versetzt, in dem es die vorgesehene Reise nicht fortsetzen kann oder durch die seine Fahrt unregelmäßig bzw. gefährlich für die Sicherheit von

Personen oder Fahrzeugen wird. Nicht als Schaden gelten der Stillstand wegen ordentlicher/regelmäßiger Wartungsarbeiten, Montage von Zubehör oder Eingriffen an der Karosserie, sowie die Folgen einer Fehlfunktion mechanischer, elektrischer oder hydraulischer Art des Instandhaltungssystems der Hubsysteme, die das versicherte Fahrzeug oder dessen Anhänger ausrüsten können.

### **Schäden**

Die dem Gesetz nach erstattungsfähigen Schäden infolge des Todes oder persönlicher Verletzungen und/oder der Beschädigung oder Zerstörung von Sachen.

### **Schadenfall**

Das Eintreten des Schadenereignisses, für das die Versicherung geleistet wird.

### **Schadenfall der Berufshaftpflicht**

Die Entschädigungsforderung für Schäden und/oder Vermögensverluste für welche die Versicherungsleistung erfolgt.

### **Schadenfall Rechtsschutz**

Einleitung eines Streitverfahrens.

### **Schmuck und Wertsachen**

Gegenstände aus Gold und Platin oder auf diesen Metallen montierte Objekte, Juwelen, Korallen, Natur- oder Zuchtperlen, usw., sowie Armband- oder Taschenuhren, auch wenn diese nicht aus wertvollen Metallen bestehen.

### **Selbstbeteiligung**

Der in Prozent ausgedrückte Anteil des gemäß der Police erstattungsfähigen Schadens, der vom Versicherten getragen werden muss.

### **Service-/Hilfeleistung**

Die Leistung, die in einer Bedarfssituation zu Gunsten des Versicherten erbracht wird.

### **Sicherheitsglas**

Aus zwei oder mehr Glasschichten bestehend, die untereinander fest verbunden sind, wobei zwischen den einzelnen Glasschichten eine Schicht Kunststoff eingefügt ist, von insgesamt nicht weniger als 6 mm Dicke, oder aus einer einzigen Schicht synthetischen Materials (Polykarbonat) von mindestens 6 mm Dicke.

### **Sondergüter**

Staub, Späne oder Schwamm aus: Aluminium, Aluminiumbronze, Bronze, Magnesium, Titan, Zirconium, Hafnium, Thorium, Wolfram, Uran - Celluloid (unbearbeitet und Gegenstände aus) - geschäumte und Zellkunststoffe - Verpackungen aus geschäumten und Zellkunststoffen (mit Ausnahme der in den Verpackungen der Waren enthaltenen) - Schaum und unbearbeiteter Kork - Altpapier, Papierabfälle oder Makulatur, Abfall und Verschnitt von Papier und Karton - Latexschaum, Schaumgummi oder mikroporöses Gummi - Verbandwatte - Watte - feste Baumwollen - Textilabfälle, Stoffschnitzel, Lappen - zerrissen, ausgefranst, gerissen, Fäden mit Ausnahme derjenigen, die zu mindestens 80% aus Wolle bestehen - Federn oder Daunen.

### **Streitigkeiten/Streitverfahren**

Darunter versteht sich das erste Schriftstück, aus dem sich für den Versicherten die Notwendigkeit eines Rechtsbeistands ergibt oder auch das erste Schriftstück, aus dem sich für den Versicherten das Recht auf „Rechtsschutz“ ableiten lässt.

### **Tätigkeit**

Die vom Versicherten ausgeübte und in der Police erklärte Unternehmenstätigkeit, einschließlich der Durchführung von diese ergänzenden, begleitenden und zusätzlichen Tätigkeiten sowie die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich der Einzelhandelsverkaufsstellen und/oder zugehörigen Läden, sofern all dies eng mit der eigentlichen Tätigkeit verbunden ist.

### **Team und/oder Mitarbeiter**

Jede natürliche Person, die für den Versicherten im Rahmen der Tätigkeiten, die im Gegenstand der Versicherung vorgesehen sind, als Angestellter, Praktikant, Lehrling, Student, Aushilfe, Mitarbeiter, italienischer oder ausländischer Korrespondent arbeitet, gearbeitet hat oder arbeiten wird; Vollzeit oder Teilzeit, Lehrzeit, als Ersatz oder für vorübergehende Aufgaben.

### **Therapeutischer Abort**

Freiwilliger Schwangerschaftsabbruch durch bestimmte medizinische Verfahren, um die Gesundheit der Mutter zu retten oder die Entwicklung eines Fötus zu verhindern, der Missbildungen oder schwere Erkrankungen aufweist, durchgeführt unter Einhaltung der Vorschriften der italienischen Gesetzgebung.

### **Thermosolaranlage**

Sie besteht aus Solarmodulen, die Wärme für das Erhitzen von Wasser liefern.

### **Überfall**

Diebstahl, der begangen wird, indem das Gut der Person, die es aufbewahrt, entrissen wird.

### **Umsatz**

Der Umsatz (abzüglich MwSt. und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) der einzelnen versicherten Freiberufler, bezogen auf den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des Bezugsjahres.

### **Unerlaubte Handlung**

Die vorsätzliche oder schuldhaftige Handlung, die einen rechtswidrigen Schaden verursacht hat und denjenigen, der sie begangen hat verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Die unerlaubte Handlung besteht nicht in einer Nichterfüllung oder Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, sondern in der Nichtbeachtung einer gesetzlichen Bestimmung oder der Verletzung von Rechten anderer. Der aus der unerlaubten Handlung entstehende Schaden wird als „außervertraglicher“ Schaden bezeichnet, da zwischen dem Beschädigten und dem Verantwortlichen keinerlei Vertragsverhältnis besteht.

### **Unfall**

Jedes auf einen zufälligen, gewaltsamen und externen Vorfall zurückzuführendes Ereignis, das objektiv feststellbare Körperverletzungen verursacht hat.

## **Unvorhergesehener Vorfall**

Ereignis, das nicht die natürliche Folge der vom Versicherten bei der Durchführung der in der Police versicherten Tätigkeit angewandten Modalitäten ist und/oder das nicht durch vorsätzliche Verletzungen von Seiten des Versicherten von Gesetzes ab stammt, an die er sich bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit halten muss.

## **Vergleich**

Vereinbarung, mit der die Parteien, unter gegenseitigen Zugeständnissen, zwischen ihnen entstandene Streitigkeiten schlichten oder diesen zuvorkommen.

## **Vermögensverlust**

Die Beträge für die der Versicherte als haftbar gegenüber Kunden angesehen wird, in Verbindung mit der Ausübung der versicherten Tätigkeit, sofern diese nicht Folge von Tod oder persönlicher Verletzungen bzw. der Beschädigung oder Zerstörung von Sachen sind.

## **Verschlussvorrichtungen**

Jede Öffnung nach außen der Räume mit den versicherten Sachen, die sich weniger als 4 Meter vom Boden oder von Wasseroberflächen befindet bzw. von zugänglichen und normal (d.h. ohne Verwendung künstlicher Hilfsmittel oder besonderer körperlicher Geschicklichkeit) von außen erreichbaren Flächen und über ihre gesamte Abmessung geschützt durch:

- robuste Fenster oder Türen aus Holz, festem Kunststoff, Metall oder Metalllegierung, verschlossen durch Schlösser, Vorhänge-schlösser oder andere geeignete und nur von innen zu betätigende Vorrichtungen;
- bruchsicheres Glas.

## **Versicherter**

Person, deren Interesse durch die Versicherung geschützt ist.

## **Versichertes Kapital**

Höchstbetrag, den AXA bei einem Schadenfall bezahlt und der in der Police angegeben ist.

## **Versicherungsnehmer**

Die Person, die den Versicherungsvertrag zu Gunsten der Versicherten abschließt.

## **Versicherungsschutz**

Der Versicherungsschutz nach dem AXA im Schadenfall eine Entschädigung für den vom Versicherten erlittenen Schaden bezahlt, vorausgesetzt dass die entsprechende Prämie bezahlt wurde, vorbehaltlich den unter dem Stichwort „Assistance“ enthaltenen Bestimmungen.

## **Vieh**

Rinder (einschließlich Büffel), Pferde, Schweine, Ziegen, Schafe, Kleinvieh, Bienen und Bienenstöcke, Strauße, sofern es sich nicht um intensive oder industrielle Viehzucht handelt, bei der industrielle und wissenschaftliche Techniken eingesetzt werden - einschließlich der Verabreichung von Medikamenten zu nicht therapeutischen Zwecken, um das Wachstum der Tiere zu unterstützen - und/oder bei der die Tiere mit Produkten ernährt werden, die teilweise oder vollständig nicht aus dem Anbau auf dem Boden des Betriebs stammen. **Von der Definition des Viehs ausgeschlossen sind auf jeden Fall: Rennpferde, Pelztiere und die Intensivtierhaltung von Hasen und Geflügel im Allgemeinen.**

## **Visite von einem Facharzt**

Visite, die von einem Facharzt durchgeführt wird, für Diagnosen und das Verschreiben von Therapien, die in sein Spezialgebiet fallen. Es sind nur Visiten innerhalb der traditionellen Medizin zulässig; Visiten von Ärzten, die Alternativmedizin praktizieren, sind ausgeschlossen.

## **Vorbestehende Krankheiten**

Krankheiten, die Ausdruck oder direkte Folge chronischer oder vor der Unterzeichnung der Versicherung bestehender pathologischer Situationen sind.

## **Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit**

Vorübergehende körperliche Unfähigkeit, der in der Police angegebenen Berufstätigkeit ganz oder teilweise nachzugehen.

## **Werte**

Geld und Wertpapiere generell sowie alle Papiere, die einen Wert darstellen (zum Beispiel Essensgutscheine, Briefmarken, Stempelmarken, Stempelpapier).

## **Wohnung**

Die Wohnung, in welcher der Versicherte seinen Wohnsitz hat bzw. für gewöhnlich die meiste Zeit des Jahres über lebt, sofern sich diese auf italienischem Boden befindet.

## **Zeitraum der Wirksamkeit der Versicherung**

Der Zeitraum zwischen dem Zahlungsdatum der Prämie oder dem in der Police angegebenen Datum, wenn dieses mit dem der Zahlung übereinstimmt und dem Ablaufdatum der Versicherung.

AXA Assicurazioni S.p.A. - Gesellschaftssitz und Generaldirektion Corso Como 17, 20154 Mailand - Italien  
Tel. (+39) 02 480841 - Fax (+39) 02 48084331 - PEC: axaassicurazioni@axa.legalmail.it

Voll eingezahltes Stammkapital € 211.168.625 - Handelsregister von Mailand Steuernr. und USt-IdNr. 00902170018 - - P. i.V.A. GRUPPO IVA AXA ITALIA n. 10534960967 - Nummer der Eintragung ins Wirtschafts- und Verwaltungsregister R.E.A. der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer (C.C.I.A.A.) von Mailand 1576311 - Leitung und Koordinierung durch AXA MEDITERRANEAN HOLDING SAU gemäß Art. 2497 bis ital. ZGB - Eintragung ins Verzeichnis der IVASS-Gesellschaften unter der Nr. 1.00025 - Holding der Versicherungsgruppe AXA ITALIA, eingetragen in das Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nr. 041 - Mit Dekret des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk vom 31. Dezember 1935 (Amtsblatt Nr. 83 vom 9. April 1936) für den Versicherungsbetrieb autorisiert

# Pro Business

Versicherungsbedingungen

Formular QUAD0008 Ausg. 01/2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>ABSCHNITT I - UNFÄLLE</b>	<b>5</b>
Art. 1. Gegenstand der Versicherung	5
<b>A. Unfalltod</b>	<b>5</b>
<b>B. Dauerhafte Invalidität durch Unfall</b>	<b>6</b>
<b>C. Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch Unfall</b>	<b>7</b>
<b>D. Erstattung von Behandlungskosten nach einem Unfall</b>	<b>7</b>
<b>E. Geschütztes Konto</b>	<b>7</b>
Art. 2. Ausschlüsse	8
Art. 3. Nicht versicherbare Personen	9
Art. 4. Altersbeschränkungen	9
Art. 5. Verpflichtungen im Schadenfall	9
Art. 6. Kriterien für die Erstattungsfähigkeit	9
Art. 7. Akkumulation von Entschädigungen	10
Art. 8. Anzahlung auf Entschädigungen	10
Art. 9. Schiedsverfahren	10
Art. 10. Verzicht auf das Rückgriffsrecht	10
Art. 11. Veränderung des Risikos – Vom Vertrag abweichende Tätigkeit	10
<b>ABSCHNITT II - UNFALL UND KRANKHEIT</b>	<b>11</b>
Art. 12. Gegenstand der Versicherung	11
<b>A. Tagegeld für Krankenhausaufenthalt</b>	<b>11</b>
<b>B. Chirurgische Eingriffe</b>	<b>11</b>
Art. 13. Ausschlüsse	13
Art. 14. Nicht versicherbare Personen	13
Art. 15. Altersbeschränkungen	13
Art. 16. Angaben des Versicherungsnehmers	13
Art. 17. Karenzfristen	14
Art. 18. Automatische Anpassung der Versicherungsprämie auf Grundlage des Alters des Versicherten	14
Art. 19. Verpflichtungen im Schadenfall	15
Art. 20. Auszahlung der Entschädigung	16
Art. 21. Schiedsverfahren	16
Art. 22. Verzicht auf das Rückgriffsrecht	16
<b>ABSCHNITT III - KRANKHEIT</b>	<b>17</b>
Art. 23. Gegenstand der Versicherung	17
<b>A. Krankheitsbedingte dauerhafte Invalidität</b>	<b>17</b>
Art. 24. Ausschlüsse	17
Art. 25. Nicht versicherbare Personen	17
Art. 26. Altersbeschränkungen	17
Art. 27. Angaben des Versicherungsnehmers	17
Art. 28. Karenzfristen	18
Art. 29. Automatische Anpassung der Versicherungsprämie auf Grundlage des Alters des Versicherten	18
Art. 30. Verpflichtungen im Schadenfall	19
Art. 31. Kriterien für die Erstattungsfähigkeit	19
Art. 32. Festlegung der Entschädigung	19
Art. 33. Kriterien für die Auszahlung der Entschädigung	19
Art. 34. Schiedsverfahren	19

<b>ABSCHNITT IV - BERUFSHAFTPFLICHT</b>	<b>21</b>
Art. 35. Gegenstand der Versicherung	21
<b>A. Berufshaftpflicht gegenüber Dritten für ärztliche Tätigkeiten</b>	<b>21</b>
<b>B. Berufshaftpflicht gegenüber Dritten für freie Tätigkeiten</b>	<b>22</b>
<b>C. Berufshaftpflicht gegenüber Dritten für technische Tätigkeiten</b>	<b>24</b>
Art. 36. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	26
Art. 37. Nachhaftung	27
Art. 38. Ausschlüsse	27
Art. 39. Nicht als Dritte betrachtete Personen	29
Art. 40. Wirksamkeit des Versicherungsschutzes	29
Art. 41. Solidaritätsverpflichtung - Rückgriffsrecht des Krankenhauses/der medizinischen Einrichtung	30
Art. 42. Berufliche Voraussetzungen	30
Art. 43. Verpflichtungen im Schadenfall	30
Art. 44. Veränderung des Risikos – Vom Vertrag abweichender Umsatz	30
<b>ABSCHNITT V - PERSONENBEZOGENE ASSISTANCE-LEISTUNGEN</b>	<b>31</b>
Art. 45. Gegenstand der Versicherung	31
<b>A. Personenbezogene Assistance-Leistungen</b>	<b>31</b>
<b>B. Second Opinion und haushaltsnahe Assistance-Leistungen</b>	<b>32</b>
Art. 46. Ausschlüsse	35
Art. 47. Wirksamkeit des Versicherungsschutzes	35
Art. 48. Beschränkungen des Hilfsdienstes - Geltungsgebiet	35
Art. 49. Wie die persönlichen Schutzleistungen beansprucht werden können	35
<b>ABSCHNITT VI - REISE-ASSISTANCEL</b>	<b>37</b>
Art. 50. Gegenstand der Versicherung	37
<b>A. Reise-Assistance</b>	<b>37</b>
Art. 51. Wirksamkeit des Versicherungsschutzes	41
Art. 52. Aktivierung der Leistungen aus der Reise-Assistance	41
<b>ABSCHNITT VII - REISE-ASSISTANCE GOLD</b>	<b>43</b>
Art. 53. Gegenstand der Versicherung	43
<b>A. Reise-Assistance Gold</b>	<b>43</b>
Art. 54. Ausschlüsse	44
Art. 55. Ermittlung der Schadenssumme	44
Art. 56. Verpflichtungen im <i>Schadenfall</i>	45
<b>ABSCHNITT VIII - HAFTPFLICHT</b>	<b>46</b>
Art. 57. Gegenstand der Versicherung	46
<b>A. Haftpflicht aus der Tätigkeit gegenüber den Arbeitnehmern</b>	<b>46</b>
<b>B. Eigentümerhaftpflicht</b>	<b>49</b>
Art. 58. Erweiterung des Versicherungsschutzes für spezifische Bereiche	49
Art. 59. Ausschlüsse	53
Art. 60. Nicht als Dritte betrachtete Personen	55
Art. 61. Verpflichtungen im Schadenfall	55
Art. 62. Veränderung des Risikos – Beschäftigtenzahl und/oder Schlafplätze entsprechen nicht den angegebenen	55
<b>ABSCHNITT IX - RECHTSSCHUTZ</b>	<b>56</b>
Art. 63. Gegenstand der Versicherung	56
<b>A. Rechtsschutz</b>	<b>56</b>
Art. 64. Einschränkungen des Gegenstands der Versicherung	56
Art. 65. Versicherte Personen	56
Art. 66. Garantierte Leistungen	57
Art. 67. Ausschlüsse	57
Art. 68. Höchstbeträge und Inkasso der Summen	58
Art. 69. Territorialer Geltungsbereich	58
Art. 70. Auftreten des Schadenfalles - Beginn des Versicherungsschutzes	58
Art. 71. Verpflichtungen im Schadenfall	58
Art. 72. Lieferung von Beweismitteln und Unterlagen	59
Art. 73. Schadenabwicklung und freie Wahl des Rechtsanwalt	59

<b>ABSCHNITT X – SCHUTZ DER EINNAHMEN</b>	<b>60</b>
Art. 74. Gegenstand der Versicherung	60
<b>A. Schutz der Einnahmen über POS-Terminal</b>	<b>60</b>
Art. 75. Ausschlüsse	62
Art. 76. Verpflichtungen im Schadenfall	63
Art. 77. Ermittlung der Schadenssumme	63
Art. 78. Vertragsgutachten	64
Art. 79. Beauftragung der Sachverständigen	64
Art. 80. Vorsätzliche Übertreibung des Schadens - Verlust des Entschädigungsanspruchs	64
Art. 81. Versicherung bei verschiedenen Versicherern	64
Art. 82. Regressrecht	64
<b>ABSCHNITT XI - BRAND</b>	<b>65</b>
Art. 83. Gegenstand der Versicherung	65
<b>A. Gebäude</b>	<b>65</b>
<b>B. Inhalt</b>	<b>65</b>
<b>C. Haftpflicht des Mieters</b>	<b>69</b>
Art. 84. Besondere Bedingungen für den Versicherungsschutz Brand des Inhalts, die immer gültig und wirksam sind	69
Art. 85. Erweiterung des Versicherungsschutzes für spezifische Bereiche	70
Art. 86. Ausschlüsse	73
Art. 87. Wirksamkeit des Versicherungsschutzes - Verzicht auf das Rückgriffsrecht	73
Art. 88. Verpflichtungen im Schadenfall	73
Art. 89. Ermittlung der Schadenssumme für Gebäude, Maschinen, Möbel und Einrichtung, Bürogeräte	73
Art. 90. Ermittlung der Schadenssumme für Warenschäden	74
Art. 91. Ermittlung der Schadenssumme für Vieh und Futtermittel	74
Art. 92. Ermittlung der Schadenssumme für Sachen für den persönlichen Bedarf	75
Art. 94. Ermittlung der Schadenssumme für „spezifische Mittel und Stützen“	75
Art. 95. Unterversicherung für die Deckungen Brand des Gebäudes und Haftpflicht des Mieters	75
Art. 96. Erstrisikoversicherung	75
Art. 97. Vertragsgutachten	75
Art. 98. Beauftragung der Sachverständigen	75
<b>ABSCHNITT XII - DIEBSTAHL UND RAUB</b>	<b>76</b>
Art. 99. Gegenstand der Versicherung	76
<b>A. Diebstahl und Raub</b>	<b>76</b>
Art. 100. Immer gültige und wirksame Sonderbedingungen	76
Art. 101. Erweiterung des Versicherungsschutzes für spezifische Bereiche	77
Art. 102. Entschädigungsgrenzen	78
Art. 103. Ausschlüsse	79
Art. 104. Wirksamkeit des Versicherungsschutzes - Merkmale des Gebäudes	79
Art. 105. Selbstbeteiligungen	79
Art. 106. Sicherheits- und Schließvorrichtungen	80
Art. 107. Verpflichtungen im Schadenfall	80
Art. 108. Ermittlung der Schadenssumme - Schiedsverfahren	80
Art. 109. Vorsätzliche Übertreibung des Schadens - Verlust des Entschädigungsanspruchs	81
Art. 110. Herabsetzung der Versicherungssumme im Schadenfall	81
Art. 111. Wiedererlangung gestohlener Sachen	81
Art. 112. Wertpapiere	81
Art. 113. Versicherung bei verschiedenen Versicherern	81
<b>ABSCHNITT XIII - ELEKTRONIK UND MASCHINENSCHÄDEN ALL RISKS</b>	<b>82</b>
Art. 114. Gegenstand der Versicherung	82
<b>A. Elektronik und Maschinenschäden</b>	<b>82</b>
Art. 115. Ausschlüsse	83
Art. 116. Sicherheits- und Schließvorrichtungen	84
Art. 117. Sacheigentum Dritter	84
Art. 118. Verwahrung der versicherten Sachen	84
Art. 119. Inspektion der versicherten Sachen	84
Art. 120. Verpflichtungen im Schadenfall	85
Art. 121. Ermittlung der Schadenssumme - Schiedsverfahren	85
Art. 122. Vorsätzliche Übertreibung des Schadens - Verlust des Entschädigungsanspruchs	86
Art. 123. Versicherung bei verschiedenen Versicherern	86
Art. 124. Verzicht auf das Rückgriffsrecht	86

<b>ABSCHNITT XIV - ERNEUERBARE ENERGIEN</b>	<b>87</b>
Art. 125. Gegenstand der Versicherung	87
<b>A. Erneuerbare Energien</b>	<b>87</b>
Art. 126. - Entschädigungsgrenzen - Selbstbehalt und Selbstbeteiligungen	87
Art. 127. Ausschlüsse	88
Art. 128. Verpflichtungen im Schadenfall	89
Art. 129. Beauftragung der Sachverständigen	89
Art. 130. Beauftragung der Sachverständigen	89
Art. 131. Ermittlung der Schadenssumme für direkte All-Risks-Schäden.	90
Art. 132. Ermittlung der Schadenssumme für indirekte Schäden	90
Art. 133. Teilversicherung	91
<b>ABSCHNITT XV - HAUSASSISTANCE</b>	<b>92</b>
Art. 134. Gegenstand der Versicherung	92
<b>A. Hausassistance</b>	<b>92</b>
Art. 135. Ausschlüsse	94
Art. 136. Wirksamkeit des Versicherungsschutzes	94
Art. 137. Beschränkungen des Dienstes - Geltungsgebiet	95
Art. 138. Wie die Assistance-Leistungen beansprucht werden können	95
<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE VERSICHERUNGSDECKUNGEN</b>	<b>96</b>
Art. 139. Angaben zu den Risikoumständen	96
Art. 140. Wirkung, Laufzeit und Kündigung des Vertrags	96
Art. 141. Wirkung, Laufzeit und Kündigung des mit Telekommunikationsmitteln abgeschlossenen Vertrages	96
Art. 142. Veränderung der Versicherung	96
Art. 143. Form der Mitteilungen	96
Art. 144. Verschärfung des Risikos	96
Art. 145. Verringerung des Risikos	96
Art. 146. Vorsätzliche Übertreibung des Schadens	96
Art. 147. Rücktritt im Schadenfall	96
Art. 148. Verringerung der versicherten Kapitalbeträge	97
Art. 149. Abhängigkeitsklausel	97
Art. 150. Änderung der Risikoadresse	97
Art. 151. Territorialer Geltungsbereich	97
Art. 152. Grobe Fahrlässigkeit	97
Art. 153. Treu und Glauben	97
Art. 154. Sacheigentum Dritter	97
Art. 155. Versicherung im Auftrag anderer – Inhaberschaft der mit der Police verbundenen Rechte und Pflichten	97
Art. 156. Steuern	97
Art. 157. Andere Versicherungen	97
Art. 158. Leistungsobergrenze	98
Art. 159. Von mehreren Versicherungsdeckungen des gleichen Vertrags gedecktes Risiko	98
Art. 160. Zuständiges Gericht	98
Art. 161. Anwendbares Recht	98
Art. 162. Verweis auf Gesetzesvorschriften - Glossar	98
Art. 163. Indexierung	98
Art. 164. Verwaltung der Streitverfahren	98
Art. 165. Inspektion	98
Art. 166. Internationale Beschränkungen – Unwirksamkeit des Vertrags	98
<b>Anhang 1 Tabelle der Entschädigungen für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit</b>	<b>99</b>
(Gültig für den Versicherungsschutz Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch Unfall)	
<b>Anlage 2 Berufsverzeichnis</b>	<b>101</b>
(Gültig für die Versicherungsdeckungen Unfalltod, Dauerhafte Invalidität, Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch Unfall, Erstattung von Behandlungskosten nach Unfall)	
<b>Anlage 3 Liste der chirurgischen Eingriffe</b>	<b>105</b>
(Gültig für den Versicherungsschutz Chirurgische Eingriffe)	
<b>Datenschutzinformationen</b>	<b>126</b>

# ABSCHNITT I - UNFÄLLE

## Art. 1. - Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung gilt für *Unfälle*, die der *Versicherte* erleidet bei:

- a) Ausübung der in der *Police* angegebenen *Berufstätigkeit*;
- b) Ausübung jeder anderen *Tätigkeit* nicht-beruflicher Natur (außerberuflich);

auch infolge von:

- 1) Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unerfahrenheit, auch schweren Grades, teilweise abweichend von Art. 1900 ital. ZGB;
- 2) Angriffen, Volkstumulten, **wenn der *Versicherte* nicht aktiv an diesen teilgenommen hat**, teilweise abweichend von Art. 1912 ital. ZGB;
- 3) Tollkühne Handlungen, **nur wenn sie aus menschlicher Solidaritätspflicht oder zur Selbstverteidigung begangen werden**;

Unfällen gleichgestellt und daher entschädigungsfähig sind:

- 4) *Unfälle*, die in einem Zustand des Unwohlseins oder der Bewusstlosigkeit erfolgt sind;
- 5) nicht von vorgängigen Krankheiten abhängige Erstickung;
- 6) akute Vergiftung und Verletzungen infolge der akuten und ungewollten Aufnahme bzw. Verschlucken von Substanzen;
- 7) Ertrinken, Erfrieren, Blitzschlag, Sonnenstich, Hitzschlag, Kälteschlag und andere thermische und Wittereinfüsse;
- 8) Leiden infolge von Bissen oder Stichen von Tieren (**mit Ausnahme von Malaria und Tropenkrankheiten**);
- 9) durch Überanstrengung verursachte Verletzungen, vorbehaltlich der Bestimmungen unter Buchstabe u) des Art. 2 - „Ausschlüsse“; nur in Bezug auf den Versicherungsschutz B. *Dauerhafte Invalidität* durch Unfall und C. *Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit* durch *Unfall*, traumatisch oder durch Anstrengung verursachte Abdominalhernien;
- 10) Folgen von Luftembolien, **wenn diese nicht durch Tauchsport hervorgerufen wurden**;
- 11) *Unfälle*, die der *Versicherte* als Passagier bei öffentlichen oder privaten Flügen in Flugzeugen oder Hubschraubern jeglicher Betreiber erleidet, **unter Ausnahme der Reisen mit:**
  - a) **Luftfahrzeugen von Luftarbeitsgesellschaften/-unternehmen für Flüge, die nicht für den öffentlichen Passagierverkehr bestimmt sind**;
  - b) **Luftfahrzeugen die von Flugclubs betrieben werden**
  - c) **Freizeit- oder Sportflugapparaten**;

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald der *Versicherte* an Bord des Flugzeugs geht und endet mit dem Ausstieg.

**Die folgenden *Versicherungsdeckungen* gelten nur, wenn in der *Police* auf das entsprechende *versicherte Kapital* verwiesen wird und die entsprechende *Prämie* bezahlt wurde:**

## A. Unfalltod

Bei einem *Unfall* mit Todesfolge, garantiert AXA, wenn dieser **innerhalb von 2 Jahren nach dem Tag des Unfalls** eintritt, eine dem in der *Police* angegebenen versicherten Kapital entsprechende Entschädigung, auch nach Ende der Vertragslaufzeit. Die *Entschädigung* wird den benannten *Anspruchsberechtigten* oder, falls diese nicht benannt wurden, den rechtlichen oder eingesetzten Erben des *Versicherten* zu gleichen Teilen ausgezahlt.

### Vermutlicher Tod

Falls infolge eines laut *Police* entschädigungsfähigen *Unfalls* der Körper des *Versicherten* nicht wiedergefunden wird und man dessen Tod annimmt, zahlt AXA den oben genannten *Anspruchsberechtigten* das für den Todesfall vorgesehene Kapital aus. Die Auszahlung erfolgt frühestens 6 Monate nach Erklärung des vermutlichen Todes, wie in Art. 60 und 62 ital. ZGB vorgesehen.

Wenn sich nach der Entschädigungszahlung herausstellt, dass der *Versicherte* noch am Leben ist, ist AXA berechtigt, die Summe zurückzufordern. Der *Versicherte* kann seine Rechte in Bezug auf eine eventuell erlittene *dauerhafte Invalidität* geltend machen.

### Erhöhung der Entschädigung bei gleichzeitigem Tod der Eltern

Wenn beide Eltern durch einen vom gleichen Ereignis bestimmten *Unfall* zu Tode kommen, bezahlt AXA eine zusätzliche Entschädigung zum Todesfall an:

- die minderjährigen Kinder;
- Kinder bis 25 Jahre, wenn diese studieren oder nicht arbeiten;
- Kinder mit Behinderung;

Die *Zusatzentschädigung* entspricht:

- 50%, wenn beide Eltern mit diesem *Garantieschutz* versichert sind;
- 25%, wenn nur ein Elternteil mit diesem *Garantieschutz* versichert ist;

## B. Dauerhafte Invalidität durch Unfall

Bei einem *Unfall*, der eine, **innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag des Unfalls** eintretende *dauerhafte Invalidität* zur Folge hat, bezahlt AXA eine Entschädigung, deren Höhe durch Anwendung des Prozentsatzes dauerhafter Invalidität auf das versicherte Kapital bestimmt wird; dieser Prozentsatz wird gemäß den Kriterien ermittelt, die in der dem MD 38/2000 vom 12. Juni 2000 beiliegenden „Tabelle der Beeinträchtigungen“ festgelegt sind.

Wenn der *Unfall* eine nicht auf Grundlage der in dieser Tabelle festgelegten Werte bestimmbare *dauerhafte Invalidität* zur Folge hat, finden die folgenden Kriterien Anwendung:

- Im Falle funktioneller Beeinträchtigungen, die nicht zum Verlust von Gliedmaßen oder Organen führen, oder im Falle anderer als den in der Tabelle genannten Beeinträchtigungen bezahlt AXA die *Entschädigung* auf Grundlage des Grades der im Verhältnis zur verlorenen Funktionalität berechneten *dauerhaften Invalidität*, unter Begrenzung auf die in dieser Tabelle aufgeführten Prozentwerte.
- Im Falle einer Beeinträchtigung einer oder mehrerer anatomischer Abschnitte und/oder Gelenke eines einzelnen Glieds, bezahlt AXA eine der mathematischen Summe der unterschiedlich bewerteten Prozentsätze für Invalidität entsprechende *Entschädigung*, unter Begrenzung auf den Wert des völligen Verlusts dieses Glieds.
- Wenn die *dauerhafte Invalidität* mit den in der Tabelle aufgeführten Werten nicht bestimmt werden kann, wird der Grad der *dauerhaften Invalidität* anhand der oben genannten Werte und Kriterien bestimmt, unter Berücksichtigung der Gesamtverringerung der Fähigkeit des Versicherten, eine Arbeit irgendeiner Art auszuüben, unabhängig von seinem Beruf.

Bei anatomischem oder funktionellem Verlust mehrerer Organe, Gliedmaßen oder Teile derselben wird der Prozentsatz dauerhafter Invalidität auf Grundlage der in der Tabelle angegebenen Werte und der oben genannten Kriterien als Ergebnis der Summe aus den einzelnen Prozentsätzen berechnet, die für jede einzelne Beeinträchtigung ermittelt werden, bis zu einem Höchstwert von 100%.

**Im Falle einer ermittelten dauerhaften Invalidität über 65% wird eine Entschädigung von 100% des versicherten Kapitals für den Fall der dauerhaften Invalidität bezahlt.**

**Diese Art der Entschädigung gilt nicht für Versicherte über 75 Jahren.**

Der Entschädigungsanspruch aufgrund dauerhafter Invalidität ist rein persönlicher Natur und ist daher nicht auf die Erben übertragbar. Falls der Versicherte einem Grund verstirbt, der unabhängig ist von dem gemeldeten Schadensfall, nachdem die Entschädigungssumme ausgezahlt wurde oder nach endgültig erfolgtem Angebot der Entschädigung, zahlt AXA den Erben den gezahlten oder angebotenen Betrag gemäß der testamentarischen oder gesetzlichen Erbfolge aus; wurde noch keine Entschädigungssumme angeboten, zahlt AXA nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen, die die bleibenden Folgen belegen, den Betrag, der gemäß der Versicherungspolice auszuzahlen ist, an die Erben gemäß der testamentarischen oder gesetzlichen Erbfolge aus.

### **Selbstbehalt**

**Die Entschädigung wird nach Anrechnung eines Selbstbehalts von 5 % nach den folgenden Modalitäten berechnet.**

**Im Falle dauerhafter Invalidität:**

- **bis maximal 5 % besteht kein Anspruch auf Entschädigung;**
- **über 5 % und unter 30 % wird die Entschädigung mit einem Selbstbehalt von 5 % liquidiert.**
- **ab 30% wird die Entschädigung ohne jeglichen Selbstbehalt ausbezahlt.**

### **Erweiterung auf traumatisch oder durch Anstrengung verursachte Abdominalhernie**

Mit Beschränkung auf traumatisch oder durch Anstrengung verursachte Abdominalhernien, die technisch nicht operierbar sind, **bezahlt AXA eine dem Prozentsatz der festgestellten dauerhaften Invalidität entsprechende Entschädigung bis zu maximal 10% des versicherten Kapitals im Falle dauerhafter Invalidität, unbeschadet der Anwendung eines Selbstbehalts. Diese Erweiterung gilt nicht für Personen, die bereits vor Abschluss des Vertrags an einer Hernie litten. Ausgeschlossen bleiben Diskushernien und alle anderen Arten von Hernie außer der traumatisch oder durch Anstrengung verursachten Abdominalhernien.**

### **Erhöhung der Entschädigung bei psychophysischen Leiden**

Bei einem *Unfall*, der eine *dauerhafte Invalidität* von 30% oder höher verursacht, **bezahlt AXA eine zusätzliche Summe von 10%** des im Falle *dauerhafter Invalidität* zustehenden Betrags für psychophysische Leiden infolge des Unfalls.

### **Verlust eines Schuljahres**

Bei einem *Unfall*, der eine *dauerhafte*, nach den Bedingungen der *Police* entschädigungsfähige Invalidität verursacht und den Besuch des Unterrichts so lange unmöglich macht, dass der Ausfall zum Verlust eines Schuljahres führt, **bezahlt AXA eine zusätzliche Entschädigung von 2.500 €.**

**Dieser Schutz gilt für Versicherte, die italienische oder ausländische Primär- und Sekundärschulen im Gebiet der italienischen Republik, des Vatikanstaats oder der Republik San Marino besuchen.**

Die Bezahlung der Entschädigung erfolgt nach Vorlage einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Schuljahresverlust auf das Fehlen in Unterrichtsstunden zurückzuführen ist, und eines ärztlichen Attests, das die Fehlzeiten als direkte Folge des gemeldeten Unfalls qualifiziert

## C. Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch Unfall

Bei einem *Unfall*, der eine *vorübergehende Arbeitsunfähigkeit* zur Folge hat, bezahlt AXA die in der *Police* gemäß den Kriterien der „Tabelle der Entschädigung für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit“ (Anhang 1) festgelegte Tagesentschädigung. In Fällen, in denen der *Unfall* Verletzungen verschiedener Art verursacht hat, die eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, verpflichtet sich AXA nur zur Bezahlung der für eine *vorübergehende Arbeitsunfähigkeit* längerer Dauer festgelegten Entschädigung.

### Erweiterung auf traumatische oder durch Anstrengung verursachte Abdominalhernien

Mit Beschränkung auf traumatische oder durch Anstrengung verursachte Abdominalhernien, zahlt AXA das in der *Police* angegebene Tagegeld. **Diese Erweiterung gilt nicht für Personen, die bereits vor Abschluss der *Police* an einer Hernie litten. Ausgeschlossen bleiben Diskushernien und alle anderen Arten von Hernie außer der traumatisch oder durch Anstrengung verursachten Abdominalhernien.**

## D. Erstattung von Behandlungskosten nach einem Unfall

Bei einem *Unfall* dem eine *Prognose* von mehr als 10 Tagen folgt, die aus der von der Notaufnahme des Krankenhauses (DEA) ausgestellten ärztlichen Bescheinigung hervorgeht, erstattet AXA bis in Höhe des in der *Police* angegebenen Kapitals die als direkte Folge des *Unfalls* in den 365 Tagen nach dem Datum des *Schadenfalles* getragenen Kosten:

- für den *Aufenthalt in einem öffentlichen oder privaten Heilinstitut*: Pflegesätze, Honorare für Ärzte, Chirurg, chirurgischer Assistent, Anästhesist, Operationsmaterial, Gebühren für den OP-Saal, Arzneimittel;
- für *chirurgische*, auch *ambulant* durchgeführte Eingriffe;
- für fachärztliche Untersuchungen und den Kauf von Arzneimitteln;
- für das Anbringen von Gips- und anderen Verbänden und Immobilisierungen, diagnostische und operative Arthroskopie;
- für fachliche diagnostische Analysen und Untersuchungen mit Gerätschaften, z.B.: CT, Echographie, Holter-EKG, MRT, Röntgenaufnahmen, Stratigraphie, Angiographie;
- für Physiotherapie und Rehabilitation auch spezialistischer Art, wie zum Beispiel: Lasertherapie, Chirotherapie, Kinesitherapie, Wirbeltraktionen, Ultraschall, Marconi-Therapie, Massagetherapie.

**In Bezug auf die unter Buchstabe c), e) und f) vorgesehenen Entschädigungsleistungen gilt der Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass den Kosten eine spezifische ärztliche Verordnung vorausgeht.**

**Der Versicherungsschutz wird nach Anwendung einer *Selbstbeteiligung* von 10% (mindestens 150 €) zu Lasten des Versicherten für jeden *Schadenfall*, der als gesamter Behandlungszyklus für einen bestimmten *Unfall* zu verstehen ist, geleistet.**

### Erweiterung für ästhetische Schäden

Die Versicherung erstreckt sich in diesem Fall auch auf die Erstattung der vom Versicherten getragenen Kosten für Behandlungen, Anwendungen und *chirurgische Eingriffe* für die Beseitigung oder Verringerung von *Schäden* ästhetischer Entstellung infolge eines auf Grundlage der *Police* gemäß dem Versicherungsschutz für *dauerhafte Invalidität* entschädigungsfähigen *Unfalls*.

**Die Erweiterung des Versicherungsschutzes wird auf einen Höchstbetrag von 5.000 € innerhalb der Grenzen des versicherten Kapitals für den Versicherungsschutz Erstattung von Behandlungskosten beschränkt und erfordert eine *Selbstbeteiligung* von 10% (mindestens 150 €).**

## E. Geschütztes Konto

Bei einem *Unfall*, der den Tod oder eine *dauerhafte Invalidität* über 60% zur Folge hat, die innerhalb von 2 Jahren ab dem Tag des Unfalls eintreten, auch nach Ende der Vertragslaufzeit, garantiert AXA dem *Anspruchsberechtigten* das *versicherte Kapital*, das wie folgt bestimmt wird:

- Debitorischer Kontostand (Soll-Saldo) des in der *Police* angegebenen Kontos um 24 Uhr am Tag vor dem *Unfall*. Die *Versicherungsdeckung* wird bis zu einem *Höchstbetrag* von 50.000 € pro *Schadenfall* und Versicherungsjahr geleistet.
- Auf dem in der *Police* angegebenen Konto bewegte Lastschriftaufträge in den 6 Monaten vor dem *Unfall* für:
  - Strom-, Gas-, Telefonrechnungen;
  - mit Kreditkarte durchgeführte Zahlungen;
  - Leasingraten;
  - Löhne der Angestellten;
  - Raten von Finanzierungen und/oder Krediten.

Die *Versicherungsdeckung* wird bis zu einem *Höchstbetrag* von 20.000 € pro *Schadenfall* und *Versicherungsjahr* geleistet.

Wenn zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* der Kontostand des in der *Police* angegebenen Kontos um 24 Uhr am Tag vor dem *Unfall* nicht im Soll ist, zahlt AXA nur die auf dem in der *Police* angegebenen Konto in den 6 Monaten vor dem *Unfall* vorhandenen Lastschriftaufträge, die im Buchstaben b aufgeführt sind.

Wenn der *Unfall* eine nicht auf Grundlage der in der dem MD 38/2000 vom 12. Juni 2000 beiliegenden „Tabelle der Beeinträchtigungen“ festgelegten Werte bestimmbare *dauerhafte Invalidität* zur Folge hat, finden die folgenden Kriterien Anwendung:

- Im Falle funktioneller Beeinträchtigungen, die nicht zum Verlust von Gliedmaßen oder Organen führen, oder im Falle anderer als den in der Tabelle genannten Beeinträchtigungen bezahlt AXA die *Entschädigung* auf Grundlage des Grades der im Verhältnis zur verlorenen Funktionalität berechneten *dauerhaften Invalidität*, unter Begrenzung auf die in dieser Tabelle aufgeführten Prozentwerte.
- Im Falle einer Beeinträchtigung einer oder mehrerer anatomischer Abschnitte und/oder Gelenke eines einzelnen Glieds, bezahlt AXA eine der mathematischen Summe der unterschiedlich bewerteten Prozentsätze für Invalidität entsprechende *Entschädigung*, unter Begrenzung auf den Wert des völligen Verlusts dieses Glieds.
- Wenn die *dauerhafte Invalidität* mit den in der Tabelle aufgeführten Werten nicht bestimmt werden kann, wird der Grad der *dauerhaften Invalidität* anhand der oben genannten Werte und Kriterien bestimmt, unter Berücksichtigung der Gesamtverringerung der Fähigkeit des Versicherten, eine Arbeit irgendeiner Art auszuüben, unabhängig von seinem Beruf.

Bei anatomischem oder funktionellem Verlust mehrerer Organe, Gliedmaßen oder Teile derselben wird der Prozentsatz dauerhafter Invalidität auf Grundlage der in der Tabelle angegebenen Werte und der oben genannten Kriterien als Ergebnis der Summe aus den einzelnen Prozentsätzen berechnet, die für jede einzelne Beeinträchtigung ermittelt werden, bis zu einem Höchstwert von 100 %.

### **Vermutlicher Tod**

Falls infolge eines gemäß der *Police* entschädigungsfähigen *Unfalls* der Körper des Versicherten nicht wiedergefunden wird und man dessen Tod annimmt, zahlt AXA dem *Versicherungsnehmer* das für den *Versicherungsschutz Geschütztes Konto* vorgesehene Kapital aus. Die Auszahlung erfolgt frühestens 6 Monate nach Erklärung des vermutlichen Todes, wie in Art. 60 und 62 ital. ZGB vorgesehen.

Wenn sich nach der Entschädigungszahlung herausstellt, dass der *Versicherte* noch am Leben ist, ist AXA berechtigt, die Summe zurückzufordern. Der *Versicherte* kann seine Rechte in Bezug auf eine eventuell erlittene *dauerhafte Invalidität* geltend machen.

### **Selbstbehalt**

**Im Falle der *dauerhaften Invalidität* wird die *Entschädigung* nach Anwendung eines Selbstbehalts von 60% berechnet.**

Sollte die Anzahl der Versicherten über eins sein, bleibt das versicherte Kapital ein einziger Betrag, der gesammelt auf alle Versicherten für jedes Versicherungsjahr angerechnet wird.

Der *Versicherungsschutz* ist wirksam sofern zum Zeitpunkt des Unfalls das in der *Police* angegebene Konto nicht geschlossen ist.

### **Begünstigter/Anspruchsberechtigter**

Der *Anspruchsberechtigte* der Leistungen ist der *Versicherungsnehmer*.

### **Versicherbare Personen**

Il *Beneficiario* delle prestazioni è il *Contraente*.

### **Persone assicurabili**

Versicherbar sind die natürlichen Personen, die vom *Versicherungsnehmer* benannt werden und namentlich in der *Police* angegeben sind, für die der *Versicherungsnehmer* die *Versicherungsdeckungen A. Unfalltod und B. Dauerhafte Invalidität durch Unfall* erworben hat.

**Die folgenden Artikel sind für den gesamten Abschnitt I - Unfälle gültig und wirksam.**

## **Art. 2. Ausschlüsse**

**Ausgeschlossen sind Unfälle infolge:**

- a. der Steuerung oder Nutzung, auch als Passagier, von Luftfahrzeugen, einschließlich Flugdrachen und Ultraleichtflugzeuge, unter Ausnahme der unter Punkt 11) von Art. 1 - „Gegenstand der Versicherung“ vorgesehenen Bestimmungen;**
- b. von Luftsport im Allgemeinen; dazu gehören zum Beispiel Drachenfliegen, Ultraleichtflugzeuge, Fallschirmspringen, Paragliding;**
- c. der Steuerung von Motorfahrzeugen oder -booten jeder Art, wenn der Versicherte nicht die von den einschlägigen Vorschriften vorgeschriebene Befähigung besitzt; unter Ausnahme des Fahrens ohne Führerschein, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadenfalles die Voraussetzungen für eine Erneuerung der Fahrerlaubnis besaß;**

- d. der Steuerung oder Nutzung von Unterwasserfahrzeugen;
  - e. der Steuerung von Fahrzeugen nach epileptischen Anfällen des Versicherten;
  - f. von Extrem- und Risikosportarten im Allgemeinen, wie zum Beispiel: Boxen, Schwerathletik, martialischer Kampfsport, Kampfsport in verschiedener Form, Bergsteigen auf Kletterrouten mit einer Schwierigkeit über dem 3. Grad der Welzenbach-Skala, Free Climbing, Skeleton, Geschwindigkeitsskifahren, Extremskifahren, American Football, Rugby, Hockey, Schnellabfahrten mit jeglichem Mittel, allein unternommene Regatten oder Überfahrten auf hoher See, Bungee Jumping, Schanzensprünge mit Skiern oder Wasserskiern sowie Akrobatikski, Tauchen mit unabhängigem Tauchgerät, Höhlenforschung;
  - g. von Sportarten jeglicher Art, die professionell ausgeübt werden;
  - h. von der Teilnahme an Rennen und Wettbewerben (und entsprechenden Übungen und Trainings), die mit der Nutzung von Motorfahrzeugen oder -booten verbunden sind, außer wenn es sich um reine Regularitätsrennen handelt, sowie von der Teilnahme an Segelregatten, die außerhalb des Mittelmeers stattfinden;
  - i. von der Nutzung und Steuerung von Motorfahrzeugen auf Motorsport-Rennstrecken;
  - j. von der Teilnahme an Wettbewerben (und entsprechenden Übungen und Trainings) folgender Sportarten: Baseball, Fußball, Hallenfußball, Kleinfeldfußball u. ä., Hallen-Volleyball, Beach-Volleyball, Basketball, Handball, Ski und Snowboard (in nicht extremer Form), Radfahren, Reiten, Schlittschuhlaufen, wenn diese von Sportverbänden oder Sportinstitutionen organisiert werden, die vom Nationalen Italienischen Olympiakomitee (C.O.N.I.) anerkannt sind;
  - k. von Trunkenheit des Versicherten, Missbrauch von Psychopharmaka, Nutzung von Drogen oder Halluzinogenen;
  - l. von chirurgischen Eingriffen, Untersuchungen oder medizinischen Behandlungen, die durch einen Unfall notwendig werden;
  - m. von versuchten oder begangenen vorsätzlichen Taten des Versicherten;
  - n. von Delikten des Versicherten, Suizid oder Selbstverletzung;
  - o. von tellurischen Bewegungen, Überschwemmungen oder Vulkanausbrüchen;
  - p. von Krieg, Aufständen oder Terrorakten, einschließlich direkter und indirekter Folgen chemischer und biologischer Kontamination;
  - q. von natürlich oder künstlich hervorgerufenen atomaren Energieumwandlungen oder -versetzungen und Beschleunigungen atomarer Teilchen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, radioaktive Isotope, Beschleuniger, Röntgenstrahlen usw.);
- Außerdem sind ausgeschlossen:
- r. *Unfälle* infolge von Volkstumulten, Gewalttaten oder Angriffen, an denen der Versicherte aktiv beteiligt war;
  - s. *Unfälle* deren Folgen sich im erworbenen Immunschwäche-Syndrom (AIDS) konkretisieren;
  - t. Infarkte;
  - u. die Hernien und subkutane Sehnenrisse, unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 9) des Art. 1 - „Gegenstand der Versicherung“.

### Art. 3. - Nicht versicherbare Personen

Nicht versichert werden können, unabhängig von der konkreten Bewertung des Gesundheitszustands, Alkoholiker, Drogensüchtige, Personen mit erworbenem Immunschwäche-Syndrom (AIDS), HIV-seropositive Personen, Epileptiker, Personen mit Parkinson-Krankheit und Personen mit den folgenden psychischen Erkrankungen: organische und zerebrale Syndrome, Schizophrenie, manisch-depressive Erkrankungen oder Paranoia, Bipolares Syndrom und Alzheimer. Die Versicherung endet gemäß Art. 1898 ital. ZGB mit ihrem Auftreten.

### Art. 4. - Altersbeschränkungen

Die Versicherten dürfen bei Unterzeichnung des Vertrags nicht über 70 Jahre alt sein. Die Parteien können bei jeder jährlichen Fälligkeit der Versicherung nach Vollendung des 75. Lebensjahres des Versicherten mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen von der diese Person betreffenden Versicherung zurücktreten, vorbehaltlich der Gültigkeit des Vertrags für die verbleibende Partei.

### Art. 5. - Verpflichtungen im Schadenfall

Im Schadenfall müssen der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten AXA innerhalb 3 Tagen, nachdem ihnen der Schadenfall bekannt wurde, gemäß Art. 1913 ital. ZGB informieren. Die Nichterfüllung dieser Pflicht kann gemäß Art. 1915 ital. ZGB den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben.

Die Unfallmeldung muss an AXA- Corso Como, 17 - 20154 Milano - Italia - geschickt werden und die Angabe des Orts, des Tages, der Uhrzeit und der Ursache des Ereignisses enthalten und mit einem ärztlichen Attest ausgestattet sein.

Der Versicherte muss sich eventuellen, von AXA angeordneten medizinischen Untersuchungen und Kontrollen unterziehen, AXA alle Informationen geben und eine Kopie der medizinischen Unterlagen, einschließlich der Krankenakte, falls vorgesehen, vorlegen: zu diesem Zweck entbindet er die Ärzte, die ihn untersucht und behandelt haben, von der Schweigepflicht und stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu.

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und Erstattung von Behandlungskosten nach einem Unfall muss der Versicherte den Befund mit der Diagnose der öffentlichen Gesundheitsstruktur, die erste Hilfe geleistet oder die erste Behandlung vorgenommen hat, einreichen.

## Art. 6. - Kriterien für die Erstattungsfähigkeit

AXA bezahlt eine *Entschädigung* für die unmittelbaren und ausschließlichen Folgen des *Unfalls*. Wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls körperlich nicht unversehrt und gesund ist, wird nur für die Folgen eine Entschädigung bezahlt, die aufgetreten wären, wenn der *Unfall* eine körperlich unversehrte und gesunde Person betroffen hätte.

In Bezug auf den *Versicherungsschutz* aus Art. 1 Buchstabe B. - *Dauerhafte Invalidität* werden die im oben genannten Artikel festgelegten Prozentsätze bei anatomischem Verlust oder Funktionsverringerung bereits beeinträchtigter Organe oder Gliedmaßen unter Berücksichtigung des zuvor bestehenden Invaliditätsgrades verringert.

AXA zahlt die geschuldeten Entschädigungen nachdem die Wirksamkeit des *Versicherungsschutzes* geprüft wurde, die Unterlagen zum *Schadenfall* eingegangen sind und die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt wurden. Danach informiert AXA die Betroffenen über die liquidierten Summen und bezahlt diese, nach Erhalt der Zustimmung dieser Personen, innerhalb 15 Tagen.

Die Entschädigung wird auch für im Ausland angefallene Kosten in Italien, in Landeswährung, zum durchschnittlichen Wechselkurs der Woche, in der die Kosten vom Versicherten getragen wurden, bezahlt.

In Bezug auf den *Versicherungsschutz* aus Art. 1 Buchstabe D - Erstattung von Behandlungskosten gilt der Schutz, wenn der Versicherte durch andere gleichwertige Privat- oder Sozialversicherungen geschützt wird, für eventuelle, von diesen nicht getragene Kosten.

Wenn der *Versicherte* den „Nationalen Gesundheitsdienst“ in Anspruch nimmt, bezahlt AXA die von diesem nicht übernommenen Kosten, einschließlich eventueller vom *Versicherten* für die oben beschriebenen Leistungen bezahlten Selbstbeteiligungen (die immer vollständig erstattet werden).

## Art. 7. - Akkumulation von Entschädigungen

Die auf Grundlage unterschiedlicher Arten von *Versicherungsschutz* anfallenden Entschädigungen sind kumulierbar, außer der für den Todesfall, die nicht mit der für **dauerhafte Invalidität** kumuliert werden kann; wenn der Versicherte jedoch nach Bezahlung einer *Entschädigung* für **dauerhafte Invalidität** innerhalb zwei Jahren nach dem *Unfalltag* und infolge des Unfalls stirbt, sind die Erben nicht zur Erstattung verpflichtet, sondern sind hingegen zum Erhalt der Differenz zwischen der für den Todesfall fälligen und der für **dauerhafte Invalidität** bezahlten Entschädigung berechtigt, wenn erstere höher ist.

## Art. 8. - Anzahlung auf Entschädigungen

AXA bezahlt 30 Tage nach Antrag des Versicherten 50% des mutmaßlichen *Entschädigungsbetrags* für **dauerhafte Invalidität durch Unfall**; die Ausgleichszahlung erfolgt bei endgültiger Liquidation des *Schadenfalles*, vorausgesetzt dass:

- keine Beanstandungen zur Erstattungsfähigkeit des *Unfalls* vorliegen;
- der von AXA geschätzte Grad *dauerhafter Invalidität* 25% oder mehr beträgt.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen, ist der Vorschuss nicht als endgültige Verpflichtung von AXA bezüglich des zu liquidierenden Prozentsatzes *dauerhafter Invalidität* zu betrachten.

**Die liquidierenden Verpflichtung von AXA entsteht nicht vor Ablauf einer Frist von 120 Tagen nach dem Unfalltag und ist auf 50.000 € beschränkt.**

## Art. 9. - Schiedsverfahren

Streitigkeiten medizinischer Art über die Entschädigungsfähigkeit des *Schadenfalles*, den Grad der *dauerhaften Invalidität durch Unfall*, die mit angemessenen therapeutischen Behandlungen erzielbaren Verbesserungen, die *vorübergehende Arbeitsunfähigkeit* und die Anwendung der Kriterien der Entschädigungsfähigkeit können gemäß und in den Grenzen der Versicherungsbedingungen schriftlich zwei Ärzten anvertraut werden; jede Partei bezeichnet einen der Ärzte; diese kommen dann im Sitz des Instituts für Rechtsmedizin der Gemeinde zusammen, die dem Wohnort des Versicherten am nächsten liegt, oder im Institut des von ihm bevorzugten Orts.

Wenn diese Ärzte sich nicht einigen können, ernennen sie einen Dritten; die Entscheidungen werden mehrheitlich ohne jede Gesetzesformalität getroffen und sind auch dann verbindlich, wenn einer der Ärzte sich weigert, das entsprechende Protokoll zu unterzeichnen. Wenn eine Partei keinen Arzt ernennt oder man zu keiner Einigung über die Ernennung des dritten Arztes gelangt, wird die Wahl auf Antrag von einer der beiden Parteien vom Rat der Ärztekammer getroffen, die für die Jurisdiktion am Ort des Treffpunkts des Ärzteausschusses zuständig ist.

Der Ärzteausschuss ist befugt, sollte er dies für zweckmäßig halten, die endgültige Feststellung der *dauerhaften Invalidität* auf einen späteren, vom Ausschuss selbst festzulegenden Zeitpunkt zu verschieben; in diesem Fall kann der Ausschuss einen Vorschuss auf die *Entschädigung* zahlen.

Jede Partei übernimmt die Kosten des von ihr benannten Arztes; die Kosten des dritten Arztes werden jeweils zur Hälfte übernommen.

## Art. 10. - Verzicht auf das Rückgriffsrecht

Wenn Dritte für den *Unfall* haftbar sind, verzichtet AXA auf das in Art. 1916 ital. ZGB vorgesehene Rückgriffsrecht.

## Art. 11. - Veränderung des Risikos – Vom Vertrag abweichende Tätigkeit

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 2 - „**Ausschlüsse**“, Art. 139 - „**Angaben zu den Risikoumständen**“ und von Art. 144 - „**Risikoverschärfung**“, wird für Unfälle, die sich bei der Ausübung einer anderen als der erklärten *Tätigkeit* ereignet, Folgendes festgelegt:

- Die *Entschädigung* wird in voller Höhe gezahlt, wenn die abweichende *Tätigkeit* das Risiko nicht verschärft.
- Die *Entschädigung* wird in der in der „Tabelle der Leistungssätze“ angegebenen reduzierten Höhe gezahlt, wenn die abweichende *Tätigkeit* das Risiko verschärft:

**Tabelle der Leistungssätze**

Zum Zeitpunkt des Schadenfalles ausgeübte Tätigkeit	Angegebene Tätigkeit Risikoklassen		
	1	2	3
1	100%	100%	100%
2	70%	100%	100%
3	45%	80%	100%

Der Risikograd der in der *Police* angegebenen *Tätigkeit* im Vergleich zu der tatsächlich zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* ausgeübten wird unter Bezugnahme auf die „Tabelle der Berufstätigkeiten“ (Anhang 2) bestimmt; dort sind die verschiedenen *Tätigkeiten* und die entsprechenden Risikoklassen angegeben.

Für die Klassifikation eventueller nicht in der Liste enthaltener *Tätigkeiten* gelten Kriterien der Äquivalenz und/oder Analogie zu einer der aufgeführten *Tätigkeiten*.

**Wenn die zum Zeitpunkt des Schadenfalles ausgeübte Tätigkeit nicht in der Tabelle aufgeführt ist und keine Analogie mit den in der Tabelle verzeichneten Tätigkeiten aufweist, findet Artikel 104 - „Risikoerhöhung“ Anwendung.**

## SCHNITT II - UNFALL UND KRANKHEIT

### Art. 12. - Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung gilt für *Krankheiten* und *Unfälle* des *Versicherten*.

Die folgenden *Versicherungsdeckungen* gelten nur, wenn in der *Police* auf das entsprechende *versicherte Kapital* oder das *gewählte Profil* verwiesen wird und die entsprechende *Prämie* bezahlt wurde:

### A. Tagegeld für Krankenhausaufenthalt

Falls der *Versicherte* infolge eines *Unfalls*, einer *Krankheit*, eines *Kaiserschnitts* und/oder *Dystokie* mit oder ohne *Episiotomie* und *therapeutischem Abort*, bzw. einer *Organspende*, die laut *Police* erstattungsfähig sind, in ein *Krankenhaus* oder eine *Pflegeanstalt* eingewiesen wird, zahlt AXA das in der *Police* angegebene *Tagegeld* für jeden Tag des *Krankenhausaufenthalts*, der durch die *Krankenakte* nachgewiesen ist, für **höchstens 365 Tage pro Versicherungsjahr und pro Schadenfall**.

Die Tage der Aufnahme und Entlassung werden als nur ein Tag betrachtet, unabhängig von der Uhrzeit des Aufenthaltsbeginns und der Entlassung aus dem *Krankenhaus*.

Die Versicherung gilt auch in folgenden Fällen:

- a. *Krankenhausaufenthalt des Versicherten wegen Organspende*;
- b. **Day Hospital und Day Surgery, vorausgesetzt dass der Tagesaufenthalt mindestens 5 Stunden ohne Übernachtung dauert**, in einer autorisierten Gesundheitsstruktur stattfindet, eine *Krankenakte* ausgestellt wird, **und mehr als zwei, auch nicht aufeinanderfolgende Tage für eine bestimmte Krankheit oder einen bestimmten Unfall dauert; es wird ein Tagegeld in Höhe von 50% bezahlt**.

#### Erweiterung des Versicherungsschutzes

- c. Im Falle eines *Gipsverbands* oder der Anwendung einer *Orthese* wird, auch unabhängig von einem *Krankenhausaufenthalt*, bis zur Entfernung der abnehmbaren *Orthese* und bis **maximal 60 Tage** das *Tagegeld* für *Krankenhausaufenthalt* bezahlt. Bei einem *Unfall*, der auch einen *Krankenhausaufenthalt* impliziert, ist diese Leistung nicht mit dem *Tagegeld* kumulierbar;
- d. **Tagegeld für die Genesung nach dem Krankenhausaufenthalt**: im Falle einer Genesung des *Versicherten* zu Hause nach einem *Krankenhausaufenthalt*, der auf *Unfall*, *Krankheit*, Entbindung, therapeutische Schwangerschaftsunterbrechung oder *Organspende* zurückzuführen ist, sofern diese gemäß der *Police* entschädigungsfähig sind, bezahlt AXA in folgenden Fällen und mit folgenden Beschränkungen eine Tagesentschädigung in Höhe von 50% des in der *Police* angegebenen *Tagegelds*:
  - **Krankenhausaufenthalt in Verbindung mit einem chirurgischen Eingriff** - Entschädigung für die Anzahl der *Krankenhausaufenthaltstage*, **jedoch für mindestens 3 und maximal 30 Tage**;
  - **Krankenhausaufenthalt ohne chirurgischem Eingriff mit einer Dauer von über 7 Tagen** - Entschädigung für die Anzahl der *Krankenhausaufenthaltstage*, **maximal jedoch 30 Tage**;
  - **Day Surgery, nur in Verbindung mit einem chirurgischen Eingriff unter Vollnarkose oder Epiduralanästhesie** - Entschädigung für **3 Tage**.

Die *Genesungszeit* beginnt mit dem Tag nach dem Datum, zu dem der *Aufenthalt im Krankenhaus oder Day Surgery* endet. *Franchigia*

#### Selbstbehalt

Die tägliche Entschädigung wird unter Anrechnung eines absoluten *Selbstbehalts* von zwei Tagen bezahlt. Der *Selbstbehalt* wird nicht fällig, wenn der *Krankenhausaufenthalt* mit einem *Unfall* und/oder *chirurgischen Eingriff* verbunden ist und über 7 Tage dauert oder im Falle einer *Organspende*.

### B. Chirurgische Eingriffe

AXA gewährleistet die Zahlung einer Entschädigung zur Erstattung von *Pauschalkosten* - unabhängig von der Summe der *getragenen Kosten* - für einen *chirurgischen Eingriff*, der infolge von *Krankheit*, *Unfall*, *Kaiserschnitt* und/oder *Dystokie* oder mit *Dammschnitt* oder *therapeutischer Schwangerschaftsunterbrechung* durchgeführt wurde.

Die Versicherung ist auch für *chirurgische Eingriffe* wirksam, die im *Day Hospital*, mit *Day Surgery* oder ambulant durchgeführt werden.

Die *chirurgischen Eingriffe* gliedern sich in 7 Klassen (für nähere Informationen siehe „Liste der chirurgischen Eingriffe“, Anhang 3), die je nach Komplexität des *chirurgischen Eingriffs* unterschiedlich bemessene *Entschädigungen* vorsehen. Bei nicht spezifisch in dieser Liste angegebenen *chirurgischen Eingriffen* wird die Klasse, unter die der *chirurgische Eingriff* fällt, durch Analogie von AXA bestimmt, unter Bezugnahme auf den nach *Pathologie* und *Operationstechnik* ähnlichsten aufgelisteten *chirurgischen Eingriff*.

In Bezug auf das vorab gewählte *Profil des Versicherungsnehmers/Versicherten* für jede der 7 Klassen, in die sich die *chirurgischen Eingriffe* gliedern, sind folgende *Pauschalentschädigungen* festgelegt:

GRUNDPROFIL (Entschädigung in €)	Eingriffsklassen Eingriff	ERWEITERTES PROFIL (Entschädigung in €)
-	I	375,00
-	II	750,00
-	III	3.750,00
7.500,00	IV	7.500,00
15.000,00	V	15.000,00
37.500,00	VI	37.500,00
75.000,00	VII	75.000,00

Wenn während einer operativen Sitzung zwei oder mehr *chirurgische Eingriffe* vorgenommen werden, bezahlt AXA dem *Versicherten die Entschädigung* in Bezug auf den chirurgischen Eingriff mit dem höchsten Betrag.

**Gegenüber jedem Versicherten stellt die auf Eingriffe der Klasse VII bezogene Entschädigung die maximale Exposition von AXA für einen oder mehrere Schadenfälle im Laufe eines Versicherungsjahres dar.**

**Wenn der Eingriff in einer Struktur des Nationalen Gesundheitsdienstes vorgenommen wird und die Kosten zu Lasten dieser Struktur gehen, werden 50% der Entschädigung ausgezahlt.**

Wenn für die gleiche *Krankheit* und am gleichen Organ, Glied und/oder Gewebe mehrere Eingriffe durchgeführt werden, entschädigt AXA insgesamt maximal eine dem Doppelten der für den ersten Eingriff vorgesehenen *Entschädigung* entsprechende Summe.

#### Erweiterung des Versicherungsschutzes

- **Die Versicherung erstreckt sich auch auf das Neugeborene in den ersten 60 Lebenstagen, auch im Falle einer natürlichen Entbindung.** Der *Versicherungsschutz* wird wirksam, nachdem die für die Entbindung vorgesehenen *Karenzfristen* verstrichen sind, wie in den Eingriffsklassen des von der Mutter ausgewählten und in der *Police* angegebenen Profils vorgesehen;
- Bei einem entschädigungsfähigen *chirurgischen Eingriff* bezahlt AXA einen Pauschalbetrag von 10% der *Entschädigung* (maximal 2.000 €) für „Kosten vor und nach einem chirurgischen Eingriff“
- **Direkte Leistung - direkte Bezahlung der Entschädigung.** Die Entschädigung wird in italienischer Landeswährung per Überweisung an die Partnerstruktur bezahlt. Die direkte Leistung wird **innerhalb der vorgesehenen Entschädigungsgrenzen** erbracht, wenn der *Versicherte* Strukturen und Ärzte in Anspruch nimmt, die eine Partnerschaft mit Blue Assistance haben, und bei der *Einsatzzentrale* von Blue Assistance mindestens drei Tage im Voraus eine entsprechende Genehmigung beantragt. Die *Einsatzzentrale* erteilt auf Anfrage Informationen über Partnerkrankenhäuser und die dort beschäftigten Ärzte, über Leistungsumfang und -bereiche des Versicherungsschutzes und über die nötige ärztliche Hilfe. Für Anrufe aus Italien - Kostenlose Rufnummer 800 450 355; für Anrufe aus dem Ausland - Gebührenpflichtige Rufnummer +39 01 17 425 655;
- Falls im Beobachtungszeitraum keine *Schadenfälle* auftreten können alle volljährigen Versicherten kostenlos bei den Strukturen, die zum *Netzwerk* von Blue Assistance gehören, das Vorsorgeprogramm nutzen, das folgende Untersuchungen umfasst (\*)

Vorsorgeprogramm - FRAU	Vorsorgeprogramm - MANN
Allgemeine klinische Untersuchung	Allgemeine klinische Untersuchung
Brustuntersuchung	- -
<b>Laboruntersuchungen und -messungen:</b>	<b>Laboruntersuchungen und -messungen:</b>
Gesamtblutbild	Gesamtblutbild
Blutzuckerbestimmung	Blutzuckerbestimmung
Gesamtcholesterinwert	Gesamtcholesterinwert
HDL/LDL	HDL/LDL
Triglyceridwerte	Triglyceridwerte
Aspartat-Aminotransferase AST	Aspartat-Aminotransferase AST
Alanin-Aminotransferase ALT	Alanin-Aminotransferase ALT
Gesamturintest	Gesamturintest
Hemoccult	Hemoccult
Pap Test	Harnsäurespiegel
EKG	EKG

(\*) Der Beobachtungszeitraum beginnt ab 24 Uhr am Tag des Abschlusses der *Police*, hat eine Dauer von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um drei Jahre.

Mit der Verwaltung des Vorsorgeprogramms hat AXA folgende Gesellschaft betraut:

## Blue Assistance S.p.A.

Via Santa Maria, 11 - 10122 Torino  
Internetportal auf der Website <https://salute.axa.it>  
Telefonischer Service von Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
Für Anrufe aus Italien - Kostenlose Rufnummer 800 450 355  
Für Anrufe aus dem Ausland - Gebührenpflichtige Rufnummer +39 01 17 425 655

Das Netzwerk von Blue Assistance, die Art der vorgesehenen Leistungen und die entsprechenden Formulare finden Sie auf der Website: [www.axa.it](http://www.axa.it) und auf dem Portal <https://salute.axa.it>

AXA kann die Verwaltung des Vorsorgeprogramms und des Versicherungsschutzes **Chirurgische Eingriffe** ohne Veränderung des Umfangs und der Beschränkungen der Assistance-Leistungen, einer anderen Gesellschaft anvertrauen; in diesem Fall wird der Versicherungsnehmer über die neue Gesellschaft informiert, ohne dass dies einen Grund für die Auflösung des Vertrags darstellen kann.

Zur Inanspruchnahme des Vorsorgeprogramms und der im Versicherungsschutz **Chirurgische Eingriffe** vorgesehenen Leistungen muss der Versicherte sich mit der Einsatzzentrale von Blue Assistance in Verbindung setzen und mit dieser die Partnerstruktur vereinbaren, in der die Leistung erbracht wird. Daraufhin kontaktiert der Versicherte die gewählte Partnerstruktur, um den Termin zu vereinbaren. **Nicht berücksichtigt werden Erstattungsanträge in Bezug auf medizinische oder ärztliche Untersuchungen, die vom Versicherten ohne vorherige Beantragung und Genehmigung der Einsatzzentrale von Blue Assistance und entsprechender Bestätigung in Anspruch genommen und bezahlt werden.** AXA und die Einsatzzentrale von Blue Assistance werden nicht über die Ergebnisse des Screenings informiert.

Die folgenden Artikel sind für den gesamten Abschnitt II - Unfall und Krankheit gültig und wirksam.

### Art. 13. - Ausschlüsse

Die Versicherung ist nicht wirksam für die in Art. 2. „Ausschlüsse“ des Abschnitts I – Unfall vorgesehenen Fälle. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 2 - „Ausschlüsse“ des Abschnitts I - Unfall und von Art. 17 - „Karenzfristen“ ist die Versicherung außerdem in folgenden Fällen nicht wirksam:

- a. **Krankheiten** und pathologische Zustände, die vor Abschluss des Vertrags bekannt und/oder diagnostiziert waren;
- b. **geistige Erkrankungen** und generell psychische Störungen, einschließlich neurotischen Verhaltens;
- c. **psychotherapeutische Behandlungen** und/oder andere therapeutische Leistungen in Bezug auf Depressionen, Angstzustände oder Verhaltenserscheinungen im Allgemeinen;
- d. **Behandlung von Unfruchtbarkeit**, männlicher und weiblicher Sterilität, Impotenz, künstliche Befruchtung u.ä.
- e. **freiwillige, nichttherapeutische Schwangerschaftsunterbrechung**
- f. **Behandlung von Vergiftungen** infolge von Alkoholmissbrauch oder nichttherapeutischer Einnahme von Psychopharmaka, Drogen, Halluzinogenen oder ähnlichem;
- g. **Behandlungen und Eingriffe** für die Beseitigung oder Korrektur körperlicher Defekte, sofern diese nicht während der Vertragslaufzeit aufgetreten sind;
- h. **Behandlungen für die Beseitigung oder Korrektur von Missbildungen**, mit Ausnahme der *Missbildungen*, von denen der Versicherte nichts weiß.
- i. **Korrektur von Kurzsichtigkeit, Hornhautkrümmung, Weitsichtigkeit;**
- j. **Anwendungen und Eingriffe ästhetischer Natur** (mit Ausnahme von rekonstruktiven Eingriffen plastischer Chirurgie infolge von bösartigen Neoplasien in den 360 Tagen nach dem demolitiven chirurgischen Eingriff, oder infolge eines entschädigungsfähigen Unfalls, der durch den Befund einer Notaufnahme belegt wird; Voraussetzung ist, dass diese Anwendungen bzw. Eingriffe während der Vertragslaufzeit durchgeführt werden);
- k. **zahnmedizinische und kieferorthopädische Leistungen** (einschließlich Parodontopathien);
- l. **nicht von der Schulmedizin anerkannte Behandlungen** sowie nicht von Ärzten oder medizinischem Hilfspersonal mit Befähigung zur Ausübung der Berufstätigkeit erbrachten Leistungen;
- m. **phytotherapeutische Behandlungen, Trinkkuren, Diäten, und Thermaltherapien;**
- n. **Akupunktur;**
- o. **Aufenthalte im Krankenhaus** und im Day Hospital zur Durchführung fachärztlicher und/oder diagnostischer Untersuchungen, unabhängig aus welchem Grund diese durchgeführt werden, oder wenn diese der Durchführung therapeutischer Behandlungen dienen, die ambulant durchgeführt werden können, ohne die Gesundheit des Patienten zu beeinträchtigen;
- p. **Aufenthalte in Instituten oder Fachabteilungen für geriatrische Behandlungen oder langfristige Therapien;**
- q. **Folgen und/oder Ereignisse** infolge von Pathologien, die auf von der WHO verkündete pandemische Epidemien zurückzuführen sind, und deren Schweregrad und Virulenz so stark ist, dass restriktive Maßnahmen zur Verringerung der Ansteckungsgefahr für die Zivilbevölkerung erforderlich sind;

#### Art. 14. - **Nicht versicherbare Personen**

Nicht versichert werden können, unabhängig von der konkreten Bewertung des Gesundheitszustands, Alkoholiker, Drogensüchtige, Personen mit erworbenem Immunschwäche-Syndrom (AIDS), HIV-seropositive Personen, Epileptiker, Personen mit Parkinson-Krankheit und Personen mit den folgenden psychischen Erkrankungen: organische und zerebrale Syndrome, Schizophrenie, manisch-depressive Erkrankungen oder Paranoia, Bipolares Syndrom und Alzheimer. Die Versicherung endet gemäß Art. 1898 ital. ZGB mit ihrem Auftreten.

#### Art. 15. - **Altersbeschränkungen**

Die Versicherten dürfen bei Unterzeichnung des Vertrags nicht über 70 Jahre alt sein. Die Parteien können bei jeder jährlichen Fälligkeit der Versicherung nach Vollendung des 75. Lebensjahres des Versicherten mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen von der diese Person betreffenden Versicherung zurücktreten, vorbehaltlich der Gültigkeit des Vertrags für die verbleibende Partei.

#### Art. 16. - **Angaben des Versicherungsnehmers**

AXA stimmt der Versicherung auf Grundlage der „Angaben des Versicherungsnehmers“ zu. Die ungenaue Angabe oder Zurückhaltung von Informationen seitens des Versicherungsnehmers in Bezug auf die Risikobewertung beeinflussende Umstände können gemäß Art. 1892, 1893 und 1894 ital. ZGB zum Teil- oder Vollverlust des *Entschädigungsanspruchs* und dem Verfall der Versicherung führen.

Der *Versicherungsschutz* wird auf der Grundlage der folgenden „Angaben des Versicherungsnehmers“ geleistet, die in der *Police* aufgeführt und ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags sind:

##### **Der Versicherungsnehmer erklärt, dass die versicherten Personen:**

- a. in der Vergangenheit nicht mit vorzeitig vom Versicherungsunternehmen aufgelösten Verträgen in Bezug auf die gleichen Gefahren versichert waren;
- b. keine laufenden Versicherungen für die gleichen Risiken besitzen;
- c. in den letzten 5 Jahren keine Schadenfälle in Bezug auf die vom Vertrag vorgesehenen Risiken erlitten haben, unter Ausnahme der in Punkt f) vorgesehenen Bestimmungen;
- d. nicht unter den folgenden Pathologien leiden:
  - *Krankheiten* der Atemwege - Asthma, Emphysem, schwere bronchopulmonale Infektionen, Pleuritis, TBC, Stimmbandpolypen;
  - *Krankheiten* des Herz-Kreislaufsystems - Infarkt, Angina pectoris, arterielle Hypertonie, Valvulopathie, Arteriopathie, Krampfadern der unteren Gliedmaßen, Thrombophlebitis;
  - *Krankheiten* des Verdauungssystems - gastroduodenalen Ulcera, Colitis ulcerosa, Virushepatitis, Zirrhose, Gallensteinleiden.
  - *Krankheiten* des Urogenitalapparats - Nephritis, Nierensteine, Niereninsuffizienz, Protstahypertrophie, Ovarialzysten, Gebärmutterfibrom, Varikozele;
  - *Krankheiten* des Knochen-Gelenk-Apparats - Arthritis, Arthrose, Diskushernie, Verletzungen des Meniskus oder der Kniebänder, Hallux valgus;
  - *Krankheiten* des Nervensystems - Parkinson, Epilepsie, Sclerosi multipla, Demenz (Alzheimer);
  - Endokrine *Stoffwechselkrankheiten* wie - Diabetes mellitus, *Erkrankungen* der Schilddrüse oder der Nebennieren.
  - *Blutkrankheiten* - Anämie, Leukämie, Lymphome;
  - *Krankheiten* des Bindegewebes und Autoimmunerkrankungen wie - Mischkonnektivits, systemischer Lupus erythematodes, Sklerodermie, Polyarteriitis nodosa, rheumatoide Arthritis;
  - *Augenkrankheiten* - grauer Star, Glaukom, Netzhautablösung;
  - Bösartige Tumore;
- e. weder an Krankheiten noch *Missbildungen* leiden oder gelitten haben, die spezifische Therapien oder Untersuchungen und regelmäßige Kontrollen erfordern;
- f. keine anderen chirurgischen Eingriffe bei ihnen durchgeführt wurden als die im Folgenden aufgeführten, außer in Verbindung mit einem *Unfall*:

Appendektomie, Adenotomie, Tonsillektomie, nasale Septumplastik, Korrektur des Hallux valgus (nur bei Ausführung an beiden Füßen), Krampfadernoperation (nur bei Ausführung an beiden Beinen), Entfernen der Milz nach traumatischer Milzruptur, Varikozele, Phimose, Hernioplastik (Hernia inguinalis, cruralis usw. nur wenn diese vor über 5 Jahren operiert wurde), Cholezystektomie aufgrund von Steinbildung, Entfernen von Synovialzysten, Lipome, gutartige Hautneubildungen, traumatischer Pneumothorax, Hysterektomie (nur infolge eines Fibroms), Kaiserschnitt, ambulante Eingriffe, *Day Surgery*, *Day Hospital*;
- g. keine Unfälle erlitten haben, die invalidierende Nachwirkungen zur Folge hatten, oder aufgrund derer sie immer noch in Behandlung sind oder deren invalidierende Nachwirkungen noch festgestellt werden.

## Art. 17. - Karenzfristen

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 140 - „Wirkung, Laufzeit und Kündigung des Vertrags“ und Art. 141 - „Wirkung, Laufzeit und Kündigung des mit Telekommunikationstechniken abgeschlossenen Vertrags“, gilt der Versicherungsschutz ab 24.00 Uhr:

- a. des Tages, an dem die Versicherung wirksam wird, für Unfälle, die sich nach diesem Datum ereignen;
- b. des 30. Tages nach dem, an dem die Versicherung wirksam wird, für *Krankheiten*;
- c. des 120. Tages nach dem, an dem die Versicherung wirksam wird, für *Krankheiten*, die vor der Frist aus dem vorangehenden Absatz aufgetreten sind und dem Versicherten bei Unterzeichnung dieser Police nicht bekannt waren, sofern sie mindestens 120 Tage nach Wirkung der Versicherung aufgetreten sind;
- d. des 120. Tages für eine therapeutische Schwangerschaftsunterbrechung und für von Schwangerschaft und Wochenbett abhängige *Krankheiten*, sofern die Schwangerschaft zu einem nach dem Inkrafttreten der Versicherung liegenden Zeitpunkt begonnen hat.
- e. des 300. Tages nach dem der Wirksamkeit der Versicherung, für Krampfadern, Hämorrhoiden und für die Entbindung mit Kaiserschnitt und/oder Dystokie oder mit Dammschnitt.

Wenn diese *Versicherungspolice* eine andere für die dieselben *Versicherten* geltende AXA-*Police* mit gleichem *Versicherungsschutz* ersetzt, gelten die oben genannten Fristen:

- ab dem Tag der Wirksamkeit des in der vorherigen *Police* vorgesehenen *Versicherungsschutzes*, für Leistungen, Kapitale und *Höchstbeträge*, die aus letzterer hervorgehen;
- ab dem Tag der Wirksamkeit des in dieser *Police* vorgesehenen *Versicherungsschutzes*, mit Beschränkung auf das höhere versicherte Kapital und die Leistungen, die sich von den in dieser vorgesehenen unterscheiden.

Wenn im Laufe des vorliegenden Vertrages Veränderungen vorgenommen wurden, beginnt die *Karenzfrist* ab dem Datum einer solchen Änderung für die höheren Summen und neu versicherten Personen oder Leistungen.

Im Falle einer als Fortsetzung des Risikos innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der vorherigen *Police* ausgestellten *Police*, beginnen die *Karenzfristen* ab dem Tag der Wirksamkeit der neuen *Police*, für die höheren Summen und neu versicherten Personen oder Leistungen.

## Art. 18. - Automatische Anpassung der Versicherungsprämie auf Grundlage des Alters des Versicherten

Die *Versicherungsprämien* für **A. Tagegeld für Krankenhausaufenthalt** und **B. Chirurgische Eingriffe** sind in 6 Altersgruppen unterteilt. Für jeden Versicherten wird die *Prämie* der entsprechenden Altersgruppe bei Vertragsabschluss angewandt und in der *Police* angegeben.

Die Versicherung wird in der Form mit „automatischer Anpassung der Versicherungsprämie auf Grundlage des Alters des *Versicherten*“ abgeschlossen.

Bei jeder jährlichen Verlängerung wird die *Prämie* angepasst, wobei für jeden der seiner aktuellen „Altersgruppe“ entsprechende Koeffizient gemäß der folgenden Tabelle berechnet wird.

**Tabelle der Koeffizienten Tagegeld für Krankenhausaufenthalt, chirurgische Eingriffe**

Versicherungsschutz Altersgruppen	Tagegeld für Krankenhausaufenthalt	chirurgische Eingriffe	
		Grundprofil	Erweitertes Profil
Altersgruppen 0 - 25	1,00	1,00	1,00
Altersgruppen 26 - 35	1,08	1,33	1,32
Altersgruppen 36 - 45	1,42	1,50	1,76
Altersgruppen 46 - 55	1,50	1,71	1,94
Altersgruppen 56 - 65	2,33	3,00	2,65
Altersgruppen 66 - 75	2,67	3,33	2,94

Bei Fälligkeit jeder jährlichen Rate wird, wenn die anfängliche oder aus der letzten Anpassung hervorgehende Altersgruppe des *Versicherten* sich geändert hat, die *Prämie* in Proportion zum Verhältnis zwischen Koeffizient bei Fälligkeit (neuer Koeffizient in Verbindung mit der neuen Altersgruppe) und Basiskoeffizient geändert.

## Art. 19. - **Verpflichtungen im Schadenfall**

Im *Schadenfall* müssen der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten AXA innerhalb 3 Tagen, nachdem ihnen der *Schadenfall* bekannt wurde, gemäß Art. 1913 ital. ZGB informieren. Die Nichterfüllung dieser Pflicht kann gemäß Art. 1915 ital. ZGB den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben.

Mit der Abwicklung der *Versicherungsdeckungen A. Tagegeld für Krankenhausaufenthalt* und *B. Chirurgische Eingriffe* hat AXA folgende Gesellschaft betraut:

---

### **Blue Assistance S.p.A.**

---

Via Santa Maria, 11 - 10122 Torino

Internetportal unter <https://salute.axa.it> und [www.axa.it](http://www.axa.it)

Telefonischer Service von Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr

Für Anrufe aus Italien - Kostenlose Rufnummer 800 450 355

Für Anrufe aus dem Ausland - Gebührenpflichtige Rufnummer +39 01 17 425 655

Das Netzwerk von Blue Assistance, die Art der vorgesehenen Leistungen und die entsprechenden Formulare stehen auf der Website [www.axa.it](http://www.axa.it) und auf dem Internetportal <https://salute.axa.it> zur Verfügung.

---

Die Schadensmeldung kann auf dem Internetportal <https://salute.axa.it> gemacht werden.

AXA kann die Abwicklung des unter Art. 12 - „Gegenstand der Versicherung“ genannten Versicherungsschutzes ohne Veränderung des Umfangs und der Beschränkungen der *Assistance*-Leistungen einer anderen Gesellschaft anvertrauen; in diesem Fall wird der *Versicherungsnehmer* über die neue Gesellschaft informiert, ohne dass dies einen Grund für die Auflösung des Vertrags darstellen kann.

Im Falle eines *Unfalls* muss die Meldung Angaben über den Ort, das Datum, die Uhrzeit und den Grund des Ereignisses enthalten und von einem ärztlichen Attest begleitet werden.

Der *Versicherte* muss sich eventuellen, von AXA angeordneten medizinischen Untersuchungen und Kontrollen unterziehen, AXA alle Informationen geben und eine Kopie der kompletten Krankenakte vorlegen; er entbindet die Ärzte, die ihn untersucht und behandelt haben, von der Schweigepflicht und stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu.

Im Falle von:

- *Tagegeld für Krankenhausaufenthalt* muss eine Kopie der kompletten Krankenakte vorgelegt werden;
- *Gipsverbänden* oder dem Einsatz von Orthesen muss eine Kopie der Gesundheitsunterlagen (Bescheinigung der Notaufnahme oder des orthopädischtraumatologischen Arztes) vorgelegt werden, aus der die Verordnung und/oder Anwendung des *Gipsverbandes* sowie seine Abnahme hervorgeht.
- *Tagegeld für die Genesungszeit nach dem Krankenhausaufenthalt* müssen der *Versicherte* oder seine *Familienangehörigen* außer einer Kopie der kompletten Patientenakte auch eine Kopie der ärztlichen Bescheinigungen vorlegen, die eine Genesungszeit verordnen und ihre Dauer vorschreiben. Eine eventuelle Verlängerung der Genesungszeit muss durch weitere ärztliche Bescheinigungen belegt werden.

Wenn der *Versicherte* die ärztlichen Bescheinigungen nicht verlängert hat, wird die *Entschädigung* unter Berücksichtigung des in der letzten vorgelegten Bescheinigung angegebenen Genesungsdatums ausgezahlt, außer wenn AXA ein früheres Genesungsdatum feststellen kann.

- Bei *Chirurgischen Eingriffen mit Krankenhausaufenthalt* müssen der *Versicherte* oder seine *Familienangehörigen* eine Kopie der kompletten Patientenakte einreichen;
- Bei *Chirurgischen Eingriffen ohne Krankenhausaufenthalt* müssen der *Versicherte* oder seine *Familienangehörigen* eine Kopie der Rechnungen, Honorare oder Quittungen einreichen.

## Art. 20. - **Auszahlung der Entschädigung**

Blue Assistance erstattet, wenn die Leistung unter den *Versicherungsschutz* fällt, nach Erhalt der gesamten für die Prüfung erforderlichen Dokumentation, die vom *Versicherten* getragenen Kosten unter Berücksichtigung der vom *Versicherungsschutz* vorgesehenen Regeln und Beschränkungen **innerhalb 25 Werktagen**.

Die *Einsatzzentrale* von Blue Assistance ist wie folgt erreichbar:

---

### **Blue Assistance S.p.A.**

---

Via Santa Maria, 11 - 10122 Torino

Internetportal unter <https://salute.axa.it> und [www.axa.it](http://www.axa.it)

Telefonischer Service von Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr

Für Anrufe aus Italien - Kostenlose Rufnummer 800 450 355

Für Anrufe aus dem Ausland - Gebührenpflichtige Rufnummer +39 01 17 425 655

Das Netzwerk von Blue Assistance, die Art der vorgesehenen Leistungen und die entsprechenden Formulare stehen auf der Website [www.axa.it](http://www.axa.it) und auf dem Internetportal <https://salute.axa.it> zur Verfügung.

---

AXA kann die Abwicklung des Vorsorgeprogramms und des *Versicherungsschutzes* **Chirurgische Eingriffe**, ohne Veränderung des Umfangs und der Beschränkungen der *Assistance*-Leistungen, einer anderen Gesellschaft anvertrauen; in diesem Fall wird der *Versicherungsnehmer* über die neue Gesellschaft informiert, ohne dass dies einen Grund für die Auflösung des Vertrags darstellen kann.

Um Informationen über die Partnerstrukturen zu erhalten, kann der *Versicherte* sich an die *Einsatzzentrale* von Blue Assistance wenden und mit dieser die Partnerstruktur vereinbaren, in der die Leistung erbracht wird. Daraufhin kontaktiert der *Versicherte* die gewählte Partnerstruktur, um den Termin zu vereinbaren.

**Wenn der Versicherte die Honorare, Rechnungen und Quittungen auch Dritten zur Rückzahlung vorgelegt hat, werden die gemäß diesem Vertrag vorgesehenen tatsächlich getragenen Kosten abzüglich der von diesen Dritten getragenen Summen erstattet.**

Die *Entschädigung* wird auch für im Ausland angefallene Kosten in Italien, in Landeswährung, zum durchschnittlichen Wechselkurs der Woche, in der die Kosten vom *Versicherten* getragen wurden, bezahlt.

## Art. 21. - **Schiedsverfahren**

Streitigkeiten medizinischer Natur über die Entschädigungsfähigkeit des *Schadenfalles* und die Klasse, in die der *chirurgische Eingriff* einzuordnen ist, können im Rahmen der *Versicherungsbedingungen* schriftlich zwei Ärzten anvertraut werden; jede Partei bezeichnet einen der Ärzte; diese kommen dann im Sitz des Instituts für Rechtsmedizin der Gemeinde zusammen, die dem Wohnort des *Versicherten* am nächsten liegt, oder im Institut des von ihm bevorzugten Orts..

Wenn diese Ärzte sich nicht einigen können, ernennen sie einen Dritten; die Entscheidungen werden mehrheitlich ohne jede Gesetzesformalität getroffen und sind auch dann verbindlich, wenn einer der Ärzte sich weigert, das entsprechende Protokoll zu unterzeichnen. Wenn eine Partei versäumt, die Ernennung eines Drittarztes zu verfügen oder keine Übereinstimmung über dessen Ernennung herrscht, wird die Wahl auf Antrag einer Partei vom Rat der Ärztekammer getroffen, die für die Jurisdiktion am Ort des Treffpunkts des Ärzteausschusses zuständig ist.

Der Ärzteausschuss ist befugt, sollte er dies für zweckmäßig halten, die endgültige Feststellung der dauerhaften Invalidität auf einen späteren, vom Ausschuss selbst festzulegenden Zeitpunkt zu verschieben; in diesem Fall kann der Ausschuss einen Vorschuss auf die Entschädigung zahlen.

Jede Partei übernimmt die Kosten des von ihr benannten Arztes; die Kosten des dritten Arztes werden jeweils zur Hälfte übernommen.

## Art. 22. - **Verzicht auf das Rückgriffsrecht**

Wenn der *Unfall* auf die Verantwortung Dritter zurückgeht, verzichtet AXA auf das in Art. 1916 ital. ZGB vorgesehene Rückgriffsrecht.

## ABSCHNITT III - KRANKHEIT

### Art. 23. - Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung gilt für *Krankheiten* des Versicherten.

Die folgenden Versicherungsdeckungen gelten nur, wenn in der *Police* das entsprechende versicherte Kapital genannt wird und die entsprechende *Prämie* bezahlt wurde.

### A. Krankheitsbedingte dauerhafte Invalidität

AXA zahlt dem Versicherten im Falle *krankheitsbedingter* dauerhafter *Invalidität*, das in der *Police* vorgesehene Kapital, wenn die *Krankheit* eine Invalidität hervorruft, die zu einer dauerhaften Verringerung der Fähigkeit des *Versicherten*, eine jegliche Arbeit erfolgreich auszuüben, um mindestens 65% der gesamten Arbeitsfähigkeit führt, und diese nach Inkrafttreten der *Police* und in jedem Fall nicht vor Ablauf derselben auftritt, vorbehaltlich der im folgenden Art. 28. - „*Karenzfristen*“ vorgesehenen *Karenzfristen*.

Die Auszahlung der *Entschädigung* erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des folgenden Art. 33 - „*Kriterien für die Auszahlung der Entschädigung*“.

Die folgenden Artikel sind für den gesamten Abschnitt III - Krankheit gültig und wirksam.

### Art. 24. - Ausschlüsse

Die Versicherung ist nicht wirksam für die in Art. 2. „*Ausschlüsse*“ des Abschnitts I – Unfall vorgesehenen Fälle. Vorbehaltlich der Bestimmungen aus Art. 28 - „*Karenzfristen*“ sind von der Versicherung folgende Fälle *dauerhafter Invalidität* ausgeschlossen:

- a. bereits vor dem Datum der Wirksamkeit dieser *Police* bestehende Fälle;
- b. *Krankheiten*, die Ausdruck oder Folge bereits vor dem Datum der Wirksamkeit der *Police* und dem Versicherten zu jenem Zeitpunkt bereits bekannter, da bereits diagnostizierter und behandelter pathologischer Situationen sind.
- c. durch Missbrauch von Alkoholika oder nichttherapeutische Verwendung von Psychopharmaka, Drogen oder Halluzinogenen und ähnlichem verursachte Fälle;
- d. Fälle infolge natürlicher oder künstlich erzeugte energetischer Verwandlung oder Konsolidierung von Atomen oder infolge der Beschleunigung atomarer Partikel;
- e. Fälle, die durch internationale oder Bürgerkriegszustände, bewaffneten Kampf und Aufstände, Volkstumulte und Terrorakte, einschließlich der direkten oder indirekten Folgen chemischer und biologischer Kontaminationen, verursacht werden;
- f. Fälle infolge von tellurischen Bewegungen, Überschwemmungen oder Vulkanausbrüchen;
- g. durch Schönheitsbehandlungen, Schlankheitskuren und Diäten verursachte Fälle;
- h. Fälle infolge geistiger Krankheiten und psychischer Störungen im Allgemeinen oder infolge von Nervenkrankheiten, einschließlich Angstsyndrome und/oder Depressionen;
- i. Fälle infolge eines Syndrom erworbener Immundefizienz (A.I.D.S.) oder anderer mit diesem verbundener Krankheiten;
- j. Durch freiwillig vom Versicherten gegen sich selbst begangene oder von ihm erlaubte Handlungen verursachte Fälle;
- k. Fälle infolge von Pathologien, die durch elektromagnetische Einflüsse verursacht werden;
- l. Folgen und/oder Ereignisse infolge von Pathologien, die auf von der WHO verkündete pandemische Epidemien zurückzuführen sind, und deren Schweregrad und Virulenz so stark ist, dass restriktive Maßnahmen zur Verringerung der Ansteckungsgefahr für die Zivilbevölkerung erforderlich sind;

### Art. 25. - Nicht versicherbare Personen

Nicht versichert werden können, unabhängig von der konkreten Bewertung des Gesundheitszustands, Alkoholiker, Drogensüchtige, Personen mit erworbenem Immunschwäche-Syndrom (AIDS), HIV-seropositive Personen, Epileptiker, Personen mit Parkinson-Krankheit und Personen mit den folgenden psychischen Erkrankungen: organische und zerebrale Syndrome, Schizophrenie, manisch-depressive Erkrankungen oder Paranoia, Bipolares Syndrom und Alzheimer. Die Versicherung endet gemäß Art. 1898 ital. ZGB mit ihrem Auftreten.

### Art. 26. - Altersbeschränkungen

Die Versicherten dürfen bei Unterzeichnung des Vertrags nicht über 65 Jahre alt sein. Die Parteien können bei jeder jährlichen Fälligkeit der Versicherung nach Vollendung des 70. Lebensjahres des Versicherten mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen von der diese Person betreffenden Versicherung zurücktreten, vorbehaltlich der Gültigkeit des Vertrags für die verbleibende Partei.

### Art. 27. - Angaben des Versicherungsnehmers

AXA stimmt der Versicherung auf Grundlage der „*Angaben des Versicherungsnehmers*“ zu. Die ungenaue Angabe oder Zurückhaltung von Informationen seitens des Versicherungsnehmers in Bezug auf die Risikobewertung beeinflussende Umstände können gemäß Art. 1892, 1893 und 1894 ital. ZGB zum Teil- oder Vollverlust des *Entschädigungsanspruchs* und

dem Verfall der Versicherung führen.

Der Versicherungsschutz wird auf der Grundlage der folgenden „Angaben des Versicherungsnehmers“ geleistet, die in der Police aufgeführt und ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags sind:

**Der Versicherungsnehmer erklärt, dass die versicherten Personen:**

- a. in der Vergangenheit nicht mit vorzeitig vom Versicherungsunternehmen aufgelösten Verträgen in Bezug auf die gleichen Gefahren versichert waren;
- b. keine laufenden Versicherungen für die gleichen Risiken besitzen;
- c. in den letzten 5 Jahren keine Schadensvorfälle in Bezug auf die vom Vertrag vorgesehenen Risiken erlitten haben, unter Ausnahme der in Punkt f vorgesehenen Bestimmungen;
- d. nicht unter den folgenden Pathologien leiden:
  - *Krankheiten* der Atemwege - Asthma, Emphysem, schwere bronchopulmonale Infektionen, Pleuritis, TBC, Stimmbandpolypen;
  - *Krankheiten* des Herz-Kreislaufsystems - Infarkt, Angina pectoris, arterielle Hypertonie, Valvulopathie, Arteriopathie, Krampfader der unteren Gliedmaßen, Thrombophlebitis;
  - *Krankheiten* des Verdauungssystems - gastroduodenalen Ulcera, Colitis ulcerosa, Virushepatitis, Zirrhose, Gallensteinleiden.
  - *Krankheiten* des Urogenitalapparats - Nephritis, Nierensteine, Niereninsuffizienz, Prostatahypertrophie, Ovarialzysten, Gebärmutterfibrom, Varikozele;
  - *Krankheiten* des Knochen-Gelenk-Apparats - Arthritis, Arthrose, Diskushernie, Verletzungen des Meniskus oder der Kniebänder, Hallux valgus;
  - *Krankheiten* des Nervensystems - Parkinson, Epilepsie, Sclerosi multipla, Demenz (Alzheimer);
  - Endokrine Stoffwechselkrankheiten wie - Diabetes mellitus, Erkrankungen der Schilddrüse oder der Nebennieren.
  - *Blutkrankheiten* - Anämie, Leukämie, Lymphome;
  - *Krankheiten* des Bindegewebes und Autoimmunerkrankungen wie - Mischkonnektivits, systemischer Lupus erythematodes, Sklerodermie, Polyarteriitis nodosa, rheumatoide Arthritis;
  - *Augenkrankheiten* - grauer Star, Glaukom, Netzhautablösung;
  - *Bösartige Tumore*;
- e. weder an *Krankheiten* noch *Missbildungen* leiden oder gelitten haben, die spezifische Therapien oder Untersuchungen und regelmäßige Kontrollen erfordern;
- f. keine anderen *chirurgischen Eingriffe* bei ihnen durchgeführt wurden als die im Folgenden aufgeführten, außer in Verbindung mit einem *Unfall*:

Appendektomie, Adenotomie, Tonsillektomie, nasale Septumplastik, Korrektur des Hallux valgus (nur bei Ausführung an beiden Füßen), Krampfaderoperation (nur bei Ausführung an beiden Beinen), Entfernen der Milz nach traumatischer Milzruptur, Varikozele, Phimose, Hernioplastik (Hernia inguinalis, cruralis usw. nur wenn diese vor über 5 Jahren operiert wurde), Cholezystektomie aufgrund von Steinbildung, Entfernen von Synovialzysten, Lipome, gutartige Hautneubildungen, traumatischer Pneumothorax, Hysterektomie (nur infolge eines Fibroms), Kaiserschnitt, ambulante Eingriffe, *Day Surgery*, *Day Hospital*;
- g. keine Unfälle erlitten haben, die invalidierende Nachwirkungen zur Folge hatten, oder aufgrund derer sie immer noch in Behandlung sind oder deren invalidierende Nachwirkungen noch festgestellt werden.

**Art. 28. - Karenzfristen**

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 140 - „Wirkung, Laufzeit und Kündigung des Vertrags“ und Art. 141 - „Wirkung, Laufzeit und Kündigung des mit Telekommunikationstechniken abgeschlossenen Vertrags“, gilt der Versicherungsschutz ab 24.00 Uhr:

- des 60. Tages nach dem, an dem die Versicherung wirksam wird, im Falle von Krankheiten, die nach diesem Datum auftreten;
- des 120. Tages nach dem, an dem die Versicherung wirksam wird, für Krankheiten, die vor der Frist aus dem vorangehenden Absatz aufgetreten sind und dem Versicherten bei Unterzeichnung dieser Police nicht bekannt waren, sofern sie mindestens 120 Tage nach Wirkung der Versicherung aufgetreten sind;

Wenn diese Versicherungspolice eine andere für die gleichen Versicherten geltende AXA-Police mit gleichem Versicherungsschutz ersetzt, gelten die oben genannten Fristen:

- ab dem Tag der Wirksamkeit des in der vorherigen Police vorgesehenen Versicherungsschutzes, für Leistungen, Kapitale und Höchstbeträge, die aus letzterer hervorgehen;
- ab dem Tag der Wirksamkeit des in dieser Police vorgesehenen Versicherungsschutzes, mit Beschränkung auf das höhere versicherte Kapital und die Leistungen, die sich von den in dieser vorgesehenen unterscheiden.

Wenn im Laufe des vorliegenden Vertrages Veränderungen vorgenommen wurden, beginnt die *Karenzfrist* ab dem Datum einer solchen Änderung für die höheren Summen und neu versicherten Personen oder Leistungen.

Im Falle einer als Fortsetzung des Risikos innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der vorherigen Police ausgestellten Police, beginnen die *Karenzfristen* ab dem Tag der Wirksamkeit der neuen Police, für die höheren Summen und neu versicherten Personen oder Leistungen.

## Art. 29. - Automatische Anpassung der Versicherungsprämie auf Grundlage des Alters des Versicherten

Die Versicherungsprämien für **krankheitsbedingte dauerhafte Invalidität** sind in 5 „Altersgruppen“ unterteilt. Für jeden Versicherten wird die Prämie der entsprechenden Altersgruppe bei Vertragsabschluss angewandt und in der Police angegeben.

Die Versicherung wird in der Form mit „automatischer Anpassung der Versicherungsprämie auf Grundlage des Alters des Versicherten“ abgeschlossen.

Bei jeder jährlichen Verlängerung wird die Prämie angepasst, wobei für jeden Versicherten der seiner „Altersgruppe“ zum Zeitpunkt der Erneuerung entsprechende Koeffizient gemäß der folgenden Tabelle berechnet wird.

**Tabelle der Koeffizienten Krankheitsbedingte dauerhafte Invalidität**

Altersgruppen	Krankheitsbedingte dauerhafte Invalidität
Altersgruppe 0-25 Jahre	1,00
Altersgruppe 26-35 Jahre	1,11
Altersgruppe 36-45 Jahre	1,44
Altersgruppe 46-55 Jahre	2,00
Altersgruppe 56-70 Jahre	3,89

Bei Fälligkeit jeder jährlichen Rate wird, wenn die anfängliche oder aus der letzten Anpassung hervorgehende Altersgruppe des Versicherten sich geändert hat, die Prämie in Proportion zum Verhältnis zwischen Koeffizient bei Fälligkeit (neuer Koeffizient in Verbindung mit der neuen Altersgruppe) und Basiskoeffizient geändert.

## Art. 30. - Verpflichtungen im Schadenfall

Im Schadenfall müssen der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten AXA innerhalb 3 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem nach ärztlicher Ansicht Grund zur Annahme besteht, die Krankheit könne unter den Versicherungsschutz fallen, formell informieren.

Die Nichterfüllung dieser Pflicht kann gemäß Art. 1915 ital. ZGB den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben. Der Meldung wurde eine ärztliche Bescheinigung über die Art der Invalidität beigefügt werden.

Der Versicherte muss:

- AXA Informationen über den Verlauf der Krankheit senden, auch durch Übermittlung einer Kopie der Patientenakten eventueller Krankenhausaufenthalte und aller anderen Unterlagen, die zur Prüfung der invalidierenden Folgen beitragen können;
- sich eventuellen von AXA oder deren Beauftragten angeordneten ärztlichen Untersuchungen und Kontrollen unterziehen;
- AXA die ärztliche Bescheinigung über die Stabilisierung der Folgen der Krankheit übermitteln.

Sechs Monate nach dem Datum der ärztlichen Bescheinigung über die Stabilisierung der Folgen der Krankheit und in jedem Fall nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach der Meldung (18 im Fall von Krankheiten neoplastischer Natur) legt der Versicherte ein spezielles ärztliches Attest vor, das den direkt und ausschließlich infolge der gemeldeten Krankheit verbleibenden Grad dauerhafter Invalidität bescheinigt

Wenn eine Bescheinigung der Stabilisierung der Folgen der Krankheit nach diesem Zeitraum nach Ansicht des Arztes nicht möglich ist, kann der Versicherte trotzdem eine spezifische ärztliche Dokumentation vorliegen, die den zum Zeitpunkt des Antrags verbleibenden Grad dauerhafter Invalidität bescheinigt.

Kommt der Versicherte dieser Verpflichtung nicht nach, bestimmt AXA innerhalb maximal 24 Monaten nach der Meldung dennoch den Grad der direkt und ausschließlich infolge der gemeldeten Krankheit verbleibenden dauerhaften Invalidität und legt zu diesem Zweck die angeordneten ärztlichen Untersuchungen und Kontrollen zu Grunde.

Wenn die Laufzeit des Vertrages endet, bevor die Krankheit gemeldet wurde, kann die entsprechende Meldung bis spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Vertrags vorgelegt werden, sofern die in der Zeit der Gültigkeit der Police aufgetreten ist.

Die Kosten für die ärztlichen Bescheinigungen und alle anderen erforderlichen medizinischen Unterlagen sind vom Versicherten zu tragen.

## Art. 31. - Kriterien für die Erstattungsfähigkeit

AXA bezahlt eine Entschädigung für die unmittelbaren und ausschließlichen Folgen der einzelnen gemeldeten Krankheit.

Wenn die Krankheit eine bereits an anderen Pathologien leidende Person betrifft, gilt neben den Bestimmungen von Art. 24 - „Ausschlüsse“, dass der durch vorbestehende beeinträchtigende Bedingungen verursachte größere Schaden nicht erstattungsfähig ist.

Im Laufe der Versicherungsdauer kann eine bereits entschädigte krankheitsbedingte dauerhafte Invalidität weder im Falle ihrer Verschärfung noch in Verbindung mit gleichzeitigem Bestehen neuer Krankheiten erneut überprüft werden.

Wenn eine Person, die schon wegen einer früheren *Krankheit* für eine Invalidität entschädigt wurde, von einer *Krankheit* getroffen wird, erfolgt die Prüfung der zusätzlichen Invalidität unabhängig, ohne Berücksichtigung des durch die vorbestehende Beeinträchtigung verursachten größeren Schadens.

Wenn die vorherige *Krankheit* hingegen keine Entschädigung einer Invalidität zur Folge gehabt hat, weil die infolge der *Krankheit* verbleibende Invalidität unterhalb des Selbstbehalts lag, werden im Falle eines Zusammenwirkens der Folgen der neuen und der zuvor festgestellten *Krankheit* auch die von der vorherigen Beeinträchtigung verursachten größeren Schäden bei der Bewertung der Invalidität berücksichtigt.

#### Art. 32. - Festlegung der Entschädigung

Der Grad dauerhafter Invalidität wird direkt von AXA oder einem von dieser beauftragten Arzt festgestellt und mit dem *Versicherungsnehmer* oder einer von diesem bezeichneten Person vereinbart; die Bewertung erfolgt innerhalb 6 bis 18 Monaten nach dem Datum der Krankheitsmeldung auf Grundlage der ärztlichen Einschätzung des Grades der Stabilisierung der *Krankheit*, unter Berücksichtigung der verringerten generischen Arbeitsfähigkeit des Versicherten, unabhängig von seiner Berufstätigkeit.

Dem Versicherten steht keine *Entschädigung*, wenn die festgestellte *dauerhafte Invalidität* weniger als 65% beträgt.

#### Art. 33. - Kriterien für die Auszahlung der Entschädigung

Nach Überprüfung der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes **A. Krankheitsbedingte dauerhafte Invalidität**, Erhalt der im vorherigen Artikel angegebenen Dokumente, entsprechender Prüfung des Falles und Feststellung der endgültigen Invalidität liquidiert AXA die dem Versicherten zustehende *Entschädigung*, teilt dem Betroffenen die Entscheidung schriftlich mit und bezahlt die entsprechende Summe **innerhalb von 15 Tagen** nach Erhalt seiner Bestätigung.

Die Entschädigung wird in Italien in Landeswährung bezahlt.

#### Art. 34. - Schiedsverfahren

Streitigkeiten medizinischer Natur über die Entschädigungsfähigkeit des *Schadenfalles*, den Grad der *dauerhaften Invalidität*, die mit angemessenen therapeutischen Behandlungen erzielbaren Verbesserungen und die Anwendung der Kriterien der Entschädigungsfähigkeit können im Rahmen der Bedingungen der Versicherungspolice schriftlich zwei Ärzten anvertraut werden; jede Partei bezeichnet einen der Ärzte; diese kommen dann im Sitz des Instituts für Rechtsmedizin der Gemeinde zusammen, die dem Wohnort des Versicherten am nächsten liegt.

Wenn diese Ärzte sich nicht einigen können, ernennen sie einen Dritten; die Entscheidungen werden mehrheitlich ohne jede Gesetzesformalität getroffen und sind auch dann verbindlich, wenn einer der Ärzte sich weigert, das entsprechende Protokoll zu unterzeichnen. Wenn eine Partei keinen Arzt ernennt oder man zu keiner Einigung über die Ernennung des dritten Arztes gelangt, wird die Wahl auf Antrag von einer der beiden Parteien vom Rat der Ärztekammer getroffen, die für die Jurisdiktion am Ort des Treffpunkts des Ärzteausschusses zuständig ist (Gemeinde, Sitz des Instituts für Rechtsmedizin, die dem Wohnort des Versicherten am nächsten liegt).

Der Ärzteausschuss ist befugt, sollte er dies für zweckmäßig halten, die endgültige Feststellung der *dauerhaften Invalidität* auf einen späteren, vom Ausschuss selbst festzulegenden Zeitpunkt zu verschieben; in diesem Fall kann der Ausschuss einen Vorschuss auf die Entschädigung zahlen.

Jede Partei übernimmt die Kosten des von ihr benannten Arztes; die Kosten des dritten Arztes werden jeweils zur Hälfte übernommen.

## ABSCHNITT IV - BERUFSHAFTPFLICHT

### Art. 35. - Gegenstand der Versicherung

AXA ist verpflichtet, im Laufe des Versicherungsjahres für jeden unter den *Versicherungsschutz* fallenden *Schadenfall* maximal den in der *Police* angegebenen *Höchstbetrag* zu bezahlen.

**Die folgenden *Versicherungsdeckungen* gelten nur, wenn in der *Police* auf den entsprechenden *Höchstbetrag* verwiesen wird und die entsprechende *Prämie* bezahlt wurde:**

### A. Berufshaftpflicht gegenüber Dritten für ärztliche Tätigkeiten

AXA verpflichtet sich, den Versicherten, bis in Höhe des in der *Police* angegebenen Höchstbetrags, für die Beträge schadlos zu halten, die dieser als gesetzlich Haftpflichtiger zur Entschädigung (Kapital, Zinsen und Kosten) für fahrlässig Dritten zugefügte *Schäden* zahlen muss für:

- Tod;
- persönliche Verletzungen;
- Zerstörung oder Beschädigung von *Sachen*;

während der Durchführung der *Tätigkeiten*, die Gegenstand seines in der *Police* angegebenen Berufs sind, **und im Rahmen der Normen ausgeübt werden, die diesen Beruf regeln.**

Falls der *Versicherungsschutz* für mehrere Versicherte geleistet wird, bleibt der in der *Police* festgelegte *Höchstbetrag* für den Schaden, auf den sich die Entschädigungsforderung bezieht, in jeder Hinsicht einmalig, auch im Falle der gemeinsamen Haftbarkeit mehrerer *Versicherter*.

**Der *Versicherungsschutz* ist wirksam für Berufstätigkeiten, die in den *Ländern der europäischen Union, dem Vatikanstaat, der Republik von San Marino und in der Schweiz ausgeübt werden.*** Versichert ist auch die eventuelle Berufstätigkeit, die vom Versicherten außerhalb der *Länder der europäischen Union* ausgeübt wird, sofern diese als ehrenamtliche Leistung bei einer Non-Profit-Organisation erbracht wird

### Immer gültige und wirksame Erweiterungen des *Versicherungsschutzes*

#### a. Haftbarkeit für Angestellte und Mitarbeiter.

Der *Versicherungsschutz* ist auf die Haftpflicht erweitert, die dem *Versicherten* für unabsichtlich Dritten zugefügte Schäden durch angestelltes Pflegepersonal und andere Personen, die zur Arztpraxis gehören, entsteht.

Die Versicherung gilt für die Haftpflicht, die dem *Versicherten* durch vorsätzliche Handlung seiner Angestellten oder eventueller Beschäftigten in einem arbeitnehmerähnlichen Arbeitsverhältnis, die nur mit Büroarbeiten betraut sind, entsteht.

#### b. Haftbarkeit für berufliche Leistungen, die außerhalb der Praxis erbracht werden

Der *Versicherungsschutz* gilt für die Haftpflicht des Versicherten anlässlich der Hausbesuche und beruflichen Leistungen, die außerhalb der Arztpraxis erbracht werden, auch in Schulen, Turnhallen, Wohngemeinschaften, Wohnheimen für Senioren, Altersheimen, Rehabilitationszentren, Pflegeheimen und ähnlichen.

#### c. Einholung der Einwilligung nach Aufklärung

Die *Versicherungsdeckung* umfasst die Haftpflicht, die dem *Versicherten* für die *Schäden* aus Art. 35 - „**Gegenstand der Versicherung**“ entstehen, sowie die *Vermögensverluste* infolge von Fehlern bei der Einholung der Einwilligung nach Aufklärung des Patienten für:

- die Diagnose und Behandlung;
- die Verabreichung von geprüften aber noch nicht auf den Markt gebrachten Medikamenten;
- die Erstellung von ärztlichen Berichten.

Sollte es sich um minderjährige oder unfähige Personen handeln, ist der *Versicherungsschutz* wirksam, sofern die Eltern/das Elternteil welche/welches das Fürsorgerecht ausüben/ausübt, der Vormund oder der gesetzliche Vertreter ihre Einwilligung gegeben haben.

#### d. Haftpflicht in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz (GvD 196/2003)

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für *Vermögensverluste*, die Dritten infolge der fehlerhaften Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Patienten entstehen, sofern diese Folge schuldhafter Handlungen sind.

Außerdem ist die *Versicherungsdeckung* für die *Vermögensschäden* wirksam, die durch die freiwillige Enthüllung von Befunden, Anzeigen usw. entstehen, aufgrund der Dringlichkeit, das Leben oder die Gesundheit Dritter zu schützen, auch bei Weigerung des Betroffenen, unter der Voraussetzung, dass der Versicherte die Genehmigung zur Verbreitung der Informationen durch den Datenschutzgaranten erhalten hat.

**Die *Versicherungsdeckung* wird bis in Höhe von 100.000 € pro *Schadenfall* geleistet und es wird eine *Selbstbeteiligung* von 10% berechnet, mindestens 500 €.**

#### e. Haftbarkeit für die Verwendung von medizinischen Instrumenten und Geräten

Der *Versicherungsschutz* gilt für die Haftpflicht des *Versicherten* für die *Schäden* infolge der Verwendung von medizinischen Geräten und Instrumenten im Zusammenhang mit der vom Versicherten ausgeübten *Tätigkeit*, einschließlich der Verwendung von Röntengeräten für Diagnosezwecke.

#### f. **Haftbarkeit für Erste-Hilfe-Leistungen**

Der *Versicherungsschutz* gilt für die Haftpflicht des Versicherten für *Schäden* infolge der unaufschiebbaren Erste-Hilfe-Operationen, die bei Notwendigkeit und im Rahmen der Verpflichtung der Berufsgrundsätze durchgeführt werden, einschließlich der im Falle von Katastrophen, Unglücken oder Epidemien auf Anordnung der zuständigen Behörden ausgeübte *Tätigkeit*, auch wenn der in der *Police* erklärte medizinischen Berufsstand nicht die Ausübung der Chirurgie vorsieht.

#### g. **Schäden durch Ansteckung (HIV, AIDS, Hepatitis C und Delta)**

Der *Versicherungsschutz* ist wirksam für die *Schäden*, die Dritten direkt oder indirekt entstehen in Verbindung mit:

- HIV (humaner Immunschwächevirus) und/oder jegliche mit HIV verbundene *Krankheit*, einschließlich AIDS (erworbenes Immunschwäche-Syndrom) und/oder Faktoren, die daraus folgenden Mutationen und Variationen jeglicher Art abstammen;
- dem C und D-Virus.

**Der Versicherungsschutz wird bis in Höhe von 250.000 € pro geleistet.**

#### h. **Haftbarkeit für medizinischen Bereitschaftsdienst**

Der *Versicherungsschutz* gilt für die Haftpflicht des Versicherten für den medizinischen Bereitschaftsdienst (oder die *Tätigkeit* als Arzt des Dienstes der Betreuungskontinuität, vertragsgebunden an den Nationalen Gesundheitsdienst SSN Art. 8 Absatz 1 GvD 502/92).

#### i. **Haftbarkeit für ambulante Eingriffe**

Der *Versicherungsschutz* gilt für die Haftpflicht des Versicherten für *Schäden* infolge der *chirurgischen Eingriffe ambulanter* Art, die an der Haut ausschließlich mit örtlicher Betäubung durchgeführt werden, einschließlich eventueller daraus folgender *Schäden* ästhetischer und physiognomischer Art. Dazu gehören auch die *ambulanten chirurgischen Eingriffe* oder Erste-Hilfe-Maßnahmen zuhause, die vom Versicherten bei Notwendigkeit und Dringlichkeit im Rahmen der Verpflichtung der Berufsgrundsätze durchgeführt werden.

#### j. **Haftbarkeit für Volontariat**

Der *Versicherungsschutz* gilt für die Haftpflicht des Versicherten, die aus der ehrenamtlichen *Tätigkeit* entsteht (mit Ausnahme der ersten Hilfe).

#### k. **Haftbarkeit für Vertretungen**

Der *Versicherungsschutz* gilt für die Haftpflicht des Versicherten infolge der regulär nachgewiesenen, vorübergehenden Vertretung eines anderen Arztes in ärztlichen Praxen/fachärztlichen Zentren für Diagnose und Behandlung, Pflegeheimen, Krankenhäusern und ähnlichem, Wohnheimen für Senioren, Altersheimen, Rehabilitationszentren, Pflegeheimen und ähnlichen.

#### l. **Haftbarkeit für das Ausfüllen der Befunde und Patientenakten**

Der *Versicherungsschutz* gilt für die Haftpflicht des *Versicherten* für *Schäden*, die auf eine nicht korrekte oder nicht vollständige Erstellung von Befunden oder Patientenakten zurückzuführen sind.

#### m. **Haftbarkeit für Tätigkeiten der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Lehramt**

Der *Versicherungsschutz* gilt für die Haftpflicht des *Versicherten*, die aus der *Tätigkeit* der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder der freien Lehrtätigkeit entsteht.

## **B. Berufshaftpflicht gegenüber Dritten für freie Tätigkeiten**

AXA verpflichtet sich, den Versicherten bis in Höhe des in der *Police* angegebenen *Höchstbetrags* für die Beträge schadlos zu halten, die dieser als gesetzlich Haftpflichtiger zur Entschädigung (Kapital, Zinsen und Kosten) für die *Vermögensverluste* zahlen muss, die infolge der **im Rahmen und nach den sie regelnden Bestimmungen ausgeübten Tätigkeiten**, die Gegenstand des in der *Police* angegebenen Berufs sind, unabsichtlich Dritten zugefügt werden.

**Die Versicherung ist wirksam für die Berufstätigkeit, die in den Ländern der europäischen Union, dem Vatikanstaat, der Republik von San Marino und in der Schweiz ausgeübt wird.**

Falls der *Versicherungsnehmer* ein *Gemeinschaftsbüro* ist, wird der *Versicherungsschutz* getrennt für jeden der in der *Police* angegebenen Mitglieder geleistet, bis zu dem von jedem einzelnen gewählten *Höchstbetrag*, wobei die Kumulierung dieser Beträge ausgeschlossen ist.

**Sofern nicht anders angegeben, wird der Versicherungsschutz mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 10%, mindestens 2.000 € für jeden Schadenfall geleistet, unbeschadet der Fälle, in denen spezifische Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen vorgesehen sind.**

### **Immer gültige und wirksame Erweiterungen des Versicherungsschutzes**

#### a. **Haftbarkeit für Angestellte und Mitarbeiter.**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des *Versicherten* für *Vermögensverluste*, die Dritten schuldhaft durch angestelltes Personal oder Mitglieder seines *Teams* und/oder *Mitarbeiter* entstehen, die zum Freiberuflerbüro gehören.

Die Versicherung gilt für die Haftpflicht, die dem *Versicherten* durch vorsätzliche Handlung seiner Angestellten oder eines Mitglieds seines *Teams* und/oder eines *Mitarbeiters* entsteht.

#### b. **Haftbarkeit für Verwarnungs- und Bußgelder oder Geldstrafen**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des *Versicherten* für *Vermögensverluste*, die Dritten schuldhaft infolge von

Verwarnungs- und Bußgelder oder Geldstrafen entstehen, die Kunden des *Versicherten* auferlegt wurden.

**Diese Erweiterung wird bis in Höhe von 30% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

**c. Haftbarkeit für Beschädigung von Akten und Unterlagen**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des *Versicherten* für *Vermögensverluste*, die Dritten schuldhaft entstehen infolge von Verlust, Zerstörung, Beschädigung von Akten, Unterlagen und Papieren, die keine Inhaberpapiere sind und nicht abgeschrieben oder ersetzt werden, sofern sie nicht aufgrund von *Diebstahl, Raub* oder *Brand* beschädigt wurden.

**Diese Erweiterung wird bis in Höhe von 10% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

**d. Haftpflicht in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz (GvD 196/2003)**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des *Versicherten* für *Vermögensverluste*, die Dritten infolge der fehlerhaften Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder demzufolge der falschen Beratung zum Datenschutz entstehen, sofern diese Folge schuldhafter Handlungen sind.

**Diese Erweiterung wird bis in Höhe von 10% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

**e. Haftbarkeit in Verbindung mit der Verbreitung von Informationen über Dritte**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des *Versicherten* für *Vermögensverluste*, die Dritten infolge der unabsichtlichen Verbreitung von Informationen über Dritte entstehen, einschließlich der Kunden.

**Diese Erweiterung wird bis in Höhe von 10% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

**f. Haftbarkeit für Lehrtätigkeiten und Veröffentlichungen**

Der *Versicherungsschutz* gilt für die Haftpflicht des *Versicherten* infolge der freien Lehrtätigkeit und der Veröffentlichungen.

**Diese Erweiterung wird bis in Höhe von 10% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

**g. Berufstätigkeit für die CAAF (Centri autorizzati di assistenza fiscale - Steuerberatungszentren)**

Der *Versicherungsschutz* ist auf die Haftpflicht des *Versicherten* für die *Vermögensverluste* erweitert, die fahrlässig Dritten bei der Ausübung der *Tätigkeit* in zugelassenen Steuerberatungszentren - CAAF entstehen

**Diese Erweiterung wird bis in Höhe von 50% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

**Erweiterung für Dienstleistungsgesellschaften in EDV-Buchhaltung**

Der *Versicherungsschutz* ist auf die Haftbarkeit des *Versicherten* für *Vermögensverluste* erweitert, die fahrlässig Dritten bei der Verwendung von EDV-Systemen für die *Tätigkeit* der Datenverarbeitung der eigenen Kunden entstehen. Diese Erweiterung ist nur wirksam, wenn der Versicherte Eigentümer oder Teilhaber der Dienstleistungs- oder EDV-Gesellschaft ist.

**Die Erweiterung umfasst nicht die Vermögensschäden, die durch Fehler bei der Programmierung oder Erstellung der Software entstehen, die in der Dienstleistungsgesellschaft oder EDV verwendet wird.**

AXA verzichtet auf das Rückgriffsrecht gegenüber der Dienstleistungs- oder EDV-Gesellschaft gemäß Art. 1916 ital. ZGB falls dieser Fehler zugeschrieben werden können, die zu Schadensersatzansprüchen gegenüber dem *Versicherten* geführt haben.

**Erweiterung zum GvD 81/2008 Beratung in Fragen der Arbeitssicherheit**

Der *Versicherungsschutz* ist auf die Haftpflicht des *Versicherten* für die *Vermögensverluste* erweitert, die fahrlässig Dritten infolge der als Berater gemäß GvD 81/2008 in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz übernommenen Aufgaben entstehen.

**Erweiterung für die Tätigkeit als Abschlussprüfer**

In teilweiser Abweichung zum Punkt 29 des Art. 38 – „**Ausschlüsse**“ umfasst der *Versicherungsschutz*, falls die *Tätigkeit* als Abschlussprüfer in **den von der Police vorgesehenen Grenzen** ausgeübt wird, die *Vermögensverluste*, die Dritten, einschließlich Kunden, in Folge der *Tätigkeit* als Abschlussprüfer von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Non-Profit-Organisationen, Stiftungen und privatrechtlichen Vereinigungen entstehen.

**Der Versicherungsschutz umfasst auch die Haftbarkeit aus der ordentlichen Verwaltung, wie vom Art. 2386 ital. ZGB, letzter Absatz, vorgesehen, über den zur dringenden Einberufung der Hauptversammlung notwendigen Zeitraum und die Haftpflicht der Angestellten, die vom Art. 2403 bis ital. ZGB vorgesehen ist.**

**Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind:**

- Die Schadenersatzforderungen in Bezug auf Gesellschaften oder Körperschaften, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem Zustand der Zahlungsunfähigkeit oder in einem Insolvenzverfahren befinden.
- Die für Finanzinstitute, Banken und Versicherungen, börsennotierte Gesellschaften und Körperschaften, Gesellschaften oder Körperschaften der Internet Economy oder seit nicht weniger als einem Jahr bestehende Gesellschaften oder Körperschaften ausgeübte *Tätigkeit*.

**Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt für die Schadenersatzforderungen, die dem *Versicherten* zum**

ersten Mal gestellt und von diesem AXA während des Gültigkeitszeitraums des Vertrags gemeldet werden, sofern sie sich auf schuldhaftes Verhalten beziehen, die nicht vor Inkrafttreten der *Police* aufgetreten sind. Diese Erweiterung wird bis in Höhe von 100.000 € pro Schadenfall und pro Versicherungsjahr geleistet

#### **Erweiterung für die Tätigkeit als Rechnungsprüfer und die Bestätigung der Jahresabschlüsse**

In teilweiser Abweichung zum Punkt 28 des Art. 38 – „Ausschlüsse“ umfasst der *Versicherungsschutz*, falls die Prüfungstätigkeit in den von der *Police* vorgesehenen Grenzen ausgeübt wird, die *Vermögensverluste*, die Dritten, einschließlich Kunden, in Folge der im Rahmen der Aufträge als Rechnungsprüfer oder zur Bestätigung der Jahresabschlüsse in Gesellschaften oder anderen Körperschaften, die keine Aktiengesellschaften sind (DPR 31. März 1975) oder Gesellschaften, die gesetzlich zur Zertifizierung verpflichtet sind, entstehen.

**Der *Versicherungsschutz* gilt nicht für Tätigkeiten, die für Finanzinstitute, Banken und Versicherungen, börsennotierte Gesellschaften und Körperschaften, Gesellschaften oder Körperschaften der Internet Economy oder seit nicht weniger als einem Jahr bestehende Gesellschaften oder Körperschaften ausgeübt werden.**

**Diese Erweiterung des *Versicherungsschutzes* gilt für die Schadenersatzforderungen die dem *Versicherten* zum ersten Mal gestellt und von diesem AXA während des Gültigkeitszeitraums des Vertrags gemeldet werden, sofern sie sich auf schuldhaftes Verhalten beziehen, die nicht vor Inkrafttreten dieser *Police* aufgetreten sind.**

**Diese Erweiterung wird bis in Höhe von 100.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

### **C. Berufshaftpflicht gegenüber Dritten für technische Tätigkeiten**

AXA verpflichtet sich, den *Versicherten*, bis in Höhe des in der *Police* angegebenen Höchstbetrags, für die Beträge schadlos zu halten, die dieser als gesetzlich Haftpflichtiger zur Entschädigung (Kapital, Zinsen und Kosten) für fahrlässig Dritten zugefügte Schäden zahlen muss für:

- Tod;
- persönliche Verletzungen;
- Zerstörung oder Beschädigung von Sachen;

während der Durchführung der *Tätigkeiten*, die Gegenstand seines in der *Police* angegebenen Berufs sind, **und im Rahmen der Normen ausgeübt werden, die diesen Beruf regeln**

**In Bezug auf die *Vermögensverluste*, auch wenn diese sich auf mehrere Erweiterungen des *Versicherungsschutzes* beziehen, wird die *Versicherungsdeckung* mit einer *Entschädigungsgrenze* von 1/3 des Höchstbetrags der *Police* geleistet, maximal 250.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr, unbeschadet der Fälle, in denen spezifische *Entschädigungsgrenzen* vorgesehen sind.**

**Der *Versicherungsschutz* umfasst die ländlichen, industriellen, zivilen, künstlichen und dekorativen Bauten, allgemeine Dienstanlagen im Inneren von Werken oder zivilen Gebäuden sowie die städtischen Leitungsnetze für Wasser oder die Kanalisation, bei denen die Gesamtkosten des einzelnen Bauwerks oder des Bauwerkteils, der Gegenstand der beruflichen Leistung des *Versicherten* ist, 5.000.000 € nicht überschreitet.**

**Folgende Bauten sind vom *Versicherungsschutz* ausgeschlossen:**

- Arbeiten unter Wasser, in Häfen oder Flughäfen, der Binnenschifffahrt;
- Telefonanlagen;
- Seilbahnen;
- Reinigungsanlagen;
- Windkraftanlagen.
- chemische und petrochemische Anlagen;
- Offshore-Anlagen;
- Kraftwerke für Energieerzeugung;
- Gleisanlagen, Eisenbahnen, Seilschwebbahnen, Brücken, Tunnel;
- Dämme und Staubecken;
- Bergwerke;
- Fahrzeuge, Flugzeuge, Wasserfahrzeuge.

**Der *Versicherungsschutz* ist wirksam für die Berufstätigkeit, die in den Ländern der europäischen Union, dem Vatikanstaat, der Republik von San Marino und in der Schweiz ausgeübt wird.**

Falls der *Versicherungsnehmer* ein *Gemeinschaftsbüro* ist, wird der *Versicherungsschutz* getrennt für jeden der in der *Police* angegebenen Mitglieder geleistet, bis zu dem von jedem einzelnen gewählten *Höchstbetrag*, wobei die Kumulierung dieser Beträge ausgeschlossen ist.

**Der *Versicherungsschutz* wird mit einer *Selbstbeteiligung* in Höhe von 10%, mindestens 2.000 €, für jeden *Schadenfall* für Sachschäden und *Vermögensverluste* geleistet, unbeschadet der Fälle, in denen spezifische *Selbstbehalte* und *Selbstbeteiligungen* vorgesehen sind.**

**Immer gültige und wirksame Erweiterungen des *Versicherungsschutzes***

**a. Haftbarkeit für Angestellte und Mitarbeiter.**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für *Schäden* durch schuldhafte Handlungen, die Dritten durch angestelltes Personal oder Mitglieder seines *Teams und/oder Mitarbeiter* entstehen, die zum Freiberuflerbüro gehören.

Die Versicherung gilt für die Haftpflicht, die dem Versicherten durch vorsätzliche Handlung seiner Angestellten oder eines Mitglieds seines *Teams und/oder eines Mitarbeiters* entsteht.

**b. Haftbarkeit für Verwarnungs- und Bußgelder oder Geldstrafen**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für *Vermögensverluste*, die Dritten schuldhaft infolge von nicht steuerlichen Verwarnungs- und Bußgeldern oder Geldstrafen entstehen, die Kunden des Versicherten auferlegt wurden.

**Diese Erweiterung wird bis in Höhe von 30% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

**c. Haftbarkeit für Beschädigung von Akten und Unterlagen**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für *Vermögensverluste*, die Dritten schuldhaft entstehen infolge von Verlust, Zerstörung, Beschädigung von Akten, Unterlagen und Papieren, die keine Inhaberpapiere sind und nicht abgeschrieben oder ersetzt werden, sofern sie nicht aufgrund von *Diebstahl, Raub* oder *Brand* beschädigt wurden.

**Diese Erweiterung wird bis in Höhe von 10% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

**d. Haftpflicht in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz (GvD 196/2003) 196/2003**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für *Vermögensverluste*, die Dritten infolge der fehlerhaften Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder demzufolge der falschen Beratung zum Datenschutz entstehen, sofern diese Folge schuldhafter Handlungen sind.

**Diese Erweiterung wird bis in Höhe von 10% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

**e. Haftbarkeit in Verbindung mit der Verbreitung von Informationen über Dritte**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für *Vermögensverluste*, die Dritten infolge der unabsichtlichen Verbreitung von Informationen über Dritte entstehen, einschließlich der Kunden.

**Diese Erweiterung wird bis in Höhe von 10% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

**f. Haftbarkeit für Lehrtätigkeiten und Veröffentlichungen**

Der *Versicherungsschutz* gilt für die Haftpflicht des Versicherten infolge der freien Lehrtätigkeit und der Veröffentlichungen.

**Diese Erweiterung wird bis in Höhe von 10% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

**g. Schäden an den Bebauungen, den landwirtschaftlichen Produkten und den Tieren.**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für *Schäden* an den Bebauungen, den landwirtschaftlichen Produkten und den Tieren, die Gegenstand der beruflichen Leistung des Versicherten sind.

**Diese Erweiterung wird bis in Höhe von 10% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

**h. Haftbarkeit in Verbindung mit Einsichtnahmen in das Hypothekenregister oder in die Urkunden und Dokumente des Katasteramtes**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für *Vermögensverluste*, die Dritten infolge von Fehlern bei der Durchführung der Einsichtnahme in das Hypothekenregister oder in die Urkunden und Dokumente des Katasteramtes entstehen.

**Diese Erweiterung wird bis in Höhe von 15.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

**i. Haftbarkeit in Verbindung mit dem Beistand vor den Steuerkommissionen**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für *Vermögensverluste*, die Dritten infolge von Fehlern beim Beistand vor Steuerkommissionen entstehen, mit Ausnahme der Steuersanktionen.

**Diese Erweiterung wird bis in Höhe von 15.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

**j. Haftbarkeit für Schäden durch unbeabsichtigte Verschmutzung**

In teilweiser Abweichung zum Punkt 4 des Art. 38 - „**Ausschlüsse**“ ist gilt die Haftpflicht des Versicherten für die *Schäden* als eingeschlossen, die infolge der Verschmutzung von Wasser, Luft oder Boden entstehen, gemeinsam oder getrennt, und die durch Substanzen jeglicher Art verursacht werden, die aufgrund des ungewollten Bruchs von Anlagen und Rohrleitungen, die vom Versicherten geplant oder geleitet werden, bzw. von Anlagen, Rohren und Ausrüstungen der Räume des Freiberuflerbüros abgegeben werden oder austreten.

**Diese Erweiterung wird bis in Höhe von 50.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

**k. Haftbarkeit für Umweltberatung**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten durch Beratungstätigkeit in Fragen des Umweltschutzes und der Verschmutzungsquellen (Emissionen, Abwässer und Schlamm, Abfälle, Lärm) sowie der Grünanlage in Industriegebieten (Landschafts- und Umweltschutz, Grünzonen, Gartenanlagen, Grün als Lärmschutz), **ausgenommen alle durch Asbest verursachten Schäden.**

**l. Haftbarkeit für Energiegutachter**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten durch die Ausübung der *Tätigkeit* als Energiegutachter, in Anwendung des GvD 192/2005 und des GvD 311/2006 in der geltenden Fassung.

### **Erweiterung für Nichteinhaltung von städtebaulichen Auflagen, Bauvorschriften und anderen von den öffentlichen Behörden auferlegten Verpflichtungen**

In teilweiser Abweichung zum Punkt 52 des Art. 38 - „Ausschlüsse“ ist der *Versicherungsschutz* auf die *Vermögensverluste* infolge der unbeabsichtigten Nichteinhaltung von städtebaulichen Auflagen, Bauvorschriften und anderen von den öffentlichen Behörden auferlegten Verpflichtung erweitert.

Diese spezifische Erweiterung gilt für die Schadenersatzforderungen, die dem Versicherten zum ersten Mal im Laufe der Wirksamkeitsdauer der Versicherung gestellt werden und sich auf schuldhaftes Verhalten in diesem Zeitraum beziehen.

**Außer den Bestimmungen aus Art. 38. - „Ausschlüsse“, ist der *Versicherungsschutz* nicht gültig für *Vermögensverluste* in Bezug auf:**

- a) **Bauwerke, die in Abweichung von der spezifischen Baugenehmigung erstellt wurden;**
- b) **Beiträge für nachträgliche Bauerlaubnisse oder Genehmigungen im Rahmen der „Regulierungen von Verstößen gegen die Bauvorschriften“;**
- c) **wissentliche Nichteinhaltung von städtebaulichen Auflagen, Bauvorschriften und anderen von den öffentlichen Behörden auferlegten Verpflichtungen**

### **Erweiterung für EDV-Dienstleistungsgesellschaften**

Der *Versicherungsschutz* ist auf die Haftbarkeit des Versicherten für *Vermögensverluste* erweitert, die fahrlässig Dritten bei der Verwendung von EDV-Systemen für die *Tätigkeit* der Datenverarbeitung der eigenen Kunden entstehen.

Diese Erweiterung ist nur wirksam, wenn der *Versicherte* Eigentümer oder Teilhaber der Dienstleistungs- oder EDV-Gesellschaft ist.

**Die Erweiterung umfasst nicht die *Vermögensverluste*, die durch Fehler bei der Programmierung oder Erstellung der Software entstehen, die in der Dienstleistungsgesellschaft oder EDV verwendet wird.**

AXA verzichtet auf das Rückgriffsrecht gegenüber der Dienstleistungs- oder EDV-Gesellschaft gemäß Art. 1916 ital. ZGB falls dieser Fehler zugeschrieben werden können, die zu Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Versicherten geführt haben.

### **Erweiterung zum GvD 81/2008 - Beratung in Fragen der Arbeitssicherheit**

In teilweiser Abweichung zu den Punkten 59 und 60 des Art. 38 – „Ausschlüsse“ gilt der *Versicherungsschutz* auf die Haftpflicht des *Versicherten* für die *Schäden* und *Vermögensverluste* erweitert, die schuldhaft Dritten entstehen, infolge der als *Berater* gemäß GvD 81/2008 in Fragen der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz übernommenen Aufgaben.

### **Erweiterung zum GvD 81/2008 - Tätigkeit des Bauleiters, Koordinator für die Planung und Koordinator für die Ausführung der Arbeiten**

In teilweiser Abweichung zu den Punkten 59 und 60 des Art. 38 - „Ausschlüsse“ gilt der *Versicherungsschutz* auf die *Schäden* und *Vermögensverluste* für die *Tätigkeit* des Bauleiters, Koordinator für die Planung und Koordinator für die Ausführung der Arbeiten zu den im Art. 35 - „Gegenstand der Versicherung“ genannten Bauten, die in Übereinstimmung mit den Vorgaben aus GvD 81/2008 in der geltenden Fassung durchgeführt wurden.

Der *Versicherungsschutz* gilt für die vom *Versicherten* nach Inkrafttreten der *Police* übernommenen Aufgaben und nur sofern der *Versicherte* die vom Art. 98 des GvD 81/2008 vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

**In Bezug auf die *Vermögensverluste* wird diese Erweiterung bis in Höhe von 10% des *Höchstbetrags* der *Police* pro *Schadenfall* und *Versicherungsjahr* geleistet.**

### **Erweiterung auf die *Schäden* durch Unterbrechung oder Aussetzung der Tätigkeit**

In teilweiser Abweichung zum Punkt 66 des Art. 38 - „Ausschlüsse“ umfasst der *Versicherungsschutz* die *Schäden*, die durch dauerhafte oder zeitweise Unterbrechung oder Aussetzung, den ausbleibenden oder verspäteten Beginn von *Tätigkeiten* jeder Art und von Dienstleistungen verursacht werden, sofern diese Folgen von laut *Police* erstattungsfähigen *Schäden* sind.

**Ausgeschlossen bleiben *Schäden* durch Unterbrechung oder Aussetzung von *Tätigkeiten* aufgrund der Risiken, die in der Erweiterung „*Tätigkeit* des Bauleiters, Koordinator für die Planung und Koordinator für die Ausführung der Arbeiten“, in Bezug auf die Bauten, die in Übereinstimmung mit den Vorgaben aus GvD 81/2008 durchgeführt wurden und in der Erweiterung „*Finanzielle Verluste* infolge der Nichteignung des Bauwerks“ aufgeführt sind.**

**Diese Erweiterung wird bis in Höhe von 10% des *Höchstbetrags* der *Police* pro *Schadenfall* und pro *Versicherungsjahr* geleistet**

### **Erweiterung auf die *Schäden* an den Bauwerken**

In teilweiser Abweichung zum Punkt 54 des Art. 38 - „Ausschlüsse“ umfasst der *Versicherungsschutz* die *Schäden*, die direkt an den Bauwerken entstehen, die Gegenstand der Planung, Bauleitung und Abnahme sind und an den Bauten an oder in denen die Bauarbeiten ausgeführt werden, verursacht durch eines der folgenden Ereignisse:

- 1) Zerstörung oder Beschädigung der Bauten;
- 2) Beschädigung und schwere Defekte an Teilen, die unzweifelhaft und gegenwärtig die Stabilität des Bauwerks und/oder seine Verwendung beeinträchtigen.

**Für die direkt an den Bauwerken verursachten *Schäden* wird der *Versicherungsschutz*, unbeschadet des in der *Police* festgelegten *Höchstbetrags*, mit der *Selbstbeteiligung* von 20% des *Betrags* für jeden *Schadenfall*,**

**mindestens 15.000 € geleistet.**

In teilweiser Abweichung zum Punkt 51 des Art. 38 - „**Ausschlüsse**“ sind die direkt an den Bauwerken durch Seebeben, Erdbeben oder andere tellurische Bewegungen entstandenen **Schäden** enthalten, vorausgesetzt der Schaden ist auf einen reinen Rechnungsfehler des Versicherten bei der Anwendung von obligatorischen und/oder spezifisch auf Erdbebenrisiken bezogenen Bauvorschriften zurückzuführen.

Der **Versicherungsschutz** umfasst auch die dem **Versicherten** zuzurechnenden Kosten, um die Folgen eines schweren Defekts zu neutralisieren oder zu begrenzen, der unzweifelhaft und gegenwärtig die Stabilität des Bauwerks beeinträchtigt und mit der Gefahr verbunden ist, dass dieses oder Teile desselben zerstört werden, mit Pflicht von Seiten des Versicherten, dies AXA unverzüglich zu melden.

**Der Versicherungsschutz aus dieser Erweiterung ist jedoch nicht wirksam für Schäden an oder durch Bauwerke, für die der Versicherte die Planung, Bauleitung oder Abnahme durchgeführt hat, deren Bauarbeiten bei Abschluss dieser Police schon beendet waren, mit Ausnahme der Bauwerke, die während der Wirksamkeitsdauer des von AXA mit früheren Policen für das gleiche Risiko geleisteten Versicherungsschutzes fertiggestellt wurden.**

#### **Erweiterung für Nichteignung des Bauwerks**

In teilweiser Abweichung zum Punkt 55 des Art. 38 - „**Ausschlüsse**“ umfasst der **Versicherungsschutz** für die **Tätigkeit** der Planung, Bauleitung und Abnahme die den Auftraggebern im Zusammenhang mit schweren Defekten entstehenden **Vermögensverluste**, die am geplanten oder geleiteten Bau festgestellt werden, nach dessen Fertigstellung auftreten und dazu führen, dass das Bauwerk nicht für den Zweck geeignet ist, für den es bestimmt war.

Der **Versicherungsschutz** gilt für die Schadenersatzforderungen in Verbindung mit schweren Defekten der geplanten oder geleiteten Bauten, die nach deren Fertigstellung auftreten und festgestellt werden, **aber nicht nach der Abnahme und jedenfalls nicht später als ein Jahr nach der Fertigstellung.**

Unter Fertigstellung versteht sich auf jeden Fall die auch provisorische Übergabe des Bauwerks an den Auftraggeber bzw. seine bestimmungsgemäße Verwendung.

Der **Versicherungsschutz** umfasst die vom Auftraggeber für den Abbau und/oder die Beseitigung des Bauwerks und/oder des Teils, an dem der schwere Defekt festgestellt wurde, getragenen Kosten sowie die Kosten für die entsprechende Neuplanung und Erneuerung des Baus und/oder dessen mangelhaften Teils. **Ausgeschlossen bleiben alle Kosten für eventuelle Verbesserungen des Bauwerks.**

**Diese Erweiterung wird bis in Höhe von 10% des Höchstbetrags der Police pro Schadenfall und pro Versicherungsjahr geleistet, mit einer Selbstbeteiligung zu Lasten des Versicherten in Höhe von 25% des Betrags für jeden Schadenfall, mindestens 15.000 €.**

Die folgenden Artikel sind für den gesamten Abschnitt IV - Berufshaftpflicht gültig und wirksam.

#### **Art. 36. - Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

**Der Versicherungsschutz ist wirksam für die Schadenersatzforderungen, die dem Versicherten zum ersten Mal im Laufe des Zeitraums der Wirksamkeit der Versicherung gestellt werden, sofern diese sich auf schuldhafte Taten beziehen, die nicht mehr als 2 Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Versicherungsschutzes zurückliegen.**

**Falls der Versicherte zuvor andere Policen für das gleiche Risiko in den 30 Tagen nach Ablauf der vorangehenden Police mit AXA abgeschlossen hat, erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Wirksamkeitszeitraum der vorangehenden Police, unter Ausschluss jeglicher Kumulierung von Höchstbeträgen und unter Einhaltung der Vorgaben aus Art. 1910 ital. ZGB.**

#### **Art. 37. - Nachhaftung**

**Im Falle der freiwilligen Aufgabe der Berufstätigkeit oder bei Tod des Versicherten:**

- das **Versicherungsverhältnis** bleibt bis zum Ende der laufenden **Versicherungsperiode** gültig und wirksam;
- im Falle von **Schadenfällen** die AXA in den 2 Jahren nach Ablauf des Vertrags gemeldet werden, ist die **Versicherung** dann gültig, wenn das Ereignis, das der Forderung zugrunde liegt, Folge eines schuldhaften Verhaltens ist, das während der Laufzeit dieses **Versicherungsschutzes** eingetreten ist

**Der Versicherungsschutz wird bis zum Höchstbetrag der Police geleistet, der die maximale Exposition für alle im Zweijahreszeitraum gemeldeten Schadenfälle darstellt.**

#### **Art. 38. - Ausschlüsse**

**Ausgeschlossen sind die Vermögensverluste und Schäden:**

1. an **Sachen** oder Tieren, die dem Versicherte ausgehändigt wurden, oder die er aus irgend einem Grund besitzt oder aufbewahrt; für Tierärzte sind jedoch die **Schäden** an Tieren enthalten, die sie behandeln, unter **Ausschluss der Schäden**, die durch die erfolglose Behandlung entstehen;
2. die durch die Lagerung radioaktiver Stoffe oder von Geräten für die Beschleunigung atomarer Teile entstehen, wie auch die **Schäden**, die in Verbindung mit Phänomenen der Atomkernumwandlung oder mit Strahlungen durch die Beschleunigung von Atomteilchen auftreten, unbeschadet der Bestimmungen aus der Erweiterung des Versicherungsschutzes e. „Haftbarkeit für die Verwendung von medizinischen Instrumente und Geräten“;
3. durch **Diebstahl, Raub** und an **Sachen** anderer durch **Brand** von **Sachen** des Versicherten oder die von ihm verwahrt werden;
4. infolge von Verschmutzung im Allgemeinen des Wassers, der Luft oder des Bodens infolge oder aufgrund von **Umweltschäden, Unterbrechung, Verarmung** oder Umleitung von Quellen und Wasserläufen, **Veränderung** oder **Verarmung** von Grundwasserleitern, Mineralvorkommen und nutzbaren unterirdischen Vorkommen

generell, unbeschadet der Bestimmungen aus Buchstabe j. „Haftbarkeit für Schäden durch unbeabsichtigte Verschmutzung“

5. durch Asbest;
6. durch den Besitz und/oder den Verkehr von Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Flugzeugen;
7. durch die Leitung und den Besitz des Büros/der Praxis/der Kanzlei;
8. infolge von Betrug und vorsätzlicher Handlung durch den Versicherten;
9. infolge des Fahrens auf öffentlichen Straßen oder in diesen gleichgestellten Bereichen von Motorfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Motorbooten oder der Nutzung von Luftfahrzeugen;
10. die durch den Besitz oder Gebrauch von Sprengstoffen verursacht werden;
11. die im Zusammenhang mit einer anderen Berufstätigkeit entstehen, als in der *Police* angegeben.

Im Zusammenhang mit dem *Versicherungsschutz* Berufshaftpflicht für ärztliche *Tätigkeiten* entschädigt AXA außer den in den Punkten von 1 bis 11 dieses Artikels genannten Ausschlüssen die folgenden *Schäden* nicht:

12. die durch die *Tätigkeit* als Oberarzt (Führungsposition der 2. Stufe), Generaldirektor, medizinischer Leiter oder Verwaltungsdirektor einer öffentlichen oder privaten medizinischen Einrichtung und Universitätsklinik entstehen;
13. in Bezug auf den Hausarzt die als Facharzt ausgeübte *Tätigkeit*, die nicht in der *Police* angegeben ist, mit Ausnahme der Noteingriffe;
14. die durch *chirurgische Eingriffe* und invasive Eingriffe, mit Ausnahme der Erweiterung des Versicherungsschutzes i. „Haftbarkeit für ambulante Eingriffe“ und f. „Haftbarkeit für Erste-Hilfe-Leistungen“ entstehen;
15. infolge der medizinisch unterstützten Befruchtung oder Fortpflanzung;
16. die durch die *Tätigkeit* der Forschung und klinischen Versuche entstehen;
17. die durch die Ausübung von *Tätigkeiten* der Gentechnik und in Bezug auf Produkte, die aus Materialien und/oder Stoffen menschlicher Herkunft und genetisch veränderte Organismen (GVO) entstehen;
18. und die *Vermögensverluste* durch die ausgebliebene Einholung der Einwilligung nach Aufklärung für *chirurgische Eingriffe*;
19. *Schäden* ästhetischer und physiognomischer Art, außersie sind durch die Erweiterung des Versicherungsschutzes i. „Haftbarkeit für ambulante Eingriffe“ gedeckt;
20. *Schäden* durch Schönheitsoperationen, die nicht Folgen von rekonstruktiven chirurgischen Eingriffen an Narben nach der OP sind;
21. infolge von Implantatchirurgie;
22. *Schäden*, die infolge der Ausübung von Aufträgen der Gesundheitsaufsicht und -inspektion in Werken für die Fleischproduktion und -verarbeitung entstehen;
23. und die finanziellen Verluste infolge der Ausübung von Aufträgen als Facharzt, wie vom GvD Nr. 81/2008 in der geltenden Fassung vorgesehen;
24. infolge der Eingriffe der „Notfallmedizin“ und der ersten Hilfe, außerhalb der in der Erweiterung f. „Haftbarkeit für Erste-Hilfe-Leistungen“ und h. „Haftbarkeit für medizinischen Bereitschaftsdienst“ vorgesehenen Fälle;
25. *Schäden*, die durch Besitz, Führung und Leitung von Kliniken, fachärztlichen Zentren für Diagnose und Behandlung, Pflegeheimen, Krankenhäusern und ähnlichem entstehen;
26. *Schäden*, die durch freiwillig vom Versicherten übernommene Haftbarkeit entstehen, ohne dass er dazu von Gesetzen, Vorschriften und Gebräuchen verpflichtet gewesen wäre, die die versicherte Tätigkeit regeln;
27. *Schäden*, die mit jeglicher *Tätigkeit* im Zusammenhang mit Euthanasie in Verbindung stehen.

Im Zusammenhang mit dem *Versicherungsschutz* Berufshaftpflicht für freiberufliche *Tätigkeiten* entschädigt AXA außer den in den Punkten von 1 bis 11 dieses Artikels genannten Ausschlüssen die folgenden *Vermögensverluste* und *Schäden* nicht:

28. *Schäden* infolge der Haftpflicht des Versicherten aufgrund der Unterzeichnung von Bestätigung der Jahresabschlüsse von auch börsennotierten Aktiengesellschaften (DPR Nr. 136 vom 31.3.1975) und von Gesellschaften, die gesetzlich zur Zertifizierung verpflichtet sind und für die *Tätigkeit* des Buchprüfers im Bereich der Banken, Versicherungen, Immobilienvermittlung, Verwaltung von Renten- und Anlagenfonds und von börsennotierten Aktiengesellschaften, unbeschadet der Bestimmungen aus der „Erweiterung für die *Tätigkeit* als Rechnungsprüfer und die Bestätigung der Jahresabschlüsse“;
29. *Schäden* infolge der vom Versicherten im Rahmen von Aufträgen als Verwalter ausgeübten *Tätigkeiten* (einschließlich der *Tätigkeit* als Generaldirektor oder Verwaltungsratsmitglied oder Mitglied des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats usw.) oder als Abschlussprüfer von Gesellschaften oder Körperschaften, unbeschadet der Vorgaben aus der „Erweiterung für die *Tätigkeit* als Abschlussprüfer“;
30. *Schäden* infolge von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Geld, Wertsachen, Inhaberpapieren;
31. zur Rekonstruktion von Akten, Dokumenten und Wertpapieren als Folge ihres Verlustes, der Zerstörung oder Beschädigung;
32. *Schäden*, die aus Mängeln der Hardware oder Programmierungsfehler der Software in Bezug auf das Eigentum und die Verwendung von PCs bzw. Datenverarbeitungsgeräten entstehen, unbeschadet des Rückgriffs gegenüber dem Lieferanten der Hardware oder der Software und unbeschadet der Vorgaben in der Erweiterung für Dienstleistungsgesellschaften in EDV-Buchhaltung;
33. *Schäden*, die durch Ausarbeitung und Verteilung von Untersuchungen und Forschungsergebnissen zur

Finanzanalyse entstehen, die Wertpapiere von börsennotierten Emissionsgesellschaften zum Gegenstand haben und Prognosen über die zukünftige Entwicklung enthalten, die eine ausdrückliche oder unausgesprochene Anlageempfehlung darstellen;

**34. Schäden infolge der Tätigkeit des Versicherten als:**

- Konkursverwalter in den Konkursverfahren;
  - Sachverwalter oder Vergleichsverwalter in den Vergleichsverfahren und Insolvenz-/Sanierungsverfahren;
  - Sonderkommissar gemäß GvD Nr. 270/1999 und/oder GD Nr. 347/2003 in der geltenden Fassung;
  - Verwahrer gepfändeter Vermögenswerte (einschließlich Aktien und Gesellschaftsanteile) gemäß Art. 559 ital. ZPO und als Beauftragter für den Verkauf gemäß Art. 591 bis ital. ZPO;
- 35. Schäden** aus der Nichteinhaltung der Vorschriften zur „Geldwäsche“ (GvD Nr. 231/2007 i.d.g.F.) und die entsprechenden Sanktionen;
- 36. Schäden** aus Verwarnungs- und Bußgeldern oder Geldstrafen, die dem versicherten Freiberufler direkt auferlegt wurden oder für die er als Mitschuldner oder selbstschuldnerisch haftet;
- 37. Schäden** infolge von Unterlassungen beim Abschluss oder bei der Änderung von privaten Versicherungen oder verspätete Zahlung der entsprechenden Prämien;
- 38. für die Schadenersatzforderungen** infolge der in der *Police* angegebenen *Tätigkeit*, wenn der Versicherte diese in Verbindung oder im Auftrag eines Unternehmen ausübt, das ihm direkt oder indirekt untersteht, unbeschadet der Bestimmungen aus der „Erweiterung für EDV-Dienstleistungsgesellschaften“;
- 39. Schäden** im Zusammenhang mit der vom Versicherten ausgeübten *Tätigkeit* als Geschäftsführer und/oder Treuhänder von Vermögensverwaltungen im Allgemeinen, einschließlich Trust und andere ähnlichen Instrumenten zur Verwaltung von beweglichen und unbeweglichen Gütern;
- 40. Schäden** im Zusammenhang mit der vom Versicherten als Verwalter von Gebäuden ausgeübten *Tätigkeit*;
- 41. Schäden** im Zusammenhang mit der vom Versicherten als Vermittler zur Schlichtung von zivil- und handelsrechtlichen Streitfällen gemäß GvD Nr. 28/2010 und MD Nr. 180/2010 i.d.g.F. ausgeübten *Tätigkeit*;
- 42. Schäden** im Zusammenhang mit der vom Versicherten als Schiedsrichter gemäß Art. 806 ff. des ital. ZPO ausgeübten *Tätigkeit*;
- 43. Schäden**, die direkt oder indirekt durch die Zahlungsunfähigkeit oder den Konkurs des Versicherten verursacht werden;
- 44. Schäden** aus der Bestätigung für die Sektorstudien, aus der Steuerbestätigung (sog. Sichtvermerk „visto pesante“) und aus der formalen Bescheinigung des Bestehens von MwSt.-Forderungen für die horizontale Verrechnung (sog. Sichtvermerk „visto leggero“) gemäß Art. 10 Absatz 7 des Gesetzes Nr. 102/2009;
- 45. Schäden** im Zusammenhang mit der vom Versicherten ausgeübten *Tätigkeit* für Aufträge von öffentlichen Stellen und für die in diesem Rahmen erfüllten Aufgaben;
- 46. Schäden** aus der *Tätigkeit* als Mitglied der Aufsichtsstelle eines Betriebs und andere, ähnliche *Tätigkeiten*, die gemäß GvD Nr. 231/2001 i.d.g.F. ausgeübt werden;
- 47. Schäden** infolge der von den Angestellten in eigenem Namen ausgeübten *Tätigkeit*;
- 48. Schäden**, die durch den Besitz oder Gebrauch von Sprengstoffen verursacht werden;
- 49. Schäden** infolge elektromagnetischer Felder;
- 50. Schäden** infolge der Nichtbeachtung von freiwillig vom Versicherten übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, außer der Versicherte wäre für den Verlust auch dann haftbar gewesen, wenn diese Vertragsbedingungen oder Versicherungsdeckungen nicht vorhanden gewesen wären.

Im Zusammenhang mit dem *Versicherungsschutz* Berufshaftpflicht für technische *Tätigkeiten* entschädigt AXA außer den in den Punkten von 1 bis 11 dieses Artikels genannten Ausschlüssen die folgenden *Vermögensverluste* und *Schäden* nicht:

- 51.** die anlässlich von Seebeben oder tellurischen Bewegungen und ähnlichem auftreten, außer bei körperlichen *Schäden* die auf einen reinen Rechnungsfehler zurückzuführen sind, der vom Versicherten bei der Anwendung von obligatorischen und/oder spezifisch auf Erdbebenrisiken bezogenen Bauvorschriften begangen wird;
- 52.** infolge der Nichteinhaltung von städtebaulichen Auflagen, Bauvorschriften, örtlichen Baubestimmungen und anderen von den öffentlichen Behörden auferlegten Verpflichtungen, unbeschadet der Vorgaben aus der „Erweiterung für Nichteinhaltung von städtebaulichen Auflagen, Bauvorschriften und anderen von den öffentlichen Behörden auferlegten Verpflichtungen“;
- 53. Schäden** aus der Analyse und Zertifizierung von Produkten, Anlagen, Produktionsprozessen zur Erhaltung von Anerkennungen ihrer Qualität;
- 54. Schäden** an den Bauwerken, für die der Versicherte die Planung, Bauleitung oder Abnahme durchgeführt hat, und an denen die entsprechenden Arbeiten ausgeführt werden, mit Ausnahme der Bestimmungen aus der „Erweiterung auf die *Schäden* an den Bauwerken“
- 55. Schäden** infolge der fehlenden Eignung der Bauwerke für die Nutzung oder die Erfordernisse, für die sie bestimmt sind, unbeschadet der Bestimmungen aus der „Erweiterung für Nichteignung des Bauwerks“
- 56. Schäden** an Maschinen, Ausrüstungen, Materialien oder Geräten für die Durchführung der Arbeiten;
- 57. Schäden** infolge von Unterlassungen beim Abschluss oder bei der Änderung von privaten Versicherungen oder verspätete Zahlung der entsprechenden Prämien;
- 58. Schäden**, die durch freiwillig vom Versicherten übernommene und nicht direkt gesetzlich vorgeschriebene Haftpflicht entstehen;
- 59. Schäden** durch die Ausübung von Berufstätigkeiten, die im Titel IV des GvD 81/2008 „Zeitweilige oder mobile Baustellen“ vorgesehen sind, unbeschadet der Bestimmungen aus der „Erweiterung zum GvD 81/2008 -

- Beratung in Fragen der Arbeitssicherheit“ und der „Erweiterung zum GvD 81/2008 - Tätigkeit des Bauleiters, Koordinator für die Planung und Koordinator für die Ausführung der Arbeiten“;
60. Schäden durch die Ausübung von Tätigkeiten für die Sicherheit, den Unfallschutz und den Umweltschutz, die im GvD 81/2008 i.d.g.F. vorgesehen sind, unbeschadet der Bestimmungen aus der „Erweiterung zum GvD 81/2008 - Beratung in Fragen der Arbeitssicherheit“ und der „Erweiterung zum GvD 81/2008 - Tätigkeit des Bauleiters, Koordinator für die Planung und Koordinator für die Ausführung der Arbeiten“;
  61. Schäden aus der Tätigkeit, die im Rahmen von Aufträgen als Verwaltungsratsmitglied oder Abschlussprüfer von Gesellschaften oder Körperschaften ausgeübt wird, oder aus der Unterzeichnung von Bestätigungen der Jahresabschlüsse;
  62. Schäden, die auf die Bestimmungen aus Art. 30 des Gesetzes 109/94 (sog. „Gesetz Merloni“) i.d.g.F. (GD 101/1995, Gesetz 216/1995, MD 123/2004 und GvD 163/2006) zurückzuführen sind;
  63. Schäden, die aus Mängeln der Hardware oder Programmierungsfehler der Software in Bezug auf das Eigentum und die Verwendung von PCs bzw. Datenverarbeitungsgeräten entstehen, unbeschadet des Rückgriffs gegenüber dem Lieferanten der Hardware oder der Software und unbeschadet der Vorgaben in der „Erweiterung für Dienstleistungsgesellschaften in EDV-Buchhaltung“;
  64. Schäden aus dem Besitz von Immobilien und zugehörigen festen Anlagen;
  65. Schäden infolge von Arbeiten, die von Unternehmen des Versicherten durchgeführt werden bzw. von denen der Versicherte oder die im Art. 39 genannten „Nicht als Dritte betrachtete Personen“ Teilhaber, Geschäftsführer, stille Teilhaber oder Angestellte sind;
  66. Schäden infolge der Unterbrechung oder Aussetzung der Durchführung der Bauarbeiten, industriellen, handwerklichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen Arbeiten, der Lieferung oder der Dienstleistungen, unbeschadet der Bestimmungen aus der „Erweiterung auf die Schäden durch Unterbrechung oder Aussetzung der Tätigkeit“;
  67. Schäden aus Verträgen, in denen der Versicherte als Bauunternehmer im Zusammenhang oder nicht mit seinem Beruf auftritt;
  68. Schäden aus dem Besitz, dem Eigentum oder der Nutzung von Seiten oder im Auftrag des Versicherten von Grundstücken, Gebäuden, Flugzeugen, Booten, Schiffen oder Fahrzeugen mit mechanischem Antrieb;
  69. Schäden infolge der Tätigkeit von Gutachten, Schätzungen und Bewertungen zur Bereitstellung von Krediten, Anleihen und Darlehen und/oder Finanzierungen bei Banken oder Finanzinstituten, deren Verantwortung auf eine vom Versicherten begangene rechtswidrige Handlung zurückgeht.

#### Art. 39. - Nicht als Dritte betrachtete Personen”

Folgende Personen werden nicht als Dritte betrachtet:

- die Personen, die als Versicherte eingestuft werden;
- der Ehepartner, die Eltern, die Kinder des Versicherten, der faktische Lebenspartner, der eingetragene Lebenspartner, die im Familienstand des Versicherten eingetragenen Personen sowie alle anderen angeheirateten oder Blutsverwandten, die mit dem Versicherten zusammen leben;
- die Angestellten des Versicherten, die bei der Arbeit geschädigt werden;
- wenn der Versicherte keine natürliche Person ist: die Geschäftsführer, die gesetzlichen Vertreter und die unbeschränkt haftenden Gesellschafter;
- die Gesellschaften oder Körperschaften, die - zum Versicherten - als herrschend, beherrscht und verbunden gemäß Art. 2359 ital. ZGB eingestuft werden können.

#### Art. 40. - Wirksamkeit des Versicherungsschutzes

Die Versicherung wird auf der Grundlage der „Angaben des Versicherungsnehmers“ geleistet:

- dass in den letzten 5 Jahren keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Versicherten und/oder früheren bzw. aktuellen Geschäftspartnern und/oder jeglichem früheren bzw. derzeitigen Mitglied des Teams gestellt wurden;
- dass er keine Kenntnisse über Umstände hat, die einen Schadenersatzanspruch in Verbindung mit Ereignissen möglich machen, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser *Police* liegen.

Falls der Versicherte seine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausübt, wird von diesem Versicherungsschutz, im Rahmen der vom Arbeitgeber abgeschlossenen *Police* für Berufshaftpflicht, das Zweitrisko gedeckt und nur im Überschuss zu dem darin vorgesehenen Höchstbetrag, unbeschadet der Wirksamkeit für den eventuellen Rückgriff durch den Arbeitnehmer gegenüber dem Versicherten. Dennoch gilt im Falle der Unwirksamkeit dieses anderen Versicherungsschutzes die vorliegende Versicherung als *absolutes Erstrisiko*.

#### Art. 41. - Solidaritätsverpflichtung - Rückgriffsrecht des Krankenhauses/der medizinischen Einrichtung

Die Versicherung deckt nur die Haftbarkeit des Versicherten.

Im Falle der solidarischen Haftung des Versicherten mit Dritten, deckt AXA nur den Haftungsanteil des Versicherten, unter ausdrücklichem Ausschluss des Anteils Dritter, auch vorläufig.

Die Versicherung ist auch für eventuelle Regressklagen wirksam, die direkt vom Krankenhaus/der medizinischen Einrichtung, in dem/der der Versicherte seine Berufstätigkeit ausübt oder vom Versicherer dieser Einrichtung bzw. dieses Krankenhauses eingebracht wird.

#### Art. 42. - **Berufliche Voraussetzungen**

Die Gültigkeit des *Versicherungsschutzes* ist davon abhängig, ob der *Versicherte* und die *Beschäftigten* des Büros die beruflichen Befähigungen oder die anderen laut Gesetz für die von ihnen durchgeführte *Tätigkeit* notwendigen Voraussetzungen besitzen.

Falls der *Versicherte* aus dem Berufsregister gestrichen wird bzw. während seiner vorübergehenden Streichung aus dem Register aus disziplinarischen Gründen, ist die Versicherung nicht wirksam. Sie wird ab dem Zeitpunkt wieder wirksam, wenn die disziplinarische Streichung aus dem Register beendet ist oder die Neueintragung erfolgt, **sofern der *Versicherte*/Versicherungsnehmer die Prämie gezahlt hat.**

#### Art. 43. - **Verpflichtungen im Schadenfall**

Der *Versicherte* muss AXA den *Schadenfall* innerhalb 3 Tagen, nachdem er Kenntnis von diesem erhalten hat (wie in Art. 1913 ital. ZGB vorgesehen) unter Angabe einer Beschreibung des Vorfalles, der aufgetretenen Folgen, des Namens der Geschädigten und möglichst auch der Zeugen, sowie des Datums, des Orts und der Ursachen des *Schadenfalles* melden. Außerdem muss er so schnell wie möglich alle Informationen, Unterlagen und Gerichtsakten bezüglich des *Schadenfalles* übermitteln und sich um die Sammlung von Elementen für die Verteidigung bemühen; er muss sich jedoch in jedem Fall jeglicher Einschätzung seiner eigenen Verantwortung enthalten.

Die Nichterfüllung dieser Pflichten kann gemäß Art. 1915 ital. ZGB den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben.

#### Art. 44. - **Veränderung des Risikos – Vom Vertrag abweichender Umsatz**

Die *Prämie* des Versicherungsschutzes Berufshaftpflicht für freie und technische *Tätigkeiten* wird auf der Grundlage der folgenden, vom *Versicherungsnehmer* in der *Police* erklärten *Umsatzklassen* festgelegt:

- a. *Umsatzklasse* des Geschäftsjahres vor dem, in dem die *Police* abgeschlossen wird;
- b. *Geschätzte Umsatzklasse* des laufenden Geschäftsjahres;

Wenn zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* der *Jahresumsatz* höher liegt als die höchste der in Punkt a. und b. angegebenen Klassen, kommen die Bestimmungen aus Art. 1892 oder 1893 ital. ZGB zur Anwendung.

AXA ist berechtigt, jederzeit Prüfungen und Kontrollen durchzuführen, für die der *Versicherte* die notwendigen Erklärungen und Unterlagen liefern muss.

# ABSCHNITT V - PERSONENBEZOGENE ASSISTANCE-LEISTUNGEN

## Art. 45. - Gegenstand der Versicherung

AXA gewährleistet dem Versicherten bei Unfall oder Krankheit die folgenden Assistance-Leistungen, sofern diese in der Police genannt werden und die entsprechende Versicherungsprämie bezahlt wurde:

### A. Personenbezogene Assistance-Leistungen

Mit der Verwaltung der weiter unten genannten Versicherungsleistungen betraut AXA folgende Gesellschaft:

#### Inter Partner Assistance S.A. (im Folgenden als AXA Assistance bezeichnet)

Via Carlo Pesenti, 121 - 00156 Roma

Für Anrufe aus Italien                      Kostenlose Rufnummer 800 289 357

Für Anrufe aus dem Ausland      Gebührenpflichtige Rufnummer +39 06 42 11 52 30

Die Organisationsstruktur ist 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr für die Beantragung von Versicherungsleistungen erreichbar.

AXA, kann die Verwaltung der Serviceleistungen, ohne Veränderung des Umfangs und der Beschränkungen der Leistungen, einer anderen Gesellschaft anvertrauen; in diesem Fall wird der Versicherungsnehmer über die neue Servicegesellschaft informiert, ohne dass dies einen Grund für die Auflösung des Vertrags darstellen kann.

#### 1. Notfall und Orientierung

Der 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr verfügbare medizinische Service von AXA Assistance steht dem Versicherten zur Verfügung, um bei Unfall oder Krankheit eine telefonische medizinische Beratung zu organisieren und ihn über folgende medizinische und gesundheitliche Themen zu informieren:

- Krankenwagen;
- Medizinische Beratung;
- Öffentliche und private Krankenhäuser, die für besondere Pathologien ausgerüstet sind und über entsprechende Aufnahmekapazitäten verfügen;
- Zentren für Thermalkuren;
- Laboratorien und Diagnosezentren;
- Existenz und Auffindbarkeit von Arzneimitteln.

**Der Service ist nicht für Diagnosen oder Verordnungen zuständig, unternimmt jedoch alles Mögliche, damit der Versicherte möglichst schnell erhält, was er benötigt.**

#### 2. Einsatz eines Arztes im Notfall

AXA Assistance sendet kostenlos einen Partnerarzt zur Wohnung des Versicherten, wenn der medizinische Dienst von AXA Assistance einen ärztlichen Hausbesuch nach einem ersten telefonischen Kontakt für unerlässlich hält, und wenn der behandelnde Arzt des Versicherten nicht erreichbar ist.

#### 3. Einsatz eines Krankenwagens im Notfall

AXA Assistance sorgt kostenlos für den Transport des Versicherten zur nächstgelegenen Notaufnahme, wenn der medizinische Dienst von AXA Assistance dies nach einem ersten telefonischen Kontakt und/oder einem ärztlichen Besuch am Arbeitsplatz für unerlässlich hält

**Es wird vereinbart, dass AXA Assistance im Notfall auf keinen Fall die offiziellen Rettungsdienste (Notdienst 118) ersetzen oder die eventuellen Kosten übernehmen kann.**

#### 4. Planmäßiger Krankentransport

Wenn der Versicherte infolge von Krankheit oder Unfall an einer Pathologie leidet, für die AXA Assistance in Absprache mit dem behandelnden Arzt nach Analyse der klinischen Situation seitens des medizinischen Dienstes die Notwendigkeit eines medizinisch ausgerüsteten Fahrzeugs in folgenden Fällen feststellt:

- Transport zum Krankenhaus im Falle einer Einlieferung;
- Transport des Versicherten vom Krankenhaus, in dem er sich aufhält, zu einem anderen, das als für seine Behandlung besser ausgerüstet betrachtet wird;
- Rückkehr nach Hause nach der Entlassung aus dem Krankenhaus;

Auf Wunsch des Versicherten oder eines Familienangehörigen organisiert AXA Assistance selbstständig den Krankentransport mit dem je nach Schwere des Falls am besten geeigneten Mittel, und zwar:

- Linienflugzeug, EconomyKlasse, eventuell mit Tragbahre;
- Zug, erste Klasse und, wenn erforderlich, Schlafwagen;

• Krankenwagen ohne Beschränkung der Kilometerzahl oder anderes Transportmittel  
Bei Bedarf sorgt AXA Assistance außerdem für die Betreuung des Versicherten durch medizinisches oder paramedizinisches Personal während des Transports.

**Von der Leistung ausgeschlossen sind:**

- **Krankheiten oder Verletzungen, die nach Ansicht des medizinischen Dienstes der Organisationsstruktur von AXA Assistance vor Ort behandelt werden können;**
- **Infektionskrankheiten, wenn der Transport einen Verstoß gegen nationale oder internationale Gesundheitsvorschriften darstellt;**
- **alle Fälle, in denen der Versicherte oder seine Familienangehörigen freiwillig und gegen die Ansicht der Ärzte der Struktur, in der er bzw. sie sich aufhalten, ihre Entlassung unterzeichnen;**
- **alle Kosten für vorbestehende Krankheiten.**

**5. Zugang zum Partnernetzwerk**

Den Versicherten werden nach Vorlage eines Berechtigungsnachweises ermäßigte Tarife bei allen Strukturen des Partnernetzwerks von Blue Assistance gewährleistet.

Mit der Verwaltung des Partnernetzwerks hat AXA folgende Gesellschaft betraut:

---

**Blue Assistance S.p.A.**

---

Via Santa Maria, 11 - 10122 Torino

Internetportal unter <https://salute.axa.it> und [www.axa.it](http://www.axa.it)

Telefonischer Service von Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr

Für Anrufe aus Italien - Kostenlose Rufnummer 800 450 355

Für Anrufe aus dem Ausland - Gebührenpflichtige Rufnummer +39 01 17 425 655

Das Netzwerk von Blue Assistance, die Art der vorgesehenen Leistungen und die entsprechenden Formulare stehen auf der Website [www.axa.it](http://www.axa.it) und auf dem Internetportal <https://salute.axa.it> zur Verfügung.

---

Die *Einsatzzentrale* von Blue Assistance steht dem Versicherten für medizinische und gesundheitliche Informationen zu folgenden Themen zur Verfügung:

- einzelne Partnerstrukturen (unter Angabe ihres Standorts);
- fachärztliche Leistungen;
- Namen akkreditierter Fachärzte und deren Bereitschaftszeiten;
- diagnostische Untersuchungen;
- Aufenthalte in allgemeinen und spezialisierten Heilanstalten öffentlicher oder privater Hand.

AXA kann die Verwaltung der Serviceleistungen, ohne Veränderung des Umfangs und der Beschränkungen der Leistungen, einer anderen Gesellschaft anvertrauen; in diesem Fall wird der Vertragsnehmer über die neue Servicegesellschaft informiert, ohne dass dies einen Grund für die Auflösung des Vertrags darstellen kann.

## **B. Second Opinion und haushaltsnahe Assistance-Leistungen**

---

Mit der Verwaltung der weiter unten genannten Versicherungsleistungen betraut AXA folgende Gesellschaft:

---

**Inter Partner Assistance S.A. (im Folgenden als AXA Assistance bezeichnet)**

---

Via Carlo Pesenti, 121 - 00156 Roma

Für Anrufe aus Italien                      Kostenlose Rufnummer 800 289 357

Für Anrufe aus dem Ausland      Gebührenpflichtige Rufnummer +39 06 42 11 52 30

Die Organisationsstruktur ist 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr für die Beantragung von Versicherungsleistungen erreichbar.

---

AXA, kann die Verwaltung der Serviceleistungen, ohne Veränderung des Umfangs und der Beschränkungen der Leistungen, einer anderen Gesellschaft anvertrauen; in diesem Fall wird der Vertragsnehmer über die neue Servicegesellschaft informiert, ohne dass dies einen Grund für die Auflösung des Vertrags darstellen kann.

## 1. Second Opinion

Wenn der Versicherte unter schweren Pathologien leidet oder besonders komplexe *chirurgische Eingriffe* benötigt, kann er kostenlos die „ärztliche Zweitmeinung“ eines renommierten, erfahrenen Facharztes einholen oder sich zu diesem Zweck an ein nationales oder internationales Exzellenzzentrum mit starker Spezialisierung auf die Pathologie des Versicherten wenden, um eventuelle diagnostische oder therapeutische Hinweise zu erhalten. Eine Second Opinion kann für folgende therapeutische Bereiche eingeholt werden:

- *onkologische Krankheiten;*
- *zerebrovaskuläre Krankheiten;*
- *degenerative neurologische Krankheiten, darunter multiple Sklerose;*
- *Krankheiten des Herzens und der großen Blutgefäße.*

Dieser Zweitmeinung wird **innerhalb zehn Werktagen nach Empfang der kompletten klinischen Dokumentation versendet** und enthält:

- die Meinung des Facharztes;
- eventuelle Therapievorschlüsse und Empfehlungen für zusätzliche Kontrollen;
- Antworten auf eventuelle Fragen

Diese Leistung dient nur zur Information und diagnostischtherapeutischen Beratung des Versicherten; sie zielt nicht darauf ab, die diagnostische Ausrichtung des behandelnden Arztes zu verändern.

**Die Second Opinion kann nicht für Pathologien wiederholt werden, für die sie bereits einmal in Anspruch genommen wurde**

## 2. Gesundheitsservice

### • Suche und Ablieferung von Arzneimitteln

Der Versicherte kann bei AXA Assistance die Lieferung der im Arzneimittelkompendium aufgeführten Arzneimittel zu seinem Domizil beantragen. AXA Assistance sendet, unter Berücksichtigung der Vorschriften für den Kauf und Transport von Arzneimitteln, einen von ihr beauftragten Partner, der im Domizil des *Versicherten* das *Geld*, das Rezept und die für den Kauf eventuell benötigte Vollmacht abholt, und die angeforderten Arzneimittel danach innerhalb von 24 Stunden abliefern.

Diese Leistung kann nach *Unfall* oder *Krankheit*, auch ohne Krankenhausaufenthalt, in Anspruch genommen werden.

**AXA übernimmt die Lieferkosten, während die Kosten für die Arzneimittel vom Versicherten getragen werden**

### • Blutentnahme

Wenn der Versicherte ein Blutbild erstellen lassen muss, kann er die AXA Assistance bitten, die Blutentnahme in seinem Domizil zu organisieren.

Diese Leistung kann nach *Unfall* oder *Krankheit*, auch ohne Krankenhausaufenthalt, in Anspruch genommen werden.

**AXA übernimmt die Kosten für die Blutentnahme, während die Kosten für die vom Partnerlabor von AXA Assistance durchgeführten diagnostischen Untersuchungen und Kontrollen vom Versicherten getragen werden.**

### • Lieferung der Untersuchungsergebnisse

Wenn der Versicherte die Befunde der vom behandelnden Arzt (Allgemeinmediziner oder Facharzt, der den Versicherten behandelt) verordneten diagnostischen Untersuchungen abholen muss, kann er AXA Assistance bitten, diese in seinem Domizil oder beim behandelnden Arzt abzugeben.

AXA Assistance sendet einen Partner zum Domizil des Versicherten, dem dieser die Vollmacht zum Abholen der Unterlagen übergibt.

Diese Leistung kann nach *Unfall* oder *Krankheit*, auch ohne Krankenhausaufenthalt, in Anspruch genommen werden.

**AXA übernimmt die Lieferkosten, während die Kosten für die Untersuchungen vom Versicherten getragen werden.**

### • Krankenpflegehilfe

Wenn dem Versicherten bei der Entlassung aus dem Heilinstitut, in dem er sich aufgehalten hat, von den Ärzten, die ihn behandelt haben, eine Therapie verordnet wird, die im Domizil des Versicherten oder am Ort, wo er sich aufhält, durchgeführt werden muss und die Anwesenheit eines Krankenpflegers erfordert, stellt AXA Assistance einen Pfleger und übernimmt die entsprechenden Kosten.

Die Suche und Wahl des Krankenpflegers erfolgt auf Grundlage der Art des Problem des Versicherten, um diesem die bestmögliche Lösung bieten zu können.

**AXA übernimmt die Kosten der Leistung für maximal fünf Tage pro Schadenfall und 2 Stunden pro Tag.**

### • Bereitstellung eines Physiotherapeuten

Wenn der *Versicherte* in seinem Domizil die Dienste eines Physiotherapeuten benötigt, kann er AXA Assistance bitten, eine Person aus dem *Netzwerk* zu finden und zu entsenden. Die Leistung wird auf der Grundlage eines Protokolls erbracht, das vom Facharzt (Physiater, Neurologe, Kardiologe, Orthopäde usw.) oder vom Arzt, der den Patienten während seines Krankenhausaufenthalts behandelt hat, ausgestellt wird. Die Suche und Wahl des Physiotherapeuten erfolgt auf Grundlage der Art des Problems, um die bestmögliche Lösung bieten zu können.

**AXA übernimmt die Kosten der Leistung für maximal fünf Tage pro Schadenfall und 2 Stunden pro Tag.**

Alternativ zum Besuch des Physiotherapeuten in seinem Domizil kann der nicht zur Bewegung mit eigenen Mitteln fähige *Versicherte* AXA Assistance um einen Transportservice von und zur Rehabilitationsstruktur bitten; pro *Schadenfall* kann der Transportdienst maximal 10 Mal in Anspruch genommen werden.

**AXA übernimmt nur Transporte mit einer Strecke von maximal 30 Kilometern pro Weg.**

### • Krankenpflegehilfe im Krankenhaus

Nach dem Krankenhausaufenthalt kann der *Versicherte* AXA Assistance um die Suche und Bereitstellung eines Krankenpflegers oder Sozialdienstmitarbeiters für den Nachtdienst (oder Tagesdienst) im Krankenhaus bitten,

wenn keine Familienangehörigen zu seiner Unterstützung zur Verfügung stehen und der Zustand des *Versicherten* kontinuierliche Hilfe erfordert.

Für die Beantragung dieses Dienstes muss ein Attest des Arztes vorliegen, das die kontinuierliche Hilfsbedürftigkeit des *Versicherten* bescheinigt.

**AXA übernimmt die Kosten der Leistung für maximal fünf Nächte (Tage) pro Schadenfall und 8 aufeinanderfolgende Stunden pro Nacht (Tag)**

- **Betreute Genesung**

Mit diesem Service kann der Versicherte im Zeitraum unmittelbar nach der Entlassung aus einem Krankenhaus durch ein einfaches Gerät (Videotelefon oder Decoder mit Monitor), das einen audiovisuellen Kontakt zwischen Patient und Arzt von AXA Assistance herstellt, fernbetreut werden.

Das System ist mit Hilfsmitteln verbunden, die eine Selbstmessung der physiologischen Parameter (Blutdruck, Herzfrequenz, Sauerstoffsättigung des Bluts, usw.) durch den Patienten ermöglichen.

Der Dienst funktioniert wie folgt:

- Selbstmessung der physiologischen Parameter;
- Fernunterredung in Videokommunikation mit dem Arzt von AXA Assistance.

Das Gespräch mit dem Arzt ist weder für Diagnosestellungen und/oder therapeutische Hinweise noch für ärztliche Verordnungen und die Ausstellung von Rezepten gedacht. Der Arzt erteilt auf Grundlage der verfügbaren Informationen Ratschläge und Vorschläge für den Umgang mit eventuellen, nach dem Krankenhausaufenthalt auftretenden Problemen, oder schlägt beim Auftreten anomaler Werte weiterführende Untersuchungen vor, und hilft dem Versicherten, die beste Lösung zu finden.

**Der angebotene Dienst ersetzt nicht den Nationalen Gesundheitsdienst oder die Rolle des Hausarztes und/oder öffentlicher privater Fachärzte.**

Es wird vereinbart, dass AXA Assistance, falls während der Erbringung der Leistung Notfälle auftreten sollten, auf keinen Fall die offiziellen Rettungsdienste (Notdienst 118) ersetzen oder die eventuellen Kosten übernehmen kann.

Die Entscheidung, ob er die Ratschläge des Arztes von AXA Assistance annehmen möchte, obliegt ausschließlich dem Versicherten.

**Der Dienst ist von 9.00 bis 18.00 Uhr aktiv, im Notfall kann der Versicherte jedoch die 24 Stunden am Tag erreichbare AXA Assistance unter der entsprechenden Rufnummer kontaktieren.**

**Die Leistung kann nur nach einem mit einem chirurgischen Eingriff verbundenen Krankenhausaufenthalt von über 5 Tagen in Anspruch genommen werden, oder nach einem Krankenhausaufenthalt von mindestens 10 Tagen, wenn kein chirurgischer Eingriff vorgenommen wurde; er muss vom Versicherten mindestens 5 Werktage vor seiner Entlassung aus dem Krankenhaus beantragt werden und wird ungefähr 48 Arbeitsstunden nach der Entlassung aktiviert. Für das Ansuchen des Versicherten ist ein schriftlicher Antrag des Krankenhausarztes erforderlich, der den Versicherten behandelt hat; dieser Antrag wird vom Arzt von AXA Assistance geprüft.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass für diese Serviceleistung in der Wohnung des Versicherten möglichst eine mit dem Service kompatible DSL-Leitung zur Verfügung stehen sollte. Die Kosten für die DSL-Leitung werden vom Versicherten getragen.**

**Die Leistung wird von AXA maximal einmal pro Jahr und für maximal 30 aufeinanderfolgende Tage nach dem Installationsdatum erbracht.**

- **Transport zu Gesundheitsstrukturen nach einem Krankenhausaufenthalt**

Der *Versicherte* kann in folgenden Fällen einen Begleitservice vom Domizil zu Gesundheitsstrukturen (und zurück) beantragen: erste Kontrolluntersuchung, erste medizinische Versorgung, Diagnoseuntersuchungen nach dem Krankenhausaufenthalt, Physiotherapiesitzungen; die Leistung kann beansprucht werden, wenn die Familienmitglieder den *Versicherten* nicht begleiten können und dieser nicht in der Lage ist, ein Fahrzeug zu steuern oder öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

**Die Leistung kann ab dem Tag nach der Entlassung aus dem Krankenhaus 6 Mal in Anspruch genommen werden. AXA Assistance organisiert die Fahrt des Versicherten mit einem Taxi oder Auto mit Chauffeur; AXA trägt die Kosten für maximal sechs Fahrten von insgesamt höchstens 30 Kilometern pro Strecke.**

### **3. Nichtgesundheitliche Hilfe zu Hause**

- **Bereitstellung einer Haushaltshilfe**

Wenn der *Versicherte* eine Hilfe für Hausarbeiten oder wichtige Einkäufe für den Grundbedarf benötigt, kann er AXA Assistance um die Suche und Sendung eines Mitarbeiters zu seinem Domizil bitten.

**Für diese Leistung übernimmt AXA Kosten in Höhe von maximal 40 € pro Tag für maximal fünf Tage pro Schadenfall.**

- **Bereitstellung eines Babysitters**

Wenn der Versicherte nicht in der Lage ist, sich selbst um seine minderjährigen Kinder unter zwölf Jahren zu kümmern und kein anderer *Familienangehöriger* für diese Aufgabe zur Verfügung steht, kann er AXA Assistance bitten, einen Babysitter zu finden und zu seiner *Wohnung* zu schicken.

**AXA übernimmt die Kosten der Leistung für maximal drei Tage pro Schadenfall und 4 Stunden pro Tag.**

**Wenn die Leistung nicht organisiert werden kann, erstattet AXA nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung die vom Versicherten getragene Kosten bis zu einem Betrag von maximal 200 € pro Schadenfall. Der Versicherte muss jedoch AXA Assistance zuvor kontaktieren.**

- **Suche und Bereitstellung eines Animal-Sitters**

In den ersten sieben Tagen der durch ärztliches Attest belegten Genesungszeit nach dem Krankenhausaufenthalt kann AXA Assistance einen Animal-Sitter bereitstellen, der sich um das Haustier des *Versicherten* kümmert.

**AXA übernimmt entsprechende Kosten bis zu einem Betrag von maximal 150 € pro Schadenfall.**

Wenn die Leistung nicht organisiert werden kann, erstattet AXA Assistance, nach Vorlage eines entsprechenden Belegs, **die getragene Kosten bis zu einem Betrag von maximal 180 € pro Schadenfall.** Der *Versicherte* muss jedoch AXA Assistance zuvor kontaktieren.

• **Erledigung alltäglicher Aufgaben**

Der *Versicherte* kann AXA Assistance um die Bereitstellung von Servicepersonal für dringende kleine Erledigungen bitten (z.B. Anfertigung von Schlüsseln, Erneuerung von Dokumenten, Bezahlung von fälligen Rechnungen, fällige Verwaltungsaufgaben, INAIL- oder INPS-Fälligkeiten usw.).

AXA Assistance sendet einen Partner, um das Geld und alles, was für eine möglichst schnelle Erledigung der Aufgabe erforderlich ist, abzuholen.

**AXA übernimmt entsprechende Kosten für das beauftragte Personal bis zu einem Betrag von maximal 150 € pro Schadenfall.**

Die folgenden Artikel sind für den gesamten Abschnitt V - Personenbezogene Assistance gültig und wirksam.

#### Art. 46. - **Ausschlüsse**

Der *Versicherungsschutz* gilt nicht für Ereignisse, die von folgenden Umständen verursacht wurden oder abhängen:

- a. Kriegshandlungen, Militärdienst, Aufstände, Volkstumulte, Streiks, Aufruhr, Terrorakte, Sabotage, militärische Besetzung, Invasionen (nach dem 10. Tag nach Beginn der Feindlichkeiten, wenn der *Versicherte* überrascht wird, während er sich in einem bei seiner Abreise friedlichen Land befand);
- b. Vulkanausbrüche, Erdbeben, Luftwirbel, Orkane, Überschwemmungen, Seebeben, Wetterphänomene, die den Charakter von Naturkatastrophen haben;
- c. Entwicklung von Kernenergie oder Radioaktivität, egal aus welchem Grund, in kontrollierter Form oder nicht;
- d. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des *Versicherten*, einschließlich Selbstmord oder versuchter Selbstmord;
- e. Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie Einnahme von nicht zu therapeutischen Zwecken verabreichte Suchtmittel und Halluzinogene;
- f. durch rein tollkühne Handlungen des *Versicherten* verursachte Unfälle;
- g. Autorennen, Motorradrennen oder Motorbootrennen sowie entsprechende Übungen und Training, Bergsteigen mit Felsklettern oder Gletscherbegehung, Schanzensprünge mit Skiern oder Wasserskiern, Bobfahren oder Luftsport im Allgemeinen, Boxen, Kampfsport, Rugby, American Football, Tauchsport, Schwerathletik, Eishockey;
- h. alle Ereignisse in Verbindung mit vorbestehenden, dem *Versicherten* bereits bekannten Pathologien;
- i. außerhalb der Zeit des *Versicherungsschutzes* eintretende Ereignisse;
- j. vom *Versicherten* trotz Abraten des behandelnden Arztes oder für medizinische Therapien oder medizinischchirurgische Behandlungen unternommene Reisen;

Kosten für nicht vorab von der *Organisationsstruktur* von AXA Assistance genehmigte Eingriffe werden von AXA nicht anerkannt, es sei denn in Fällen höherer Gewalt.

AXA übernimmt keine Haftung für eventuelle Beschränkungen oder Sonderbedingungen von Lieferanten oder eventuelle von diesen verursachte Schäden.

In Ländern, die sich in einem erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden und in Gebieten, wo von einer zuständigen öffentlichen Behörde erlassene Verbote oder Beschränkungen (auch vorübergehender Art) gelten, werden die Leistungen nicht erbracht.

Die Leistungen können auch nicht bei Extremreisen in ferne, schwer und nur mit speziellen Rettungsfahrzeugen erreichbare Gebiete in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind außerdem Kosten für die Suche des *Versicherten* in Meer, See, Berg oder Wüste.

#### Art. 47. - **Wirksamkeit des Versicherungsschutzes**

Wenn in Bezug auf die einzelnen Leistungen nicht anders angegeben, wird die Schutzgarantie geleistet:

- durch telefonischen Kontakt mit der *Organisationsstruktur* von AXA Assistance 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr und mit der *Einsatzzentrale* von Blue Assistance;
- mit Kostenübernahme durch AXA für bis zu maximal 3 Schadenfälle pro *Versicherten* während jedes Jahr der Gültigkeit der Versicherungsdeckung;
- ohne Beschränkung der Anzahl der Leistungen im Rahmen eines *Schadenfalls*;
- **mit Beschränkung auf die für die einzelnen Leistungsarten vorgesehenen Höchstbeträge.**

Für Beratungen oder Informationen wird der *Versicherte*, wenn eine sofortige Antwort nicht möglich ist, **innerhalb der nächsten 48 Stunden zurückgerufen;**

**Assistance-Leistungen gesundheitlicher und nichtgesundheitlicher Art zu Hause müssen AXA Assistance mit einer Frist von 48 Stunden im Voraus angekündigt werden.**

#### Art. 48. - **Beschränkungen des Hilfsdienstes - Geltungsgebiet**

Die Serviceleistungen werden, wenn nicht anders angegeben, in Italien erbracht.

Die Serviceleistungen können nach einem *Unfall* oder einer *Krankheit* in Anspruch genommen werden.

Die *gesundheitlichen* und *nichtgesundheitlichen Leistungen* können, wenn in den einzelnen Versicherungen nicht anders angegeben, nach einem Krankenhausaufenthalt, während der Genesungszeit und in den 30 Tagen nach der Entlassung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 48 Stunden in Anspruch genommen werden.

Dem Antrag auf gesundheitliche oder nichtgesundheitliche Hilfe im Domizil muss eine schriftliche Bescheinigung des

Krankenhausarztes, der den Versicherten bei seinem Aufenthalt betreut oder seine Entlassung unterzeichnet hat, beigelegt werden. Dieses Attest muss ausdrücklich die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit des Versicherten oder seine Unfähigkeit, besondere *Tätigkeiten* auszuüben, bescheinigen.

## Art. 49. - **Wie die persönlichen Schutzleistungen beansprucht werden können**

### **1. Modalitäten für die Beantragung folgender Leistungen: Notfall- und Orientierungsdienste, Bereitstellung eines Arztes, Bereitstellung eines Krankenwagens, planmäßiger Krankentransport, gesundheitliche Hilfe zu Hause, nichtgesundheitliche Hilfe zu Hause**

Diese Dienste müssen direkt telefonisch direkt bei AXA Assistance beantragt werden:

**Inter Partner Assistance S.A.** (di seguito denominata AXA Assistance)

Für Anrufe aus Italien                      Kostenlose Rufnummer 800 289 357

Für Anrufe aus dem Ausland      Gebührenpflichtige Rufnummer +39 06 42 11 52 30

**AXA Assistance ist 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr für die Beantragung von Assistance-Leistungen erreichbar.**

Bitte notieren Sie sich, bevor Sie AXA Assistance kontaktieren, die folgenden Daten, um die Abwicklung des Falls effizienter und schneller zu machen:

- Nummer der Versicherungspolice;
- Vor- und Nachname des Versicherten, seine Adresse oder vorübergehende Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer und eventuelle Faxnummer);
- außerdem je nach Art der beantragten Leistung alle anderen für die Erbringung der Leistung nützlichen Informationen; Falls der Versicherte eine oder mehrere Serviceleistungen nicht in Anspruch nimmt oder sich nicht im Voraus mit AXA Assistance in Verbindung setzt, ist diese nicht verpflichtet, zum Ausgleich alternative Leistungen oder Entschädigungen irgendeiner Art zu gewähren. Alle aus dem Vertrag hervorgehenden Ansprüche gegenüber AXA Assistance verjähren innerhalb drei Jahre nach dem Datum, an dem das Ereignis stattgefunden hat

### **2. Wie man den Zugang zum Partnernetzwerk beantragt**

Den Versicherten werden nach Vorlage eines Berechtigungsnachweises ermäßigte Tarife bei allen Strukturen des Partnernetzwerks von *Blue Assistance* gewährleistet.

Die Partnerstrukturen sind wie folgt erreichbar:

Sito [www.axa.it](http://www.axa.it) e sul Portale Web all'indirizzo <https://salute.axa.it>

Telefonischer Service von Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr

Für Anrufe aus Italien - Kostenlose Rufnummer 800 450 355

Für Anrufe aus dem Ausland - Gebührenpflichtige Rufnummer +39 01 17 425 655

### **3. Wie man den Second Opinion Service beantragt**

Zur Nutzung des Second Opinion Service muss der Versicherte:

- 1) AXA Assistance kontaktieren; nach Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit des Antrags eröffnet diese die Akte, informiert Sie über die Abwicklung der Dienstleistung und sendet Ihnen das „persönliche Informationsblatt“ zu;
- 2) AXA Assistance kontaktieren, um folgende Unterlagen zu übermitteln:
  - die komplette klinische Dokumentation;
  - Das vom Versicherten und seinem behandelnden Arzt unterzeichnete „persönliche Informationsblatt“;
  - die Genehmigung zur Kontaktaufnahme mit dem behandelnden Arzt;
  - die Genehmigung für AXA Assistance bezüglich der Verarbeitung der übermittelten Daten (GvD Nr. 196/03).

Das medizinische Team von AXA Assistance mit seiner *Organisationsstruktur*:

- steht dem Versicherten bei der Sammlung der kompletten klinischen Dokumentation (Daten der Anamnese und der durchgeführten Diagnoseuntersuchungen) und beim Ausfüllen des „persönlichen Informationsblattes“ zur Verfügung;
- überprüft, ob die Daten und die Unterlagen komplett sind und fordert gegebenenfalls neue Spezifikationen beim Versicherten und seinem behandelnden Arzt an;
- sendet alle Unterlagen so schnell es geht an ein vom medizinischen Team von AXA Assistance ausgewähltes Partnerzentrum;
- teilt dem Versicherten den Namen des Facharztes und/oder des Partnerzentrums mit, an den bzw. das die Unterlagen gesendet wurden;
- sendet die zusätzliche medizinische Meinung an den Versicherten oder seinen behandelnden Arzt; diese enthält die Ansicht des Facharztes zum klinischen Fall, eventuelle Therapieempfehlungen und die Antworten auf eventuelle Fragen;
- sendet auf ausdrückliche Anfrage die von Versicherten übermittelten Unterlagen zurück.

### **4. Mitteilungen und Änderungen**

Alle Mitteilungen, zu denen der *Versicherungsnehmer*, der Versicherte oder die Anspruchsberechtigten verpflichtet sind, erfordern, vorbehaltlich der telefonischen Anfragen an AXA Assistance, die Schriftform.

## ABSCHNITT VI - REISE-ASSISTANCE

### Prämisse

Mit der Verwaltung der weiter unten genannten Versicherungsleistungen betraut AXA folgende Gesellschaft:

**Inter Partner Assistance S.A.** (im Folgenden als AXA Assistance bezeichnet)

Via Carlo Pesenti, 121 - 00156 Roma

die die eigene Organisationsstruktur nutzt, welche 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr für die Beantragung von Assistance-Leistungen zur Verfügung steht.

Für Anrufe aus Italien                      Kostenlose Rufnummer 800 289 357

Für Anrufe aus dem Ausland      Gebührenpflichtige Rufnummer +39 06 42 115 230

**Die Liste der Partnergesundheitsstrukturen**, die Art der vorgesehenen Leistungen und die entsprechenden Formulare finden Sie auf der Website: [www.axa.it](http://www.axa.it)

AXA, kann die Verwaltung der Serviceleistungen, ohne Veränderung des Umfangs und der Beschränkungen der Leistungen, einer anderen Gesellschaft anvertrauen; in diesem Fall wird der *Versicherungsnehmer* über die neue Servicegesellschaft informiert, ohne dass dies einen Grund für die Auflösung des Vertrags darstellen kann.

Die Assistance-Leistungen teilen den Status der vorliegenden *Police*, deren wesentlicher Bestandteil sie sind; bei Aussetzung, Annullierung oder Verlust der Wirksamkeit der *Police* sind sie daher ebenfalls unwirksam.

Die Assistance-Leistungen können direkt vom Versicherten/*Versicherungsnehmer* beantragt werden.

**Die Assistance-Leistungen gelten, wenn sie in der Police aufgeführt sind und wenn die entsprechende Prämie bezahlt wurde.**

### Art. 50. - Gegenstand der Versicherung

AXA gewährleistet dem Versicherten die folgenden Serviceleistungen, im **Zusammenhang mit einer Geschäfts-/Dienstreise von höchstens 30 Tagen**, die vom Versicherten zur Durchführung eines Auftrags gemacht wird, der mit der vom *Versicherungsnehmer* ausgeübten *Tätigkeit* in Verbindung steht. Dazu gehört die Reise ab dem Sitz des *Versicherungsnehmers*, an dem der Versicherte normalerweise die Arbeit ausführt, bis zu seiner Rückkehr an den Ausgangsort. **Der Versicherungsschutz ist unter der Voraussetzung wirksam, dass die Geschäfts-/Dienstreise weiter geht als 100 km von der Gemeinde des Sitzes des Versicherungsnehmers, an dem der Versicherte die Arbeit dauerhaft ausführt.**

**Der Versicherungsschutz ist weltweit wirksam.**

## A. Reise-Assistance

### 1. Personenbezogene Assistance-Leistungen auf Reisen

Folgende Leistungen werden im Fall von *Unfall* oder *Krankheit* erbracht:

#### a) Notfall und Orientierung

Der 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr verfügbare medizinische Service von AXA Assistance steht dem *Versicherten* zur Verfügung, um bei *Unfall* oder *Krankheit* eine telefonische medizinische Beratung zu organisieren und für eine telefonische Arztberatung bei einem plötzlichen Notfall während der Reise.

#### b) Meldung eines Facharztes

Falls infolge einer telefonischen Arztberatung der *Versicherte* eine fachärztliche Untersuchung benötigt, meldet AXA Assistance je nach örtlicher Verfügbarkeit, einen Facharzt der nah dem Ort ist, wo sich der *Versicherte* befindet.

**Der Service ist nicht für Diagnosen oder Verordnungen zuständig, unternimmt jedoch alles Mögliche, damit der Versicherte möglichst schnell erhält, was er benötigt**

#### c) Krankentransport – Rückkehr aus gesundheitlichen Gründen

Falls der medizinische Service von AXA Assistance den Krankentransport empfiehlt, organisiert AXA Assistance nach Analyse der klinischen Situation und in Absprache mit dem behandelnden Arzt vor Ort:

- den Krankentransport in die nächstgelegene geeignete ärztliche Struktur;
- den Krankentransport von der ärztlichen Struktur zum Wohnort/Domizil des *Versicherten*;
- die Heimkehr aus Gesundheitsgründen nach Italien, falls der Zustand des *Versicherten* dies erlaubt oder verlangt mit der notwendigen Betreuung durch medizinisches oder paramedizinisches Personal während des Transports.

Der Krankentransport wird mit den nach dem unanfechtbaren Ermessen von AXA Assistance am besten

geeigneten Mitteln durchgeführt, wobei AXA alle Kosten übernimmt. Diese Mittel können sein:

- Sanitätsflugzeug;
- Linienflugzeug, eventuell mit Tragbahre;
- Zug, erste Klasse und, wenn erforderlich, Schlafwagen;
- Krankenwagen ohne Kilometerbegrenzung;
- andere Transportmittel.

**AXA übernimmt alle Kosten der Leistung bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 €**

**Von der Leistung ausgeschlossen sind:**

- **Krankheiten oder Verletzungen, die nach Ansicht des medizinischen Dienstes von AXA Assistance vor Ort behandelt werden können bzw. die Fortsetzung der Reise nicht verhindern;**
- **Infektionskrankheiten, wenn der Transport einen Verstoß gegen nationale oder internationale Gesundheitsvorschriften darstellt;**
- **alle Fälle, in denen der Versicherte oder seine Familienangehörigen freiwillig und gegen die Ansicht der Ärzte der Struktur, in der er bzw. sie sich aufhalten, ihre Entlassung unterzeichnen;**

**AXA ist berechtigt, das eventuell nicht für die Rückreise des Versicherten genutzte Ticket zurückzuverlangen.**

#### **d) Rückreise des genesenden Versicherten zu seinem Wohnort**

Falls der Versicherte, nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus, nach Meinung der Ärzte von AXA Assistance und in Absprache mit dem behandelnden Arzt vor Ort, eine Genesungszeit von mehr als 7 Tage benötigt, übernimmt AXA Assistance, mit Kosten zu Lasten von AXA, die Organisation der Rückreise zu seinem Wohnort mit den Mitteln, die von den Ärzten von AXA Assistance nachdem diese sich mit dem behandelnden Arzt vor Ort beraten haben, als am besten geeignet angesehen werden.

Diese Mittel können sein:

- Linienflugzeug in der Economy Class, ggf. mit Tragbahre;
- Zug, erste Klasse und, wenn erforderlich, Schlafwagen;
- Krankenwagen (ohne Kilometerbegrenzung).

Der Transport wird ganz von AXA Assistance organisiert, die vom Versicherten das eventuelle nicht für die Rückreise verwendete Ticket verlangen kann

**AXA übernimmt alle Kosten der Leistung bis zu einem Höchstbetrag von 600 €.**

**Von der Leistung ausgeschlossen sind:**

- **Infektionskrankheiten, wenn der Transport einen Verstoß gegen nationale oder internationale Gesundheitsvorschriften darstellt;**
- **alle Fälle, in denen der Versicherte oder seine Familienangehörigen freiwillig und gegen die Ansicht der Ärzte der Struktur, in der der Versicherte sich aufhält, seine Entlassung unterzeichnen;**

#### **e) Bereitstellung eines Dolmetschers**

Falls der Versicherte auf Reisen in ein Krankenhaus eingewiesen wird und sprachliche Schwierigkeiten hat, mit den Ärzten zu kommunizieren, stellt AXA Assistance einen Dolmetscher vor Ort bereit.

**AXA übernimmt die Kosten des Dolmetschers für höchstens 3 Stunden pro Schadenfall.**

#### **f) Entsendung dringender Arzneimittel**

Falls der Versicherte regulär in Italien registrierte Arzneimittel benötigt, die aber vor Ort nicht verfügbar sind und nicht durch andere vor Ort erhältliche Medikamente ersetzt werden können, die vom medizinischen Dienst von AXA Assistance als gleichwertig angesehen werden, wird AXA mit dem schnellstmöglichen Mittel unter Einhaltung der Normen und Fristen, die den Transport von Medikamenten regeln, diese entsenden.

**AXA übernimmt die Lieferkosten bis zu einem Höchstbetrag von 100 €, während die Kosten für die Arzneimittel vom Versicherten getragen werden.**

#### **g) Reise eines Familienangehörigen im Falle des Krankenhausaufenthalts**

Falls der Versicherte in ein Krankenhaus eingewiesen wird, mit einer Prognose von mehr als 7 Tagen, stellt AXA Assistance eine Fahrkarte hin und zurück (Bahn erste Klasse oder Flugzeug Economy Class oder anderes Mittel, nach eigenem, unanfechtbarem Ermessen) damit ein *Familienangehöriger* aus Italien den Versicherten im Krankenhaus besuchen kann.

**AXA übernimmt die Kosten der Leistung bis zu einem Höchstbetrag von 500 €.**

#### **h) Bereitstellung eines Kollegen als Stellvertreter**

Falls der Versicherte nach der Leistung der „Rückreise des genesenden Versicherten zu seinem Wohnort“ durch einen Kollegen vertreten werden muss, stellt AXA Assistance ein Ticket für die Hinreise mit Bahn (erste Klasse) oder Flugzeug (Economy Class) zur Verfügung, damit eine Kollege den Versicherten bei seinem Auftrag vertreten kann, wobei die Kosten hierfür von AXA übernommen werden.

**AXA übernimmt die Kosten der Leistung bis zu einem Höchstbetrag von 500 €.**

#### **i) Kostenvorschuss für dringende Ausgaben im Falle von Diebstahl, Taschendiebstahl, Raubüberfall oder Verlust der Zahlungsmittel**

Falls der *Versicherte* während der Reise unvorhergesehene dringende Ausgaben hat und diese aufgrund von *Diebstahl, Raubüberfall, Taschendiebstahl* oder Verlust seiner Zahlungsmittel nicht direkt und unverzüglich bezahlen kann, kann AXA Assistance **bis zu 1.000 €** bevorschussen, indem sie die aus den entsprechenden steuerlichen Unterlagen (Rechnung) hervorgehenden Beträge **innerhalb der festgelegten Grenze** direkt an den Lieferanten zahlt. Der *Versicherte* muss dazu eine Kopie der ordnungsgemäßen Anzeige bei den zuständigen Behörden übermitteln. Der *Versicherte* muss den bevorschussten Betrag innerhalb von 30 Tagen nach dessen Zahlung zurückerstatten; nach Ablauf dieser Frist kann AXA Assistance auch die entsprechenden gesetzlichen Zinsen verlangen.

##### **Die Leistung ist nicht wirksam:**

- in Ländern, in denen es keine Filialen oder Partner von AXA Assistance gibt und in den Fällen, in denen die Leistungserbringung gegen die geltenden Währungsvorschriften verstoßen würde;
- in Ländern, die sich in einem erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden und in Gebieten, wo von einer zuständigen öffentlichen Behörde erlassene Verbote oder Beschränkungen (auch vorübergehender Art) bezüglich dieser Leistung gelten;
- für außerhalb der Zeit des Versicherungsschutzes eintretende Ereignisse;
- bei Vorsatz des *Versicherten* und/oder jeglichem vom *Versicherten* oder in seinem Auftrag begangenen Delikt.

#### **j) Bevorschussung der Anwaltskosten**

Falls der *Versicherte* verhaftet wird oder ihm die Verhaftung droht und er Rechtsbeistand benötigt, stellt AXA Assistance dem *Versicherten*, unter Einhaltung der örtlichen Regelungen, einen Rechtsanwalt zur Verfügung und bevorschusst die entsprechenden Anwaltskosten **bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 €**. Der *Versicherte* muss den Grund und die Höhe des benötigten Betrages mitteilen.

Der *Versicherte* muss den bevorschussten Betrag **innerhalb von 30 Tagen nach dessen Zahlung** zurückerstatten; nach Ablauf dieser Frist kann AXA Assistance auch die entsprechenden gesetzlichen Zinsen verlangen.

##### **Die Leistung ist nicht wirksam:**

- in Ländern, in denen es keine Filialen oder Partner von AXA Assistance gibt und in den Fällen, in denen die Leistungserbringung gegen die geltenden Währungsvorschriften verstoßen würde;
- in Ländern, die sich in einem erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden und in Gebieten, wo von einer zuständigen öffentlichen Behörde erlassene Verbote oder Beschränkungen (auch vorübergehender Art) bezüglich dieser Leistung gelten;
- für außerhalb der Zeit des Versicherungsschutzes eintretende Ereignisse;
- bei Vorsatz des *Versicherten* und/oder jeglichem vom *Versicherten* oder in seinem Auftrag begangenen Delikt.

#### **k) Bevorschussung der Strafkautions**

Falls der *Versicherte* während der Reise festgehalten, verhaftet oder von einer Verhaftung bedroht ist und die Strafkautions zur Freilassung nicht direkt bezahlen kann, kann AXA die Strafkautions vor Ort für den *Versicherten* bis zu einem **Höchstbetrag von 2.500 €** bevorschussen.

Der *Versicherte* muss den bevorschussten Betrag **innerhalb von 30 Tagen nach dessen Zahlung** zurückerstatten; nach Ablauf dieser Frist kann AXA Assistance auch die entsprechenden gesetzlichen Zinsen verlangen.

##### **Die Leistung ist nicht wirksam:**

- in Ländern, in denen es keine Filialen oder Partner von AXA Assistance gibt und in den Fällen, in denen die Leistungserbringung gegen die geltenden Währungsvorschriften verstoßen würde;
- in Ländern, die sich in einem erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden und in Gebieten, wo von einer zuständigen öffentlichen Behörde erlassene Verbote oder Beschränkungen (auch vorübergehender Art) bezüglich dieser Leistung gelten;
- für außerhalb der Zeit des Versicherungsschutzes eintretende Ereignisse;
- bei Vorsatz des *Versicherten* und/oder jeglichem vom *Versicherten* oder in seinem Auftrag begangenen Delikt.

#### **l) Assistance der Familienangehörigen für die Dauer der Dienstreise**

Bei *Unfall* und/oder plötzlicher *Krankheit* eines mit dem *Versicherten* zusammenlebenden Familienangehörigen, der während der Dienstreise des *Versicherten* zu Hause geblieben ist, stellt AXA Assistance dem Familienangehörigen des *Versicherten* zur Verfügung:

- eine telefonische Arztberatung durch die Ärzte der Organisationsstruktur zur Bewertung des eigenen Gesundheitszustands;
- den Einsatz eines Arztes zu Hause;
- falls sich nach einer Arztberatung die Notwendigkeit einer ärztlichen Untersuchung ergibt, schickt AXA Assistance, einen ihrer Partnerärzte zur Wohnung, wobei AXA die Kosten übernimmt. Ist der persönliche Einsatz eines der Partnerärzte nicht möglich, organisiert AXA Assistance den Transport des Familienangehörigen im Krankenwagen in das nächstgelegene medizinische Zentrum. Die Leistung wird von montags bis freitags von 20 Uhr bis 8 Uhr und samstags sowie an Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr erbracht;
- den Einsatz eines Krankenwagens zu Hause;

**falls nach einer Arztberatung ein Transport in das nächstgelegene medizinische Zentrum notwendig ist, organisiert AXA Assistance den Transport des Versicherten im Krankenwagen.**

**Es wird vereinbart, dass AXA Assistance im Notfall auf keinen Fall die offiziellen Rettungsdienste (Notdienst 118) ersetzen oder die eventuellen Kosten übernehmen kann.**

#### **m) Rückführung des Leichnams**

Im Falle des Todes des Versicherten im Ausland organisiert AXA Assistance den Transport des Leichnams bis zum Ort der Bestattung im Ursprungsland.

Der Transport wird nach den einschlägigen internationalen Normen durchgeführt und nachdem alle Formalitäten am Ort des Todes erledigt wurden.

**AXA übernimmt die Kosten bis zu einem Betrag von maximal 8.000 € pro Versichertem.**

Im oben angegebenen *Höchstbetrag* sind die Kosten für den Kauf des Sargs enthalten.

Falls die Gesetze des Ortes den Transport des Leichnams verbieten oder der Versicherte den Wunsch geäußert hat, in diesem Land beerdigt zu werden, stellt die Versicherungsgesellschaft einem Familienangehörigen ein Ticket hin/zurück (Bahn erster Klasse oder Flugzeug Economy Class oder anderes Mittel, nach eigenem unanfechtbarem Ermessen), um an der Beisetzung teilzunehmen.

**Von der Leistung ausgeschlossen sind die Kosten für:**

- die Bestattungsfeier und die Beerdigung;
- die eventuelle Bergung des Leichnams;
- den Aufenthalt des Familienangehörigen.

## **2. Haus-Assistance auf Reisen**

#### **a) Haus-Assistance für die Dauer der Dienstreise**

Falls der *Versicherte* Assistance-Leistungen für seine *Wohnung* benötigt, für eine Notmaßnahme während seiner Dienstreise, entsendet AXA Assistance 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr:

- **einen Schlosser infolge von:**
  - a) *Diebstahl* oder versuchtem *Diebstahl*, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, Beschädigung des Schlosses, die den Zugang zur *Wohnung* unmöglich machen;
  - b) *Diebstahl* oder versuchtem *Diebstahl* durch den die Funktion der Zugangstür in die *Wohnung* beeinträchtigt wurde, so dass die Sicherheit der Räume nicht mehr gewährleistet ist;
- **einen Klempner infolge von:**
  - a) Überschwemmung oder Infiltration nach dem Bruch, der Verstopfung oder Beschädigung der festen Rohre der zur *Wohnung* gehörigen hydraulischen Anlage;
  - b) völligem Ausfall der Wasserversorgung, wenn diese nicht auf eine vorübergehende Abschaltung der Versorgung zurückzuführen ist;
  - c) mangelndem Ablauf des Abwassers der Hygiene- und Sanitäranlagen aufgrund der Verstopfung der Abwasserfestrohre der hydraulischen Anlage.

**Ausgeschlossene Ereignisse:**

    - **die Schadenfälle aufgrund von Defekten von Hähnen und mobilen Leitungen, die an Geräte jeder Art angeschlossen sind (z. B. die Waschmaschinen) und die Schadenfälle aufgrund von Nachlässigkeit des Versicherten;**
    - **die Unterbrechung der Lieferung durch das Versorgungsunternehmen oder der Bruch von Rohren außerhalb des Gebäudes;**
  - d) mangelnder Ablauf des Abwassers der Hygiene- und Sanitäranlagen, verursacht durch eine Verstopfung der festen Abflussrohre der **hydraulischen Anlage**.

**Ausgeschlossene Ereignisse:**

    - **das Überlaufen aufgrund von Rückfluss der Kanalisation;**
    - **die Verstopfung von Schläuchen der Sanitäranlagen;**
- **einen Elektriker infolge von:**

Stromausfall in allen Räumen der *Wohnung* aufgrund eines Defekts an den Schaltern, den internen Verteilungsanlagen oder den Stromsteckdosen.

**Ausgeschlossene Ereignisse:**

  - **vom Versicherten durch falsche Kontakte ausgelöster Kurzschluss;**
  - **Unterbrechung der Stromlieferung durch das Versorgungsunternehmen;**
  - **Defekte am Stromkabel für die Wohnräume vor dem Zähler.**

**AXA übernimmt die Kosten für Anfahrt und Arbeitskraft des Klempners, des Schlossers und des Elektrikers bis zu einem Höchstbetrag von 150 € pro Schadenfall.**

**Von der Leistung ausgeschlossen sind alle Kosten für zur Reparatur notwendiges Material, die vom Versicherten zu tragen sind.**

**Um die Leistung in Anspruch nehmen zu können, muss in der Wohnung eine vom Versicherten angegebene Person anwesend sein. Die angegebenen Leistungen sind ausschließlich in Italien wirksam.**

### 3. Kfz-Assistance auf Reisen

#### a) Assistance am Fahrzeug, um den Ausgangsort der Dienstreise zu erreichen

Falls der *Versicherte* die vorgesehene Reise aufgrund eines Schadens am Fahrzeug oder eines Unfalls auf der Strecke zur Erreichung des Ausgangsortes der Dienstreise nicht fortsetzen kann, kann er sich telefonisch mit AXA Assistance in Verbindung setzen, die dafür sorgt:

- ein Rettungsfahrzeug zu entsenden, um das Fahrzeug zur nächsten allgemeinen Werkstatt abzuschleppen oder, falls möglich, vor Ort zu reparieren.

**AXA übernimmt die Kosten der Pannenhilfe bis zu einem Höchstbetrag von 100 €.**

Der Versicherungsschutz ist wirksam:

- **ausschließlich in Italien;**
- für das Auto des *Versicherten*, das seit nicht mehr als 10 Jahren zugelassen ist.

**Von der Leistung ausgeschlossen sind:**

- **die Kosten für die Ersatzteile und alle anderen Reparaturkosten;**
- **die Kosten für den Einsatz außerordentlicher Hilfsmittel, wenn diese zur Bergung des Fahrzeuges unerlässlich sind;**
- **die Abschleppkosten, falls das Fahrzeug den Unfall oder den Schaden beim Verkehr außerhalb des öffentlichen Straßennetzes oder diesem entsprechenden Bereichen erlitten hat (z. B. Über-Land-Strecken)**

#### b) Begleitung zum Ausgangsort

AXA Assistance kann für den *Versicherten*, der die „Pannenhilfe“ angefordert hat, einen Begleitservice organisieren, um den Ausgangsort der Dienstreise zu erreichen.

**AXA übernimmt die Kosten bis max. 50 € (inkl. MwSt.) pro Schadenfall, unabhängig von der Zahl der betroffenen Personen (Fahrer und eventuelle Insassen).**

**Falls es nicht möglich ist, die Leistung zu erbringen, erstattet AXA die getragenen Kosten auf Vorlage des entsprechenden Kostenbelegs (Quittung usw.) bis zum oben angegebenen Höchstbetrag.**

### 4. Lifestyle-Informationen auf Reisen

Während des Gültigkeitszeitraums der *Police* liefert AXA Assistance:

#### a) Nützliche Informationen zur Dienstreise

- Dokumente zur Einreise in das Land und Formalitäten (Visum, Pass, Impfungen und empfohlene Gesundheitsvorsorge);
- Dokumente für den Aufenthalt im Ausland (Eintragung ins AIRE, Änderung der Postanschrift, Dokumente für die Ausreise);
- Informationen zum Verlust und zur Erneuerung persönlicher Unterlagen;
- Informationen zur Umschreibung des Führerscheins;
- Geldwechsel;
- Wettervorhersage und Durchschnittstemperaturen der Jahreszeit;
- Stromspannung vor Ort;
- Adresse der Botschaften oder Konsulate;
- soziopolitische Situation des Landes, auf der Grundlage der von den offiziellen Kommunikationsmitteln verbreiteten Informationen.

#### b) Informationen zu dem Bestimmungsort

- Kultur: Messen, Museen, Kunstgalerien, Ausstellungen und Versteigerungen;
- Musik: örtliche Veranstaltungen oder Konzerte klassischer Musik, Lyrik, Oper, Rock, Pop, Jazz;
- Sport: Sportveranstaltungen im Allgemeinen;
- Vorführung: Theater, Kino, Modeschauen;
- Wellness: Thermalbäder, Sportzentren, Spa.

### Art. 51. - Wirksamkeit des Versicherungsschutzes

Wenn in Bezug auf die einzelnen Leistungen nicht anders angegeben, wird die Schutzgarantie geleistet:

- durch telefonischen Kontakt mit AXA Assistance 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr;
- mit Kostenübernahme durch AXA für bis zu maximal 3 Schadenfälle pro Versicherten während jedes Jahr der Gültigkeit der Versicherungsdeckung;
- infolge von Schadenfällen des Versicherten ausschließlich anlässlich kurzer Dienstreisen (maximal 30 Tage) im Auftrag des Versicherungsnehmers und von diesem genehmigt;
- infolge von *Unfall* und *Krankheit*;
- ohne Beschränkung der Anzahl der Leistungen im Rahmen eines *Schadenfalls*;
- **mit Beschränkung auf die für die einzelnen Leistungsarten vorgesehenen Höchstbeträge.**

Für Beratungen oder Informationen wird der Versicherte, wenn eine sofortige Antwort nicht möglich ist, **innerhalb der nächsten 48 Stunden zurückgerufen;**

## Art. 52. - Aktivierung der Leistungen aus der Reise-Assistance

### 1. Beantragung der Leistungen aus der Reise-Assistance

Die Leistungen der „**Personenbezogenen Assistance auf Reisen**“ und der „**Haus-Assistance auf Reisen**“ müssen per Telefon direkt bei AXA Assistance beantragt werden:

---

**Inter Partner Assistance S.A.** (di seguito denominata AXA Assistance)

---

Für Anrufe aus Italien                      Kostenlose Rufnummer 800 289 357  
Für Anrufe aus dem Ausland    Gebührenpflichtige Rufnummer +39 06 42 115 230

**AXA Assistance ist 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr für die Beantragung von Assistance-Leistungen erreichbar.**

---

Bitte notieren Sie sich, bevor Sie AXA Assistance kontaktieren, die folgenden Daten, um die Abwicklung des Falls effizienter und schneller zu machen:

- Nummer der Versicherungspolice;
- Vor- und Nachname des Versicherten, seine Adresse oder vorübergehende Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer und eventuelle Faxnummer);
- außerdem je nach Art der beantragten Leistung alle anderen für die Erbringung der Leistung nützlichen Informationen; Falls der Versicherte eine oder mehrere Serviceleistungen nicht in Anspruch nimmt oder sich nicht im Voraus mit AXA Assistance in Verbindung setzt, ist diese nicht verpflichtet, zum Ausgleich alternative Leistungen oder Entschädigungen irgendeiner Art zu gewähren. Alle aus dem Vertrag hervorgehenden Ansprüche gegenüber AXA Assistance verjähren innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum, an dem das Ereignis stattgefunden hat.

### 2. Mitteilungen und Änderungen

Alle Mitteilungen, zu denen der *Versicherungsnehmer*, der *Versicherte* oder die Anspruchsberechtigten verpflichtet sind, erfordern, vorbehaltlich der telefonischen Anfragen an AXA Assistance, die Schriftform.

## ABSCHNITT VII - REISE-ASSISTANCE GOLD

### Art. 53. - Gegenstand der Versicherung

AXA erstattet dem Versicherten auf Dienstreise, die durchgeführt wird, um einen mit der vom *Versicherungsnehmer* ausgeübten *Tätigkeit* verbundenen Auftrag auszuführen, die folgenden Kosten:

- Arztkosten auf Reisen;
- Gepäck;
- Verspätung des Flugzeugs.

**Die Versicherungsdeckungen beginnen ab dem Zeitpunkt des Beginns der Reise und enden nach Abschluss dieser Reise, auf jeden Fall jedoch nicht nach Ablauf der Police.**

**Der Versicherungsschutz ist weltweit wirksam.**

**Die Assistance-Leistungen gelten, wenn sie in der Police aufgeführt sind und wenn die entsprechende Prämie bezahlt wurde.**

### A. Reise-Assistance Gold

#### 1. Assistance während der Dienstreise

##### a) Arztkosten auf Reisen

AXA erstattet die infolge eines Unfalls oder einer *Krankheit* getragenen Kosten für:

1. diagnostische Untersuchungen, medizinische Hilfe und Behandlung, *chirurgische Eingriffe*, Krankenpflege, Arzneimittel, Pflegesätze, therapeutische Geräte oder Prothesen, die während des chirurgischen Eingriffs eingesetzt werden, medizinische und fachärztliche Untersuchungen, auf ärztliche Verordnung.

**Die Erstattung der Kosten erfolgt nach Abzug eines Selbstbehalts von 100 € und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 € für jede versicherte Person und für jeden eingetretenen Schadenfall weltweit, mit Ausnahme von Italien, Republik San Marino und Vatikanstaat, für die die Grenze bei 500 € liegt.**

2. dringende zahnmedizinische Behandlungen (einschließlich das Ziehen von Zähnen und Kosten für die Reparatur von Zahnprothesen), mit Ausnahme der in Italien, der Republik San Marino und dem Vatikanstaat durchgeführten.

**Die Erstattung der Kosten erfolgt nach Abzug eines Selbstbehalts von 50 € und mit einem Höchstbetrag von 300 € für jede versicherte Person und für jeden Schadenfall.**

##### b) Gepäck

###### 1. Schäden am Gepäck

AXA erstattet die unmittelbaren Sachschäden am *Gepäck* des Versicherten, die während des Gültigkeitszeitraums des *Versicherungsschutzes* aufgetreten sind durch:

*Diebstahl*, Einbruchdiebstahl, *Überfall*, *Raub*; Vandalismus oder vorsätzliche Handlungen; Blitzschlag; Wetterereignisse; *Brand*; Rauch; *Bersten*; *Explosion*; Zusammenstoß, Überschlagen oder Sturz von öffentlichen oder privaten Transportmitteln.

Die Versicherungsdeckung beginnt ab dem Zeitpunkt des Beginns der Reise und ist wirksam **bis zum Ende dieser Reise, auf jeden Fall jedoch nicht nach Ablauf der Police.**

Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auch auf den Verlust oder die nicht vorsätzliche Beschädigung des *Gepäcks*, das der Fluggesellschaft, der Schifffahrtsgesellschaft oder dem Eisenbahnunternehmen anvertraut wurde. Dies bezieht sich auf den Teil des Schadens der über die vom Frachtführer getragene Entschädigung hinausgeht, dem gegenüber der Versicherungsnehmer oder der *Versicherte* Anzeige erstattet hat.

**AXA zahlt die Entschädigung bis zum Höchstbetrag von 1.000 € pro Schadenfall und von 500 € pro einzelner Gegenstand, nach Abzug eines Selbstbehalts von 50 €.**

**Die Versicherungsdeckung entschädigt nur einen Schadenfall während jedes Gültigkeitsjahres der Police.**

###### 2. Ausgebliebene Auslieferung des Gepäcks

Nach einer Verspätung (zur vorgesehenen Ankunftszeit) von mehr als 8 Stunden bei der Auslieferung des angemeldeten *Gepäcks* durch das Luftfahrtunternehmen erstattet AXA den Einkauf von Grundbedarfsgütern (Kleidung und Artikel für die Körperpflege).

Die Versicherungsdeckung ist ab dem Zeitpunkt des ersten Check-In wirksam und endet vor dem letzten Check-In.

AXA erstattet keine Kosten:

- für die verspätete Auslieferung des *Gepäcks* auf dem Rückflug zur Hauptwohnung des Versicherten.
- die nach dem Erhalt des *Gepäcks* getragen wurden.

**AXA zahlt die Entschädigung bis zum Höchstbetrag von 300 € pro Schadenfall und von 150 € pro einzelner Gegenstand, nach Abzug eines Selbstbehalts von 50 €.**

**Die Versicherungsdeckung entschädigt nur einen Schadenfall während jedes Gültigkeitsjahres der Police.**

## c) Verspätung des Flugzeugs

### 1. Verspäteter Abflug.

AXA erstattet dem Versicherten, im **Falle der nachgewiesenen Verspätung des Hinflugs**, mit den folgenden **Beschränkungen**:

- für die **ersten 8 vollen Stunden Verspätung 80 €**;
- für **weitere 8 volle Stunden Verspätung 80 €**.

Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auf alle Anschlussstrecken für die Hinreise. **Die Versicherungsdeckung entschädigt nur einen Schadenfall während jedes Gültigkeitsjahres der Police.**

Die **Entschädigungsleistungen für „Verspäteten Abflug“** und **„Verzicht auf die Reise wegen verspätetem Abflug“** sind nicht kumulierbar.

### 2. Verzicht auf die Reise wegen verspätetem Abflug .

Im Falle der nachgewiesenen Verspätung des Hinflugs von mehr als 16 Stunden erstattet AXA, falls der Versicherte beschließt, die Reise nicht anzutreten, die Reisekosten bis **50% der Gesamtkosten der Reise und bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 €**.

Die folgenden Artikel sind für den **gesamten Abschnitt VII - Reise-Assistance Gold** gültig und wirksam.

## Art. 54. - **Ausschlüsse**

### 1. **Arztkosten auf Reisen**

AXA übernimmt keine Folgekosten für:

- a. Rehabilitation und Physiotherapie, die nicht unter Punkt a) vorgesehen sind. „Arztkosten auf Reisen“, Behandlung oder Beseitigung von körperlichen Defekten oder angeborenen *Missbildungen*, für Anwendungen ästhetischer Art, für Thermal- und Abmagerungskuren, für Zahnbehandlungen (mit Ausnahme der oben genannten infolge eines Unfalls);
- b. freiwilligen Schwangerschaftsabbruch;
- c. Luftsport im Allgemeinen, extreme Sportarten, wenn diese außerhalb von Sportvereinen und ohne die vorgesehenen Sicherheitskriterien ausgeübt werden;
- d. jeden beruflich ausgeübter Sport bzw. der mit direkter oder indirekter Bezahlung verbunden ist
- e. Kauf oder Reparatur von Brillen, Kontaktlinsen;
- f. die Kontrolluntersuchungen in Italien für Situationen infolge von während der Reise begonnenen Krankheiten;
- g. die vor dem Abreisedatum vorbestehenden Krankheiten, die zu einer Verschlimmerung oder einem Rückfall führen könnten;
- h. die Pathologien, die in den sechs Monaten vor dem ersten Abreisedatum mit einem Krankenhausaufenthalt verbunden waren.

Der **Versicherungsschutz** gilt auch nicht für Schadenfälle, die von folgenden Umständen verursacht wurden oder abhängen:

- Entbindung durch natürliche Geburt, Dystokie oder mit Kaiserschnitt;
- pathologische Zustände im Zusammenhang mit der Schwangerschaft nach der 26. Schwangerschaftswoche und mit dem Wochenbett;
- Vorsatz des Versicherten;
- Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie Einnahme von Suchtmitteln und Halluzinogenen;
- Selbstmordversuch.

### 2. **Gepäck**

AXA erstattet keine **Schäden**:

- a. die durch **Vorsatz** oder **grobe Fahrlässigkeit** des *Versicherten* oder von Personen, für die er verantwortlich ist, entstanden sind;
- b. an nicht ausdrücklich in den Definitionen vorgesehenen Gütern;
- c. aufgrund von **Brüchen** und **Beschädigungen** oder auf diese zurückführbar;
- d. die entstanden sind:
  - weil das **Gepäck** nicht im entsprechend mit Schlüssel abgeschlossenen Kofferraum des Fahrzeugs untergebracht wurde;
  - weil das **Fahrzeug** während der Nachtstunden, von 20.00 bis 07.00 Uhr, nicht in einer öffentlichen, bewachten Garage gegen Bezahlung untergestellt wurde;
  - weil der **Diebstahl** erfolgt ist, ohne dass der Kofferraum des Fahrzeugs aufgebrochen wurde;
  - wenn das **Gepäck** sich auf **Motorrädern** befindet, auch wenn es in dem dafür vorgesehenen, mit Schlüssel abgeschlossenen Fach aufbewahrt wird;
- e. für die keine beglaubigte Ausfertigung der Anzeige vorgelegt wird, die von den Behörden des Ortes gegengezeichnet ist, an dem das Ereignis eingetreten ist, und die ausführliche Liste der entwendeten und/oder zerstörten Gegenstände enthält;

Weiterhin sind ausgeschlossen: Fotoapparate, Kameras, optische Ausrüstungen, Computer, BlackBerrys, Mobiltelefone und Smartphones, die Dritten anvertraut wurden (Hotelbesitzer, Frachtführer usw.).

## Art. 55. - Ermittlung der Schadenssumme

### A. Gepäck

AXA bestimmt die Entschädigung:

- auf der Grundlage des Marktwertes, den die entwendeten *Sachen* zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* hatten. Im Fall von Kleiderstücken, die während der Reise erworben wurden, erfolgt die Erstattung zum Kaufwert, sofern dieser entsprechend durch geeignete Unterlagen, Kassenzettel oder Rechnungen belegt wird;
- in allen Fällen, in denen der Versicherte nicht in der Lage ist, geeignete Unterlagen vorzulegen, welche den Wert des zu entschädigenden Guts nachweisen, werden die vorgesehenen Höchstbeträge und Teilhöchstbeträge um 50% reduziert, unbeschadet der Beweispflicht durch den Versicherten;

### B. Verspätung des Flugzeugs

Die Entschädigung erfolgt unter der Bedingung, dass der Versicherte registriert wurde und den Check-In in Übereinstimmung mit dem Flugplan durchgeführt hat, der ihm von der Fluggesellschaft übergeben wurde. Außerdem werden die Stunden der Verspätung auf der Basis der letzten offiziell von der Fluggesellschaft mitgeteilten Flugzeit berechnet, die der Versicherte durch entsprechende Unterlagen der Gesellschaft nachweisen muss.

## Art. 56. - Verpflichtungen im Schadenfall

**Der Versicherte muss AXA den Schadenfall innerhalb 3 Tagen, nachdem er Kenntnis von diesem erhalten hat (wie in Art. 1913 ital. ZGB vorgesehen) unter Angabe einer Beschreibung des Vorfalles, der aufgetretenen Folgen, des Namens der Geschädigten und möglichst auch der Zeugen, sowie des Datums, des Ortes und der Ursachen des Schadenfalles melden. Außerdem muss er so schnell wie möglich alle Informationen, Unterlagen und Gerichtsakten bezüglich des Schadenfalles übermitteln und sich um die Sammlung von Elementen für die Verteidigung bemühen; er muss sich jedoch in jedem Fall jeglicher Einschätzung seiner eigenen Verantwortung enthalten.**

**Die Nichterfüllung dieser Pflichten kann gemäß Art. 1915 ital. ZGB den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben.**

## ABSCHNITT VIII - HAFTPFLICHT

### Art. 57. - Gegenstand der Versicherung

AXA ist verpflichtet, im Laufe des Versicherungsjahres für jeden unter den *Versicherungsschutz* fallenden *Schadenfall* maximal den in der *Police* angegebenen *Höchstbetrag* zu bezahlen.

**Die folgenden Versicherungsdeckungen gelten nur, wenn in der *Police* auf den entsprechenden Höchstbetrag verwiesen wird und die entsprechende *Prämie* bezahlt wurde:**

### A. Haftpflicht aus der Tätigkeit gegenüber den Arbeitnehmern

#### 1. Haftpflicht aus der Tätigkeit.

AXA verpflichtet sich, den Versicherten für die Beträge schadlos zu halten, die dieser als gesetzlich Haftpflichtiger zur Entschädigung (Kapital, Zinsen und Kosten) für unabsichtlich Dritten zugefügte *Schäden* zahlen muss für:

- Tod;
- persönliche Verletzungen;
- Zerstörung oder Beschädigung von *Sachen*;

die Folgen eines zufälligen Ereignisses sind, das im Zusammenhang mit der in der *Police* angegebenen *Tätigkeit* eingetreten ist.

**Die Versicherungsdeckung gilt auch für die Haftpflicht des Versicherten in Verbindung mit vorsätzlicher Handlung von Personen, für die er haftbar ist (einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen), deren Einsatz von den geltenden Gesetzesvorschriften zugelassen und geregelt ist, sofern die Tatsache auf den Rahmen der ihnen vom Versicherten anvertrauten Aufgaben zurückzuführen ist.**

Falls der *Versicherungsschutz* für mehrere Versicherte geleistet wird, bleibt der in der *Police* festgelegte *Höchstbetrag* für den Schaden, auf den sich die Entschädigungsforderung bezieht, in jeder Hinsicht einmalig, auch im Falle der gemeinsamen Haftbarkeit mehrerer *Versicherter*.

**Der *Versicherungsschutz* ist weltweit wirksam, mit Ausnahme der USA und Kanada.**

**Die Haftpflicht aus der *Tätigkeit* wird mit einem festen *Selbstbehalt* für Sachschäden in Höhe von 250 € geleistet, außer in Fällen, in denen spezifische Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen vorgesehen sind.**

**Bezüglich der Kategorie Bau des Sektors Industrie und Handwerk wird der *Versicherungsschutz* mit Anwendung eines Selbstbehalts von 1.500 € für jeden *Schadenfall* mit Sachschäden geleistet, außer in Fällen, in denen spezifische Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen vorgesehen sind.**

Beispielsweise und ohne Anrecht auf Vollständigkeit werden, unbeschadet der Bestimmungen aus Art. 59 - „Ausschlüsse“, die nachstehenden Ereignisse gedeckt:

#### a. Haftpflicht des Versicherten gegenüber selbstständigen Arbeitern

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten - aus welchem Grund auch immer - für Dritten verursachte *Schäden* durch Personen, deren Dienste der Versicherte ausnahmsweise, völlig sporadisch nutzt, um die *Tätigkeit*, die Gegenstand der Versicherung ist, auszuüben. **Die Versicherungsdeckung wird geleistet, vorausgesetzt das Arbeitsverhältnis oder die Dienstleistung erfolgt unter Beachtung der einschlägig geltenden Rechtsvorschriften.**

#### b. Haftpflicht des Versicherten durch Übertragung der Weitervergabe von Aufträgen

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für die Dritten durch Unterauftragnehmer (einschließlich ihrer Angestellten) entstehenden *Schäden*, während diese die Arbeiten für den Versicherten durchführen. **Die Versicherungsdeckung wird geleistet, sofern die in Auftrag gegebenen Arbeiten mit der in der *Police* beschriebenen *Tätigkeit* in Verbindung stehen und insgesamt nicht 20% des Umsatzes der gesamten *Tätigkeit* des Versicherten überschreiten** und durch einen ordnungsgemäßen Untervertrag bestätigt sind, in Übereinstimmung mit dem Vertrag des Auftraggebers.

#### c. Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Besichtigungen und Vorführungen, Tagungen, Freizeitaktivitäten

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für *Schäden*, die durch seine Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Modeschauen und Märkten, Freizeitaktivitäten sowie die Organisation von Besichtigungen des Betriebs und der Vorführung von Produkten entstehen, einschließlich des Risikos durch die Arbeiten des Auf- und Abbaus der Stände.

Als eingeschlossen gilt auch die Teilnahme des Versicherten an Fortbildungslehrgängen, Tagungen, Kongressen, Seminaren, Betriebsausflügen und Freizeitaktivitäten.

**Für jeden *Schadenfall* wird die Versicherungsdeckung mit einer *Selbstbeteiligung* von 20%, mindestens 1.500 €, geleistet.**

#### d. Bei Dritten ausgeführte Arbeiten

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für *Schäden*, die er selbst an den *Sachen* verursachen kann, die sich in Räumen Dritter befinden, wo er die Arbeiten der Installation, Montage, Verlegung oder des Baus im Allgemeinen

ausführt, die unter die in der *Police* angegebenen *Tätigkeit* fallen, einschließlich der Entnahme, Auslieferung und Beschaffung von Waren.

**Ausgeschlossen sind Schäden:**

- an **Sachen an denen die Arbeiten ausgeführt werden und an den direkt von Reparatur- oder Wartungsarbeiten betroffenen Bauten;**
- an den **Sachen, die aufgrund ihres Gewichts und Umfangs entfernt werden können.**

**Für jeden Schadenfall wird die Versicherungsdeckung mit einer Selbstbeteiligung von 20%, mindestens 1.500 € geleistet und mit einer Leistungsobergrenze von 150.000 € pro Schadenfall.**

#### **e. Schäden an Sachen Dritter, die angehoben, geladen, bewegt, transportiert oder geschleppt werden**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für die *Schäden*:

- an den *Sachen* Dritter, die zum Laden und Entladen angehoben werden, sofern diese *Schäden*, die Folge des Falls der angehobenen *Sachen* sind;
- an den *Sachen* Dritter, die im Bereich der Betriebsstätten des Versicherten und/oder von Dritten bewegt werden;
- an den transportierten oder abgeschleppten *Sachen*, **mit Ausnahme der an den Fahrzeugen, auf die diese Sachen geladen oder von denen sie entladen wurden verursachten Schäden.**

**Für jeden Schadenfall wird die Versicherungsdeckung mit einer Selbstbeteiligung von 10%, mindestens 500 € geleistet und mit einer Leistungsobergrenze von 10.000 € pro Schadenfall.**

#### **f. Schäden an Fahrzeugen von Dienstnehmern**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten gemäß Art. 2049 ital. ZGB für unabsichtlich Dritten zugefügte *Schäden* durch seine Angestellten oder Beauftragten - die über einen regulären Führerschein verfügen - am Steuer von Pkws, Mopeds, Motorrädern, **sofern diese nicht Eigentum des Versicherten oder auf ihn im öffentlichen Fahrzeugregister (P.R.A.) eingetragen sind bzw. von ihm genutzt werden oder gemietet wurden.** Die *Schäden* an den beförderten Personen sind eingeschlossen.

**Der Versicherungsschutz ist erst nach Erschöpfung jeder anderen Versicherungsdeckung oder Versicherung wirksam, aus denen der Besitzer und/oder Fahrer des Fahrzeugs, das den Schaden verursacht hat, Nutzen zieht und insbesondere nach Erschöpfung des von der gesetzlichen Kfz-Haftpflichtversicherung, die als Erstrisikoversicherung gilt, vorgesehenen Höchstbetrags.**

**Die Versicherungsdeckung ist nur auf italienischem Staatsgebiet, im Vatikanstaat und in der Republik San Marino wirksam.**

#### **g. Schäden an Fahrzeugen auf Firmenparkplätzen**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für *Schäden* - mit **Ausnahme der Schäden infolge von Diebstahl und Brand** - die Fahrzeugen Dritter und/oder der Beschäftigten auf den Parkplätzen im Bereich der Firma entstehen.

**Ausgeschlossen sind die Schäden an Sachen, die sich in oder auf diesen Fahrzeugen befinden bzw. die durch Fahrzeuge mit gesetzlicher Kfz-Haftpflichtversicherung verursacht werden.**

#### **h. Schäden durch Betriebsunterbrechung**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für die *Schäden* durch -vollständige oder teilweise- Unterbrechung oder Aussetzung von industriellen, professionellen, geschäftlichen, handwerklichen, landwirtschaftlichen *Tätigkeiten* oder Dienstleistungen, **sofern diese die Folge eines laut *Police* erstattungsfähigen Schadenfalles sind.**

**Für jeden Schadenfall wird diese Versicherungsdeckung mit einer Selbstbeteiligung von 10%, mindestens 250 € geleistet und mit einer Leistungsobergrenze von 50.000 € pro Schadenfall.**

#### **i. Fehlerhafte Verarbeitung der personenbezogenen Daten**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten nach den Normen des Datenschutzkodex (GvD 196/2003) für Vermögensverluste, die Dritten, einschließlich Kunden und/oder Angestellten, infolge der fehlerhaften Verarbeitung (Sammlung, Registrierung, Bearbeitung, Aufbewahrung, Verwendung, Kommunikation und Verbreitung) der jeweiligen personenbezogenen Daten entstehen, **sofern diese die Folge von unabsichtlichen Ereignissen sind und nicht von andauerndem und wissentlichem unerlaubtem Verhalten.**

#### **j. Ungewollte Verschmutzung**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für die *Schäden* infolge von Verschmutzung der Luft, des Wassers und des Bodens, die durch den nicht voraussehbaren Schaden an thermischen und technischen Anlagen der *Gebäude* entstehen, in denen die versicherte *Tätigkeit* ausgeübt wird, **mit Ausnahme der Folgen von Alter und fehlender Instandhaltung.**

**Als ausgeschlossen gelten die durch jeden anderen Grund entstehenden Schäden, die zur Folge haben:**

- **Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung;**
- **Unterbrechung, Verarmung oder Umleitung von Quellen und Wasserläufen;**
- **Veränderung oder Verarmung von Grundwasserleitern, Mineralvorkommen und nutzbaren unterirdischen Vorkommen generell.**

**Für jeden Schadenfall wird die Versicherungsdeckung mit einer Selbstbeteiligung von 10%, mindestens 2.500 € geleistet und mit einer Leistungsobergrenze von 25.000 € pro Schadenfall und 250.000 € pro Versicherungsjahr.**

#### **k. Besitz und Verwendung von Schildern, Werbeplakaten und Reklamestreifen**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht durch den Besitz, die Verwendung und die Instandhaltung von Reklameschildern, mit und ohne Beleuchtung, Ausrüstungen, Werbeplakaten und Reklamestreifen, die ordnungsgemäß auf italienischem Gebiet installiert sind und dazu dienen, Werbung für das versicherte Unternehmen zu machen oder zu diesem hin zu führen.

**Ausgeschlossen sind die Schäden an den Bauten und Sachen, auf denen die Schilder, Plakate und Streifen befestigt sind, sowie die Schäden aufgrund deren Installation.**

#### **l. Besitz und Gebrauch von Waffen durch den Inhaber der Firma**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für die ungewollt und versehentlich Dritten zugefügten *Schäden* infolge der Benutzung von legal, gemäß den geltenden Gesetzesvorschriften besessenen Waffen, **ausschließlich zur Selbstverteidigung. Die Jagd ist ausgeschlossen.**

**Die Versicherungsdeckung wird mit einer Obergrenze von 100.000 € pro Schadenfall geleistet.**

#### **m. Haltung von Wachhunden**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten durch die rechtmäßige Haltung von Wachhunden im Bereich der Gebäude und Gelände, die von der versicherten Firma genutzt werden.

#### **n. Erweiterung der Einstufung als Dritte auch auf Eigentümer und Angestellte anderer Firmen, Berater und Freiberufler**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für *Schäden*, durch die der Tod oder schwere bis sehr schwere Verletzungen entstanden sind, wie vom Art. 583 ital. StGB definiert, und die betreffen:

- die Eigentümer und Angestellten anderer Firmen die Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten der Räume des Versicherten durchführen oder zeitweise an den ergänzenden Arbeiten zur *Tätigkeit* teilnehmen können, die Gegenstand der Versicherung ist, sowie die Kunden, die sich gelegentlich an den Lade- und Entladearbeiten beteiligen;
- die Ingenieure, Planer, Bauleiter, Assistenten, administrativen und technischen Berater, Rechtsanwälte und andere Freiberufler im Allgemeinen;
- die Inhaber und Angestellten der Firmen, denen der Versicherte Arbeiten weitervergeben hat, während sie diese Arbeiten ausführen. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes wird unter der Voraussetzung geleistet, dass die in Auftrag gegebenen Arbeiten insgesamt nicht 20% des *Umsatzes* der *gesamten Tätigkeit* des Versicherten übersteigen. Sollte dieser Prozentanteil überschritten werden, haftet AXA für den Schaden in Proportion zur geringeren erhaltenen *Prämie*.

#### **o. Haftpflicht für Schäden durch Brand**

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für Sachschäden und direkte *Schäden* an *Sachen* Dritter durch *Brand*, *Explosion*, *Implosion* und *Bersten*, die nicht durch Sprengkörper verursacht werden, des Gebäudes, in dem sie in der *Police* beschriebene *Tätigkeit* stattfindet und seines Inhalts, die Eigentum des Versicherten sind.

**Die Versicherungsdeckung wird bis zu dem Betrag von 300.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet, mit einem Selbstbehalt von 1.000 €.**

Eingeschlossen sind die *Schäden* durch vollständige oder teilweise Unterbrechung oder Aussetzung der Nutzung der Güter sowie von industriellen, professionellen, geschäftlichen, handwerklichen, landwirtschaftlichen *Tätigkeiten* oder Dienstleistungen infolge von laut *Police* entschädigungsfähigen Schadenfällen. In Bezug auf die *Schäden* durch Unterbrechungen oder Aussetzungen **erfolgt die Zahlung der Entschädigung nach Abzug, pro individuellem Schadenfall, eines Selbstbehalts von 1.000 € und in keinem Fall zahlt AXA pro individuellem Schadenfall einen Betrag über 50.000 €.**

#### **p. Eigenständig, auch mit Wächtern ausgeführter bewaffneter Wachdienst**

**q. Haftpflicht für die Schäden durch die Leitung und Nutzung des Gebäudes, das für die Ausübung der in der Police angegebenen Tätigkeit bestimmt ist.**

## **2. Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern**

#### **a) Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern, die zur INAIL-Versicherung (Versicherung für Arbeitsunfälle) verpflichtet sind**

AXA verpflichtet sich, den Versicherten, **sofern er zum Zeitpunkt des Schadenfalles die gesetzliche Versicherungspflicht eingehalten** hat, bis zu dem in der *Police* angegebenen *Höchstbetrag* für die Beträge schadlos zu halten, die dieser als gesetzlich Haftpflichtiger zahlen muss (Kapital, Zinsen und Kosten):

- 1) gemäß Art. 10 und 11 des DPR Nr. 1124 vom 30.06.1965 in geltender Fassung und Art. 13 des GvD Nr. 38 vom 23.02.2000 in geltender Fassung (Regressklagen INAIL), für die Unfälle von bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern und Projektarbeitern - in Übereinstimmung mit dem GvD Nr. 276 vom 10.09.2003 – für die in der *Police* angegebenen Tätigkeiten;
- 2) gemäß ital. ZGB zum Ersatz von *Schäden*, die nicht unter die Regelung der genannten DPR 1124/1965 und GvD 38/2000 fallen und den Arbeitnehmern aus dem vorstehenden Punkt a) entstehen, für Tod und Verletzung durch

*Unfall*, der eine **dauerhafte Invalidität von mehr als 6% zur Folge hat, berechnet auf der Grundlage der „Tabelle der Beeinträchtigungen“ gemäß GvD Nr. 38 vom 23.02.2000.**

Falls der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadenfalles die gesetzliche Versicherungspflicht INAIL für die unter Punkt a) genannten Arbeitnehmer nicht eingehalten hat, die einen Arbeitsunfall hatten, ist die Versicherungsdeckung dennoch **wirksam, falls die Unregelmäßigkeit auf die unabsichtliche fälschliche oder ungenaue Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zurückzuführen ist.**

**b) Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern, die nicht zur INAIL-Versicherung (Versicherung für Arbeitsunfälle) verpflichtet sind**

AXA verpflichtet sich, den Versicherten bis in Höhe des in der *Police* angegebenen Höchstbetrags für die Beträge schadlos zu halten, die dieser als gesetzlich Haftpflichtiger für *Schäden* zahlen muss (Kapital, Zinsen und Kosten), die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern und Projektarbeitern entstehen, die nicht zur INAIL-Versicherung verpflichtet sind, und die *Tätigkeit* ausüben, für die die Versicherung geleistet wird, für Tod oder Verletzungen durch *Unfall*, der eine **dauerhafte Invalidität von mehr als 6% zur Folge hat, berechnet auf der Grundlage der „Tabelle der Beeinträchtigungen“ gemäß GvD Nr. 38 vom 23.02.2000.**

**c) Von anderen Firmen entsandte Arbeitnehmer oder mit Leiharbeitsvertrag gemäß GvD Nr. 276 vom 10.09.2003**

AXA verpflichtet sich, den Versicherten bis in Höhe des in der *Police* angegebenen Höchstbetrags für die Beträge schadlos zu halten, die dieser als gesetzlich Haftpflichtiger für *Schäden* zahlen muss (Kapital, Zinsen und Kosten), die von anderen Firmen entsandte Arbeitnehmern oder Arbeitnehmern mit Leiharbeitsvertrag entstehen, für Tod oder Verletzungen durch *Unfall*, der eine **dauerhafte Invalidität von mehr als 6% zur Folge hat, berechnet auf der Grundlage der „Tabelle der Beeinträchtigungen“ gemäß GvD Nr. 38 vom 23.02.2000. Der Versicherungsschutz ist wirksam sofern die Arbeitnehmer, auf die dies zutrifft, unter Einhaltung der Vorschriften aus GvD Nr. 276 vom 10. September 2003 bereitgestellt und eingesetzt werden. Der Versicherungsschutz gilt auch für die eventuellen Regressklagen durch die Liefer- oder Entsendungsfirma oder durch das INAIL gemäß ital. ZGB.**

Der *Versicherungsschutz Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern* gilt auch für die Regressansprüche durch das INPS gemäß Art. 14 des Gesetzes Nr. 222 vom 12. Juni 1984.

**Erweiterung auf die Berufskrankheiten**

Der *Versicherungsschutz Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern* aus diesem Artikel ist auf das Risiko der tabellierten Berufskrankheiten erweitert, die vom INAIL entschädigt werden und die nachgewiesenerweise die Arbeit als Ursache haben.

Die Erweiterung ist unter der Voraussetzung wirksam, dass die *Krankheiten* während des Versicherungszeitraums aufgetreten und die Folge von schuldhaften Taten sind, die zum ersten Mal während des Versicherungszeitraums begangen wurden und aufgetreten sind.

Die Erweiterung gilt nicht:

**1) für die angestellten Arbeitnehmer, für die ein Rückfall der zuvor entschädigten oder entschädigungsfähigen Krankheit aufgetreten ist;**

**2. für die Berufskrankheiten infolge:**

- der vorsätzlichen Nichtbeachtung der Gesetzesvorschriften von Seiten der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens;
- der vorsätzlichen Nichtverhinderung des Schadens aufgrund unterlassener Reparaturen oder Anpassungen der Mittel zur Vorbeugung oder Einschränkung pathogener Faktoren durch die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens;

Dieser Ausschluss, der unter Punkt 2 dieser Klausel aufgeführt ist, verliert seine Wirkung bei Schäden, die nach dem Zeitpunkt aufgetreten sind, in dem um Abhilfe zu schaffen, Maßnahmen getroffen werden, die im Verhältnis zu den Umständen als einigermaßen geeignet angesehen werden.

**3) 3. für die Berufskrankheiten die sechs Monate nach Ablauf der Versicherung oder nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses auftreten;**

**4. für Asbestose, Silikose-Erkrankungen und AIDS.**

**AXA hat das Recht, jederzeit Inspektionen zur Prüfung und/oder Kontrollen zum Zustand der Werke des Versicherten durchzuführen, für die der Versicherte den freien Zugang gestatten sowie die notwendigen Informationen und Unterlagen bereitstellen muss.**

Unbeschadet, soweit kompatibel, die Normen zur Schadensmeldung ist der Versicherte verpflichtet, AXA unverzüglich das Auftreten einer Berufskrankheit zu melden, die unter den *Versicherungsschutz* fällt und daraufhin so schnell wie möglich die Notizen, Unterlagen und Akten zum gemeldeten Fall einzureichen.

**Die Versicherungsdeckung wird bis zu 50% des für die Haftpflichtversicherung gegenüber Arbeitnehmern versicherten Höchstbetrags geleistet. Dieser Höchstbetrag stellt die maximale Exposition von AXA für einen oder mehrere Schadenfälle dar, auch wenn diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten während des Gültigkeitszeitraums der *Police* aufgetreten sind und auch wenn sie durch die gleiche Art von Berufskrankheit verursacht werden.**

## B. Eigentümerhaftpflicht

AXA deckt den Versicherten für die Schäden, die Dritten durch das Eigentum der in der Police angegebenen Gebäude entstehen.

Beispielsweise und ohne Anrecht auf Vollständigkeit werden, unbeschadet der Bestimmungen aus Art. 59 - „Ausschlüsse“, die nachstehenden Ereignisse gedeckt:

1. Schäden durch die Ausbreitung von Wasser, **nur wenn sie Folge von versehentlichem Bruch sind**, auch durch Vereisung, von Regenrohren, Regenrinnen, Wasser-, Sanitär- oder Heizungsanlagen; ausgeschlossen sind die Schäden infolge von Verschleiß oder nicht ordnungsgemäßer bzw. fehlender Wartung oder Reinigung;
2. Beauftragung mit Arbeiten der ordentlichen oder außerordentlichen Instandhaltung (**unter Ausschluss der unter den Anwendungsbereich des GvD 81/2008 i.d.g.F., zuvor GvD 494/1996 fallenden**) und für die Ausführung in Eigenregie von ordentlichen Wartungsarbeiten, **sofern sie sich auf die Gebäude beziehen, in denen die in der Police erklärte Tätigkeit ausgeübt wird.**
3. Durch das Eigentum einer Photovoltaikanlage und/oder Solarwärmanlage verursachten Schäden;
4. Schäden an Sachen Dritter durch Brand, wie im Punkt o. „Haftpflicht für Schäden durch Brand“ der Haftpflicht aus der Tätigkeit in Art. 57 - „Gegenstand der Versicherung“ aufgeführt.

Sofern nicht anders angegeben, wird der Versicherungsschutz mit einem Selbstbehalt für Sachschäden in Höhe von 250 € geleistet

### Art. 58. - Erweiterung des Versicherungsschutzes für spezifische Bereiche

In Bezug auf die Haftpflicht aus der Tätigkeit von Art. 57 – „Gegenstand der Versicherung“ sind diese Erweiterungen immer gültig und wirksam, für jede in der Police angegebene Branchenzugehörigkeit:

#### a. Bereich Landwirtschaft:

Wenn der Versicherungsschutz sich auf eine Tätigkeit aus dem Bereich Landwirtschaft bezieht (einschließlich der Tätigkeit des Agrotourismus), umfasst die Haftpflichtversicherung:

##### 1. Verkauf und/oder Ausgabe von Lebensmitteln

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für Schäden Dritter, die durch den Verkauf und die Ausgabe von Lebensmitteln entstehen (auch aus eigener Produktion des Versicherten und auch wenn von ihm verarbeitet) im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs oder des Agrotourismus und anlässlich der Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Märkten, **sofern die Schäden innerhalb von einem Jahr nach dem Verkauf oder der Ausgabe auftreten und auf jeden Fall während des Gültigkeitszeitraums dieses Vertrags. Ausgeschlossen sind die Schäden durch ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Produkts, mit Ausnahme für die Lebensmittel aus eigener Produktion.**

##### 2. Von den Kunden des Agrotourismus mitgebrachte und/oder übergebene Sachen

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für die Schäden, für die er selbst gegenüber den Kunden des Agrotourismus haftbar ist, gemäß der Art. 1783, 1784 und 1785 bis ital. ZGB, aufgrund von Entwendung, Zerstörung oder Beschädigung der mitgebrachten, übergebenen und nicht übergebenen Sachen.

**Ausgeschlossen sind Schäden:**

- die durch Verbrennungen bei Kontakt mit Heizgeräten oder Bügeleisen entstehen bzw. durch Wäsche, Entflecken und ähnliche;
- an in Fahrzeugen und Booten enthaltenen Sachen;
- an den nicht dem Hotelbesitzer übergebenen Wertpapieren, Schmuck und Wertsachen, außer diese werden in Wandtresoren aufbewahrt, die den Kunden in den Zimmern zur Verfügung gestellt werden und sofern die Entwendung mit nachgewiesenem Aufbruch des Safes erfolgt ist.

Die Versicherungsdeckung wird mit einem Selbstbehalt von 250 € und einer Leistungsobergrenze von 50.000 € pro Jahr geleistet, mit dem Höchstbetrag für jeden einzelnen geschädigten Kunden von 5.000 € in Bezug auf die übergebenen Sachen und 1.500 € für die nicht übergebenen.

##### 3. Besitz und Betrieb von sportlichen Anlagen und Ausrüstungen, Schwimmbädern und zusätzliche Dienstleistungen des Agrotourismus

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten durch den Besitz und/oder die Leitung der Schwimmbäder und Sportanlagen sowie der zusätzlichen Dienstleistungen des Agrotourismus wie: Restaurant, Bar, Wäscherei, Friseur, Wellnesszentrum, Geschäfte, Räume für Tagungen und anderes im Zusammenhang mit Freizeit- und Kulturaktivitäten. Außerdem eingeschlossen ist die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Organisation von nicht beruflich ausgeübten sportlichen Aktivitäten, der Bereitstellung von Sport- und Spielmaterial und Ausrüstungen, der Didaktik zum Erlernen der Tätigkeiten des Landwirts. Eingeschlossen ist der Reitsport, **mit Ausnahme der von Kunden erlittenen Schäden, die die Tiere reiten oder führen.**

**Ausgeschlossen sind die durch Brand und Verbrennungen durch Kontakt mit Bügeleisen und Heizgeräten sowie die durch das Waschen, Entflecken u. Ä. verursachten Schäden.**

#### 4. Haftpflicht des Familienoberhauptes

Falls sich die Hauptwohnung des Inhabers des Betriebs innerhalb des Bauernhofs oder Agrotourismus befindet, verpflichtet sich AXA den Inhaber und seine Familienangehörigen für die Beträge schadlos zu halten, die diese als gesetzlich Haftpflichtige für ein zufälliges Ereignis zahlen müssen, das sich in Verbindung mit ihrem Privatleben ereignet hat.

Beispielsweise und ohne Anrecht auf Vollständigkeit werden folgende typische Risiken hervorgehoben:

- der Betrieb des Wohnhauses;
- das Betreiben von Amateursport;
- das Eigentum von Haustieren und die Nutzung von Satteltieren, die nicht den Versicherten gehören;
- der Besitz und die Verwendung von Fahrrädern (**mit Ausnahme der E-Bikes**) oder radbetriebenen Mitteln im Allgemeinen, einschließlich Kinderwagen, Sportwagen, Einkaufswagen im Supermarkt;
- der Besitz und die Verwendung von Windsurfbooten, Ruderbooten, Segelbooten bis 6 Meter, Motorboote mit **weniger als 3 PS, die von den Verpflichtungen aus dem Gesetz 990 vom 24.12.1969 i.d.g.F. ausgeschlossen sind.**
- das Anlassen des Motors und das Fahren von Fahrzeugen durch minderjährige Kinder ohne Führerschein, ohne Wissen ihrer Eltern, vorausgesetzt die Fahrzeuge sind mit einer speziellen Haftpflichtversicherung für den Verkehr versichert.

**Folgende Personen werden nicht als Dritte betrachtet:**

- **der Ehepartner, die Eltern des Versicherten, die Eltern des Ehepartners, die Kinder des Versicherten, der faktische Lebenspartner, der eingetragene Lebenspartner, die im Familienstand des Versicherten eingetragenen Personen sowie alle anderen angeheirateten oder Blutsverwandten, die mit dem Versicherten zusammen leben;**
- **die Haushaltshilfen, die - auch zeitweise - in einem abhängigen Verhältnis zum Versicherten stehen.**

In Abweichung zu den oben genannten Bestimmungen werden die minderjährigen Kinder des Versicherten untereinander als Dritte betrachtet, wenn sich Bruder oder Schwester unabsichtlich eine körperliche Verletzung zufügen, die zu einer dauerhaften Invalidität führt; **geleistet wird eine Entschädigung von bis zu 50.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr, unter Anwendung eines Selbstbehalts von 1.500 € pro Schadenfall.** Nicht unter den *Versicherungsschutz* fallen medizinische Kosten infolge der erlittenen Verletzungen.

**Falls eine andere Versicherung wirksam ist (z. B. die Haftpflichtversicherung des Familienoberhauptes), wird die vorliegende Versicherungsdeckung als Zweitrisiko geleistet, für die die Höchstbeträge der anderen Versicherung übersteigenden Summen**

**Ausgeschlossen sind Schäden:**

- **infolge des Eigentums von Satteltieren;**
- **die bei der Durchführung von Sportwettkämpfen und Training entstehen, wenn diese auf Profiebene durchgeführt werden, oder die den Einsatz von Motorfahrzeugen vorsehen; beim Fallschirmspringen, Paragliding oder Luftsport im Allgemeinen;**
- **infolge von Verstößen gegen Verträge oder Steuergesetze;**
- **gegenüber nicht rechtskonform beschäftigten Haushaltshilfen (einschließlich Pflegepersonal und Babysitter);**
- **verursacht von nicht rechtskonform beschäftigten Haushaltshilfen (einschließlich Pflegepersonal und Babysitter);**
- **durch die selbstständige Ausführung außergewöhnlicher Wartungsarbeiten.**

**Die Versicherungsdeckung wird mit einer Obergrenze von 300.000 € pro Schadenfall und Jahr geleistet.**

#### 5. Einsatz von Landmaschinen

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Landmaschinen und ihren Motoren, **sofern diese für eigene landwirtschaftliche Arbeiten oder für Dritte verwendet werden.**

#### 6. Viehzucht

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten im Zusammenhang mit der Viehzucht (nicht industrieller Art) im Rahmen des Betriebs, einschließlich des für den Betrieb selbst oder Dritte ausgeführt Deckens (in diesem Fall sind die von den Tieren Dritter erlittenen *Schäden* enthalten), sowie die Überführung und der Verbleib des Viehs auf den Weiden und auf Märkten, **unter Ausschluss der Risiken durch den Verkehr der Motorfahrzeuge in Verbindung mit der Tätigkeit der Viehzucht.**

**Die Versicherungsdeckung wird bis zu dem Betrag von 100.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet, mit einem Selbstbehalt von 1.500 €.**

### **b. Bereich Industrie und Handwerk:**

Wenn der *Versicherungsschutz* sich auf eine *Tätigkeit* aus dem Bereich Industrie und Handwerk bezieht, umfasst die **Haftpflichtversicherung:**

### 1. Nachträgliche Leistung für Arbeiten der Verlegung, Installation, Instandhaltung, Reparatur von Anlagen

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten im Zusammenhang mit seiner *Tätigkeit* als Installateur, Instandhalter oder Reparateur von Anlagen, Ausrüstungen und *Sachen* generell, für *Schäden*, die Dritten durch die Anlagen, Ausrüstungen und *Sachen* generell nach Fertigstellung der Arbeiten entstehen. Der *Versicherungsschutz* gilt für die *Schäden*, die während des Gültigkeitszeitraums der Versicherung aufgetreten sind, **sofern nicht mehr als 1 Jahr seit der Fertigstellung der Arbeiten und der Meldung bei AXA** und nicht mehr als sechs Monate seit Ablauf des Vertrags vergangen sind.

Die Versicherungsdeckung wird auch für die *Tätigkeiten* aus Art. 1 des Dekrets des Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung Nr. 37 vom 22.01.2008 geleistet (Installation von Anlagen im Inneren von Gebäuden, unabhängig von der Zweckbestimmung), **sofern der Versicherte über die vom Art. 3 dieses MD vorgesehene Befähigung verfügt, unter Ausschluss der *Tätigkeiten* der Installation, Wartung und Reparatur von Aufzügen, Lastaufzügen, Rolltreppen und ähnlichem.**

**Ausgeschlossen sind Schäden:**

- an den installierten, reparierten oder instandgehaltenen Anlagen, Ausrüstungen oder *Sachen* sowie alle Kosten im Zusammenhang mit dem Ersatz oder der Reparatur derselben;
- durch Nichteignung für den Gebrauch, für den die Anlagen bestimmt sind, aufgrund von ursprünglichen Mängeln oder Defekten der Produkte, unabhängig von ihrem Hersteller;
- durch ausgebliebene oder verspätete Instandhaltungsmaßnahme;
- durch Unterbrechung oder Aussetzung der *Tätigkeit*;
- durch Straßenarbeiten;
- die gekühlten Waren entstanden sind aufgrund ausgebliebener oder mangelhafter Instandhaltung und infolge von Nichtnutzung oder Unterbrechung des Dienstes.

**Für jeden Schadenfall wird die Versicherungsdeckung mit einer Selbstbeteiligung von 10%, mindestens 1.500 € geleistet und mit einer Leistungsobergrenze von 50.000 € pro Schadenfall und pro Versicherungsjahr.**

### 2. Schäden durch Diebstahl, begünstigt durch Gerüste von Bauunternehmen

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für *Schäden* durch *Diebstahl*, die Dritten durch Personen entstehen, die zur Durchführung des Delikts Gerüste genutzt haben, die vom Versicherten aufgebaut wurden und verwendet werden.

**Für jeden Schadenfall wird die Versicherungsdeckung mit einer Selbstbeteiligung von 10%, mindestens 250 € geleistet und mit einer Leistungsobergrenze von 50.000 € pro Schadenfall und pro Versicherungsjahr.**

### 3. Schäden an den Kleidungsstücken der Kunden (Friseure)

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für *Schäden* an den von Kunden getragenen Kleidungsstücken durch die Verwendung von Färbemitteln, Entfärbemitteln, Haarsprays und Produkten für Dauerwellen.

**Für jeden Schadenfall wird die Versicherungsdeckung mit einer Selbstbeteiligung von 250 € geleistet und mit einer Leistungsobergrenze von 1.500 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.**

### 4. Schäden an Sachen in Bearbeitung (Färbereien und Wäschereien)

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für *Schäden* an den *Sachen* in Bearbeitung.

**Für jeden Schadenfall wird die Versicherungsdeckung mit einer Selbstbeteiligung von 250 € geleistet und mit einer Leistungsobergrenze von 1.500 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.**

## c. Bereich Handel:

Wenn der *Versicherungsschutz* sich auf eine *Tätigkeit* aus dem Bereich Handel bezieht, umfasst die **Haftpflichtversicherung:**

### 1. Schäden durch Verkauf von Produkten

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für *Schäden* Dritter, die durch verkaufte, gelieferte oder im Betrieb ausgegebene Produkte verursacht werden, **sofern diese Schäden innerhalb von 1 Jahr nach dem Verkauf, der Lieferung oder Ausgabe und auf jeden Fall innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Vertrags auftreten.**

**Ausgeschlossen bleiben:**

- die *Schäden* Dritter durch ursprünglichen Defekt des Produkts, mit Ausnahme der Lebensmittel aus eigener Produktion und der selbst hergestellten Produkte, die in den Apotheken und Drogerien ausgegeben oder verkauft werden (beispielsweise, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, gehören dazu die Rezeptur Arzneimittel, homöopathische Mittel, Kosmetika und pflanzliche Arzneimittel).
- die *Schäden* an den Produkten selbst, die Kosten für entsprechenden Reparaturen oder Ersatz und die *Schäden* infolge von Nichtnutzung oder mangelnder Verfügbarkeit.

**Für jeden Schadenfall wird die Versicherungsdeckung mit einer Selbstbeteiligung von 500 € geleistet und mit einer Leistungsobergrenze von 100.000 € pro Schadenfall.**

## 2. Schäden Dritter infolge ambulanten Handels

Als eingeschlossen gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten im Zusammenhang mit seiner *Tätigkeit* als ambulanten Händler, im Besitz einer regulären Genehmigung gemäß geltenden Vorschriften.

Dazu gehören die *Schäden*, die anlässlich der Aufstellung, Führung und des Abbaus der Stände im dem Versicherten zugewiesenen Bereich auftreten, **beschränkt auf die in der Police erklärten Tätigkeit.**

Die Versicherungsdeckung ist auf die Ausübung der *Tätigkeit* an Bord von Fahrzeugen erweitert, **sofern sie in den ausdrücklich dafür bestimmten Bereichen stattfindet, mit Ausnahme der Risiken in Zusammenhang mit dem Verkehr.**

## d. Bereich Tourismus und Gastronomie:

Wenn der *Versicherungsschutz* sich auf eine *Tätigkeit* aus dem Bereich Tourismus und Gastronomie bezieht, umfasst die **Haftpflichtversicherung:**

### 1. Verkauf und/oder Ausgabe von Lebensmitteln

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für *Schäden* Dritter, die durch den Verkauf und die Ausgabe von Lebensmitteln entstehen (auch aus eigener Produktion des Versicherten und auch wenn von ihm verarbeitet) im Rahmen des Hotels, der Pension, des B&B oder Restaurants, **sofern die Schäden innerhalb von einem Jahr nach dem Verkauf oder der Ausgabe auftreten und auf jeden Fall während des Gültigkeitszeitraums dieses Vertrags.**

**Ausgeschlossen sind die Schäden durch ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Produkts, mit Ausnahme für die Lebensmittel aus eigener Produktion.**

### 2. Von den Kunden des Hotels, der Pension, des B&B mitgebrachte und/oder übergebene Sachen

Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten für die *Schäden*, für die er selbst gegenüber den Kunden des Hotels, der Pension, des B&B haftbar ist, gemäß der Art. 1783, 1784 und 1785 bis ital. ZGB, aufgrund von Entwendung, Zerstörung oder Beschädigung der mitgebrachten, übergebenen und nicht übergebenen *Sachen*.

**Ausgeschlossen sind Schäden:**

- die durch Verbrennungen bei Kontakt mit Heizgeräten oder Bügeleisen entstehen bzw. durch Wäsche, Entflecken und ähnliche;
- an in Fahrzeugen und Booten enthaltenen *Sachen*;
- an den nicht dem Hotelbesitzer übergebenen Wertpapieren, *Schmuck und Wertsachen*, außer diese werden in Wandtresoren aufbewahrt, die den Kunden in den Zimmern zur Verfügung gestellt werden und sofern die Entwendung mit nachgewiesenem Aufbruch des Safes erfolgt ist.

**Die Versicherungsdeckung wird mit einem Selbstbehalt von 250 € und einer Leistungsobergrenze von 50.000 € pro Jahr geleistet, mit dem Höchstbetrag für jeden einzelnen geschädigten Kunden von 5.000 € in Bezug auf die übergebenen Sachen und 1.500 € für die nicht übergebenen.**

### 3. Als eingeschlossen gilt die Haftpflicht des Versicherten durch den Besitz und/oder die Leitung der Schwimmbäder und Sportanlagen sowie der zusätzlichen Dienstleistungen des Hotels, der Pension, des B&B wie: Restaurant, Bar, Wäscherei, Friseur, Wellnesszentrum, Geschäfte, Räume für Tagungen und anderes im Zusammenhang mit Freizeit- und Kulturaktivitäten. Außerdem eingeschlossen ist die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Organisation von nicht beruflich ausgeübten sportlichen Aktivitäten, der Bereitstellung von Sport- und Spielmaterial, dem Reiten, **mit Ausnahme der den Kunden, die die Tiere reiten oder führen entstehenden Schäden.**

**Ausgeschlossen sind die durch Brand und Verbrennungen durch Kontakt mit Bügeleisen und Heizgeräten entstehenden Schäden sowie die durch das Waschen, Entflecken u. Ä. verursachten Schäden.**

### 4. Haftpflicht des Familienoberhauptes

Falls sich die Hauptwohnung des Inhabers des Betriebs innerhalb des Hotels, der Pension, des B&B befindet, verpflichtet sich AXA den Inhaber und seine Familienangehörigen für die Beträge schadlos zu halten, die diese als gesetzlich Haftpflichtige für ein zufälligen Ereignis zahlen müssen, das sich in Verbindung mit ihrem Privatleben ereignet hat.

Beispielsweise und ohne Anrecht auf Vollständigkeit werden folgende typische Risiken hervorgehoben:

A titolo esemplificativo e non esaustivo si evidenziano i seguenti rischi tipici:

- der Betrieb des Wohnhauses;
- das Betreiben von Amateursport;
- das Eigentum von Haustieren und die Nutzung von Satteltieren, die nicht den Versicherten gehören;
- der Besitz und die Verwendung von Fahrrädern (auch E-Bikes) oder radbetriebenen Mitteln im Allgemeinen, einschließlich Kinderwagen, Sportwagen, Einkaufswagen im Supermarkt;
- der Besitz und die Verwendung von Windsurfbrettern, Ruderbooten, Segelbooten bis 6 Meter, Motorboote **mit weniger als 3 PS, die von den Verpflichtungen aus dem Gesetz 990 vom 24.12.1969 i.d.G.F. ausgeschlossen sind.**
- das Anlassen des Motors und das Fahren von Fahrzeugen durch minderjährige Kinder ohne Führerschein, ohne Wissen ihrer Eltern, vorausgesetzt die Fahrzeuge sind mit einer speziellen Haftpflichtversicherung für den Verkehr versichert.

Folgende Personen werden nicht als Dritte betrachtet:

- der Ehepartner, die Eltern des Versicherten, die Eltern des Ehepartners, die Kinder des Versicherten, der faktische Lebenspartner, der eingetragene Lebenspartner, die im Familienstand des Versicherten eingetragenen Personen sowie alle anderen angeheirateten oder Blutsverwandten, die mit dem Versicherten zusammen leben;
- die Haushaltshilfen, die - auch zeitweise - in einem abhängigen Verhältnis zum Versicherten stehen.

In Abweichung zu den oben genannten Bestimmungen werden die minderjährigen Kinder des Versicherten werden untereinander als Dritte betrachtet, wenn sich Bruder oder Schwester unabsichtlich eine körperliche Verletzung zufügen, die zu einer dauerhaften Invalidität führt; **geleistet wird eine Entschädigung von bis zu 50.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr, unter Anwendung eines Selbstbehalts von 1.500 € pro Schadenfall.** Nicht unter den *Versicherungsschutz* fallen medizinische Kosten infolge der erlittenen Verletzungen.

Falls eine andere Versicherung wirksam ist (z. B. die Haftpflichtversicherung des Familienoberhaupts), wird die vorliegende Versicherungsdeckung als Zweitrisiko geleistet, für die die Höchstbeträge der anderen Versicherung übersteigenden Summen.

Ausgeschlossen sind **Schäden:**

- infolge des Eigentums von Satteltieren;
- die bei der Durchführung von Sportwettkämpfen und Training entstehen, wenn diese auf Profiebene durchgeführt werden, oder die den Einsatz von Motorfahrzeugen vorsehen; beim Fallschirmspringen, Paragliding oder Luftsport im Allgemeinen;
- infolge von Verstößen gegen Verträge oder Steuergesetze;
- gegenüber nicht rechtskonform beschäftigten Haushaltshilfen (einschließlich Pflegepersonal und Babysitter);
- verursacht von nicht rechtskonform beschäftigten Haushaltshilfen (einschließlich Pflegepersonal und Babysitter);
- durch die selbstständige Ausführung außergewöhnlicher Wartungsarbeiten.

Die Versicherungsdeckung wird mit einer Obergrenze von 300.000 € pro Schadenfall und Jahr geleistet.

Die folgenden Artikel sind für den gesamten Abschnitt VIII - Haftpflicht gültig und wirksam.

## Art. 59. - **Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind **Schäden:**

1. vorsätzlich vom *Versicherungsnehmer* oder Versicherten verursachte **Schäden**;
2. infolge der Nichtbeachtung der Verpflichtungen, die der Versicherte ausschließlich gemäß Vertrag übernommen hat;
3. an den *Sachen*, die dem Versicherten ausgehändigt wurden, oder die er aus irgendeinem Grund besitzt oder aufbewahrt, sowie an den *Sachen*, die sich im Arbeitsbereich befinden (mit Ausnahme der *Sachen*, die aufgrund ihres Gewichts oder Volumens nicht entfernt werden können), an den transportierten, geschleppten oder angehobenen *Sachen*, an den *Sachen* für die der Versicherte gemäß der Art. 1783, 1784, 1785, 1785 bis, ter, quater, quinquies und 1786 ital. ZGB haftet, unbeschadet der Vorgaben aus den Punkten e. „*Schäden an Sachen Dritter, die angehoben, geladen, bewegt, transportiert oder geschleppt werden*“, 2. „*Von den Kunden des Agrotourismus mitgebrachte und/oder übergebene Sachen*“, 2. „*Von den Kunden des Hotels, der Pension, des B&B mitgebrachte und/oder übergebene Sachen*“, 3. „*Schäden an den Kleidungsstücken der Kunden (Friseure)*“, 4. „*Schäden an Sachen in Bearbeitung (Färbereien und Wäschereien)*“;
4. die durch Kräne, Seilbahnen, Schussdrähte und ähnliche entstehen;
5. die bei der Jagd entstehen;
6. an den *Sachen* an denen die Arbeiten ausgeführt werden, an den Bauwerken, an denen die Reparaturen oder Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden, an den in Bau befindlichen Werken, an den Bebauungen, unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 4. „*Schäden an Sachen in Bearbeitung (Färbereien und Wäschereien)*“ und aus Buchstabe d. „*Bei Dritten ausgeführte Arbeiten*“;
7. die durch Werke und Installation im Allgemeinen nach Fertigstellung der Arbeiten durch Reparatur, Instandhaltung und Verlegung entstehen und nach der Ausführung der Arbeiten oder der Übergabe an Dritte auftreten, unbeschadet der Erweiterung der „*Nachhaftung für Arbeiten der Verlegung, Installation, Instandhaltung, Reparatur von Anlagen*“;
8. durch Waren, Produkte und *Sachen* im Allgemeinen nach der Lieferung an Dritte, unbeschadet der Bestimmungen aus den Punkten 1. „*Verkauf und/oder Ausgabe von Lebensmitteln*“ und 1. „*Schäden durch Verkauf von Produkten*“;
9. die durch *Diebstahl* entstehen, unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 2. „*Schäden durch Diebstahl, begünstigt durch Gerüste von Bauunternehmen*“;
10. verursacht und/oder erlitten durch Wasserfahrzeuge und Flugzeuge und/oder ihrem *Inhalt* und/oder beförderten Personen; verursacht durch Motorfahrzeuge jeglicher Art, Karren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, wenn der *Schadenfall* in Bereichen aufgetreten ist, die der Regelung des Gesetzes 990 vom 24.12.1969 unterstehen, unbeschadet der Bestimmungen und den Punkten f. „*Fahrzeuge von Dienstnehmern*“ und g. „*Schäden an Fahrzeugen auf Firmenparkplätzen*“;

11. verursacht an Transportmitteln beim Laden und Entladen sowie an den darauf befindlichen *Sachen* und im Rahmen dieser Lade- und Entladearbeiten, unbeschadet der Bestimmungen von Punkt e. „*Schäden an Sachen* Dritter, die angehoben, geladen, bewegt, transportiert oder geschleppt werden“;
12. verursacht durch den Einsatz von Sprengstoffen an festen *Sachen*, die sich in einem Umkreis von 200 Metern vom Explosionspunkt befinden;
13. verursacht durch den Besitz, die Nutzung oder den Gebrauch von anderen Gebäuden und zugehörigen festen Anlagen als denen, in denen die in der *Police* erklärte *Tätigkeit* dauerhaft ausgeübt wird bzw. die nicht die Wohnung des Versicherten sind, unbeschadet der Bestimmungen von Punkt j. „Besitz von Schildern, Werbeplakaten und Reklamestreifen“;
14. infolge des Gebrauchs von Substanzen, deren Verwendung gesetzlich verboten ist;
15. die durch die Produktion, die Lagerung oder den Einsatz radioaktiver Stoffe oder von Geräten für die Beschleunigung atomarer Teile entstehen, wie auch die *Schäden*, die in Verbindung mit den versicherten Risiken durch natürlich oder künstlich hervorgerufenen atomaren Energieumwandlungen oder -versetzungen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, Beschleuniger) entstehen;
16. im Zusammenhang mit der Haftpflicht durch Vorhandensein, Gebrauch, Verschmutzung, Extraktion, Handhabung, Verarbeitung, Verkauf, Vertrieb und/oder Lagerung von Asbest und/oder asbesthaltigen Produkten;
17. die durch die Ausübung von *Tätigkeiten* der Biotechnologie, Gentechnik und in Bezug auf Produkte, die aus Materialien und/oder Stoffen menschlicher Herkunft und genetisch veränderte Organismen (GVO) entstehen;
18. infolge der Emission von Wellen und elektromagnetischen Feldern;
19. an unterirdischen Rohrleitungen und Anlagen;
20. an *Sachen* aufgrund von Setzung, Nachgeben, Erdbeben, Vibrationen des Bodens;
21. durch Ausbreiten von Wasser oder Überlaufen der Kanalisation, außer diese sind Folge von versehentlichen Brüchen von Leitungen oder Rohren, sowie die ausschließlich durch Feuchtigkeit, Tropfen und generell gesundheitsschädliche Verhältnisse der Räume entstehenden *Schäden*;
22. direkt oder indirekt infolge von: Krieg, Invasion, Feindlichkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, widerrechtliche Aneignung der Macht, militärische Besetzung, Beschlagnahmung, Verstaatlichung, Requisition, von den Behörden angeordnete Zerstörung, Volkstumulte, Streiks, Aussperrungen, Unruhen;
23. jeglicher Art aufgrund von falscher Aufzeichnung, Löschung von Daten, ausgefallener, fehlerhafter, ungeeigneter Funktion des IT-Systems und/oder von jeglichem Gerät, Anlage, Apparat, elektronischer Komponente, Firmware, Software und Hardware im Zusammenhang mit dem Zeitmanagement (Uhrzeit und Datum) oder infolge eines Hackerangriffs oder Befalls von Computerviren bzw. infolge Downloads, Installation und/oder Änderung von Programmen, außer diese bewirken *Brand*, *Explosion* oder *Bersten* sowie die *Schäden* durch oder zurückzuführen auf Entmagnetisierung, fehlerhafte Aufzeichnung oder Löschung von Daten und durch versehentliches Wegwerfen;
24. infolge jeglichen Risikos, das seinen Standort im Meer hat und mit dem Ufer nicht durch Dämme oder Landzungen verbunden ist;
25. durch Unterwasser-Pipelines, in die eine Flüssigkeit zu deren Transport mit Kraft eingedrückt wird, die zur Energieerzeugung dient, sowie die Unterwasser-Verkabelungen im Allgemeinen;
26. durch den Einsatz von Motorfahrzeugen, Maschinen oder Anlagen, die durch eine nicht gemäß den geltenden Vorschriften befähigte Person geführt oder bedient werden, unbeschadet der Bestimmungen aus der Erweiterung des Versicherungsschutzes „Haftpflicht des Familienoberhaupts“;
27. infolge von Krankheiten, die durch Tiere übertragen werden;
28. infolge von Verschmutzung der Luft, des Wassers oder des Bodens; von Unterbrechung, Verarmung oder Umleitung von Quellen und Wasserläufen, Veränderung oder Verarmung von Grundwasserleitern, Mineralvorkommen und nutzbaren unterirdischen Vorkommen generell, unbeschadet der Bestimmungen von Punkt i. „Ungewollte Verschmutzung“;
29. die durch Landmaschinen mit Ketten oder nicht gummibereiften Rädern am Straßenbelag verursacht werden;
30. durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die ganz oder teilweise aus chemischen Substanzen bestehen, deren unverschuldeter und nicht beabsichtigter Einsatz gesetzlich verboten ist;
31. am lebenden und toten Inventar des Grundes, außer die *Schäden* am Inventar Dritter (auch wenn dieses dem Versicherten ausgeliefert oder von ihm verwahrt wird) durch die vollkommene oder teilweise Beschädigung der dort vorhandenen Immobilien;
32. infolge des Besitzes der in der *Police* angegebenen *Gebäude*, außer es wurde der Versicherungsschutz Eigentümerhaftpflicht erworben.

## Art. 60. - **Nicht als Dritte betrachtete Personen**

Folgende Personen werden nicht als Dritte betrachtet:

1. der Ehepartner, die Eltern des *Versicherten*, die Eltern des Ehepartners, die Kinder des *Versicherten*, der faktische Lebenspartner, der eingetragene Lebenspartner, die im Familienstand des *Versicherten* eingetragenen Personen sowie alle anderen angeheirateten oder Blutsverwandten, die mit dem *Versicherten* zusammen leben;
2. Personen, die ein Abhängigkeitsverhältnis oder bezahltes Verhältnis mit dem *Versicherten* haben und bei der Arbeit oder der Dienstleistung geschädigt werden. Die Angestellten, die nicht der Pflicht der INAIL-Versicherung unterliegen, werden jedoch für ihnen entstehende körperliche *Schäden* als Dritte angesehen, sofern sie nicht an Arbeiten beteiligt sind, für die diese Versicherung Pflicht ist;
3. die Personen die, unabhängig von ihrer Beziehung zum *Versicherten*, *Schäden* anlässlich ihrer gelegentlichen Teilnahme an den Arbeiten erleiden, die Gegenstand der *Tätigkeit* sind, auf die sich der *Versicherungsschutz* bezieht, mit Ausnahme der von Unterauftragnehmern und ihren Angestellten erlittenen körperlichen *Schäden*, falls der Anteil der vom *Versicherten* abgegebenen Arbeiten nicht 30% des Gesamtwerts der ihm anvertrauten Arbeiten überschreitet;
4. wenn der *Versicherte* keine natürliche Person ist: die Geschäftsführer, die gesetzlichen Vertreter und die unbeschränkt haftenden Gesellschafter;
5. die Gesellschaften oder Körperschaften, die - zum *Versicherten* - als herrschend, beherrscht und verbunden gemäß Art. 2359 ital. ZGB eingestuft werden können.

## Art. 61. - **Verpflichtungen im Schadenfall**

Der *Versicherte* muss AXA den *Schadenfall* innerhalb 3 Tagen nach seinem Eintreten oder nachdem er Kenntnis von diesem erhalten hat (wie in Art. 1913 ital. ZGB vorgesehen) unter Angabe einer Beschreibung des Vorfalls, der aufgetretenen Folgen, des Namens der Geschädigten und möglichst auch der Zeugen, sowie des Datums, des Orts und der Ursachen des *Schadenfalles* melden. Außerdem muss er so schnell wie möglich alle Informationen, Unterlagen und Gerichtsakten bezüglich des *Schadenfalles* übermitteln und sich um die Sammlung von Elementen für die Verteidigung bemühen; er muss sich jedoch in jedem Fall jeglicher Einschätzung seiner eigenen Verantwortung enthalten.

Die Nichterfüllung dieser Pflichten kann gemäß Art. 1915 ital. ZGB den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben

## Art. 62. - **Veränderung des Risikos – Beschäftigtenzahl und/oder Schlafplätze entsprechen nicht den angegebenen**

Die *Prämie* des Versicherungsschutzes Haftpflicht aus der *Tätigkeit* und gegenüber Arbeitnehmern wird auf der Basis der vom *Versicherungsnehmer*/Versicherten in der *Police* erklärten Beschäftigtenzahl und der Schlafplätze (wenn es sich um ein Hotel, eine Pension, B&B, Agrotourismus handelt) bestimmt. Falls bei Eintritt eines *Schadenfalles* die Gesamtzahl der Beschäftigten und/oder der Schlafplätze höher liegen sollte als die erklärte, mit der Toleranz von zwei Beschäftigten und/oder zwei Schlafplätzen, wird die von AXA zu zahlende Entschädigung anteilmäßig zur Differenz zwischen der vereinbarten *Prämie* und der *Prämie* reduziert, die angesichts der tatsächlichen Sachlage zu zahlen gewesen wäre.

Wenn zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* die Zahl der Beschäftigten oder der Schlafplätze um mehr als zwei höher ist als die erklärte, kommen die Art. 1892 oder 1893 ital. ZGB zur Anwendung, unbeschadet der Verpflichtung für den *Versicherungsnehmer*/Versicherten, AXA unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und die höhere geschuldete *Prämie* zu zahlen.

Die in der *Police* angegebene Beschäftigtenzahl muss die angestellten Arbeitnehmer des *Versicherten* (einschließlich der Arbeiter auf Abruf, Wanderarbeiter, Teilzeitarbeiter, Lehrlinge, Gelegenheitsarbeiter, mit Eingliederungsvertrag gemäß GvD Nr. 276 vom 10.09.2003 angestellte Arbeiter), die Inhaber, die Teilhaber und die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Projektarbeiter, Leiharbeiter anderer Firmen gemäß GvD Nr. 276 vom 10.09.2003 umfassen, die der *Versicherte*, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, bei der Ausübung der in der *Police* beschriebenen *Tätigkeit* nutzt. Auszubildende, Stipendiaten und Praktikanten gelten als eingeschlossen.

## ABSCHNITT IX - RECHTSSCHUTZ

### Prämisse

AXA hat folgende Gesellschaft mit der Abwicklung und Auszahlung der Schadenfälle im Bereich *Rechtsschutz* betraut:

#### **Inter Partner Assistance S.A.**

Generalvertretung für Italien; gehört zum Konzern AXA Assistance (im Folgenden als AXA Assistance) bezeichnet,

Via Carlo Pesenti, 121 - 00156 Roma

Schadenabwicklung *Rechtsschutz*, (Handelsbezeichnung AXA Assistance)

Für Anrufe aus Italien            Kostenlose Rufnummer 800 289 357

Für Anrufe aus dem Ausland    Gebührenpflichtige Rufnummer +39 06 42 115 230

(von Montag bis Donnerstag 09:00 bis 17:30 und Freitag 09:00 bis 13:00)

### Art. 63. - Gegenstand der Versicherung

AXA leistet dem Versicherten den *Rechtsschutz* im Rahmen der in der *Police* angegebenen *Tätigkeit*, unter den im Folgenden angegebenen Bedingungen und bis zum *Höchstbetrag* von 20.000 € pro *Schadenfall* und von 50.000 € pro Versicherungsjahr, angehoben um 20% pro *Schadenfall* und Jahr, falls der Versicherte die Unterstützung von Vertrauenspersonen aus dem Partnernetzwerk von AXA Assistance (Rechtsanwälte, Sachverständige, technische Berater) in Anspruch nimmt.

**Der folgende Versicherungsschutz gilt, wenn in der *Police* darauf verwiesen wird und die entsprechende Prämie bezahlt wurde:**

### A. Rechtsschutz

Der *Versicherungsschutz* gilt für folgende Kosten:

1. die **Kosten für das Einschreiten des** mit der Schadenabwicklung **beauftragten Rechtsanwalts**; b
2. die **Kosten für Mediation**, wie vom Gesetz festgelegt;
3. die eventuellen **Rechtsanwaltskosten der Gegenpartei**, im Falle eines von AXA Assistance genehmigten Vergleichs;
4. die **Kosten für den technischen Amtssachverständigen, den technischen Berater der Partei und für Sachverständige im Allgemeinen**, sofern dies mit AXA Assistance vereinbart ist.
5. **die Prozesskosten im strafrechtlichen Verfahren** gemäß Art. 535 der ital. StPO;
6. die *Einheitsgebühr* für die Verfahrensakten, wenn sie im Fall des Unterliegens der Gegenpartei nicht von dieser erstattet werden;
7. Zwangsvollstreckungskosten mit Beschränkung auf die ersten beiden vom Versicherten unternommenen Vollstreckungsversuche;
8. die **Kosten für Schiedsverfahren** für die Beilegung von Streitigkeiten, die dem *Versicherungsschutz* unterstehen;
9. die **Kosten für Ermittlungen** zur Suche von Beweisen für die Verteidigung und Entlastung des Versicherten;
10. **Kosten für einen zweiten, zustellungsbevollmächtigten Rechtsanwalt**, nur in der Phase des Gerichtsverfahrens, **bis zu einem Betrag von maximal 2.500 €**. Diese Kosten werden nur anerkannt, wenn der Wohnsitz des Versicherten nicht in dem Distrikt des Berufungsgerichts liegt, das für das Gerichtsverfahren zuständig ist.
11. die **Kosten für Ermittlungen** zwecks Beweissuche zu Verteidigungszwecken;
12. **die Kosten für die Registrierung von Gerichtsakten bis zu maximal 500 €**.

Im Falle eines Ereignisses, das den *Versicherungsschutz* betrifft, der Gegenstand der Versicherung ist, kann der Versicherte Informationen über diesen *Versicherungsschutz*, die versicherten Risiken, die Bedingungen der *Police*, die Modalitäten und Fristen für die Meldung der Schadenfälle und deren Entwicklung erhalten, indem er die gebührenfreie Telefonnummer 800 289 357 anruft.

Gemäß Art. 73 - „**Schadenabwicklung und freie Wahl des Rechtsanwalts**“ wird der Einsatz eines einzigen territorial zuständigen Rechtsanwaltes für jede Instanz garantiert.

### Art. 64. - Einschränkungen des Gegenstands der Versicherung

**Folgende Bezahlungen werden nicht von AXA übernommen:**

**a. Verwarnungs- und Bußgelder oder Geldstrafen im Allgemeinen;**

**b. zugunsten der Nebenkläger in Strafverfahren gegenüber dem versicherten liquidierten Kosten (Art. 541 ital. StPO);**

**Außerdem sind ausgeschlossen:**

- c. die Bezahlung von Kosten in Verbindung mit der Vollstreckung von Haftstrafen und der Aufbewahrung von Sachen;
- d. die Zwangsvollstreckung im Fall zweier fehlgeschlagener Versuche.

#### Art. 65. - Versicherte Personen

Zu den rechtsschutzversicherten Personen gehören:

- der *Versicherungsnehmer*;
- die regulär angestellten Beschäftigten, die im vereinheitlichten Lohnbuch eingetragen sind, für die Ereignisse im Rahmen der *Tätigkeit*, die für den *Versicherungsnehmer* ausgeführt wird.

Im Falle von Streitigkeiten zwischen mehreren, mit derselben *Police* versicherten Personen wird der *Versicherungsschutz* zu Gunsten des Versicherungsnehmers geleistet.

#### Art. 66. - Garantierte Leistungen

Die in diesem Vertrag vorgesehenen entschädigungsfähigen Kosten gelten für die folgenden Fälle:

1. Schadenersatzklage vor dem Zivilgericht (oder der eventuelle Anschluss als Nebenkläger in einem Strafverfahren) für Personen und/oder Sachschäden infolge unrechtmäßiger Handlungen Dritter;
2. Schadenersatzklage vor dem Zivilgericht (oder der eventuelle Anschluss als Nebenkläger in einem Strafverfahren) für *Schäden* infolge von Verkehrsunfällen, in die die versicherten Personen als Fußgänger, Fahrradfahrer oder Passagiere eines Motor- oder Wasserfahrzeugs verwickelt wurden;
3. Verteidigung vor dem Strafgericht in Verfahren wegen fahrlässiger Delikte. Der *Versicherungsschutz* ist auch vor der offiziellen Formulierung der Mitteilung einer Straftat wirksam;
4. die individuellen Arbeitsgerichtsverfahren der Angestellten gegenüber dem *Versicherungsnehmer* der *Police* (der *Versicherungsschutz* ist ausschließlich für den *Versicherungsnehmer* der *Police* wirksam, auch für Streitverfahren vor dem Verwaltungsgericht);
5. die Streitverfahren infolge des Vorwurfs von Vertragsverstößen, die vom Versicherten oder der Gegenpartei begangen wurden (vorbehaltlich der in Art. 67 - „**Ausschlüsse**“ unter den Punkten f-h vorgesehenen Bestimmungen); dieser *Versicherungsschutz* wird für die Streitverfahren geleistet, die beschränkt auf Ereignisse aus der vom *Versicherungsnehmer* erklärten und in der *Police* angegebenen Berufstätigkeit entstehen und in den Ländern der Europäischen Union, im Vatikanstaat, in der Republik von San Marino, im Fürstentum Monaco, in der Schweiz oder in Liechtenstein verhandelt werden, mit Beschränkung auf Streitverfahren mit einem Streitwert über 500 € und unter 30.000 €.
6. Streitigkeiten infolge von Mietverträgen oder dinglichen Rechten in Bezug auf Immobilien, die als Hauptsitz des Versicherungsnehmers bzw. als Zweitniederlassungen und/oder Räume in Verbindung mit der in der *Police* angegebenen Tätigkeit dienen, unter **Ausnahme der Streitverfahren bezüglich der Zahlung der Sache, die Gegenstand des Mietvertrags ist.**

Die folgenden Artikel sind für den gesamten Abschnitt IX - Rechtsschutz gültig und wirksam.

#### Art. 67. - Ausschlüsse

Von dieser Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind:

- a. Steuerabgaben (Stempelgebühren für Unterlagen und Akten, Kosten für die Registrierung von Urteilen und Akten im Allgemeinen, usw.);
- b. Kosten für Streitverfahren in Verbindung mit vorsätzlichen Taten des Versicherten;
- c. Kosten für verwaltungs- oder steuerrechtliche Streitverfahren sowie für familienrechtliche Streitverfahren, Erbschafts- und Schenkungsstreitigkeiten, unter Ausnahme der Bestimmungen von Art. 66 - „Garantierte Leistungen“;
- d. die zugunsten der Nebenkläger in Strafverfahren gegenüber dem Versicherten liquidierten Kosten, gemäß Art. 541 ital. StPO;

Außerdem ist der *Versicherungsschutz* nicht wirksam für Streitverfahren:

- e. zum Eintreiben von Forderungen;
- f. in Verbindung mit Verträgen des Versicherten, deren Gegenstand die Bezahlung des Preises für das Gut oder die Serviceleistung ist;
- g. In Verbindung mit der Zirkulation von Land- oder Wasserfahrzeugen mit Versicherungspflicht, sowie von Luftfahrzeugen, die dem Versicherten gehören, von ihm gemietet oder gehalten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 66 - „Garantierte Leistungen“;
- h. in Verbindung mit Verträgen (zum Beispiel Kauf- oder Mietverträge), auch gegenüber AXA, der Gruppe CR Asti und der Gruppe AXA Italia, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 66 - „Garantierte Leistungen“;
- i. In Verbindung mit Schadensfällen in Bezug auf Umweltverschmutzung, außer wenn sie nicht auf Absicht zurückzuführen ist;
- j. in Verbindung mit Schadensfällen, die durch *Explosion*, *Wärmeausstrahlung*, *Strahlung* von verwandelten Atomkernen oder *Strahlung* infolge der *Beschleunigung* atomarer Partikel verursacht werden;
- k. für die eine berufliche Haftung des beauftragten Rechtsanwalts vermutet werden kann;
- l. infolge von Volkstumulten, Vandalismus, Erdbeben, Streiks und Aussperrungen;
- m. in Bezug auf oder in Verbindung mit nicht vom Versicherten bewohnten und nicht in der *Police* aufgeführten Immobilien;

- n. in Bezug auf den Bau, die Umwandlung, oder Renovierung von Immobilien, für die eine von der Gemeinde ausgestellte Baugenehmigung erforderlich ist;
- o. die auf andere Arten des Immobilienkaufs zurückzuführen sind, unter Ausnahme der in der *Police* vorgesehenen;
- p. in Verbindung mit Gesellschaftsämtern des Versicherten bei öffentlichen oder privaten Körperschaften, auch wenn diese nicht vergütet werden;
- q. in Angelegenheiten des Patent-, Marken- und Urheberrechts, unlauteren Wettbewerbs, Beziehungen zwischen Gesellschaftern und Verwaltern sowie Streitverfahren in Verbindung mit Agenturverträgen;
- r. mit einem Streitwert unter 250 €;
- s. die nicht ausdrücklich in Art. 66 - „Garantierte Leistungen“ genannt werden;
- t. in Verbindung mit kollektiven Entlassungen oder Ausgleichszahlungen;
- u. in Bezug auf die Ausübung intellektueller Berufe, die vom Art. 2229 ital. ZGB definiert sind.

## Art. 68. - Höchstbeträge und Inkasso der Summen

### A. Höchstbetrag der Leistung

AXA Assistance bearbeitet und liquidiert den *Schadenfall Rechtsschutz* bis zum *Höchstbetrag* von 20.000 € pro *Schadenfall* und von 50.000 € pro Versicherungsjahr. Diese Grenzen werden um 20% erhöht, falls der Versicherte beabsichtigt, die Unterstützung von Vertrauenspersonen aus dem Partnernetzwerk von AXA Assistance in Anspruch zu nehmen (Rechtsanwälte, Sachverständige, technische Berater). Inbegriffen sind die nicht von der Gegenpartei einforderbaren Kosten, die der Versicherte für die Verteidigung seiner Interessen in einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren aufgrund eines *Schadenfalles*, der sich im Rahmen seines Privatlebens ereignet hat, benötigt.

### B. Inkasso der Beträge

Die Versicherung gilt für Streitverfahren in den Ländern der Europäischen Union und in der Schweiz. Vom *Versicherungsschutz* der *Police* ausgeschlossen sind in jedem Fall Kosten für den gerichtlichen und außergerichtlichen Beistand im Falle von Gesetzes- und Rechtsverstößen in Ländern oder Gebieten, in denen Kriege oder Revolutionen im Gang sind.

## Art. 69. - Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Streitverfahren in den Ländern der Europäischen Union und in der Schweiz. Vom *Versicherungsschutz* der *Police* ausgeschlossen sind in jedem Fall Kosten für den gerichtlichen und außergerichtlichen Beistand im Falle von Gesetzes- und Rechtsverstößen in Ländern oder Gebieten, in denen Kriege oder Revolutionen im Gang sind

## Art. 70. - Auftreten des Schadenfalles - Beginn des Versicherungsschutzes

In Bezug auf die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes gilt:

- Das Streitverfahren muss im Zeitraum der Gültigkeit und Wirksamkeit der Versicherung oder in den 24 Monaten nach der letzten Fälligkeit der *Police* oder dem Datum der Annullierung oder Kündigung des Versicherungsvertrages eingeleitet werden;
- der das Streitverfahren auslösende Tatbestand im Zeitraum der Gültigkeit und Wirksamkeit der Versicherung ereignen muss und genauer gesagt:
  - Nach 24.00 Uhr des Tages, an dem die Laufzeit der Versicherung für Fälle außervertraglicher Haftung oder Strafverfahren beginnt;
  - 90 Tage nach Inkrafttreten der Versicherung in allen anderen Fällen;

Hinsichtlich des vorangehenden Absatzes verstehen sich die Tatbestände, die das Streitverfahren ausgelöst haben, als zu Beginn des Verstoßes gegen das Gesetz oder den Vertrag ereignet; wenn sich die Tat, die das Streitverfahren auslöst, über mehrere aufeinanderfolgende Handlungen erstreckt, wird der auslösende Tatbestand in dem Moment als ereignet betrachtet, in dem die erste Handlung vollzogen wurde.

Bei Beanspruchung eines Schadenersatzes für rechtswidrige Handlungen Dritter wird der für den *Schadenfall* maßgebliche Tatbestand ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ereignis stattfindet, das den Schadenersatzanspruch erzeugt hat, als bestehend betrachtet.

Verfahren in Streitfällen, die von oder gegen mehrere Personen eingeleitet wurden und gleiche oder miteinander zusammenhängende Anträge zum Gegenstand haben, gelten in jeder Hinsicht als ein einziger Schadensfall. Im Falle einer auf den gleichen Tatbestand zurückgehenden Anklage mehrerer *versicherter* Personen wird der Schadensfall in jeder Hinsicht als einheitlich betrachtet.

Als ein einziger Schadensfall werden außerdem strafrechtliche Klagen wegen fortgesetzter strafbarer Handlungen betrachtet.

In den oben genannten Fällen gilt der *Versicherungsschutz* zu Gunsten aller beteiligten Versicherten, aber das entsprechende versicherte Kapital bleibt dasselbe und wird unter ihnen, unabhängig von ihrer Anzahl und von den von jedem einzelnen getragenen Kosten, aufgeteilt.

Falls eine oder mehrere Rechtsschutzversicherungen für das gleiche Risiko, das von diesem Vertrag gedeckt wird, bestehen, wirkt der hier vorgesehene *Versicherungsschutz* nach Erschöpfung der von den anderen Versicherungen zu zahlenden Beträge.

## Art. 71. - **Verpflichtungen im Schadenfall**

**AXA hat die zur Gruppe AXA Assistance gehörige Gesellschaft Inter Partner Assistance S.A. (im Folgenden als AXA Assistance bezeichnet) mit der Abwicklung der Rechtsschutz-Schadenfälle beauftragt.**

**Der Versicherte meldet an:**

### **Inter Partner Assistance S.A.**

Generalvertretung für Italien:

Schadenabwicklung Rechtsschutz, (Handelsbezeichnung AXA Assistance)

Für Anrufe aus Italien                      Kostenlose Rufnummer 800 289 357

Für Anrufe aus dem Ausland    Gebührenpflichtige Rufnummer +39 06 42 115 230

(von Montag bis Donnerstag 09:00 bis 17:30 und Freitag 09:00 bis 13:00)

**alle Schadenfälle unmittelbar nachdem sie sich ereignet haben und/oder er Kenntnis von diesen erlangt hat und in jedem Fall spätestens 24 Monate nach Einleitung des Streitverfahrens.**

**Auf jeden Fall muss er AXA Assistance über alle ihm zugestellten Akten innerhalb von 3 Tagen nach der Zustellung informieren.**

## Art. 72. - **Lieferung von Beweismitteln und Unterlagen**

**Wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte den Versicherungsschutz beantragt muss er:**

- a) **AXA Assistance sofort komplett und wahrheitsgemäß über alle Einzelheiten des Schadenfalles informieren, auf Beweismittel und Unterlagen hinweisen und diese auf Wunsch zur Verfügung stellen;**
- b) **dem mit dem Schutz der eigenen Interessen beauftragten Rechtsanwalt ein Mandat erteilen, ihn komplett und wahrheitsgemäß über alle Tatsachen informieren, auf Beweismittel hinweisen, alle möglichen Informationen geben und die nötigen Unterlagen beschaffen.**

## Art. 73. - **Schadenabwicklung und freie Wahl des Rechtsanwalts**

### a. **Versuch einer gütlichen Einigung**

Nach Erhalt der Schadensmeldung unternimmt **AXA Assistance** jeden möglichen Versuch einer gütlichen Einigung, einschließlich der gesetzlich vorgesehenen Vermittlungen. Der Versicherte darf ohne vorherige Genehmigung von **AXA Assistance** keine Initiativen und Handlungen unternehmen oder Vereinbarungen und Vergleiche abschließen. Falls der *Versicherte* diese Auflagen nicht erfüllt, verliert er das Recht auf Entschädigung des *Schadenfalles*.

### b. **Auswahl des Rechtsanwalts oder Sachverständigen**

Wenn eine gütliche Beilegung des Streitverfahren nicht möglich ist oder die Art der Streitigkeiten die Möglichkeit der von **AXA Assistance** angestrebten gütlichen Einigung ausschließt, oder wenn ein Interessenkonflikt zwischen **AXA/AXA Assistance** und dem Versicherten besteht, oder wenn eine von der Versicherung abgedeckte strafrechtliche Verteidigung erforderlich ist, hat der Versicherte das Recht, einen Rechtsanwalt seines Vertrauens unter den Anwälten im Distrikt des Berufungsgerichts, wo die zuständigen Gerichtsbehörden ihren Sitz haben, zu wählen und **AXA Assistance** diesen Namen mitzuteilen. Wenn das Streitverfahren oder Strafverfahren in einem Berufungsgerichtsbezirk abgehalten werden muss, in dem der Versicherte nicht wohnhaft ist, kann dieser sich an einen Rechtsanwalt wenden, der im Berufungsgerichtsbezirk seines Wohnorts tätig ist, und diesen Namen **AXA Assistance** melden; in diesem Fall werden dem Versicherten auch die eventuellen Kosten für einen entsprechenden Rechtsanwalt, ausschließlich für das Gerichtsverfahren und mit Beschränkung auf die in der *Police* angegebenen Summen erstattet oder direkt von **AXA Assistance** bezahlt.

Wenn der Versicherte den Rechtsanwalt aus dem *Netzwerk* von **AXA Assistance** in Anspruch nehmen möchte, kann er um den Namen des Rechtsanwalts bitten, dem er den Schutz seiner Interessen anvertrauen kann. In diesem Fall wird der Höchstbetrag pro *Schadenfall* und Jahr um 20% erhöht.

Die Prokura für den benannten Rechtsanwalt muss vom Versicherten ausgestellt werden, der auch alle nötigen Unterlagen zur Verfügung stellt. **AXA Assistance** bestätigt den auf diese Weise erteilten Auftrag.

Sollte die Ernennung eines parteilichen Sachverständigen erforderlich sein, wird dies im Voraus mit **AXA Assistance** abgesprochen.

Der *Versicherungsschutz* umfasst in jedem Fall die Kosten für einen Rechtsanwalt und/oder Sachverständigen, auch wenn der Versicherte den Auftrag mehreren Rechtsanwälten/Sachverständigen erteilt hat.

Die Beauftragung anderer Rechtsanwälte in der gleichen Instanz ist nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes, unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 10. „**Kosten für Zustellungsbevollmächtigten**“ des Art. 63 - „**Gegenstand der Versicherung**“. Der *Versicherungsschutz* wird auch für jede höhere Instanz des Zivil- oder Strafverfahrens geleistet, vorausgesetzt dass eine Anfechtung Aussicht auf Erfolg hat.

Weder *IPA* noch *AXA* haften für die Arbeit der Rechtsanwälte, technischen Berater und Sachverständigen.

### c. **Widerruf des Auftrags des benannten Rechtsanwalts oder Verzicht desselben auf das Mandat**

Bei einem Widerruf des Auftrags seitens des Versicherten und darauffolgender Beauftragung eines anderen Rechtsanwalts im Laufe des Verfahrens vor einer bestimmten Instanz, liquidiert **AXA Assistance** nur die Kosten für einen der vom Versicherten gewählten Rechtsanwälte.

Wenn der Widerruf des Auftrags am Ende des Verfahrens vor einer gerichtlichen Instanz erfolgt, liquidiert **AXA**

Assistance auch die Kosten des für die neue gerichtliche Instanz beauftragten Rechtsanwalts.

Bei einem Verzicht seitens des beauftragten Rechtsanwalts erstattet AXA Assistance sowohl die Kosten des ursprünglich beauftragten als auch die Kosten des neu benannten Rechtsanwalts, wenn der Verzicht nicht darauf zurückzuführen ist, dass dieser dem Verfahren nach objektiver Bewertung wenige Chancen einräumt.

**d. Verpflichtungen des Versicherten in Bezug auf die Honorare der Rechtsanwälte und Sachverständigen Erstattung der für die Bearbeitung des Streitverfahrens getragenen Kosten an den Versicherten**

Der Versicherte darf ohne die vorherige Zustimmung von AXA Assistance keine Vereinbarungen mit Rechtsanwälten und Sachverständigen bezüglich der Honorare treffen. Falls der Versicherte diese Auflagen nicht erfüllt, verliert er das Recht auf Entschädigung.

Nach Abschluss des Streitverfahrens erstattet IPA dem Versicherten die eventuell getragenen Kosten (mit Beschränkung auf den in der *Police* vorgesehenen *Höchstbetrag* und nach Abzug eventueller Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen), vorausgesetzt dass diese Kosten nicht bei der Gegenpartei geltend gemacht werden können.

**e. Uneinigkeit zwischen dem Versicherten und AXA**

Im Falle der Uneinigkeit zwischen dem Versicherten und AXA und/oder **AXA Assistance** in Bezug auf die Auslegung der *Police* und/oder die Schadensregulierung verpflichten sich AXA und/oder **AXA Assistance**, den Versicherten über sein Recht aufzuklären, ein Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen; in diesem Fall wird der einvernehmlich von den Parteien benannte Schiedsrichter mit der Entscheidung betraut, vorbehaltlich des Rechts den Rechtsweg zu beschreiten; wenn keine Übereinstimmung über die Ernennung eines Schiedsrichter erzielt werden kann, wird dieser vom Präsidenten des für das Streitverfahren zuständigen Gerichtsstandes benannt. Der Schiedsrichter entscheidet unparteilich.

Die Kosten für das Schiedsverfahren werden wie folgt aufgeteilt:

- wenn das Ergebnis ganz oder teilweise zugunsten von AXA und/oder **AXA Assistance** ausfällt, werden die Kosten zu 50% zwischen den beiden Parteien aufgeteilt;
- fällt das Ergebnis ganz zu Gunsten des Versicherten aus, müssen die Kosten vollständig von AXA und/oder IPA getragen werden.

# ABSCHNITT X – SCHUTZ DER EINNAHMEN

## Art. 74. - Gegenstand der Versicherung

AXA entschädigt die Einnahmeausfälle des in der *Police* angegebenen Betriebs, in dem ein oder mehrere POS-Terminals (Point of Sale) verwendet werden, auch wenn diese zu unterschiedlichen Bankinstituten gehören, aufgrund des zwangsweisen Ausfalls durch einen unmittelbaren Sachschade, der durch mindestens eines der unten aufgeführten Ereignisse verursacht wurde.

Der folgende *Versicherungsschutz* gilt, wenn in der *Police* darauf verwiesen wird und die entsprechende *Prämie* bezahlt wurde für:

### A. Schutz der Einnahmen über POS-Terminal

Unbeschadet der Bestimmungen aus Art. 75 - „**Ausschlüsse**“ erkennt AXA dem Versicherten für jeden Arbeitstag des zwangsweisen und vollkommenen Ausfalls des versicherten Unternehmens/Betriebs einen Tagessatz für die materiellen und direkten *Schäden* zu, die entstehen an:

a) **Gebäude und Inhalt des in der *Police* angegebenen Betriebs begrenzt auf die Räume, in denen die POS-Terminals verwendet werden und nach folgenden Ereignissen:**

1. **Brand, Blitzschlag, Explosion, Bersten und Implosion**, die nicht durch Sprengkörper verursacht werden;
2. **Absturz von Flugzeugen, Raumschiffen und künstlichen Satelliten** sowie deren Bestandteile oder von diesen transportierte *Sachen*;
3. die durch **Druckwellen** bei Überschreitung der Schallgeschwindigkeit von Flugzeugen oder Objekten im Allgemeinen verursacht werden;
4. **Zusammenstoß der Straßenfahrzeuge**, die nicht dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten oder den anderen Beschäftigten gehören oder von ihnen genutzt werden;
5. **Rauch**, der infolge eines nicht vorhersehbaren Defekts - **d.h. nicht verursacht durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder unterlassene Wartung** - an den Anlagen für die Wärmeerzeugung ausgetreten ist, die zu den *Sachen* gehören, und nur sofern diese Anlagen über angemessene Rohrleitungen mit geeigneten Kaminen verbunden sind;
6. **Entwicklung von Rauch, Gasen und Dampf**, Auslaufen oder Austreten von Flüssigkeiten, **sofern infolge von zuvor angegebenen Ereignissen, die die in der *Police* genannte Tätigkeit betroffen haben**;
7. **Ausfall oder Störungen bei der Produktion oder Verteilung von elektrischer**, thermischer und hydraulischer Energie, Ausfall oder Störungen beim Betrieb von elektronischen Geräten, Heiz- oder Klimaanlage, **sofern sie die Folge von zuvor angegebenen Ereignissen sind**;
8. **elektrische Phänomene, Entladungen oder andere aus jeglichem Grund an:**
  - elektrischen und elektronischen Maschinen und Anlagen, Geräten und Schaltkreisen, die zum *Gebäude* gehören;
  - Maschinen und Ausrüstungen, die zum *Inhalt* gehören.

**Ausgeschlossen sind Schäden:**

- **durch Verschleiß oder unterlassener Wartung;**
  - **die anlässlich von nicht mit Wartungs- und Überholungsarbeiten in Verbindung stehenden Montagen und Demontagen aufgetreten sind, sowie die Schäden, die während Abnahmen und Prüfungen aufgetreten sind;**
  - **aufgrund von dem Versicherten oder dem Versicherungsnehmer bei Unterzeichnung der *Police* bekannten Defekten bzw. Defekten, für die laut Gesetz oder Vertrag der Hersteller oder Lieferant haftbar sind;**
  - **an elektrischen Lampen, Leuchtschildern, thermoionischen Ventilen und Sicherungen;**
  - **an elektrischen Wandlern und Stromgeneratoren, die außerhalb des Gebäudes im Freien gelegen sind;**
9. **Wettererscheinungen wie:**
- i. Hagel, Hurrikans, Wolkenbrüche, Luftwirbel, Wind und von diesen transportierte *Sachen*, wenn diese Wetterereignisse so stark sind, dass ihre Auswirkungen an mehreren *Sachen* in der Nähe auftreten;
  - ii. Durchfeuchtungsschäden im Inneren der *Gebäude* durch Bruchstellen, Öffnungen oder Beschädigungen am *Dach*, an den Wänden bzw. an den Fenstern und Türen infolge der Gewalt der oben genannten Ereignisse.

**Ausgeschlossen sind Schäden, die verursacht werden durch:**

- **Verstopfung oder Überlaufen von Dach- und Regenrinnen mit und ohne deren Beschädigung;**
- **Übertreten der natürlichen Ufer von natürlichen oder künstlichen Wasserläufen oder -becken;**
- **Sturmfluten und Eindringen von Meerwasser;**
- **Bildung von Bächen, externen Wasseransammlungen, Schäden oder Überlauf der Abwassersysteme;**
- **Eis, Schneedruck, unbeschadet der Bestimmungen aus Punkt 11. Schneedruck**
- **Feuchtigkeit, Tropfen, Schwitzen oder Infiltration;**
- **Nachgeben des Bodens, Erd- und Schlammrutsch;**

**auch wenn diese infolge der Erscheinungen aus den Punkten „i“ und „ii“ aufgetreten sind;**

**10. Hagel auf empfindliche Elemente wie:**

- Fenster und Türen, Glaswände und Dachfenster im Allgemeinen;
- Platten aus Zement-Asbest, Faserzement und Erzeugnisse aus Kunststoff;

Auch wenn sie zu Gebäuden oder auf einer oder mehreren Seiten offenen Überdachungen gehören, **mit Ausschluss der Gewächshäuser und ihres Inhalts**

**11. Schneedruck**, einschließlich eventueller Durchfeuchtungsschäden im Inneren der Betriebsräume und des Inhalts infolge eines völligen oder teilweisen Zusammenbruchs des Dachs oder der Außenwände aufgrund des Schneegewichts.

**12. Austreten von Leitungswasser** infolge des nicht voraussehbaren Bruchs von Wasser-, Sanitär- und technischen Anlagen in den *Gebäude*, welche die *Sachen* enthalten.

**Ausgeschlossen sind Schäden:**

- durch Feuchtigkeit, Tropfen, Schwitzen oder Rückfluss der Kanalisation oder anderer Leitungen, Frost, Defekt der automatischen Löschanlagen;
- an den in weniger als 12 cm vom Boden abgehoben gelagerten Waren;
- aufgrund von Überlaufen, Rückfluss oder Bruch der Kanalisation;
- durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder Wartungsmängel;
- sowie die Kosten für die Suche der Bruchstelle und ihre Reparatur.

**13. Gekühlten Waren (fehlende Kälte)**, wobei unter diesem Ereignis die unmittelbaren Sachschäden verstanden werden, die an den gekühlten Waren entstehen aufgrund von:

- fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Erzeugung oder Verteilung der Kälte;
- Austreten der Kühlflüssigkeit;

und infolge des Eintretens von:

- einem gemäß Abschnitt X - Schutz der Einnahmen versicherten Ereignis;
- nicht voraussehbaren Defekten oder Beschädigungen der Kühlanlage oder der entsprechenden Kontroll- und Schutzvorrichtungen sowie in den Systemen zur Zuführung des Wassers und zur Erzeugung oder Verteilung des Stroms, die direkt mit der Anlage in Verbindung stehen.

**Ausgeschlossen sind Schäden:**

- für die der Lieferant wegen Konstruktions- oder Installationsfehler haften muss;
- aufgrund falscher Bedienung und schlechter Leistung der Anlagen;
- an den Waren auf Fahrzeugen.

**14. Soziopolitische und vorsätzliche Ereignisse** wie Volkstumulte, Streiks, individuell oder gemeinsam mit anderen durchgeführte Aufstände, Vandalismus oder vorsätzliche Handlungen, einschließlich Terrorismus und Sabotage.

**Ausgeschlossen sind Schäden:**

- die vom *Versicherungsnehmer* oder *Versicherten*, den *gesetzlichen Vertretern* oder den *unbeschränkt haftenden Gesellschaftern* vorsätzlich verursacht sind;
- durch Überschwemmung oder Erdbeben;
- infolge von Raubüberfall, Erpressung, Plünderung oder Fehlmengen welcher Art auch immer;
- durch elektrische Phänomene an elektrischen oder elektronischen Maschinen und Anlagen, auch Geräten und Schaltkreisen;
- an Waren in Kühlanlagen infolge fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Erzeugung oder Verteilung der Kälte oder Austreten der Kühlflüssigkeit;
- aufgrund der Unterbrechung von Verarbeitungsverfahren, der fehlenden oder gestörten Erzeugung oder Verteilung von Strom, der Veränderung von Produkten infolge der Unterbrechung der Arbeit, der Veränderung oder Weglassung von Kontrollen oder Manövern;
- die in Verbindung mit der von einer Behörde de facto oder de jure angeordnete Beschlagnahmung oder Requisition *versicherter* Einrichtungen oder durch Aussperrung verursacht werden;
- durch Verschmutzung;
- an Gewächshäusern und ihrem *Inhalt*.

**Kosten und Ausgaben, die direkt oder indirekt auf nukleare, biologische oder chemische Kontamination zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.**

Unbeschadet der oben genannten Bedingungen entschädigt AXA auch die *Schäden*, die im Laufe von nicht militärischer Besetzung des Eigentums, in dem sich die versicherten Einrichtungen befinden, entstehen, **wobei darauf hingewiesen wird, dass falls diese Besetzung länger als 5 aufeinanderfolgende Tage dauert, AXA nicht für die Schäden haftet, auch wenn diese innerhalb dieses Zeitraums entstanden sind.**

**15. Sturz von Personen- und Lastenaufzügen infolge des Bruchs von Vorrichtungen;**

**16. Bruch aus nicht voraussehbaren Gründen von Platten und Schildern.**

**Ausgeschlossen sind Schäden:**

- die aufgetreten sind anlässlich von:
- Reparaturen und/oder Abnahme von *Platten* und *Schildern*
- Umzugsarbeiten;
- Umbau- oder Renovierungsarbeiten der Räume;
- an *Platten* und *Schildern*, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Versicherungsschutzes nicht unversehrt und frei von Mängeln waren;
- an *Dachfenstern* oder *Platten* und *Schildern* von künstlerischem Wert;
- an *Schildern* infolge von Überhitzung oder Kurzschluss;

b) Geräte und Maschinen des in der *Police* angegebenen Betriebs, beschränkt auf die Räume, in denen der POS-Terminal verwendet wird, infolge der unten aufgeführten Ereignisse:

17. Maschinenschäden durch mechanische Brüche, Zentrifugalkraft, Vibrationen, unvorhersehbare Belastungen und Fremdkörper;

18. Umkippen von Flüssigkeiten, wobei die Schäden durch Verbreitung von Flüssigkeiten gemeint sind, die in geeigneten Behältern aufbewahrt werden, verursacht durch nicht voraussehbarem Bruch dieser Behälter bzw. von Ventilen, Hähnen, Verschraubungen und entsprechenden, mit ihnen verbundenen technischen Anlagen.

Auf jeden Fall ausgeschlossen sind:

- die Schäden durch oder infolge des fehlerhaften Verschlusses oder der Öffnung von Ventilen und/oder Hähnen;
- die Schäden aufgrund einer nicht perfekten Dichtigkeit der Behälter;
- die Schäden durch Leck an Behältern von weniger als 300 Litern;
- die Schäden an anderen Einrichtungen durch das Auslaufen der Flüssigkeit;

19. Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, falsche Bedienung beim Gebrauch/Betrieb von Anlagen und Maschinen durch Angestellte des Versicherten oder durch Dritte;

20. Ausfall oder fehlerhafter Betrieb von Steuer- oder Kontrollgeräten;

21. Schäden an Leitungen und elektronischen Ventilen, außer sie sind direkte Folge erstattungsfähiger Schäden, die auch an anderen Teilen der versicherten Sachen aufgetreten sind.

Bei Entschädigung dieser Schäden wird die anteilmäßige Wertminderung, die aus den vom Hersteller angegebenen Parametern hervorgeht, oder - falls diese nicht zur Verfügung stehen - aus dem Verhältnis zwischen der seit der Installation vergangenen Zeit und den Arbeitsstunden oder durchgeführten Zyklen oder anderen Parametern zur angenommenen Dauer des Rohrs berücksichtigt.

22. Schäden an Leitern außerhalb der versicherten Sachen, die ausschließlich zu diesen gehören

Nicht entschädigungsfähig sind Schäden an Zubehörteile, die nicht vom Strom der versicherten Leiter durchquert werden. Im Falle von erstattungsfähigen Schäden an den externen Leitern sind auch die Kosten für Grabungs- und Erdaushubarbeiten, Abstütz-, Mauer-, Verputz- oder Bodenverlegungsarbeiten, die vom Versicherten getragen werden, enthalten.

Die folgenden Artikel sind für den gesamten Abschnitt X - Schutz der Einnahmen gültig und wirksam.

#### Art. 75. - Ausschlüsse

Außer den schon bei den einzelnen Versicherungsdeckungen genannten, sind folgende Schäden ausgeschlossen:

- a. durch Diebstahl, Raubüberfall, Erpressung, Plünderung oder aufgrund von Fehlmengen jeglicher Art anlässlich der Ereignisse, für die die Versicherung geleistet wird
- b. die anlässlich von Kriegshandlungen, Aufstand, Volkstumulten, Streiks, Unruhen, militärischer Besetzung, Invasion aufgetreten sind, außer der Versicherungsnehmer oder der Versicherte weist nach, dass der Schadenfall keinerlei Beziehung zu diesen Ereignissen hatte und unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 14. „Soziopolitische und vorsätzliche Ereignisse“ des Art. 74 – „Gegenstand der Versicherung“;
- c. die anlässlich von Explosion oder Wärmeausstrahlung oder Strahlung durch Atomkernumwandlung oder Strahlung, wie auch anlässlich von Strahlungen, die durch künstliche Beschleunigung atomarer Teilchen verursacht werden, außer der Versicherungsnehmer oder der Versicherte weist nach, dass der Schadenfall in keiner Weise mit diesen Ereignissen in Verbindung steht;
- d. durch Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmung, Hochwasser, Seebeben und Sturmfluten, Erdbeben;
- e. an der Maschine oder an der Anlage, an der ein Bersten oder ein Implosion stattgefunden hat, falls das Ereignis durch Verschleiß, Korrosion oder Materialfehler bedingt ist;
- f. vom Versicherungsnehmer oder Versicherten, den gesetzlichen Vertretern, dem Geschäftsführer oder den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern vorsätzlich verursachte Schäden;
- g. am Inhalt von Öfen, Muffeln, Brennapparaten oder Röstern durch die direkte Einwirkung der Flamme oder der Hitze des Feuers;
- h. durch Frost verursachte Schäden;
- i. durch Vergiftung des Viehs verursachte Schäden;
- j. Schäden durch Nachgeben des Bodens, Erd- und Schlammrutsch;
- k. durch Abnutzung, Verschleiß, Korrosion, Oxidation, die natürliche Folge des Gebrauchs oder Betriebs sind oder durch die allmählichen Folgen der Wettererscheinungen verursacht werden;
- l. für die der Hersteller, Verkäufer oder Vermieter der Geräte und Maschinen laut Gesetz oder Vertrag haftbar ist;
- m. infolge von nicht mit Reinigungs-, Wartungs- und Überholungsarbeiten verbundenen Montagen und Demontagen, sowie die Schäden, die anlässlich von Transporten und Verlegungen sowie den damit verbundenen Lade- und Entladearbeiten außerhalb des für die mobilen Sachen angegebenen Standorts und außerhalb des ursprünglichen Installationsortes für die festen Sachen entstehen;
- n. die durch Missachtung der Vorschriften des Herstellers oder Lieferanten für die Wartung der Geräte und Maschinen verursacht werden;
- o. infolge der Begleichung der Kosten zur:
  - Durchführung der präventiven Instandhaltung;
  - Durchführung der Funktionskontrollen;
  - Beseitigung der durch Abnutzung verursachten Störungen und Fehler;
- p. ästhetischer Natur, wenn diese nicht mit erstattungsfähigen Schäden zusammenhängen;
- q. in Verbindung mit Mängeln, die dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bei Abschluss der *Police* bekannt waren;

- r. an erforderlichem Werkzeug, austauschbarem oder für eine bestimmte Bearbeitung montierbarem Zubehör, Form, Matrizen, Stanzformen, Schleifscheiben, Transportbändern, Seilen, Stricken, Riemen, Ketten, Reifen, Dichtungen, Filz, Beschichtungen, Feuerfeststoffen, Kontaktstoffen, Filtern, Flüssigkeiten im Allgemeinen mit Ausnahme des Öls der Trafos und der Schalter;
- s. in Bezug auf die elektronischen Komponenten der Apparate und die elektrischen oder mechanischen Anlagen, die während des Betriebs aufgetreten sind, ohne Einfluss äußerer Ursachen, und deren Behebung durch normalerweise in den Verträgen zu Wartung und technischem Kundendienst enthaltene Leistungen vorgesehen ist;
- t. Schäden durch Verlust, Änderung oder Vernichtung von Daten, Codierungsprogrammen oder Software;
- u. der Nichtverfügbarkeit von Daten und der Fehlfunktion von Hardware oder Software;
- v. an Motorfahrzeugen;
- w. durch Unterbrechung des Betriebs der Anlage oder der Maschine infolge von:
  - Nutzung von Internet oder Intranet (Nutzung von Internetadressen, Webseiten oder Intranetseiten und jegliche Funktion oder Fehlfunktion von Internet und/oder Verbindung mit Internetadressen, Webseiten oder Intranetseiten);
  - elektronische Übertragung der Daten oder anderer Informationen;
  - Computervirus oder ähnliche Software (z. B. Trojan, Worm usw.);
  - Verletzung, auch wenn nicht international, der Rechte des geistigen Eigentums (wie z. B. Markenzeichen, Urheberrecht, Patent);
  - Verletzung des Gesetzes 675/96 in der geltenden Fassung;
- x. an den folgenden Geräten:
  - Haushaltsgeräte;
  - elektromedizinische Geräte;
  - an den Photovoltaikanlagen;
- y. ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden, Defekte oder Funktionsstörungen sowie die Schäden an elektronischen Modulen und Komponenten der versicherten Anlagen und Geräte (einschließlich der Kosten für die Fehlersuche und -erkennung), die während der Garantiezeit der Herstellerfirma und/oder des Lieferanten auftreten, und/oder deren Beseitigung im Rahmen der Leistungen vorgesehen ist, die normalerweise in technischen Kundendienstverträgen enthalten sind, d.h.:
  - Funktionskontrollen;
  - vorbeugende Wartung;
  - Beseitigung der durch Abnutzung verursachten Störungen und Fehler;
  - Beseitigung der Schäden und Störungen (Ersatzteile und Arbeitskosten);
 die während des Betriebs, ohne das Mitwirken äußerer Umstände auftreten.

#### Art. 76. - Verpflichtungen im Schadenfall

Im Schadenfall muss der Versicherte oder der Versicherungsnehmer dies AXA innerhalb von 3 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem er davon Kenntnis erhalten hat, mitteilen und dabei die Umstände des Ereignisses und das ungefähre Ausmaß des Schadens angeben sowie dies der Gerichtsbehörde oder der Polizei vor Ort innerhalb der 24 folgenden Stunden melden. Der Versicherte oder der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Spuren und Überreste des Schadenfalles und die Beweismittel der eventuell begangenen Straftat bis zur Auszahlung des Schadens aufzubewahren, ohne dass ihm dafür jegliches Anrecht auf Entschädigung entsteht. Der Versicherte (oder der Versicherungsnehmer) muss das tatsächliche Ausmaß des Schadens und außerdem die über POS-Terminal abgewickelten Geschäfte nachweisen: er muss daher alle dazu nützlichen Unterlagen bereithalten.

#### Art. 77. - Ermittlung der Schadenssumme

Für jeden Arbeitstag, an dem es aufgrund eines der im Art. 74 - „Gegenstand der Versicherung“ vorgesehenen Ereignisse nicht möglich ist, irgendeine Tätigkeit auszuüben, erkennt AXA dem Versicherten ein Tagegeld von **mindestens 50 € und höchstens 400 €** zu, gemessen an den durchschnittlich pro Tag über POS-Terminal abgewickelten Geschäfte in den 12 Monaten vor dem Schadenfall.

Falls das versicherte Unternehmen/Geschäft seine Tätigkeit in mehreren Gebäuden ausübt, von denen eines oder mehrere von einem Schadenfall betroffen werden, wird das gezahlte Tagegeld einzig am durchschnittlichen täglichen Geschäftsvolumen der **über POS im Inneren des/der vom Schadenfall betroffenen Gebäude/s abgewickelten Geschäfte bemessen.**

Falls das versicherte Unternehmen/Geschäft seine Tätigkeit seit weniger als 12 Monaten vor Eintritt des Schadenfalles ausübt, wird das Tagegeld für jeden Arbeitstag zwangsweiser und vollständiger Inaktivität am durchschnittlichen täglichen Volumen seit Eröffnung der Tätigkeit bemessen.

Falls das versicherte Unternehmen/Geschäft seine Tätigkeit saisonabhängig ausübt, womit ein Zeitraum der Inaktivität von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Monaten gemeint ist, **ist der Schadenfall durch eines der im Art. 74. - „Gegenstand der Versicherung“ genannten Ereignisse unter der Bedingung entschädigungsfähig, dass er während des Zeitraums der Tätigkeit des versicherten Unternehmens/Geschäfts auftritt.** Für jeden Arbeitstag der zwangsweisen und vollständigen Inaktivität wird der Tagessatz am durchschnittlichen täglichen Volumen berechnet, das sich auf den Zeitraum der effektiven Tätigkeit im Rahmen der 12 Monate vor dem Schadenfall bezieht.

**Das Tagegeld wird nach einem stufenweisen Mechanismus berechnet, der sich auf die folgenden Bereiche der Transaktionen gründe:**

- a. **I Transaktionen bis 50 € pro Tag:** es wird eine Entschädigung in Höhe von **50 €** pro Tag gezahlt;
- b. **II Transaktionen von 50 € bis 180 € pro Tag:** es wird die im vorangehenden Punkt a. vorgesehene Entschädigung (50 €) bezahlt, zu der eine weitere Entschädigung in Höhe von 50% des Restbetrags zwischen durchschnittlicher Tageseinnahme und dem Betrag aus Punkt a. hinzukommt;

**c. III Transaktionen über 180 € pro Tag:** es wird die im vorangehenden Punkt a. vorgesehene Entschädigung bezahlt, zu der eine weitere Entschädigung in Höhe von 50% des Restbetrags zwischen durchschnittlicher Tageseinnahme und dem Betrag aus Punkt a. (50 €) hinzukommt, zu der eine weitere Entschädigung in Höhe von 20% des Restbetrags zwischen durchschnittlicher Tageseinnahme und dem *Höchstbetrag* des zweiten Transaktionsbereichs (180 €) hinzukommt.

**Die Versicherung Schutz der Einnahmen über POS-Terminal wird nach Anwendung eines zeitlichen Selbstbehalts von 3 Arbeitstagen einschließlich des Tages des Schadenfalles geleistet, für einen Zeitraum, der die in der Police angegebene Zahl der entschädigungsfähigen Tage nicht überschreitet.**

**Die Versicherungsdeckung wird bis zur Entschädigung gezahlt, die nach den zuvor angegebenen Modalitäten bestimmt wurde und stellt die maximale Exposition von AXA pro Schadenfall und pro Versicherungsjahr dar.**

**Die Versicherung ist nur in Italien, im Vatikanstaat und in der Republik San Marino wirksam.**

**Es erfolgt keine Entschädigung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes, wenn der Versicherte unter Liquidation oder Zwangsverwaltung gestellt wird oder die ausgeübte Tätigkeit, auch infolge eines Schadenfalles, vollständig aufgibt.**

#### **Art. 78. - Vertragsgutachten**

Falls keine Einigkeit der Parteien über die Auszahlung der Schäden besteht, wird das Streitverfahren zwei Sachverständigen übertragen, die von den Parteien ernannt werden, jeweils einer von jeder: diese Sachverständigen ernennen, falls die Uneinigkeit weiter besteht, einen dritten; die Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen und sind für die Parteien bindend gemäß Art. 79. - „Beauftragung der Sachverständigen“. Wenn eine Partei keinen Sachverständigen bestellt oder Uneinigkeit über die Ernennung des dritten Sachverständigen besteht, wird die Wahl auf Antrag einer Partei vom Vorsitzenden des Gerichts an dem Ort getroffen, an dem der Schadenfall eingetreten ist.

#### **Art. 79. - Beauftragung der Sachverständigen**

Die Sachverständigen müssen:

1. Untersuchungen hinsichtlich der Umstände, Natur, Ursache und Modalitäten des Schadenfalles anstellen;
2. die Richtigkeit der Beschreibungen und Erklärungen aus den Vertragsunterlagen prüfen und angeben, ob zum Zeitpunkt des Schadenfalles Umstände herrschten, die das Risiko verschärft haben und nicht mitgeteilt wurden, sowie prüfen, ob der Versicherte (oder der Versicherungsnehmer) die Verpflichtungen aus Art. 76 - „Verpflichtungen im Schadenfall“ erfüllt hat;
3. das Vorhandensein, die Qualität und die Menge der versicherten Sachen prüfen und deren Wert nach den Bewertungskriterien aus Art. 77 - „Ermittlung der Schadenssumme“ festlegen;
4. den Schaden schätzen und auszahlen, einschließlich der Kosten für Rettung, Abbruch und Räumung.

Die Ergebnisse der Sachverständigen, die von den Sachverständigen in Übereinstimmung oder im Falle eines Sachverständigenausschusses mehrheitlich konkretisiert wurden, müssen in einem entsprechenden Protokoll (mit Anlage detaillierte Schätzungen) gesammelt werden; das Protokoll wird in doppelter Kopie verfasst; jede Partei erhält eine Kopie. Die Ergebnisse der unter den Punkten 3 und 4 genannten Schätzungen sind für die Parteien verbindlich; diese verzichten von vornherein auf jeglichen Einspruch mit Ausnahme im Falle von Betrug, Fehlern, Gewalt, sowie Verletzung der Vertragsbedingungen, wobei jedenfalls jede Maßnahme bzw. jeder Einspruch in Bezug auf die Ersetzbarkeit der Schäden unberührt bleiben. Das gemeinsame Gutachten ist auch dann gültig, wenn ein Sachverständiger die Unterzeichnung verweigert. Diese Weigerung muss von den anderen Sachverständigen im Schlussprotokoll des Gutachtens vermerkt werden. Die Sachverständigen sind von der Einhaltung sämtlicher Formalitäten befreit.

#### **Art. 80. - Vorsätzliche Übertreibung des Schadens - Verlust des Entschädigungsanspruchs**

Der Versicherungsnehmer (oder der Versicherte), der vorsätzlich die Höhe des Schadens übertreibt, Sachen als zerstört oder entwendet erklärt, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles nicht existierten, gerettete Sachen verheimlicht, unterschlägt oder verfälscht, als Rechtfertigung täuschende oder betrügerische Mittel oder Dokumente heranzieht, vorsätzlich die Spuren, materielle Beweismittel und Reste des Schadenfalles verändert oder dessen Fortgang begünstigt, verliert den Anspruch auf Entschädigung.

#### **Art. 81. - Versicherung bei verschiedenen Versicherern**

Sind für die gleichen Sachen und für das gleiche Risiko mehrere Versicherungen vorhanden, muss der Versicherte jeden Versicherer über die abgeschlossenen Verträge informieren. Im Schadenfall muss der Versicherte alle Versicherer informieren und ist verpflichtet, von jedem die Entschädigung zu fordern, die entsprechend dem jeweils einzeln betrachteten Vertrag geschuldet ist.

**Falls die Summe dieser Entschädigungen - ausgeschlossen ist die von einem eventuell insolventen Versicherer geschuldete Entschädigung - den Betrag des Schadens überschreitet, muss AXA nur ihren proportionalen Anteil der Entschädigung, berechnet nach eigenem Vertrag bezahlen, auf jeden Fall ausgeschlossen jegliche gemeinschaftliche Verpflichtung mit den anderen Versicherern.**

#### **Art. 82. - Regressrecht**

AXA nutzt das Rückgriffsrecht gemäß Art. 1916 ital. ZGB.

## ABSCHNITT XI - BRAND

### Art. 83. - Gegenstand der Versicherung

AXA bezahlt die direkt an den versicherten, in der *Police* genannten Gütern durch die unten aufgeführten Ereignisse entstandenen Sachschäden, auch wenn diese Güter Eigentum Dritter sind - **unter Ausschluss der Güter in Leasing, wenn diese schon durch eine andere Versicherung gedeckt sind** - und auch wenn die *Schäden* durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder des Versicherten verursacht wurden.

Der folgende *Versicherungsschutz* gilt, wenn in der *Police* auf das entsprechende versicherte Kapital verwiesen wird und die entsprechende *Prämie* bezahlt wurde, für:

#### A. Gebäude

#### B. Inhalt

Unbeschadet der Bestimmungen aus Art. 86- „**Ausschlüsse**“, wobei das versicherte Kapital für den *Versicherungsschutz Brand des Gebäudes und Brand des Inhalts*, das in der *Police* angegeben ist, die maximale Exposition von AXA darstellt, sind die nachstehend aufgeführten Ereignisse gedeckt:

1. **Brand, Blitzschlag, Explosion, Bersten und Implosion**, die nicht durch Sprengkörper verursacht werden;
2. **Absturz von Flugzeugen, Raumschiffen und künstlichen Satelliten** sowie deren Bestandteile oder von diesen transportierte *Sachen*;
3. die durch **Druckwellen** bei Überschreitung der Schallgeschwindigkeit von Flugzeugen oder Objekten im Allgemeinen verursacht werden;
4. **Zusammenstoß der Straßenfahrzeuge**, die nicht dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten oder den anderen Beschäftigten, Angestellten oder Mitarbeiter des Versicherten gehören oder von ihnen genutzt werden;
5. **Rauch**, der infolge eines nicht vorhersehbaren Defekts - **d.h. nicht verursacht durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder unterlassene Wartung** - an den Anlagen für die Wärmeerzeugung ausgetreten ist, die zu den *Sachen* gehören, und nur sofern diese Anlagen über angemessene Rohrleitungen mit geeigneten Kaminen verbunden sind;
6. **Entwicklung von Rauch, Gasen und Dampf**, Auslaufen oder Austreten von Flüssigkeiten, **sofern sie die Folge von zuvor angegebenen Ereignissen sind, die die versicherten Sachen oder Einrichtungen in einem Umkreis von 20 Metern von diesen betroffen haben**;
7. **Ausfall oder Störungen bei der Produktion oder Verteilung von elektrischer**, thermischer und hydraulischer Energie, Ausfall oder Störungen beim Betrieb von elektronischen Geräten, Heiz- oder Klimaanlage, **sofern sie die Folge von zuvor angegebenen Ereignissen sind, die die versicherten Sachen oder Einrichtungen in einem Umkreis von 20 Metern von diesen betroffen haben**;
8. **elektrische Phänomene**, Entladungen oder andere aus jeglichem Grund an:
  - elektrischen und elektronischen Maschinen und Anlagen, Geräten und Schaltkreisen, die zum versicherten Gebäude gehören;
  - Maschinen und Ausrüstungen, die zum versicherten *Inhalt* gehören.

#### Ausgeschlossen sind Schäden:

- **durch Verschleiß oder unterlassener Wartung**;
- **die anlässlich von nicht mit Wartungs- und Überholungsarbeiten in Verbindung stehenden Montagen und Demontagen aufgetreten sind, sowie die Schäden, die während Abnahmen und Prüfungen aufgetreten sind**;
- **aufgrund von dem Versicherten oder dem Versicherungsnehmer bei Unterzeichnung der *Police* bekannten Defekten bzw. Defekten, für die laut Gesetz oder Vertrag der Hersteller oder Lieferant haftbar sind**;
- **an elektrischen Lampen, Leuchtschildern, thermoionischen Ventilen und Sicherungen**;
- **an elektrischen Wandlern und Stromgeneratoren, die außerhalb des Gebäudes im Freien gelegen sind**.

In Bezug auf elektrische Phänomene bezahlt AXA **keinen Betrag über 5% des für den Brand des Gebäudes und für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals, mit der Höchstgrenze von 5.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr**.

**Die Zahlung der Entschädigung erfolgt nach Abzug, für jeden einzelnen Schadenfall, einer Selbstbeteiligung von 10%, mindestens 300 €, die zu Lasten des Versicherten geht.**

Die Versicherung wird auf das absolute Erstrisiko geleistet; daher kommt im *Schadenfall* nicht die Verhältnisregel aus Art. 1907 ital. ZGB zur Anwendung;

## 9. Wettererscheinungen wie:

- i. i. Hagel, Hurrikans, Wolkenbrüche, Luftwirbel, Wind und von diesen transportierte *Sachen*, wenn diese Wetterereignisse so stark sind, dass ihre Auswirkungen an mehreren, versicherten und nicht versicherten *Sachen* in der Nähe auftreten;
- ii. Durchfeuchtungsschäden im Inneren der *Gebäude* durch Bruchstellen, Öffnungen oder Beschädigungen am *Dach*, an den Wänden bzw. an den Fenstern und Türen infolge der Gewalt der oben genannten Ereignisse.

### Ausgeschlossen sind *Schäden*:

#### a. durch:

- Verstopfung oder Überlaufen von *Dach-* und *Regenrinnen* mit und ohne deren Beschädigung;
- Übertreten der natürlichen Ufer von natürlichen oder künstlichen Wasserläufen oder -becken;
- Sturmfluten und Eindringen von Meerwasser;
- Bildung von Bächen, externen Wasseransammlungen, *Schäden* oder Überlauf der Abwassersysteme;
- Eis, Schneedruck, unbeschadet der Bestimmungen aus Punkt 11. Schneedruck
- Feuchtigkeit, Tropfen, Schwitzen oder Infiltration;
- Nachgeben des Bodens, Erd- und Schlammrutsch;

auch wenn diese infolge der Erscheinungen aus den Punkten „i“ und „ii“ aufgetreten sind;

#### b. an:

- Bäumen, Büschen, Blumenpflanzungen und landwirtschaftliche Kulturen im Allgemeinen;
- Zäunen, Toren, Kränen, Luftkabel, Schornsteinen und Kaminen, Schildern, Antennen;
- Photovoltaikanlagen, *Thermosolaranlagen* und ähnliche externe Installationen;
- Einrichtungen im Freien, mit Ausnahme von Tanks und ihrer Art und Bestimmung nach festen Anlagen;
- *Gebäude* oder auf einer oder mehreren Seiten offene Überdachungen oder mit nicht vollständiger Deckung bzw. unvollständigen Fenstern und Türen (auch wenn aufgrund vorübergehender Reparaturarbeiten, die Folge eines *Schadenfalles* sind oder auch nicht), *Tragluftzelte*, *Traglufthalle*, *Zeltaufbauten* und ähnliche, Holz- oder Kunststoffbaracken und deren *Inhalt*;
- Türen und Fenster, Glaswände und Dachfenster im Allgemeinen, außer infolge von Brüchen und Beschädigungen des Daches oder der Wände;
- *Platten* aus Faserzement oder Zement-Asbest und Erzeugnisse aus Kunststoff durch Einwirkung von Hagel, unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 10. „Hagel auf empfindliche Elemente“;
- *Gewächshäusern* und ihrem *Inhalt*, unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 6, „*Schäden an Gewächshäusern durch Wetterereignisse*“ des Art. 85 - Bereich Landwirtschaft, *Außenzelte* und *Beschattungsvorrichtungen*;
- *Getreide am Halm*, *Pflanzen* und *Kulturen*

In Bezug auf Wettererscheinungen:

- die **Bezahlung der Entschädigung erfolgt nach Abzug, für den einzelnen *Schadenfall*, einer *Selbstbeteiligung* von 10% der geschuldeten Entschädigung, mindestens 500 €.**
- **auf keinen Fall bezahlt AXA für den einzelnen *Schadenfall* einen höheren Betrag als 70% des versicherten Kapitals für den *Brand* des Gebäudes und den *Brand* des Inhalts.**

## 10. Hagel auf empfindliche Elemente wie:

- *Fenster und Türen*, Glaswände und Dachfenster im Allgemeinen;
  - *Platten* aus Zement-Asbest, Faserzement und Erzeugnisse aus Kunststoff;
- auch wenn sie zu Gebäuden oder auf einer oder mehreren Seiten offenen Überdachungen gehören, **mit Ausschluss der *Gewächshäuser* und ihres *Inhalts*, unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 6. „*Schäden an Gewächshäusern durch Wetterereignisse*“ des Art. 85 - Bereich Landwirtschaft.**

Hinsichtlich des Hagels auf empfindliche Elemente:

- **i- die Bezahlung der Entschädigung erfolgt nach Abzug, für den einzelnen *Schadenfall*, eines *Selbstbetrags* von 500 €.**
- **auf keinen Fall zahlt AXA für einen oder mehrere *Schadenfälle*, die in jedem *Versicherungsjahr* auftreten, einen Betrag über 15.000 €.**

## 11. Schneedruck, einschließlich eventueller Durchfeuchtungsschäden im Inneren der Betriebsräume und des Inhalts infolge eines völligen oder teilweisen Zusammenbruchs des Dachs oder der Außenwände aufgrund des Schneegewichts.

### Ausgeschlossen sind *Schäden*, die verursacht werden:

- an Gebäuden, die nicht den zum Zeitpunkt ihres Baus oder der späteren Umstrukturierung der Tragwerke des Dachs in Bezug auf Schneedruck und auf ihren *Inhalt* geltenden Vorschriften entsprechen;
- an sich im Bau befindlichen Gebäuden sowie an Gebäuden in der Renovierungsphase (außer diese Renovierung hat keine Auswirkungen auf diesen *Versicherungsschutz*) sowie an ihrem *Inhalt*;
- an *Gewächshäusern*, *Tragluftzelten*, *Traglufthallen*, *Zeltaufbauten* und an ihrem *Inhalt*;
- an Fenstern und Türen, Glaswänden und Dachfenstern im Allgemeinen, Schildern, Antennen, *Photovoltaikzellen*, *Solarzellen* und ähnlichen externen Installationen, außer ihre Beschädigung ist durch den vollkommenen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes infolge von Schneedruck verursacht;
- durch Lawinen und Schneerutsche;
- durch Eis, egal wodurch entstanden.

In Bezug auf den Schneedruck:

- die Bezahlung der Entschädigung erfolgt nach Abzug, für den einzelnen Schadenfall, einer Selbstbeteiligung von 10% dieser Entschädigung, mindestens 1.000 €.
- auf keinen Fall bezahlt AXA für den einzelnen Schadenfall einen höheren Betrag als 50% des versicherten Kapitals für den Brand des Gebäudes und den Brand des Inhalts, mit dem Höchstbetrag von 150.000 € für einen oder mehrere Schadenfälle, die in jedem Versicherungsjahr eintreten.

**12. Austreten von Leitungswasser** infolge des nicht voraussehbaren Bruchs von Wasser-, Sanitär- und technischen Anlagen in den versicherten oder die Sachen enthaltenden Gebäuden.

**Ausgeschlossen sind Schäden:**

- durch Feuchtigkeit, Tropfen, Schwitzen oder Rückfluss der Kanalisation oder anderer Leitungen, Frost, Defekt der automatischen Löschanlagen;
- an den in weniger als 12 cm vom Boden abgehoben gelagerten Waren;
- aufgrund von Überlaufen, Rückfluss oder Bruch der Kanalisation;
- durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder Wartungsmängel;
- sowie die Kosten für die Suche der Bruchstelle und ihre Reparatur.

In Bezug auf Schäden durch Austreten von Leitungswasser:

- die Bezahlung der Entschädigung erfolgt nach Abzug, für den einzelnen Schadenfall, eines Selbstbehalts von 250 €.
- auf keinen Fall zahlt AXA für einen oder mehrere Schadenfälle, die in jedem Versicherungsjahr auftreten, einen Betrag über 150.000 €.

### 13. Berufung Dritter

AXA verpflichtet sich, den Versicherten für die Beträge schadlos zu halten, die er für Kapital, Zinsen und Kosten - als gesetzlich Haftpflichtiger - für direkte Schäden an Sachen von Dritten durch Brand, Explosion und Bersten zahlen muss, die nicht durch Sprengstoffe verursacht sind. Die Versicherung ist erweitert auf Schäden durch - vollständige oder teilweise - Unterbrechungen oder Aussetzungen der Nutzung der Güter sowie von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder Dienstleistungen, bis in Höhe, für den einzelnen Schadenfall, von 10% des versicherten Kapitals für den Brand des Gebäudes und für den Brand des Inhalts.

**Ausgeschlossen sind Schäden:**

- an Sachen, die dem Versicherten ausgehändigt wurden oder die er aus irgendeinem Grund besitzt oder aufbewahrt, mit Ausnahme der Fahrzeuge von Angestellten, Beschäftigten, Kunden und Lieferanten des Versicherten und den Transportmitteln beim Laden und Entladen bzw. die im Zusammenhang mit diesen Arbeiten abgestellt werden und an den auf diesen transportierten Sachen;
- welcher Art auch immer durch Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung.

Folgende Personen werden nicht als Dritte betrachtet:

- der Ehepartner, die Eltern, die Kinder des Versicherten sowie alle anderen Verwandten und/oder Angehörigen, wenn sie mit ihm zusammenleben;
- wenn der Versicherte keine natürliche Person ist: der gesetzliche Vertreter, der unbeschränkt haftende Gesellschafter, der Verwalter und die Personen, die in Beziehung zu den im vorherigen Punkt genannten Personen stehen;
- Gesellschaften, die gegenüber dem Versicherten, der keine natürliche Person ist, gemäß Art. 2359 ital. ZGB als beherrschend, beherrscht oder verbunden betrachtet werden können, sowie deren Geschäftsführer, der gesetzliche Vertreter und die Personen, die mit ihnen in den oben genannten Beziehungen stehen.

AXA, übernimmt, solange sie daran Interesse hat, im Namen des Versicherten die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung der Streitfragen vor den Zivil- und Strafgerichten nach den im Art. 164 - „Abwicklung der Streitfragen“ genannten Modalitäten und Bedingungen.

In Bezug auf die Berufung Dritter:

- die Bezahlung der Entschädigung erfolgt nach Abzug, für den einzelnen Schadenfall, eines Selbstbehalts von 1.000 €.
- auf keinen Fall bezahlt AXA für den einzelnen Schadenfall einen höheren Betrag als 20% des versicherten Kapitals für den Brand des Gebäudes und den Brand des Inhalts, mit dem Höchstbetrag von 500.000 € pro Schadenfall.

### 14. Indirekte Schäden (Betriebsunterbrechung)

Im Falle des zwangsweisen Ausfalls des versicherten Betriebs/Geschäfts, der durch einen gemäß diesem Abschnitt entschädigungsfähigen Schadenfall verursacht ist, bezahlt AXA dem Versicherten ein Tagesgeld bis 300 € für jeden Arbeitstag zwangsweiser und vollständiger Inaktivität, für die festen und nicht zu umgehenden Ausgaben für Löhne, Gehälter, Mieten, feste Gebühren für Dienste und/oder Wartungsarbeiten.

Falls diese zwangsweise Inaktivität teilweise sein sollte, d.h. nur einen Teil des versicherten Geschäfts betrifft, wird der oben genannte Tageshöchstbetrag um die Hälfte reduziert.

Ausgeschlossen sind **Schäden** infolge des längeren oder erweiterten Stillstands, der verursacht wurde durch:

- **Streiks, Aussperrungen, von den Behörden auferlegten Maßnahmen;**
- **Rekonstruktionsschwierigkeiten, Wiederinstandsetzung oder Ersatzbeschaffung der zerstörten oder beschädigten Sachen, die auf externe Ursachen zurückzuführen sind, wie lokale oder staatliche städtebauliche Verordnungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen;**
- **Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Waren oder Maschinen aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse oder höherer Gewalt wie beispielsweise Naturkatastrophen, Streiks, die die Lieferung von Materialien verhindern oder verzögern, Kriegszustände.**

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt nach Abzug des Betrags des Tagegelds für die ersten 7 Arbeitstage, einschließlich dem des **Schadenfalles**.

Diese Versicherungsdeckung wird für eine maximale Unterbrechung von insgesamt 90 Tagen geleistet.

#### 15. Waren in Kühlanlagen (fehlende Kälte)

AXA erstattet die unmittelbaren Sachschäden an den Waren in Kühlanlagen aufgrund von:

- fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Erzeugung oder Verteilung der Kälte;
- Austreten der Kühlflüssigkeit;

und infolge des Eintretens von:

- einem gemäß Abschnitt XI - **Brand** versicherten Ereignis;
- nicht voraussehbaren Defekten oder Beschädigungen der Kühlanlage oder der entsprechenden Kontroll- und Schutzvorrichtungen sowie in den Systemen zur Zuführung des Wassers und zur Erzeugung oder Verteilung des Stroms, die direkt mit der Anlage in Verbindung stehen.

Ausgeschlossen sind **Schäden**:

- **für die der Lieferant wegen Konstruktions- oder Installationsfehler haften muss;**
- **aufgrund falscher Bedienung und schlechter Leistung der Anlagen;**
- **an den Waren auf Fahrzeugen.**

Die Versicherungsdeckung ist nur wirksam, wenn die fehlende oder nicht ordnungsgemäße Erzeugung oder Verteilung der Kälte mindestens 12 Stunden gedauert hat.

Unbeschadet dieser Bestimmungen erstattet AXA nicht die **Schäden** für die versicherten Waren, die durch angekündigten oder programmierten Stromausfall durch den Energieversorger verursacht sind.

AXA zahlt keinen Betrag über 10.000 € pro **Schadenfall** und Versicherungsjahr.

Die Bezahlung der Entschädigung erfolgt nach Abzug, für den einzelnen **Schadenfall**, eines festen Selbstbehalts von 1.000 €.

#### 16. Soziopolitische und vorsätzliche Ereignisse wie Volkstumulte, Streiks, individuell oder gemeinsam mit anderen durchgeführte Aufstände, Vandalismus oder vorsätzliche Handlungen, einschließlich Terrorismus und Sabotage.

Ausgeschlossen sind **Schäden**:

- **die vom Versicherungsnehmer oder Versicherten, den gesetzlichen Vertretern oder den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern vorsätzlich verursacht sind;**
- **durch Überschwemmung oder Erdbeben;**
- **infolge von Raubüberfall, Erpressung, Plünderung oder Fehlmengen welcher Art auch immer;**
- **durch elektrische Phänomene an elektrischen oder elektronischen Maschinen und Anlagen, auch Geräten und Schaltkreisen;**
- **an Waren in Kühlanlagen infolge fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Erzeugung oder Verteilung der Kälte oder Austreten der Kühlflüssigkeit;**
- **aufgrund der Unterbrechung von Verarbeitungsverfahren, der fehlenden oder gestörten Erzeugung oder Verteilung von Strom, der Veränderung von Produkten infolge der Unterbrechung der Arbeit, der Veränderung oder Weglassung von Kontrollen oder Manövern;**
- **die in Verbindung mit der von einer Behörde de facto oder de jure angeordnete Beschlagnahme oder Requisition versicherter Einrichtungen oder durch Aussperrung verursacht werden;**
- **durch Verschmutzung;**
- **an Gewächshäusern und ihrem Inhalt.**

Kosten und Ausgaben, die direkt oder indirekt auf nukleare, biologische oder chemische Kontamination zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.

Unbeschadet der oben genannten Bedingungen entschädigt AXA auch die **Schäden**, die im Laufe von nicht militärischer Besetzung des Eigentums, in dem sich die versicherten Einrichtungen befinden, entstehen, **wobei darauf hingewiesen wird, dass falls diese Besetzung länger als 5 aufeinanderfolgende Tage dauert, AXA nicht für die Schäden haftet, auch wenn diese innerhalb dieses Zeitraums entstanden sind.**

In Bezug auf die soziopolitischen und vorsätzlichen Ereignisse:

- **die Bezahlung erfolgt nach Abzug, für den einzelnen Schadenfall, einer Selbstbeteiligung von 10% der geschuldeten Entschädigung, mindestens 1.000 €.**
- **auf keinen Fall bezahlt AXA für einen oder mehrere Schadenfälle, die in dem für diese Erweiterung vereinbarten Versicherungszeitraum auftreten, einen höheren Betrag als 70% des für den Brand des Gebäudes und den Brand des Inhalts versicherten Kapitals.**

## 17. Anzahlung auf Entschädigungen

Der Versicherte hat das Recht, vor Regulierung des *Schadenfalles* eine Anzahlung **bis höchstens 50% des mutmaßlichen Betrags** des *Schadenfalles* zu beantragen und zu erhalten, **vorausgesetzt es liegen keine Beanstandungen zur Erstattungsfähigkeit vor und der Betrag des Schadenfalles liegt sicher über 100.000 €**. Die Verpflichtung von AXA muss **innerhalb von 90 Tagen nach der Schadensmeldung erfüllt werden, wenn mindestens 30 Tage seit dem Anzahlungsantrag vergangen sind und der Versicherte oder der Versicherungsnehmer die vom Art 88. - „Verpflichtungen im Schadenfall“ vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt hat**. Die definitive Zahlung der Entschädigung erfolgt **innerhalb von 30 Tagen nach der gütlichen oder schiedsrichterlichen Bestätigung über die Auszahlung**. Wenn es sich um Immobilien handelt, muss **der Versicherte oder der Versicherungsnehmer** vor Zahlung, sowohl der eventuellen Anzahlung als auch der Entschädigung, **AXA die Bescheinigungen vorlegen, die das Nichtvorhandensein von Hypothekeneintragungen oder anderen nachteiligen Überschreibungen gemäß Art. 2742 ital. ZGB bestätigen**. Nachdem die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes geprüft, der Schaden beurteilt und die notwendigen Unterlagen zur Feststellung des Anspruchsberechtigten erhalten wurden, zahlt AXA die Entschädigung definitiv **innerhalb von 30 Tage, sofern kein Widerspruch erhoben wird**. Wurde über die Ursache des *Schadenfalles* ein Strafverfahren eingeleitet, erfolgt die Zahlung sofern aus diesem Verfahren hervorgeht, dass der *Schadenfall* nicht durch Vorsatz des Versicherten selbst oder des Versicherungsnehmers entstanden ist.

## 18. Sturz von Personen- und Lastenaufzügen infolge des Bruchs von Vorrichtungen.

Unbeschadet der Tatsache, dass das für die Deckungen **Brand des Gebäudes und Brand des Inhalts** in der *Police* angegebene versicherte Kapital die maximale Exposition von AXA darstellt, erstattet die Versicherungsgesellschaft, als Folge der in der *Police* vorgesehenen Ereignisse und im Rahmen des versicherten Kapitals:

- a) die Defekte, die an den versicherten *Sachen* auf Anordnung der Behörde verursacht wurden, um Schäden infolge der zuvor angegebenen Ereignisse zu verhindern oder aufzuhalten;
- b) die vernünftigerweise getragenen Kosten, um die Rückstände des im Rahmen dieses Abschnitts erstattungsfähigen *Schadenfalles* abzutragen, zu räumen, zu behandeln und auf die Deponie zu bringen - auf jeden Fall unter Ausschluss sowohl der Materialien, die unter die Kategorie „Giftig und schädlich“ fallen, gemäß DPR Nr. 915/82 i.d.g.F., als auch die radioaktiven Materialien, die vom DPR Nr. 185/64 i.d.g.F. geregelt sind - bis in Höhe von 10% der in der *Police* genannten Entschädigung;
- c) die Kosten für den Abbruch und die Wiederherstellung der gemauerten Teile und für die Reparatur der Anlage, falls ein nicht voraussehbarer Bruch mit Austritt von Wasser aufgetreten ist.

In Hinsicht auf diesen Punkt c):

- die Bezahlung der Entschädigung erfolgt nach Abzug, für den einzelnen *Schadenfall*, eines Selbstbehalts von 150 €.
- auf keinen Fall zahlt AXA einen Betrag über 3.500 € für einen oder mehrere Schadenfälle, die im Versicherungszeitraum auftreten;

- d) die Kosten und Honorare für den Sachverständigen, den der *Versicherungsnehmer* in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Versicherungsbedingungen gewählt und benannt hat, sowie den Anteil der Kosten und Honorare zu Lasten des Versicherungsnehmers bei Ernennung des dritten Sachverständigen.

Die Versicherungsdeckung wird bis in Höhe von 1% der Entschädigung geleistet, höchstens 3.500 € pro *Schadenfall*;

- e) die vom Versicherten getragenen Kosten für den Austausch von *Platten* und Schildern, die infolge von Brüchen aus nicht voraussehbaren Gründen beschädigt oder zerstört wurden, durch andere mit gleichen oder gleichwertigen Eigenschaften.

Ausgeschlossen sind *Schäden*:

- die aufgetreten sind anlässlich:
  - von Reparaturen und/oder Abnahme von *Platten* und Schildern
  - Umzugsarbeiten;
  - von Umbau- oder Renovierungsarbeiten der Räume;
- an *Platten* und Schildern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Versicherungsschutzes nicht unversehrt und frei von Mängeln waren;
- an Dachfenstern oder *Platten* und Schildern von künstlerischem Wert;
- an Schildern infolge von Überhitzung oder Kurzschluss;

Die Kratzer, Absplitterungen und Rissbildungen der versicherten *Platten* und Schilder gehören nicht zu den laut *Police* entschädigungsfähigen Brüchen.

In Hinsicht auf diesen Punkt e):

- AXA zahlt keinen Betrag über 3.000 € pro *Schadenfall* und Versicherungsjahr;
- die Bezahlung der Entschädigung erfolgt nach Abzug, für den einzelnen *Schadenfall*, eines festen Selbstbehalts von 250 €;
- AXA erstattet auch die *Schäden* an den versicherten *Sachen* aufgrund des Bruchs von versicherten *Platten* oder Schildern, bis in Höhe von 15% der für die beschädigten oder zerstörten *Platten* ausgezahlten Entschädigung und zusätzlich zu dieser;
- die Versicherungsdeckung wird auf das absolute Erstrisiko geleistet; daher kommt im *Schadenfall* nicht die Verhältnisregel aus Art. 1907 ital. ZGB zur Anwendung.

- f) Mietverluste in Bezug auf das beschädigte *Gebäude* für die zu seiner Wiederherstellung nötige Dauer, jedoch maximal drei Monate pro *Schadenfall*, mit einem Gesamtbetrag von maximal 3.000 €, nach Abzug eines

**Selbstbehalts von 150 € pro Schadenfall.**

**Ausgeschlossen sind Schäden infolge von Verspätungen bei der Wiederherstellung beschädigter Räume, auch wenn diese auf außerordentliche Gründe zurückzuführen sind, oder infolge von Verspätungen bei der Vermietung oder Belegung der wiederhergestellten Räumlichkeiten.**

## **C. Haftpflicht des Mieters**

Im Falle der Haftbarkeit des Versicherten gemäß Art. 1588, 1589 und 1611 ital. ZGB erstattet AXA, in Übereinstimmung mit den Versicherungsbedingungen und den Normen, die den Schadenfall für den Abschnitt *Brand* regeln, die direkt durch *Brand, Explosion, Bersten* und Rauch entstandenen Sachschäden, auch wenn diese durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten verursacht wurden, an den von ihm gemieteten Räumen, unbeschadet der Anwendung der Verhältnisregel aus Art. 1907 ital. ZGB, falls das diesbezüglich versicherte Kapital niedriger ist, als der gemäß *Police* berechnete Neubauwert der Räume.

### **Art. 84. - Besondere Bedingungen für den Versicherungsschutz Brand des Inhalts, die immer gültig und wirksam sind**

Unbeschadet der Tatsache, dass das in der *Police* angegebene versicherte Kapital für den *Versicherungsschutz Brand* des Inhalts die maximale Exposition von AXA darstellt, sind die folgenden Sonderbedingungen immer gültig und wirksam:

#### **1. Waren bei Dritten**

Der von dieser *Police* geleistete *Versicherungsschutz* ist auf die **Waren, die Eigentum des Versicherten sind**, erweitert, wenn diese sich befinden:

- **in Werken Dritter, für die Bearbeitung oder Lagerung;**
  - **in Lagerhäusern oder Zolllagern;**
  - **auf Ausstellungen und Messen, im Gebiet der Europäischen Union, an denen der Versicherte als Aussteller teilnimmt.**
- AXA zahlt, für den einzelnen Standort und für den einzelnen Schadenfall, keine Beträge über 10% des versicherten Kapitals für den Brand des Inhalts, mit dem Höchstbetrag von 40.000,00 €.**

#### **2. Geld, Wertsachen, Schmuck, wertvolle Objekte, Pelze, Teppiche, Gemälde, Kollektionen, Kunstgegenstände im Allgemeinen**

**Geld, Wertsachen, Schmuck, wertvolle Objekte und Pelze werden bis in Höhe von 5% des versicherten Kapitals für den Brand des Inhalts erstattet, für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr, mit dem Höchstbetrag von 2.500 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr. Wenn sie in einem Geldschrank mit aktiven Schließvorrichtungen aufbewahrt sind, werden sie hingegen bis in Höhe von 20% des versicherten Kapitals für den Brand des Inhalts erstattet, für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr, mit dem Höchstbetrag von 10.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.**

**Teppiche, Gemälde, Kollektionen, Kunstgegenstände im Allgemeinen werden bis max. 10% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals erstattet, für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Höchstgrenze von 5.000 € pro einzelner Gegenstand und 25.000 € pro einzelne Sammlung oder Kollektion.**

#### **3. Sachgesamtheit**

Falls mit der vorliegenden *Police* alles versichert wird, was zur beschriebenen Gesamtheit gehört, **mit Ausnahme des Geländes**, und eine bestimmte Sache oder ein bestimmter Gegenstand nicht genau einem der Punkte aus dieser *Police* zugeordnet werden kann, werden im *Schadenfall* die Sache oder der Gegenstand, **dem Brand des Inhalts zugeordnet.**

#### **4. Inhalt im Freien**

In Bezug auf den **Brand des Inhalts** gelten die Maschinen und Waren als auch dann vom *Versicherungsschutz* nach einem erstattungsfähigen *Schadenfall* gemäß Abschnitt XI - *Brand* gedeckt, wenn diese *Sachen* sich im Freien, in dem zum Betrieb gehörenden Bereich befinden, unbeschadet der Bestimmungen der für die einzelnen Versicherungsdeckungen angegebenen Ausschlüsse. **AXA zahlt, für den einzelnen Standort und den einzelnen Schadenfall keine Beträge über 100.000 €.**

#### **5. Verkaufspreis**

Wenn infolge eines entschädigungsfähigen *Schadenfalles* verkaufte Waren beschädigt werden, die auf die Auslieferung warten, und diese nicht vom Käufer versichert sind, basiert die Entschädigung auf dem vereinbarten Kaufpreis abzüglich der durch die nicht erfolgte Lieferung eingesparten Kosten und der vom Käufer zu zahlenden Steuern.

**Diese Vereinbarung ist unter folgenden Bedingungen wirksam:**

- **die beschädigten Waren können nicht durch gleichwertige unversehrte oder in kurzer Zeit herstellbare Waren ersetzt werden;**
- **der erfolgte Verkauf ist schriftlich durch Akten oder Unterlagen mit sicherem Datum vor Eintritt des Schadenfalles und mit vertraglich festgelegtem Lieferdatum nachgewiesen.**

#### **6. Inhalt der Nebengebäude**

Ebenfalls versichert sind *Sachen*, die den *Inhalt* von zusätzlichen Magazinen oder Lagern zur versicherten *Tätigkeit* bilden, die sich im Bereich des versicherten Betriebs befinden, sowie in Nebengebäuden, in denen jedenfalls keine Verkaufstätigkeit erfolgt.

## Art. 85. - Erweiterung des Versicherungsschutzes für spezifische Bereiche

Unbeschadet der Tatsache, dass das in der *Police* angegebene versicherte Kapital für die Versicherungsdeckungen **Brand des Gebäudes und Brand des Inhalts** die maximale Exposition von AXA darstellt, sind die vorliegenden Erweiterungen, nach Anwendung von spezifischen Selbstbehalten und Selbstbeteiligungen, immer gültig und wirksam für jeden *Tätigkeitsbereich*:

### a. Bereich Landwirtschaft:

Die vorliegenden Versicherungsdeckungen sind immer gültig und wirksam, vorausgesetzt mit dieser *Police* ist der **Brand des Inhalts** versichert.

Wenn der *Versicherungsschutz* sich auf eine *Tätigkeit* bezieht, die zum Bereich Landwirtschaft gehört (einschließlich Agrotourismus), umfasst der *Versicherungsschutz* **Brand des Inhalts**, zusätzlich zu der Definition des Glossars unter *Inhalt und im Rahmen des versicherten Kapitals*:

#### 1. Verlust von Vieh, einschließlich Erstickung, Vergiftung und Stromschlag

AXA erstattet die unmittelbaren Sachschäden am versicherten *Vieh* - sowohl unter *Dach* als auch im Freien, **innerhalb der Grenzen des landwirtschaftlichen Betriebs oder auf den Weiden, einschließlich der Almen und auf den Wegen, die dorthin führen** - verursacht durch:

- a. *Brand*, Blitzschlag, *Explosion*, *Bersten* und *Implosion*, Absturz von Flugzeugen, Raumschiffen und künstlichen Satelliten sowie deren Bestandteile oder von diesen transportierte *Sachen*, Druckwelle bei Überschreitung der Schallgeschwindigkeit von Flugzeugen oder Objekten im Allgemeinen;
- b. Rauch, der durch eine Funktionsstörung infolge eines nicht voraussehbaren Bruchs eines Heizgeräts entsteht, **vorausgesetzt dieses Gerät ist über eine Rauchleitung mit einem Kamin verbunden**;
- c. Zusammenstoß von Fahrzeugen, **unter Ausschluss der Fahrzeuge, die Eigentum des Versicherten sind**;
- d. Hurrikans, Unwetter, Wolkenbrüche, Hagel, Luftwirbel, Wind und von diesen transportierte *Sachen*;
- e. Erstickung und/oder Vergiftung durch Rauch, Gase oder Dämpfe, die infolge von *Brand*, *Bersten* oder *Explosion* entstanden sind, welche die versicherten *Sachen* betroffen haben; vom *Vieh* erlittener Stromschlag aufgrund von Störungen an der elektrischen Anlage oder an den durch Strom angetriebenen Mechanismen, sofern diese Anlagen wirksam geerdet sind.

**AXA bezahlt max. 40% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals, mit der Höchstgrenze von 30.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr und von 2.000 € pro Stück Vieh.**

**Die Bezahlung der Entschädigung erfolgt nach Abzug, für den einzelnen Schadenfall, eines festen Selbstbehalts von 500 €.**

#### 2. Schäden am Viehfutter einschließlich der Selbstverbrennung und Fermentation

AXA erstattet die unmittelbaren Sachschäden am versicherten Viehfutter - unter *Dach* in den Gebäuden sowie im Freien gelagert - **innerhalb der Grenzen des versicherten landwirtschaftlichen Betriebs** - verursacht durch:

- a. *Brand*, Blitzschlag, *Explosion*, *Bersten* und *Implosion*, Absturz von Flugzeugen, Raumschiffen und künstlichen Satelliten sowie deren Bestandteile oder von diesen transportierte *Sachen*, Druckwelle bei Überschreitung der Schallgeschwindigkeit von Flugzeugen oder Objekten im Allgemeinen;
- b. Einwirkung von Rauch auf die eingelagerten Ernten **im Falle eines Brands oder ausbrechenden Brands**;
- c. Rauch, der durch eine Funktionsstörung eines Heizgeräts infolge eines nicht voraussehbaren Bruchs entsteht, **vorausgesetzt dieses Gerät ist über eine Rauchleitung mit einem Kamin verbunden**;
- d. Zusammenstoß von Fahrzeugen, **unter Ausschluss der Fahrzeuge, die Eigentum des Versicherten sind**;
- e. Hurrikans, Unwetter, Wolkenbrüche, Hagel, Luftwirbel, Wind und von diesen transportierte *Sachen*;
- f. spontane Selbstentzündung und/oder anormale Fermentation, auch ohne Entwicklung von Flammen, die zu Veränderungen führen, aufgrund derer die bestimmungsgemäße Verwendung nicht möglich ist. Eingeschlossen sind die Kosten, die der Versicherte trägt, um die beschädigten Futterhaufen wegzuräumen.

**AXA bezahlt max. 25% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Höchstgrenze von 100.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.**

**Die Bezahlung der Entschädigung erfolgt nach Abzug, für den einzelnen Schadenfall, eines Selbstbehalts von 1.500 €.**

#### 3. Schäden an den Pflanzungen

AXA erstattet die unmittelbaren Sachschäden, sowohl im Gewächshaus als auch im Freiland:

- an der Produktion der grünen Anbaukulturen und Baumkulturen;
- an der Anlage der Baumkulturen, die zu einem vollständigen, definitiven und irreversiblen Verlust der Produktionskapazität führen;

durch:

- a. *Brand*, Blitzschlag, *Explosion*, *Bersten* und *Implosion*, Absturz von Flugzeugen, Raumschiffen und künstlichen Satelliten sowie deren Bestandteile oder von diesen transportierte *Sachen*, Druckwelle bei Überschreitung der Schallgeschwindigkeit von Flugzeugen oder Objekten im Allgemeinen;
- b. Rauch;

c. Zusammenstoß von Fahrzeugen, **unter Ausschluss der Fahrzeuge, die Eigentum des Versicherten sind. Auf jeden Fall ausgeschlossen sind Pflanzungen von Nadelbäumen, Pappeln, Korkeichen, Hanf und Getreide am Halm.**

**AXA bezahlt max. 10% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Höchstgrenze von 15.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr. Die Bezahlung der Entschädigung erfolgt nach Abzug, für den einzelnen Schadenfall, eines festen Selbstbehalts von 1.500 €.**

#### 4. Schäden durch Ausbreiten von Flüssigkeiten

AXA erstattet die unmittelbaren Sachschäden durch Verbreitung von Wein, Öl und Milch aufgrund des Bruchs oder nicht voraussehbaren Defekts der jeweiligen Behälter oder ihrer Ventile und Hähne, sowie die an den anderen versicherten Sachen durch die ausgelaufene Flüssigkeit verursachten Schäden.

**Ausgeschlossen sind Schäden:**

- a. durch Tropfen, Verschleiß, Korrosion, Abnutzung oder mangelhafte strukturelle Festigkeit der Behälter;
- b. die Schäden durch Leck an Behältern von weniger als 100 Litern;

**Ebenfalls ausgeschlossen sind die Kosten für die Suche der Bruchstelle oder Beschädigung und ihre Reparatur. AXA bezahlt max. 25% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Höchstgrenze von 10.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.**

Die Bezahlung der Entschädigung erfolgt nach Abzug, für den einzelnen Schadenfall, eines festen Selbstbehalts von 500 €.

#### 5. Schäden an Gütern von Kunden des Agrotourismus

Wenn die Deckung sich auf einen Agrotourismus bezieht, umfasst der *Versicherungsschutz Brand* zusätzlich zu der Definition des Glossars unter *Inhalt*:

- a. die persönlichen Gebrauchsgegenstände (Kleidung, Handys, Kameras und ähnliche, ausgenommen Geld und Wertsachen im Allgemeinen), die von den Kunden mitgebracht (und übergeben oder nicht übergeben) wurden - **mit max. 3.000 € pro einzelner Gegenstand und dem Höchstbetrag von 30% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr;**
- b. Geld und Wertsachen der Kunden im Allgemeinen, die dem Agrotourismus zur Aufbewahrung übergeben wurden, **mit dem Höchstbetrag von 10% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr und bis zu einem maximalen Betrag von 2.500 € pro einzelnen Schadenfall;**
- c. die in der Garage, auf dem Parkplatz oder im umzäunten Bereich, der ausschließlich vom Beherbergungsbetrieb genutzt wird, abgestellten Motorfahrzeuge, **mit max. 30.000 € pro einzelnes Fahrzeug und dem Höchstbetrag von 30% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr.**

**Ausgeschlossen bleibt das im Fahrzeug zurückgelassene und nicht auf das Zimmer des Kunden mitgenommene Gepäck.**

Die folgende Versicherungsdeckung ist immer gültig und wirksam, vorausgesetzt mit dieser *Police* ist der **Brand des Gebäudes** und des **Inhalts** versichert.

#### 6. Schäden an den Gewächshäusern durch Wetterereignisse

In teilweiser Abweichung von den Bestimmungen der Punkte 9. „**Wettererscheinungen**“ und 10. „**Hagel auf empfindliche Elemente**“ entschädigt AXA die unmittelbaren Sachschäden an den Gewächshäusern:

- mit Glasabdeckung;
  - mit Abdeckung aus festem Kunststoff;
- und an ihrem *Inhalt*, verursacht durch:

- a. Hagel, Hurrikans, Wolkenbrüche, Luftwirbel, Wind und von diesen transportierte Sachen, wenn diese Wetterereignisse so stark sind, dass ihre Auswirkungen an mehreren, versicherten und nicht versicherten Sachen in der Nähe auftreten;
- b. Durchfeuchtung im Inneren der *Gewächshäuser* durch Bruchstellen, Öffnungen oder Beschädigungen am *Dach*, an den Wänden bzw. an den Fenstern und Türen infolge der Gewalt der oben genannten Ereignisse.

AXA zahlt:

- für die *Gewächshäuser* mit Glasdeckung und ihren *Inhalt* max. 10% des für den **Brand** des Gebäudes versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr, mit dem **Höchstbetrag von 15.000 € pro Schadenfall und pro Versicherungsjahr, nach Anwendung eines Selbstbehalts von 1.500 €.**
- für die *Gewächshäuser* mit Abdeckung aus festem Kunststoff und ihren *Inhalt* max. 20% des für den **Brand** des Gebäudes versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr, mit dem **Höchstbetrag von 30.000 € pro Schadenfall und pro Versicherungsjahr, nach Anwendung eines Selbstbehalts von 1.500 €.**

## b. Bereich Tourismus und Gastronomie

Die vorliegenden Versicherungsdeckungen sind immer gültig und wirksam, vorausgesetzt mit dieser *Police* ist der **Brand des Inhalts** versichert.

Wenn die Deckung sich auf ein Hotel, eine Pension oder ein B&B bezieht, umfasst der *Versicherungsschutz* **Brand** zusätzlich zu der Definition des Glossars unter *Inhalt* und im Rahmen des für den **Brand des Inhalts versicherten Kapitals**:

### 1. Schäden an Gütern von Kunden des Hotels, der Pension des B&B

Die Versicherungsdeckung ist wirksam für:

- a. die persönlichen Gebrauchsgegenstände (Kleidung, Handys, Kameras und ähnliche, ausgenommen Geld und Wertsachen im Allgemeinen), die von den Kunden mitgebracht (und übergeben oder nicht übergeben) wurden - mit max. 3.000 € pro einzelner Gegenstand und dem **Höchstbetrag von 30% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr**;
- b. Geld und Wertsachen der Kunden im Allgemeinen, die dem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben wurden, mit dem **Höchstbetrag von 10% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr und bis zu einem maximalen Betrag von 2.500 € pro einzelnen Schadenfall**;
- c. Die in der Garage, auf dem Parkplatz oder im umzäunten Bereich, der ausschließlich vom Beherbergungsbetrieb genutzt wird, abgestellten Motorfahrzeuge, mit max. 30.000 € pro einzelnes Fahrzeug und dem **Höchstbetrag von 30% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr**.

**Ausgeschlossen bleibt das im Fahrzeug zurückgelassene und nicht auf das Zimmer des Kunden mitgenommene Gepäck.**

## c. Bereich Handel:

Die vorliegenden Versicherungsdeckungen sind immer gültig und wirksam, vorausgesetzt mit dieser *Police* ist der **Brand des Inhalts** versichert.

### 1. Schäden durch ambulanten Handel

Der *Versicherungsschutz* ist auch für die *Tätigkeit* des ambulanten Handels auf dazu bestimmtem öffentlichem Boden oder in ausgestatteten öffentlichen Anlagen oder Märkten, auch unter *Dach* wirksam (**mit Ausnahme der Großmärkte**). Die im **Brand des Inhalts** enthaltenen Waren, Einrichtung und Ausrüstungen für die ausgeübte *Tätigkeit* sind versichert sowohl wenn sie sich in den Bereichen befinden, in denen der ambulante Handel stattfindet, als auch im dort geparkten, vom *Versicherungsnehmer*/Versicherten zur Durchführung dieser *Tätigkeit* genutzten Fahrzeug.

**Auf jeden Fall ausgeschlossen sind die Schäden an diesem Fahrzeug und die materiellen Schäden an gekühlten Waren aufgrund der fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Erzeugung oder Verteilung der Kälte oder des Austritts der Kühlflüssigkeit.**

**Auf keinen Fall werden die Schäden erstattet, die direkt oder indirekt auf die Punkte 9. „Wettererscheinungen“, 10. „Hagel auf empfindliche Elemente“, 11. „Schneedruck“ und 16. „Soziopolitische und vorsätzliche Ereignisse“ zurückzuführen sind.**

### 2. Verlust von Medikamentenabschnitten (Apotheken)

Im laut diesem Abschnitt erstattungsfähigen *Schadenfall* erstattet AXA die direkt durch die Zerstörung der Medikamentenabschnitte entstandenen *Schäden*.

**AXA bezahlt max. 10% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Höchstgrenze von 7.500 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.**

## d. Bereich Industrie und Handwerk

Die vorliegenden Versicherungsdeckungen sind immer gültig und wirksam, vorausgesetzt mit dieser *Police* ist der **Brand des Inhalts** versichert.

### 1. Fahrzeuge und/oder Wasserfahrzeuge Dritter in Besitz oder Verwahrung

In teilweiser Abweichung von der Definition des Inhalts ist der *Versicherungsschutz* auch für im öffentlichen Fahrzeugregister (P.R.A.) eingetragene Fahrzeuge und/oder Wasserfahrzeuge wirksam, für die Arten von *Tätigkeiten* (z. B. Karosserie- und Reparaturwerkstätten, Elektrodienst für Kraftfahrzeuge, Autowaschanlagen, *Tätigkeiten* zur Einrichtung von Fahrzeugen oder Wohnmobilen, Bau oder Reparatur von Wasserfahrzeugen usw.), die normalerweise im versicherten Risiko Fahrzeuge oder Wasserfahrzeuge von Kunden zur Reparatur/ Bearbeitung oder Aufbewahrung enthalten, unter der Voraussetzung, dass diese im Inneren des in der *Police* angegebenen Gebäudes untergestellt und nicht im Freien gelagert sind.

**AXA bezahlt max. 10% des für den Brand des Inhalts versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Höchstgrenze von 15.000 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr.**

Die Bezahlung der Entschädigung erfolgt nach Abzug, für den einzelnen *Schadenfall*, eines Selbstbehalts von 1.500 €.

Die folgenden Artikel sind für den gesamten Abschnitt XI - Feuer gültig und wirksam.

#### Art. 86. - **Ausschlüsse**

Außer den schon bei den einzelnen Versicherungsdeckungen genannten, sind folgende *Schäden* ausgeschlossen:

- a. die anlässlich von Kriegshandlungen, Aufstand, Volkstumulten, Streiks, Unruhen, militärischer Besetzung, Invasion aufgetreten sind, außer der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* weist nach, dass der *Schadenfall* keinerlei Beziehung zu diesen Ereignissen hatte und unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 16. „Soziopolitische und vorsätzliche Ereignisse“ des Art. 83 – „Gegenstand der Versicherung“;
- b. die anlässlich von *Explosion* oder *Wärmeausstrahlung* oder *Strahlung durch Atomkernumwandlung* oder *Strahlung*, wie auch anlässlich von *Strahlungen*, die durch künstliche Beschleunigung atomarer Teilchen verursacht werden, außer der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* weist nach, dass der *Schadenfall* in keiner Weise mit diesen Ereignissen in Verbindung steht;
- c. durch Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmung, Hochwasser, Seebeben und Sturmfluten;
- d. durch Verlust und *Diebstahl* der versicherten *Sachen* anlässlich von Ereignissen, für die die Versicherung geleistet wird;
- e. *Schäden* an der Maschine oder an der Anlage, an der ein *Bersten* oder ein *Implosion* stattgefunden hat, falls das Ereignis durch Verschleiß, Korrosion oder Materialfehler bedingt ist;
- f. indirekte *Schäden* wie bauliche Veränderungen, ausbleibende Mieteinnahmen, ausbleibende Nutzung oder Einkünfte aus gewerblicher oder industrieller *Tätigkeit*, Einstellung der Arbeit oder beliebige *Schäden*, die nicht die Materialqualität der versicherten *Sachen* betreffen, unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 14. „Indirekte *Schäden* (Betriebsunterbrechung)“;
- g. vom *Versicherungsnehmer* oder *Versicherten*, den gesetzlichen Vertretern, dem Geschäftsführer oder den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern vorsätzlich verursachte *Schäden*;
- h. am *Inhalt* von Öfen, Muffeln, Brennapparaten oder Röstern durch die direkte Einwirkung der Flamme oder der Hitze des Feuers;
- i. durch Frost verursachte *Schäden*;
- j. durch Vergiftung des Viehs verursachte *Schäden*;
- k. *Schäden* durch Nachgeben des Bodens, Erd- und Schlammrutsch;

#### Art. 87. - **Wirksamkeit des Versicherungsschutzes - Verzicht auf das Rückgriffsrecht**

Die Versicherungsbedingungen und -prämien dieses Abschnitts XI - *Brand* sind auf der Grundlage der „Angaben des Versicherungsnehmers“ vereinbart über den Umstand:

- a. dass die versicherten oder die versicherten Güter enthaltenden *Gebäude* mindestens zu 8/10 mit vertikalen Tragwerken, Tragwerken des Daches, Dachböden, Außenwände, Verkleidungen und Dämmungen aus feuerfesten Materialien hergestellt sind. Bei mehrstöckigen Gebäuden ist das Tragwerk des Daches aus Holz zulässig; in diesem Zusammenhang wird auch der Dachboden direkt unter dem *Dach* als Stockwerk angesehen.
- b. dass beim versicherten Risiko folgende Toleranz berücksichtigt wird:
  - 1 Kg *Explosivstoffe*;
  - 750 Kg *Sondergüter*, die im Bereich des Betriebs abgestellt sind;
  - 150 Kg *brennbare Stoffe* für die Fertigung und Wartung;
- c. dass in den versicherten Gebäuden keine Kinos, Theater, Spielhallen, Diskotheken, Tanzsäle, Night Clubs angesiedelt sind.

Nicht berücksichtigt werden brennbare Stoffe in vollkommen unterirdischen Tanks und in den Tanks der Fahrzeuge sowie die *brennbaren Stoffe* in den Verteilungsrohren und Stoffe, die in Gebäuden gelagert sind, welche durch eine massive Mauer oder einen Leerraum im Rahmen des Betriebs oder Labors getrennt sind. Nicht berücksichtigt werden *Explosivstoffe*, *brennbare Stoffe* und *Sondergüter* in den nicht vom *Versicherten* belegten Räumen.

Außer im Fall des Vorsatzes verzichtet AXA auf das Rückgriffsrecht aus Art. 1916 des ital. ZGB gegenüber Angestellten und Familienangehörigen des *Versicherten* sowie gegenüber den Gesellschaften die zum *Versicherten* eine herrschende, beherrschte oder verbundene Stellung haben.

Ebenso verzichtet AXA auf das o. g. Einsetzungsrecht gegenüber den Kunden des *Versicherten*, vorausgesetzt auch der *Versicherte* verzichtet auf jegliche Forderung ihnen gegenüber.

#### Art. 88. - **Verpflichtungen im Schadenfall**

Im *Schadenfall* muss der *Versicherte* oder der *Versicherungsnehmer* dies AXA innerhalb von 3 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem er davon Kenntnis erhalten hat, mitteilen und dabei die Umstände des Ereignisses und das ungefähre Ausmaß des Schadens angeben sowie - falls das Ereignis möglicherweise vorsätzlichen Ursprung hat - dies der Gerichtsbehörde oder der örtlichen Polizei innerhalb der 24 folgenden Stunden melden. Der *Versicherte* oder der *Versicherungsnehmer* ist verpflichtet, die Spuren und Überreste des *Schadenfalles* und die Beweismittel der eventuell begangenen Straftat bis zur Auszahlung des Schadens aufzubewahren, ohne dass ihm dafür jegliches Anrecht auf Entschädigung entsteht. Der *Versicherte* (oder der *Versicherungsnehmer*) muss das tatsächliche Ausmaß des Schadens nachweisen: er muss daher alle dazu nützlichen Unterlagen bereithalten.

## Art. 89. - Ermittlung der Schadenssumme für Gebäude, Maschinen, Möbel und Einrichtung, Bürogeräte

Die Auszahlung der Schäden erfolgt nach den folgenden Normen:

a) **Gebäude** für den Fall:

- **Teilweiser Schaden:** es werden die tatsächlich zur Wiederherstellung des beschädigten Gebäudeteils getragenen Kosten erstattet, **abzüglich des Werts der Reste.**
- **Totalschaden:** es werden die tatsächlich zur Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes getragenen Kosten erstattet, **abzüglich des Werts der Reste.**

b) **Maschinen, Möbel und Einrichtung und Geräte,** für den Fall:

- **Teilweiser Schaden:** es werden die tatsächlich zur Rückführung der beschädigten Sache in den Funktionsstatus, in dem sie sich unmittelbar vor dem *Schadenfall* befand, getragenen Kosten erstattet, **abzüglich des Restwerts der eventuell ersetzten Teile.**
- **Totalschaden:** es werden die tatsächlich zum Ersatz der zerstörten Sache getragenen Kosten erstattet, **abzüglich des Werts der Reste.**

**Falls der Versicherte innerhalb 1 Jahres nicht beabsichtigt, die beschädigte Sache zu reparieren, bzw. die zerstörte wieder aufzubauen oder zu ersetzen, hat er Recht auf die Entschädigung, die nach dem Wert zum Zeitpunkt des Schadenfalles bestimmt wird.**

Hinsichtlich der Entschädigung wird vereinbart, dass **auf keinen Fall für jedes Gebäude, jede Maschine oder Anlage ein Betrag erstattet werden kann, der den entsprechenden Wert zum Zeitpunkt des Schadenfalles um mehr als ein Doppeltes übersteigt.**

**Die Versicherung auf Grundlage des Neuwerts betrifft ausschließlich Gebäude, Maschinen, Büroeinrichtungen oder Anlagen von Abteilungen, die aktiv sind.**

Die Kosten für den Abbruch oder die Räumung der Restbestände des *Schadenfalles* sind von den vorstehenden Schätzungen getrennt zu halten, da für sie die Bestimmungen aus Art. 95 - „**Unterversicherung für die Deckungen Brand des Gebäudes und Haftpflicht des Mieters**“ nicht wirksam sind.

## Art. 90. - Ermittlung der Schadenssumme für Warenschäden

Es wird festgelegt:

1. der Gesamtwert, den zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* alle versicherten Waren hatten, die unversehrten wie die beschädigten, die fertigen wie die noch in Herstellung befindlichen;
2. diese Waren werden auf der Basis des Rohstoffpreises am Tag des *Schadenfalles* bewertet, erhöht um die entsprechenden Herstellungskosten bis zum Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* befanden, sowie um die vom Versicherten bezahlten Produktionsteuern und Zollgebühren, abzüglich der MwSt., die vom Endabnehmer zu zahlen gewesen wäre;
3. wenn die so erstellten Bewertungen die eventuellen entsprechenden Konkurrenzpreise auf dem Markt am Tag des *Schadenfalles* übersteigen, müssen letztere auf die jeweiligen Waren angewandt werden;
4. der Wert der unversehrten Waren auf der Grundlage der Bewertung aus Punkt 1;
5. der Restwert der *Sachen* des *Schadenfalles*

Die Entschädigung wird aus dem im Punkt 1 geschätzten Gesamtwert der Waren, **abzüglich des Wertes der unversehrten Waren und des Restwerts** (Schätzungen 2 und 3) berechnet.

Die Kosten für den Abbruch oder die Räumung der Restbestände des *Schadenfalles* sind von den vorstehenden Schätzungen getrennt zu halten, da für sie die Bestimmungen aus Art. 95 - „**Unterversicherung für die Deckungen Brand des Gebäudes und Haftpflicht des Mieters**“ nicht wirksam sind.

## Art. 91. - Ermittlung der Schadenssumme für Vieh und Futtermittel

Der Wert wird hinsichtlich der Art, Qualität und der eventuellen Wertminderung, einschließlich Steuerabgaben geschätzt. Falls die so zusammengesetzten Schätzungen die entsprechenden eventuellen Marktpreise übersteigen sollten, werden letztere angewandt. Die Schadenssumme wird bestimmt, indem vom Wert der versicherten Güter der Restwert sowie die dem Finanzamt nicht geschuldeten Steuerabgaben abgezogen werden.

## Art. 92. - Ermittlung der Schadenssumme für Pflanzungen

Es wird geschätzt:

- a) **für die Produktion,** der Wert der durch die Pflanzung zum Ende des Anbauzyklus in Verbindung mit der Art des Anbaus, der Handelsqualität und allen anderen Umständen erreichbaren Produktmengen. Die Höhe der Entschädigung ist durch die Menge der verlorenen Produktion bestimmt;
- b) **für die Anlage,** der Wert im Zusammenhang mit den notwendigen Kosten für den Ersatz der beschädigten Pflanzen durch andere der gleichen Art und Kultur, nach Alter und Zustand für die Verpflanzung geeignet, wobei in der Schätzung auch die Kosten für die Vorbereitung des Bodens, den Kauf der Pflanzen, die Pflanzung, den Kauf und die Anbringung der Stützstrukturen berücksichtigt werden.

Das Ausmaß des Schadens wird festgelegt, indem man die Zahl der Pflanzen berechnet, deren Produktionskapazität vollkommen, definitiv und irreversibel verloren gegangen ist. Die Höhe der Entschädigung wird abzüglich einer Wertminderung in Verbindung mit dem Alter und der Restlebenszeit der Anlage, dem Gesundheitszustand und allen anderen Umständen bestimmt, unter Abzug des eventuellen Restwerts.

## Art. 93. - Ermittlung der Schadenssumme für Sachen für den persönlichen Bedarf

Es wird festgelegt:

1. der Gesamtwert, die sie zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* hatten, in Verbindung mit ihrer Art, Qualität, eventuellen Abwertung und/oder Wertminderung, einschließlich der Steuerabgaben;
2. der Wert der unversehrten *Sachen* auf der Grundlage der Bewertung aus Punkt 1;
3. der Restwert der *Sachen* des *Schadenfalles*.

Die Entschädigung wird aus dem im Punkt 1 geschätzten Gesamtwert der Waren, **abzüglich des Wertes der unversehrten Waren und des Restwerts** (Schätzungen 2 und 3) berechnet.

## Art. 94. - Ermittlung der Schadenssumme für „spezifische Mittel und Stützen“

Die Entschädigung im Falle der Beschädigung oder Zerstörung von „besonderen *Sachen*“ richtet sich nur nach den Kosten des Materials und der manuellen und mechanischen Arbeiten zur Wiederherstellung.

**Die Entschädigung wird auf jeden Fall auf die tatsächlich getragenen Kosten innerhalb 1 Jahres nach Eintreten des *Schadenfalles* beschränkt.**

## Art. 95. - Unterversicherung für die Deckungen Brand des Gebäudes und Haftpflicht des Mieters

In Bezug auf den *Versicherungsschutz Brand des Gebäudes und Haftpflicht des Mieters* gilt die Versicherung für das Kapital, das der *Versicherungsnehmer* oder Versicherte als dem Neubauwert entsprechend angibt, unter Ausschluss des Grundstückswerts.

Wenn das versicherte Kapital zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* geringer ist als oben genannter Neubauwert (ohne den Grundstückswert), kommt die in Art. 1907 ital. ZGB vorgesehene proportionale Verringerung der Entschädigung zur Anwendung. Wenn also aus den nach den im Abschnitt vorgesehenen Kriterien durchgeführten Schätzungen hervorgeht, dass die Versicherung nur einen Teil des Werts deckt, den die versicherten Güter zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* hatten und die versicherte Summe ist um mehr als

20% nicht ausreichend, trägt der Versicherte den Anteil des Schadens für jede versicherte Summe, die sich als unzureichend herausgestellt hat, und die Verhältnisregel aus Art. 1907 des ital. ZGB wird nur für den Überschuss zu diesen 20% angewandt.

Es wird jedoch vereinbart, dass keinerlei Verminderung angewandt wird, wenn der *Neuwert* (ohne den Grundstückswert) das versicherte Kapital um nicht mehr als 20% überschreitet, unbeschadet der unüberschreitbaren Grenze des in der *Police* garantierten Kapitals.

## Art. 96. - Erstrisikoversicherung

Die Versicherung, mit Ausnahme der *Deckungen Brand des Gebäudes und Haftpflicht des Mieters*, wird in Form des absoluten Erstrisikos geleistet, d.h. bis in Höhe des versicherten Kapitals, ohne Anwendung der vom Art. 1907 ital. ZGB vorgesehenen Verhältnisregel.

## Art. 97. - Vertragsgutachten

**Falls keine Einigkeit der Parteien über die Auszahlung der *Schäden* besteht, wird das Streitverfahren zwei Sachverständigen übertragen, die von den Parteien ernannt werden, jeweils einer von jeder: diese Sachverständigen ernennen, falls die Uneinigkeit weiter besteht, einen dritten; die Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen und sind für die Parteien binden gemäß Art. 98. - „Beauftragung der Sachverständigen“. Wenn eine Partei keinen Sachverständigen bestellt oder Uneinigkeit über die Ernennung des dritten Sachverständigen besteht, wird die Wahl auf Antrag einer Partei vom Vorsitzenden des Gerichts an dem Ort getroffen, an dem der *Schadenfall* eingetreten ist.**

## Art. 98. - Beauftragung der Sachverständigen

Die Sachverständigen müssen:

1. Untersuchungen hinsichtlich der Umstände, Natur, Ursache und Modalitäten des *Schadenfalles* anstellen;
2. die Richtigkeit der Beschreibungen und Erklärungen aus den Vertragsunterlagen prüfen und angeben, ob zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* Umstände herrschten, die das Risiko verschärfen haben und nicht mitgeteilt wurden, sowie prüfen, ob der Versicherte (oder der *Versicherungsnehmer*) die Verpflichtungen aus Art. 88 - „Verpflichtungen im *Schadenfall*“ erfüllt hat;
3. das Vorhandensein, die Qualität und die Menge der versicherten *Sachen* prüfen und deren Wert nach den Bewertungskriterien aus Art. 89, 90, 91, 92, 93, 94 - „Ermittlung der Schadenssumme“ festlegen;
4. den Schaden schätzen und auszahlen, einschließlich der Kosten für Rettung, Abbruch und Räumung.

Die Ergebnisse der Sachverständigen, die von den Sachverständigen in Übereinstimmung oder im Falle eines Sachverständigenausschusses mehrheitlich konkretisiert wurden, müssen in einem entsprechenden Protokoll (mit Anlage detaillierte Schätzungen) gesammelt werden; das Protokoll wird in doppelter Kopie verfasst; jede Partei erhält eine Kopie. Die Ergebnisse der unter den Punkten 3 und 4 genannten Schätzungen sind für die Parteien verbindlich; diese verzichten von vornherein auf jeglichen Einspruch mit Ausnahme im Falle von Betrug, Fehlern, Gewalt, sowie Verletzung der Vertragsbedingungen, wobei jedenfalls jede Maßnahme bzw. jeder Einspruch in Bezug auf die Ersetzbarkeit der *Schäden* unberührt bleiben. Das gemeinsame Gutachten ist auch dann gültig, wenn ein Sachverständiger die Unterzeichnung verweigert. Diese Weigerung muss von den anderen Sachverständigen im Schlussprotokoll des Gutachtens vermerkt werden. Die Sachverständigen sind von der Einhaltung sämtlicher Formalitäten befreit.

## ABSCHNITT XII - DIEBSTAHL UND RAUB

### Art. 99. - Gegenstand der Versicherung

AXA erstattet die unmittelbaren Sachschäden am versicherten *Inhalt*, die durch die unten genannten Ereignisse verursacht werden, **innerhalb der Grenzen des versicherten Kapitals und an den in der Police angegebenen Standorten, auch wenn diese Eigentum Dritter sind.**

Die Versicherung ist **nur in Italien, im Vatikanstaat und in der Republik San Marino** wirksam.

**Der folgende Versicherungsschutz gilt nur, wenn in der Police das entsprechende versicherte Kapital genannt wird und die entsprechende Prämie bezahlt wurde, für:**

### A. Diebstahl und Raub

Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 103 – „**Ausschlüsse**“ sind die nachstehend angeführten Ereignisse versichert:

#### 1. Diebstahl.

Die Versicherungsdeckung ist wirksam:

- a) wenn der Dieb in die Räume, die die versicherten *Sachen* enthielten, eingebrochen ist, d.h. sich Zutritt verschafft hat durch Einschlagen, Zerbrechen, Aufbrechen oder Entfernen von:
  - Türen und/oder Fenstern und/oder *Sicherheitsglas*;
  - Eisengittern;
  - Schlössern und Vorhängeschlössern oder andere Schließvorrichtungen;
  - Dächern, Wänden, Böden, Decken;oder durch betrügerischen Gebrauch von Schlüsseln, Benutzung von Dietrich oder ähnlichen Werkzeugen, **sofern die Sicherheits- und Schließvorrichtungen wirksam sind und konform mit den Bestimmungen von Art. 106 - „Sicherheits- und Schließvorrichtungen“;**
- b) wenn der Urheber des Diebstahls in die Räume, welche die versicherten *Sachen* enthalten, ohne *Einbruch* eingedrungen ist, durch körperliche Geschicklichkeit oder unter Verwendung künstlicher Hilfsmittel, auf anderem Wege als dem normalen, durch Öffnungen nach außen, die in mindestens 4 Metern Höhe vom Boden, von Wasseroberflächen bzw. von zugänglichen und normal von außen erreichbaren Flächen liegen;
- c) wenn der Urheber des Diebstahls in die Räume, welche die versicherten *Sachen* enthalten, heimlich eingedrungen ist und das Diebesgut aus den verschlossenen Räumen entwendet hat;
- d) auch ohne Eindringen in die versicherten Räume, während Ausstellungen am Tag oder Abend:
  - durch die Elemente von Rollläden und Eisengittern mit Bruch des dahinter liegenden Glases;
  - durch Bruch der Gläser von **gut verschlossenen** Vitrinen während der Öffnungszeiten **(zwischen 8.00 und 24.00 Uhr)**, im Beisein von Beschäftigten des Geschäfts.

#### 2. Raubüberfall

Die Versicherungsdeckung ist wirksam, wenn sie in den versicherten Räumen erfolgt, auch im Fall, in dem die Personen, gegenüber denen Gewalt oder Drohungen verwendet werden, von draußen geholt und dann gezwungen werden, sich in die Räume zu begeben.

Der *Versicherungsschutz Diebstahl* und *Raub* ist auch gültig, wenn der *Diebstahl* und der Raubüberfall von Arbeitnehmern außerhalb der Arbeitszeit begangen werden. Den Arbeitnehmern gleichgestellt sind:

- mit der Überwachung der Räume, die die versicherten *Sachen* enthalten, beauftragte Sicherheitsleute;
- Angestellte von Drittfirmen, die mit der Reinigung der Räume beauftragt sind und mit der Instandhaltung der *Gebäude*, die die versicherten *Sachen* enthalten sowie der entsprechenden Anlagen, auch wenn sie vorübergehend im Dienste des Versicherten stehen.

### Art. 100. - Immer gültige und wirksame Sonderbedingungen

Unbeschadet der Tatsache, dass das in der *Police* angegebene versicherte Kapital für den *Versicherungsschutz Diebstahl* und *Raub* die maximale Exposition von AXA darstellt, sind die folgenden Sonderbedingungen, nach Anwendung der im Art. 105 vorgesehenen Selbstbeteiligungen, immer gültig und wirksam:

#### 1. Veruntreuung durch Arbeitnehmer

AXA entschädigt den Verlust von *Geld und Wertsachen* aus dem Besitz des Versicherten, durch Veruntreuung von Arbeitnehmern, worunter der von den Arbeitnehmern bei Ausübung ihrer Beauftragungen begangene *Diebstahl*, der Raubüberfall, die unrechtmäßige Aneignung, der Betrug gemeint ist, **vorausgesetzt dass:**

- sowohl die Handlungen zur Straftat als auch deren Abschluss **während des Gültigkeitszeitraums der Versicherung stattgefunden haben;**
- die Straftat vom Versicherten **innerhalb der Frist eines Jahres nach ihrer Vollendung** festgestellt wurde.

Falls mehrere Delikte von derselben Person durchgeführt wurden, haftet AXA nur, **wenn die kriminelle Tätigkeit während des Gültigkeitszeitraums der Versicherung begonnen hat.**

Falls die Versicherung im Zeitraum zwischen diesen Handlungen abgelaufen ist, haftet AXA **ausschließlich für die Verluste durch Handlungen, die vor Ende der Versicherung stattgefunden haben, auch wenn die vor oder nach diesem Datum begangenen Gesetzesübertretungen hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgbarkeit als eine einzige Straftat gelten.**

**Die Versicherungsdeckung wird mit einer Obergrenze von max. 10% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Entschädigungsgrenze von 2.500 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

## **2. Geldtransporter**

AXA ersetzt den Verlust der Wertsachen, die Eigentum der Firma sind, der während des Transports außerhalb der in der *Police* angegebenen Räume entstanden ist infolge von:

- *Überfall*;
- *Raub*;
- *Diebstahl infolge eines Unfalls* oder plötzlichen Unwohlseins der mit dem Transport beauftragten Person;
- **Trickdiebstahl, begrenzt auf die Fälle, in denen die mit dem Transport beauftragte Person die Wertsachen bei sich trägt oder griffbereit hat;**

begangen an der Person des Versicherten, seinen Familienangehörigen oder seinen Angestellte, die im Lohnbuch eingetragen sind, während sie den externen Transportdienst leisten.

**Die Versicherung ist unter der Bedingung wirksam, dass die mit dem Transport beauftragten Personen keine körperlichen Beeinträchtigungen haben, die sie für den Dienst des Geldtransports ungeeignet machen, dass sie nicht jünger als 16 und nicht älter als 65 Jahre sind.**

**Die Versicherungsdeckung wird mit einer Obergrenze von max. 10% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Entschädigungsgrenze von 2.500 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

## **3. Schäden und Vandalismus durch die Diebe an den Gebäuden, festen Komponenten, Türen und Fenstern anlässlich des Diebstahls, versuchten Diebstahls oder Raubüberfalls**

AXA erstattet die *Schäden* und Folgen von Vandalismus, die durch die Diebe an den Gebäuden, festen Komponenten, Türen und Fenstern (ausgenommen Maschinen und Waren im Freien) entstehen anlässlich:

- *Diebstahl*,
- *versuchtem Diebstahl*,
- *Raub*

**Die Versicherungsdeckung wird mit einer Obergrenze von max. 10% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Entschädigungsgrenze von 2.500 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

## **4. Diebstahl und Raub von Waren und Maschinen bei Dritten**

AXA entschädigt *Diebstahl* und *Raub* von Waren und Maschinen bei Dritten, wenn diese sich befinden:

- in Werken Dritter, für die Bearbeitung oder Lagerung;
- in Lagerhäusern oder Zolllagern;
- auf Ausstellungen, Messen, Märkten, Modeschauen, **im Rahmen des Gebiets der Europäischen Union, des Vatikanstaats, der Republik von San Marino.**

**Die Versicherungsdeckung wird geleistet mit einer Obergrenze von 15% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr.**

## **5. Nachgewiesene medizinische Kosten (mit Ausnahme der Arzneimittel)**

AXA erstattet die Kosten in Verbindung mit einem eventuellen *Unfall* des Inhabers, der Familienangehörigen oder Angestellten im Laufe eines laut *Police* erstattungsfähigen Überfalls oder Raubs.

**Die Versicherungsdeckung wird mit einer Obergrenze von 1.500 € pro Schadenfall und pro Versicherungsjahr geleistet.**

## **6. Verkaufspreis**

Wenn infolge eines entschädigungsfähigen *Schadenfalles* verkaufte Waren entwendet wurden, die auf die Auslieferung warten, und **diese nicht vom Käufer versichert sind, basiert die Entschädigung auf dem vereinbarten Kaufpreis abzüglich der durch die nicht erfolgte Lieferung eingesparten Kosten und der vom Käufer zu zahlenden Steuern.**

**Diese Vereinbarung ist unter folgenden Bedingungen wirksam:**

- **die beschädigten Waren können nicht durch gleichwertige unversehrte oder in kurzer Zeit herstellbare Waren ersetzt werden;**
- **der erfolgte Verkauf ist schriftlich durch Akten oder Unterlagen mit sicherem Datum vor Eintritt des Schadenfalles und mit vertraglich festgelegtem Lieferdatum nachgewiesen.**

## **7. Sachen im Freien.**

In Bezug auf die Maschinen und Waren ist der *Versicherungsschutz Diebstahl* und *Raub* auch wirksam, **wenn diese Sachen sich im Freien befinden, innerhalb des Betriebs und in einem vollkommen umzäunten Bereich (mindestens 4 Meter hohe Mauer oder Gitterwerk aus Eisen von gleicher Höhe) geschützt durch ordnungsgemäß**

mit geeigneten Vorrichtungen verschlossene Türen und/oder Tore.

Die Versicherungsdeckung ist unter der Bedingung wirksam, dass der Urheber des Diebstahls durch Verletzung der äußeren Schutz- und Schließvorrichtungen durch Aufbrechen, *Einbruch*, Durchbrechen eingedrungen ist und wird mit einer Obergrenze von 20% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr geleistet.

Nicht enthalten sind die Wertsachen im Inneren von „automatischen Dispensern“, die im Freien aufgestellt sind.

## Art. 101. - Erweiterung des Versicherungsschutzes für spezifische Bereiche

Unbeschadet der Tatsache, dass das in der *Police* angegebene versicherte Kapital für den *Versicherungsschutz Diebstahl und Raub* die maximale Exposition von AXA darstellt, sind die folgenden Sonderbedingungen, für jede Branchenzugehörigkeit, nach Anwendung der im Art. 105 vorgesehenen Selbstbeteiligungen, immer gültig und wirksam:

### a. Bereich Landwirtschaft

Wenn der *Versicherungsschutz* sich auf eine *Tätigkeit* bezieht, die zum Bereich Landwirtschaft gehört (einschließlich Agrotourismus), umfasst der *Versicherungsschutz Diebstahl und Raub*, zusätzlich zu der Definition des Glossars unter *Inhalt* und im Rahmen des versicherten Kapitals:

#### 1. Diebstahl des Viehs

Der *Versicherungsschutz* wird auf den *Diebstahl* des Viehs erweitert, wenn dieses in den Ställen oder dafür gedachten Gebäuden oder auch im Freien in eigenen Umzäunungen gehalten wird, sofern diese sich innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs oder Agrotourismus befinden und die äußeren Schutz- und Schließvorrichtungen durch Bruch, Aufbruch oder Durchbruch verletzt wurden.

Die Versicherungsdeckung wird mit Anwendung der *Selbstbeteiligung* von 20%, mindestens 500 €, max. Entschädigung 30% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr, mit Entschädigungsgrenze von 2.000 € pro Stück *Vieh* geleistet.

#### 2. Von den Kunden des Agrotourismus mitgebrachte oder übergebene Sachen

Der *Versicherungsschutz* umfasst:

- Von den Kunden mitgebrachte, übergebene und nicht übergebene, *Sachen* für den persönlichen Bedarf (Kleidung, Handys, Kameras und ähnliche, ausgenommen **Geld, Wertsachen, Schmuck, Pelze, wertvolle Objekte im Allgemeinen**).

Die Versicherungsdeckung wird nach Anwendung einer *Selbstbeteiligung* von 10%, mindestens 500 € geleistet, mit höchstens 15% des versicherten Kapitals und mit dem Höchstbetrag von 1.500 € pro Gegenstand.

- Von den Kunden mitgebrachtes *Geld und Wertsachen* generell, ausschließlich wenn diese zur Aufbewahrung übergeben und im Tresor aufbewahrt werden.

Die Versicherungsdeckung wird nach Anwendung einer *Selbstbeteiligung* von 10%, mindestens 500 € geleistet, mit höchstens 15% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr;

- die Motorfahrzeuge der Kunden, ausgenommen alles, was im Inneren dieser Fahrzeuge zurückgelassen und vom Kunden nicht ins Zimmer mitgenommen wird, sofern diese Fahrzeuge verschlossen und in der Garage, auf dem Parkplatz oder im umzäunten Bereich des Agrotourismus abgestellt sind.

Die Versicherungsdeckung wird nach Anwendung einer *Selbstbeteiligung* von 10%, mindestens 500 € geleistet, bis höchstens 30% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr

### b. Bereich Handel

Wenn der *Versicherungsschutz* sich auf eine *Tätigkeit* bezieht, die zum Bereich Handel gehört, umfasst der *Versicherungsschutz Diebstahl und Raub*, zusätzlich zu der Definition des Glossars unter *Inhalt* und im Rahmen des versicherten Kapitals:

#### 1. Medikamentenabschnitte (Apotheken)

AXA erstattet die *Schäden* durch *Diebstahl* an den Medikamentenabschnitten, die in der versicherten Apotheke aufbewahrt werden.

Die Versicherungsdeckung wird mit einer Obergrenze von 7.500 € pro *Schadenfall* geleistet.

### c. Bereich Tourismus und Gastronomie

Wenn der *Versicherungsschutz* sich auf eine *Tätigkeit* bezieht, die zum Bereich Tourismus und Gastronomie gehört, umfasst der *Versicherungsschutz Diebstahl und Raub*, zusätzlich zu der Definition des Glossars unter *Inhalt* und im Rahmen des versicherten Kapitals:

#### 1. Von den Kunden des Hotels, der Pension, des B&B mitgebrachte und übergebene Sachen

Der *Versicherungsschutz* umfasst:

- Von den Kunden mitgebrachte, übergebene und nicht übergebene, *Sachen* für den persönlichen Bedarf (Kleidung,

Handys, Kameras und ähnliche, **ausgenommen Geld, Wertsachen, Schmuck, Pelze, wertvolle Objekte im Allgemeinen).**

**Die Versicherungsdeckung wird geleistet mit max. 15% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr mit der Grenze von 1.500 € pro Gegenstand;**

- Von den Kunden mitgebrachtes *Geld und Wertsachen* generell, **ausschließlich wenn diese zur Aufbewahrung übergeben und im Tresor aufbewahrt werden.**

**Die Versicherungsdeckung wird geleistet mit max. 15% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr;**

- die Motorfahrzeuge der Kunden, **ausgenommen alles, was im Inneren dieser Fahrzeuge zurückgelassen und vom Kunden nicht ins Zimmer mitgenommen wird, sofern diese Fahrzeuge verschlossen und in der Garage, auf dem Parkplatz oder im umzäunten Bereich des Agrotourismus abgestellt sind.**

**Die Versicherungsdeckung wird geleistet bis max. 30% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr.**

## Art. 102. - **Entschädigungsgrenzen**

Der *Versicherungsschutz* wird, im Rahmen des versicherten Kapitals, mit den folgenden Entschädigungsgrenzen geleistet, nach Anwendung der im Art. 105 vorgesehenen Selbstbeteiligungen:

- **Inhalt der Nebengebäude**

Versichert sind die *Sachen*, die den *Inhalt* bilden, auch in zusätzlichen Magazinen oder Lagern zur versicherten *Tätigkeit*, die sich im Bereich des versicherten Betriebs befinden, sowie in Nebengebäuden, in denen jedenfalls keine Verkaufstätigkeit erfolgt.

**Die Versicherungsdeckung wird geleistet mit max. 10% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr;**

- **Geld und Wertsachen, unabhängig vom Ort der Aufbewahrung**

**Die Versicherungsdeckung wird mit einer Obergrenze von 1.500 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

- **Geld und Wertsachen in verankertem Wandtresor oder Möbeltresor oder Panzerschrank**

**Die Versicherungsdeckung wird mit einer Obergrenze von 2.500 € pro Schadenfall und Versicherungsjahr geleistet.**

- **Diebstahl und Raub von Teppichen, Gemälden, Kollektionen, Kunstgegenständen**

**Die Versicherungsdeckung wird geleistet mit max. 10% des versicherten Kapitals.**

- **Raub von persönlichen Gegenständen (mit Ausnahme von wertvollen Objekten und Wertsachen) des Versicherten, seiner Familienangehörigen oder Angestellten im Inneren der Räume**

**Für jeden Schadenfall wird die Versicherungsdeckung mit einem Selbstbehalt von 250 € und mit der Leistungsobergrenze von 1.000 € pro Person und von 3.000 € pro Versicherungsjahr geleistet.**

Die folgenden Artikel sind für den gesamten Abschnitt XII - *Diebstahl und Raub* gültig und wirksam.

## Art. 103. - **Ausschlüsse**

Außer den schon bei den einzelnen Versicherungsdeckungen ausgeschlossenen *Schäden* werden von AXA nicht erstattet:

- a. **Schäden durch Kriegshandlungen, Aufstände, Volkstumulte, Streiks, Aufruhr, Terrorakte, Sabotage, Terrorismus oder organisierte Sabotageakte, militärische Besetzung, Invasion, sofern der Schadenfall in Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht;**
- b. **Schäden, die in Verbindung mit Feuer, Explosionen, Bersten, radioaktive Kontaminationen, Hagel, Wind und von diesen transportierte Sachen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Hochwasser und andere Naturkatastrophen entstehen, sofern der Schadenfall in Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht;**
- c. **Schäden, die entstanden sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit:**
  - des Versicherten, des Versicherungsnehmers oder, wenn der Versicherte eine juristische Person ist, des gesetzlichen Vertreters, der Gesellschafter der Personengesellschaft oder der unbeschränkt haftenden Gesellschaftern und der Geschäftsführer;
  - von Personen, die mit dem Versicherten oder dem *Versicherungsnehmer*, mit dem gesetzlichen Vertreter, den Gesellschaftern der Personengesellschaft oder den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern und den Geschäftsführern zusammen wohnen oder die Räume besetzen, welche die versicherten *Sachen* enthalten bzw. mit diesen in Verbindung stehende Räume.
  - von Personen, für die der Versicherte oder der *Versicherungsnehmer*, der gesetzliche Vertreter, die Gesellschafter der Personengesellschaft oder die unbeschränkt haftenden Gesellschafter und die Geschäftsführer haften müssen, unbeschadet der Bestimmungen von Art. 99 - „Gegenstand der Versicherung“ und der Sonderbedingung 1. „Veruntreuung durch Arbeitnehmer“;
  - durch mit der Überwachung dieser *Sachen* oder der Lokale und ihres Inhalts beauftragte Personen, unbeschadet der Bestimmungen von Art. 99 - „Gegenstand der Versicherung“ und der Sonderbedingung 1.

„Veruntreuung durch Arbeitnehmer“;

- durch Personen, die mit dem Versicherten oder dem *Versicherungsnehmer*, dem gesetzlichen Vertreter, den Gesellschaftern der Personengesellschaft oder den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern und den Geschäftsführern verwandt oder verschwägert sind, gemäß Art. 649 ital. ZPO (Nr. 1, 2, 3), auch wenn sie nicht mit ihm zusammen wohnen;

d. indirekte Schäden;

e. Schäden an den versicherten Sachen durch *Brand, Explosion oder Bersten*, die vom Urheber des Schadenfalles verursacht sind;

f. Schäden, die ab 24 Uhr des 45. Tages eingetreten sind, wenn die Räume, die die Sachen enthalten, länger als 45 aufeinanderfolgende Tage unbewacht bleiben;

g. Schäden an Gütern in Leasing, Schmuck und wertvollen Gegenständen

h. die infolge von Beschlagnahmung und Requisition auftreten.

#### Art. 104. - **Wirksamkeit des Versicherungsschutzes - Merkmale des Gebäudes**

Beschränkt auf die Schäden durch *Diebstahl* ist der *Versicherungsschutz* unter der Voraussetzung wirksam, dass die Wände und Decken der Lokale, die die versicherten Sachen enthalten, die Außenwände haben oder an andere Räume angrenzen oder gemeinschaftlich genutzt werden oder sich in weniger als 4 Metern Höhe vom Boden befinden, gebaut sind aus Mauerwerk, Backsteinen, Zement, Glasbeton, bewehrtem oder nicht bewehrtem Beton, Metallen gleicher Robustheit, die gewöhnlich im Bauwesen eingesetzt werden.

#### Art. 105. - **Selbstbeteiligungen**

Der *Versicherungsschutz Diebstahl* und *Raub* wird unter Anwendung der *Selbstbeteiligung* von 10%, mindestens 500 € geleistet, außer in den Fällen, in denen spezifische Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen vorgesehen sind.

Im Falle eines nach den im Art. 99.- „Gegenstand der Versicherung“ unter den Punkten a), b), c) und d) beschriebenen Modalitäten durchgeführten Diebstahls, wenn die Räume, in denen sich die versicherten Sachen befinden, durch eine der folgenden Alarmanlagen geschützt sind:

- *Diebstahlalarmanlage* mit Sirene, die mit einer Wachgesellschaft oder den Ordnungskräften verbunden ist, und von einer beim IMQ eingetragenen Firma installiert wurde;
- automatische Sicherheitsnebelanlage in Übereinstimmung mit der Norm ISO 9001-2000, von einem Fachbetrieb installiert;

die *Versicherungsdeckung Diebstahl* und *Raub* wird ohne Anwendung der *Selbstbeteiligung* geleistet, vorausgesetzt die Anlage ist jedes Mal, wenn keine Personen anwesend sind, aktiviert voll funktionsfähig.

Bei Ausfall und/oder ausgebliebenem Einschalten der Alarmanlage IMQ und/oder Nebelanlage zahlt AXA den laut *Police* liquidierten Betrag unter Abzug einer *Selbstbeteiligung* in Höhe von 10%, mindestens 500 €.

#### Art. 106. - **Sicherheits- und Schließvorrichtungen**

Beschränkt auf die Schäden durch *Diebstahl* ist der *Versicherungsschutz* wirksam, vorausgesetzt jede Öffnung nach außen der Räume, in denen sich die versicherten Sachen befinden und die in mindestens 4 Metern Höhe vom Boden oder von Wasserflächen sowie von zugänglichen und normal von außen, also ohne künstliche Hilfsmittel oder besondere körperliche Geschicklichkeit erreichbaren Flächen liegen, ist über ihren gesamten Umfang durch mindestens eine der folgenden Sicherheits- und Schließvorrichtungen geschützt:

- stabile Türen und Fenster aus Holz, fester Kunststoff, bruchsicheres Glas, Metall oder Metalllegierung und anderen, ähnlichen Materialien, die gewöhnlich im Bauwesen eingesetzt werden; alles völlig fest oder mit geeigneten Vorrichtungen verriegelt (wie Stangen, Ketten u. Ä. die nur von innen betätigt werden können) bzw. mit Schlössern oder Vorhängeschlössern verschlossen;
- Eisengitter (diese können anstatt aus Eisen auch aus robusten Stangen aus Metall oder Metalllegierung bestehen), die in den Mauern oder den Rahmen der Fenstern und Türen befestigt sind;
- es sind auch andere *Verschlussvorrichtungen* als die oben beschriebenen zulässig, sofern sie was Solidität und Schutzwirkung betrifft gleichwertig sind.

Bei den Fenstern, Türen und Eisengittern sind Öffnungen zulässig, durch die eine Person nicht durchkommt.

Falls die Urheber des Diebstahls in die Räume, in denen sich die versicherten Sachen befinden, eingedrungen sind, indem sie nicht mit den oben beschriebenen übereinstimmende Sicherheits- und Schließvorrichtungen verletzt haben, zahlt AXA dem Versicherten 70% des laut *Police* erstattungsfähigen Betrags.

Nicht entschädigungsfähig sind jedoch die Schäden durch *Diebstahl* wenn aus einem beliebigen Grund die oben beschriebenen *Verschlussvorrichtungen* des Gebäudes nicht wirksam sind.

#### Art. 107. - **Verpflichtungen im Schadenfall**

Im *Schadenfall* muss der Versicherte (oder der *Versicherungsnehmer*):

- a. dies AXA innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt, zu dem er davon Kenntnis erhalten hat, mitteilen und dabei die Umstände des Ereignisses und das ungefähre Ausmaß des Schadens angeben sowie dies der Gerichtsbehörde oder der örtlichen Polizei innerhalb der 24 folgenden Stunden melden;
- b. AXA innerhalb der 3 folgenden Tage eine detaillierte Aufstellung der gestohlenen oder beschädigten Sachen übergeben, mit Angabe des jeweiligen Werts, sowie eine Kopie der bei den Behörden gemachten Anzeige;
- c. außerdem die Entwendung von Wertpapieren auch unverzüglich dem Schuldner melden und - wenn es das Gesetz erlaubt - das gerichtliche Abschreibungsverfahren für Wertpapiere einleiten;
- d. sich sofort nach besten Kräften bemühen, die gestohlenen Sachen zurückzuerlangen und die verbliebenen

*Sachen*, auch wenn diese beschädigt sind, zu schützen und zu bewahren

**Die Nichterfüllung auch nur einer dieser Pflichten kann gemäß Art. 1915 ital. ZGB den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben.**

Die Kosten für die Erfüllung der unter c) und d) vorgesehenen Pflichten werden von AXA getragen, nach dem Verhältnis zwischen dem versicherten Kapital und dem Wert, den die *Sachen* zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* hatten, auch wenn die Höhe der Kosten, zusammen mit denen des Schadens das versicherte Kapital überschreiten sollte und auch wenn der Zweck nicht erreicht wurde, **außer AXA weist nach, dass die Ausgaben leichtsinnig gemacht wurden.** Der Versicherte oder der *Versicherungsnehmer* muss außerdem:

- a. sowohl die nicht gestohlenen *Sachen* als auch die Spuren und materiellen Beweismittel der Straftat bis zur erfolgten Auszahlung des Schadens aufbewahren, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch entsteht;
- b. die Qualität, die Menge und den Wert der zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* vorhandenen *Sachen* sowie die Tatsache und das Ausmaß des Schadens nachweisen; alle Unterlagen und Beweiselemente für AXA und die Sachverständigen bereithalten und die Untersuchungen und Erhebungen unterstützen, die AXA und die Sachverständigen, sofern sie dies als notwendig ansehen, bei Dritten durchführen;
- c. auf Antrag von AXA alle Unterlagen vorlegen, die von der zuständigen Behörde in Verbindung mit dem *Schadenfall* erhältlich sind.

**Art. 108. - Ermittlung der Schadenssumme - Schiedsverfahren**

Die Versicherung wird mit der Formel des absoluten Erstrisikos geleistet.

Die Schadenssumme wird aus dem Wert berechnet, den die entwendeten *Sachen* zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* hatten und aus den Kosten für die Reparatur der beschädigten *Sachen* - **begrenzt auf den Wert, den diese zum Zeitpunkt des Schadenfalles hatten** - ohne Berücksichtigung der erwarteten Gewinne noch der *Schäden* durch ausbleibende Nutzung oder Verwendung und anderer eventueller Nachteile.

Die Schadenssumme wird von den Parteien direkt vereinbart oder auf Antrag von einer Partei durch Sachverständigen bestimmt, von denen einer von AXA und der andere vom *Versicherungsnehmer* mit entsprechendem einheitlichem Akt ernannt wird. Die beiden Sachverständigen müssen dann einen dritten Sachverständigen ernennen, wenn sie keine Einigung untereinander erzielen bzw. auch dann, wenn einer von ihnen dies verlangt. Ein dritter Sachverständiger wird im Fall einer fehlenden Einigung hinzugezogen; die Entscheidungen über die umstrittenen Punkte werden mehrheitlich gefasst. Jeder Sachverständige hat das Recht, sich von anderen Personen unterstützen oder helfen zu lassen, die an seinen *Tätigkeiten* und Ermittlungen teilnehmen können, ohne jedoch ein Stimmrecht zu besitzen. Ernennet eine der Parteien keinen eigenen Sachverständigen oder einigen sich die Sachverständigen nicht auf den Namen des dritten, wird die jeweilige Ernennung, auch auf Antrag nur einer der Parteien, dem Vorsitzenden des Gerichts übertragen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der *Schadenfall* ereignet hat. Die Parteien übernehmen jeweils die Kosten ihres eigenen Sachverständigen; die Kosten des dritten Sachverständigen werden jeweils zur Hälfte übernommen.

**Art. 109. - Vorsätzliche Übertreibung des Schadens - Verlust des Entschädigungsanspruchs**

Der Versicherte, der vorsätzlich die Höhe des Schadens übertreibt, nicht gestohlene *Sachen* verheimlicht, unterschlägt oder verfälscht, die Spuren und materiellen Beweismittel der Straftat verändert, verliert den Anspruch auf Entschädigung.

**Art. 110. - Herabsetzung der Versicherungssumme im Schadenfall**

Im *Schadenfall* werden das für den *Versicherungsschutz* **Diebstahl und Raub** versicherte Kapital und **die entsprechenden Entschädigungsgrenzen** mit sofortiger Wirkung und bis zum Ende des laufenden Versicherungszeitraums um einen Betrag herabgesetzt, der dem des jeweils entschädigungsfähigen Schadens entspricht, abzüglich eventueller Selbstbehalte oder Selbstbeteiligungen, ohne entsprechende Rückerstattung der *Prämie*. Wenn sich AXA nach dem *Schadenfall* hingegen zu einem Rücktritt vom Vertrag entscheidet, wird die in Bezug auf die wirksam gebliebenen Versicherungssummen nicht in Anspruch genommene *Netto-Prämie* erstattet.

**Art. 111. - Wiedererlangung gestohlener Sachen**

Wenn gestohlene *Sachen* ganz oder teilweise wiedererlangt werden, muss der Versicherte AXA über diese Tatsache informieren, sobald er davon Kenntnis erhält. Die wiedererlangten *Sachen* gehen in das Eigentum von AXA über, wenn diese den Schaden vollständig ersetzt hat, **außer der Versicherte zahlt AXA den vollen Betrag zurück, den er als Entschädigung für diese Sachen erhalten hat.** Wenn AXA hingegen den Schaden nur zum Teil ersetzt hat, ist der Versicherte berechtigt, den Besitz der wiedererlangten *Sachen* zu behalten, **nachdem er die von AXA für diese erhaltene Entschädigungssumme zurückbezahlt, oder sie können verkauft werden und der Erlös aus dem Verkauf wird anteilmäßig zwischen AXA und dem Versicherten aufgeteilt.** Für die gestohlenen *Sachen*, die vor Bezahlung der Entschädigung wiedererlangt werden und vor Ablauf von 2 Monaten nach der Benachrichtigung über den *Schadenfall* **muss AXA nur für die eventuell an diesen Sachen infolge des Schadenfalles entstandenen Schäden aufkommen.** Der Versicherte ist jedoch berechtigt, die wiedererlangten *Sachen* AXA zu überlassen, **unbeschadet des Rechts von AXA, die Überlassung abzulehnen und die geschuldete Entschädigung zu zahlen.**

### Art. 112. - Wertpapiere

Was die Wertpapiere betrifft wird festgelegt, dass:

- a. AXA, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung, den für sie bezahlten Betrag nicht vor dem jeweiligen Fälligkeitsdatum - falls vorgesehen - zahlt;
- b. der Versicherte AXA die für diese erhaltene Entschädigung zurückzahlen muss, sobald die Wertpapiere aufgrund des Aufgebotsverfahrens - falls zulässig - unwirksam werden;
- c. ihr Wert aus dem auf ihnen angegebenen Betrag besteht.

Insbesondere hinsichtlich der Wechsel bleibt außerdem vereinbart, dass **die Versicherung nur für die Wechsel gilt, für die Wechselklage möglich ist.**

### Art. 113. - Versicherung bei verschiedenen Versicherern

Sind für die versicherten *Sachen* und für das versicherte Risiko mehrere Versicherungen vorhanden, hat der Versicherte jeden Versicherer über die abgeschlossenen Verträge zu informieren. Im *Schadenfall* hat der Versicherte alle Versicherer zu informieren und ist verpflichtet, von jedem die Entschädigung zu fordern, die entsprechend dem jeweils einzeln betrachteten Vertrag geschuldet ist.

**Falls die Summe dieser Entschädigungen - ausgeschlossen ist die von einem eventuell insolventen Versicherer geschuldete Entschädigung - die Schadenssumme überschreitet, muss AXA nur ihren proportionalen Anteil der Entschädigung, berechnet nach eigenem Vertrag bezahlen, auf jeden Fall ausgeschlossen jegliche gemeinschaftliche Verpflichtung mit den anderen Versicherern.**

# ABSCHNITT XIII - ELEKTRONIK UND MASCHINENSCHÄDEN ALL RISKS

## Art. 114. - Gegenstand der Versicherung

AXA erstattet, im Rahmen des versicherten Kapitals, die unmittelbaren Sachschäden an den abnahmegeprüften und gebrauchsbereiten Geräten und Maschinen - einschließlich der entsprechenden elektronischen Komponenten - die diesen nach dem Prinzip „All Risks“ entstehen könne, **unbeschadet der ausdrücklichen Bestimmungen aus Art. 115. - „Ausschlüsse“.**

**Der folgende Versicherungsschutz gilt nur, wenn in der Police das entsprechende versicherte Kapital genannt wird und die entsprechende Prämie bezahlt wurde, für:**

## A. Elektronik und Maschinenschäden

Beispielsweise, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, unbeschadet der Bestimmungen von Art. 115 - „Ausschlüsse“, sind die im Folgenden aufgeführten Ereignisse gewährleistet, die die versicherten Güter im Inneren der in der Police angegebenen Räume treffen:

### 1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Bersten, Rauch;

### 2. Diebstahl

Die Versicherungsdeckung ist wirksam:

a) wenn der Dieb in die Räume, die die versicherten *Sachen* enthielten, eingebrochen ist, d.h. sich Zutritt verschafft hat durch Einschlagen, Zerschlagen, Aufbrechen oder Entfernen von:

- Türen und/oder Fenstern und/oder *Sicherheitsglas*;
- Eisengittern;
- Schlössern und Vorhängeschlössern oder andere Schließvorrichtungen;
- Dächern, Wänden, Böden, Decken;

oder durch betrügerischen Gebrauch von Schlüsseln, Benutzung von Dietrich oder ähnlichen Werkzeugen, **sofern die Sicherheits- und Schließvorrichtungen wirksam sind und konform mit den Anforderungen von Art. 116. - „Sicherheits- und Schließvorrichtungen“.**

b) wenn der Urheber des Diebstahls in die Räume, welche die versicherten *Sachen* enthalten, ohne *Einbruch* eingedrungen ist, durch körperliche Geschicklichkeit oder unter Verwendung künstlicher Hilfsmittel, auf anderem Wege als dem normalen, durch Öffnungen nach außen, die in mindestens 4 Metern Höhe vom Boden, von Wasseroberflächen bzw. von zugänglichen und normal von außen erreichbaren Flächen liegen;

c) wenn der Urheber des Diebstahls in die Räume, welche die versicherten *Sachen* enthalten, heimlich eingedrungen ist und das Diebesgut aus den verschlossenen Räumen entwendet hat;

d) auch ohne Eindringen in die versicherten Räume, während Ausstellungen am Tag oder Abend:

- durch die Elemente von Rollläden und Eisengittern mit Bruch des dahinter liegenden Glases;
- durch Bruch der Gläser von gut verschlossenen Vitrinen während der Öffnungszeiten (zwischen 8.00 und 24.00 Uhr) im Beisein von Beschäftigten des Betriebs;

### 3. Raub

Die Versicherungsdeckung ist wirksam, wenn der *Raub* in den Räumen erfolgt, die die versicherten *Sachen* enthalten, auch wenn die Personen, gegenüber denen Gewalt oder Drohungen verwendet werden, von draußen geholt und dann gezwungen werden, sich in die Räume zu begeben;

### 4. Wettererscheinungen einschließlich Luftwirbel, Wolkenbrüche, Eis, Schnee, Hagel;

### 5. Maschinenschäden durch mechanische Brüche, Zentrifugalkraft, Vibrationen, unvorhersehbare Belastungen und Fremdkörper.

Für jeden *Schadenfall* wird die Versicherungsdeckung **mit einer Selbstbeteiligung von 20%, mindestens 500 € geleistet.**

### 6. Verschütten von Flüssigkeiten

AXA ersetzt die *Schäden* durch Verbreitung von Flüssigkeiten, die in geeigneten Behältern aufbewahrt werden, verursacht durch nicht voraussehbarer Bruch dieser Behälter bzw. von Ventilen, Hähnen, Verschraubungen und entsprechenden, mit ihnen verbundenen technischen Anlagen.

**Auf jeden Fall ausgeschlossen sind:**

- die *Schäden* durch oder infolge des fehlerhaften Verschlusses oder der Öffnung von Ventilen und/oder Hähnen;
- die *Schäden* aufgrund einer nicht perfekten Dichtigkeit der Behälter;
- die *Schäden* durch Leck an Behältern von weniger als 300 Litern;
- die *Schäden* an anderen Einrichtungen durch das Auslaufen der Flüssigkeit;

### 7. Elektrische Phänomene, auch bei externem Ursprung

Der *Versicherungsschutz* umfasst die *Schäden* durch elektrische Phänomene externen Ursprungs, **vorausgesetzt, dass die versicherten Geräte gegen Überspannungen im Versorgungsnetz und im Netz der Datenübertragung geschützt sind und dass die elektrische Anlage, an die sie angeschlossen sind, den gesetzlichen Anforderungen entspricht.**

Für jeden *Schadenfall* wird die Versicherungsdeckung **mit einer Selbstbeteiligung von 15%, mindestens 500 € geleistet.**

- 8. Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, falsche Bedienung beim Gebrauch/Betrieb von Anlagen und Maschinen durch Angestellte des Versicherten oder durch Dritte.**  
Für jeden Schadenfall wird der Versicherungsschutz mit der **Obergrenze von 30% des versicherten Kapitals geleistet.**
- 9. Ausfall oder fehlerhafter Betrieb von Steuer- oder Kontrollgeräten**  
Für jeden Schadenfall wird der Versicherungsschutz mit der **Obergrenze von 30% des versicherten Kapitals geleistet;**
- 10. Soziopolitische und vorsätzliche Ereignisse**  
Gemeint sind die unmittelbaren Sachschäden, die an den versicherten Sachen entstehen, auch mittels Sprengkörper, durch Personen (beim Versicherungsnehmer oder Versicherten angestellt oder nicht), die an Volkstumulten, Streiks, Aufständen bzw., alleine oder gemeinsam mit anderen, an vandalischen oder vorsätzlichen Taten, einschließlich Terrorismus und Sabotage, teilnehmen.  
Für jeden Schadenfall wird der Versicherungsschutz mit **der Selbstbeteiligung von 15%, mindestens 1.500 € geleistet, mit der Obergrenze von 60% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr;**
- 11. Schäden an Leitungen und elektronischen Ventilen, außer sie sind direkte Folge erstattungsfähiger Schäden, die auch an anderen Teilen der versicherten Sachen aufgetreten sind.**  
Bei Entschädigung dieser Schäden wird die anteilmäßige Wertminderung, die aus den vom Hersteller angegebenen Parametern hervorgeht, oder - falls diese nicht zur Verfügung stehen - aus dem Verhältnis zwischen der seit der Installation vergangenen Zeit und den Arbeitsstunden oder durchgeführten Zyklen oder anderen Parametern zur angenommenen Dauer des Rohrs berücksichtigt.  
Für jeden Schadenfall wird der Versicherungsschutz **mit der Obergrenze von 10% des Werts des beschädigten Geräts geleistet, mit dem Höchstbetrag von 3.500 € pro Schadenfall;**
- 12. Schäden an Leitern außerhalb der versicherten Sachen, die ausschließlich zu diesen gehören**  
Nicht entschädigungsfähig sind Schäden an Zubehörteile, die nicht vom Strom der versicherten Leiter durchquert werden. Im Falle von erstattungsfähigen Schäden an den externen Leitern sind auch die Kosten für Grabungs- und Erdaushubarbeiten, Abstütz-, Mauer-, Verputz- oder Bodenverlegungsarbeiten, die vom Versicherten getragen werden, enthalten.  
Für jeden Schadenfall wird der Versicherungsschutz **mit dem Selbstbehalt von 250 € und der Obergrenze von 10% des Werts des beschädigten Geräts geleistet, mit dem Höchstbetrag von 2.500 € pro Schadenfall.**

Die Versicherung gilt für die in der Police angegebenen Standorte, wird in der Formel Absolutes Erstrisiko geleistet und ist **ausschließlich für Risiken in Italien, Vatikanstaat und Republik von San Marino wirksam.**

**Der Versicherungsschutz Elektronik und Maschinenschäden wird unter Anwendung eines Selbstbehalts von 500 € geleistet, unbeschadet der Fälle, in denen spezifische Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen vorgesehen sind. In Bezug auf die versicherten Sachen, für die mehr als 7 Jahre seit ihres Herstellungsdatums vergangen sind, werden die Versicherungsdeckungen der Police nach Anwendung einer Selbstbeteiligung in Höhe von 25% geleistet, mindestens 2.500 €, die ausschließlich zu Lasten des Versicherten geht.**

**Die folgenden Artikel sind für den gesamten Abschnitt XIII - Elektronik und Maschinenschäden gültig und wirksam.**

#### **Art. 115. - Ausschlüsse**

**Ausgeschlossen sind Schäden:**

- a. die mit **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherten oder Versicherungsnehmers, ihrer Familienangehörigen und Mitbewohnern, der Geschäftsführer oder unbeschränkt haftenden Gesellschafter, des gesetzlichen Vertreters verursacht werden;**
- b. **durch Abnutzung, Verschleiß, Korrosion, Oxidation, die natürliche Folge des Gebrauchs oder Betriebs sind oder durch die allmählichen Folgen der Wettererscheinungen verursacht werden;**
- c. **die durch Erdbeben, Überschwemmung, Hochwasser, Seebeben, Vulkanausbruch, Erdbeben verursacht werden;**
- d. **für die der Hersteller, Verkäufer oder Vermieter der versicherten Sachen dem Gesetz oder Vertrag gemäß haften muss;**
- e. **infolge von nicht mit Reinigungs-, Wartungs- und Überholungsarbeiten verbundenen Montagen und Demontagen, sowie die Schäden, die anlässlich von Transporten und Verlegungen sowie den damit verbundenen Lade- und Entladearbeiten außerhalb des für die mobilen Sachen angegebenen Standorts und außerhalb des ursprünglichen Installationsortes für die festen Sachen entstehen;**
- f. **die durch Missachtung der Vorschriften des Herstellers oder Lieferanten der versicherten Sachen verursacht werden;**
- g. **infolge der Begleichung der Kosten zur:**
  - **Durchführung der präventiven Instandhaltung;**
  - **Durchführung der Funktionskontrollen;**
  - **Beseitigung der durch Abnutzung verursachten Störungen und Fehler;**
- h. **ästhetischer Natur, wenn diese nicht mit erstattungsfähigen Schäden zusammenhängen;**
- i. **in Verbindung mit Mängeln, die dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bei Abschluss der Police bekannt waren;**
- j. **durch Verluste und Fehlmengen;**
- k. **die anlässlich von Kriegshandlungen, Aufstand, Besetzungen von Fabriken und Gebäuden generell,**

Beschlagnahmen, militärischer Besetzung, Invasion aufgetreten sind, außer der *Versicherungsnehmer* oder der Versicherte weist nach, dass der *Schadenfall* keinerlei Beziehung zu diesen Ereignissen hatte;

- l. die anlässlich von *Explosion* oder *Wärmeausstrahlung* oder *Strahlung* durch *Atomkernumwandlung* oder *Strahlung*, wie auch anlässlich von *Strahlungen*, die durch künstliche Beschleunigung atomarer Teilchen verursacht werden, außer der *Versicherungsnehmer* oder der Versicherte weist nach, dass der *Schadenfall* in keiner Weise mit diesen Ereignissen in Verbindung steht;
- m. indirekter Art, wie *Nichtnutzung* der Geräte, *Einkommensverluste* oder jeglicher Schaden, der nicht die *Materialität* der versicherten *Sachen* betrifft;
- n. an erforderlichem Werkzeug, austauschbarem oder für eine bestimmte Bearbeitung montierbarem Zubehör, *Form*, *Matrizen*, *Stanzformen*, *Schleifscheiben*, *Transportbändern*, *Seilen*, *Stricken*, *Riemen*, *Ketten*, *Reifen*, *Dichtungen*, *Filz*, *Beschichtungen*, *Feuerfeststoffen*, *Kontaktstoffen*, *Filtern*, *Flüssigkeiten* im Allgemeinen mit Ausnahme des Öls der *Trafos* und der *Schalter*;
- o. in Bezug auf die elektronischen Komponenten der Apparate und die elektrischen oder mechanischen Anlagen, die während des Betriebs aufgetreten sind, ohne Einfluss äußerer Ursachen, und deren Behebung durch normalerweise in den Verträgen zu *Wartung* und *technischem Kundendienst* enthaltene Leistungen vorgesehen ist;
- p. *Schäden* durch *Verlust*, *Änderung* oder *Vernichtung* von *Daten*, *Codierungsprogrammen* oder *Software*;
- q. der *Nichtverfügbarkeit* von *Daten* und der *Fehlfunktion* von *Hardware* oder *Software*;
- r. an *Motorfahrzeugen*;
- s. durch *Unterbrechung* des Betriebs der Anlage oder der Maschine infolge von:
  - *Nutzung* von *Internet* oder *Intranet* (*Nutzung* von *Internetadressen*, *Webseiten* oder *Intranetseiten* und jegliche *Funktion* oder *Fehlfunktion* von *Internet* und/oder *Verbindung* mit *Internetadressen*, *Webseiten* oder *Intranetseiten*);
  - *elektronische Übertragung* der *Daten* oder anderer *Informationen*;
  - *Computervirus* oder ähnliche *Software* (z. B. *Trojan*, *Worm* usw.);
  - *Verletzung*, auch wenn nicht *international*, der *Rechte* des geistigen Eigentums (wie z. B. *Markenzeichen*, *Urheberrecht*, *Patent*);
  - *Verletzung* des Gesetzes 675/1996 in der geltenden Fassung;
- t. an den folgenden Geräten:
  - *Haushaltsgeräte*;
  - *elektromedizinische Geräte*;
  - an den *Photovoltaikanlagen*;
- u. ebenfalls ausgeschlossen sind *Schäden*, *Defekte* oder *Funktionsstörungen* sowie die *Schäden* an elektronischen Modulen und Komponenten der versicherten Anlagen und Geräte (einschließlich der Kosten für die *Fehlersuche* und -erkennung), die während der *Garantiezeit* der *Herstellerfirma* und/oder des *Lieferanten* auftreten, und/oder deren *Beseitigung* im Rahmen der Leistungen vorgesehen ist, die normalerweise in *technischen Kundendienstverträgen* enthalten sind, d.h.:
  - *Funktionskontrollen*;
  - *vorbeugende Wartung*;
  - *Beseitigung* der durch *Abnutzung* verursachten *Störungen* und *Fehler*;
  - *Beseitigung* der *Schäden* und *Störungen* (*Ersatzteile* und *Arbeitskosten*);die während des Betriebs, ohne das *Mitwirken* äußerer Umstände auftreten.

## Art. 116. - **Sicherheits- und Schließvorrichtungen**

Beschränkt auf die *Schäden* durch *Diebstahl* ist der *Versicherungsschutz* wirksam, vorausgesetzt jede *Öffnung* nach außen der Räume, in denen sich die versicherten *Sachen* befinden und die in mindestens 4 Metern Höhe vom Boden oder von Wasserflächen sowie von zugänglichen und normal von außen, also ohne künstliche Hilfsmittel oder besondere körperliche Geschicklichkeit erreichbaren Flächen liegen, ist über ihren gesamten Umfang durch mindestens eine der folgenden *Sicherheits-* und *Schließvorrichtungen* geschützt:

- stabile Türen und Fenster aus Holz, fester Kunststoff, bruchsicheres Glas, Metall oder Metalllegierung und anderen, ähnlichen Materialien, die gewöhnlich im Bauwesen eingesetzt werden; alles völlig fest oder mit geeigneten Vorrichtungen verriegelt (wie Stangen, Ketten u. Ä. die nur von innen betätigt werden können) bzw. mit Schlössern oder Vorhängeschlössern verschlossen;  
Eisengitter (diese können anstatt aus Eisen auch aus robusten Stangen aus Metall oder Metalllegierung bestehen), die in den Mauern oder den Rahmen der Fenstern und Türen befestigt sind;  
es sind auch andere *Verschlussvorrichtungen* als die oben beschriebenen zulässig, sofern sie was *Solidität* und *Schutzwirkung* betrifft gleichwertig sind.

Bei den Fenstern, Türen und Eisengittern sind *Öffnungen* zulässig, durch die eine Person nicht durchkommt.

Falls die *Urheber* des *Diebstahls* in die Räume, in denen sich die versicherten *Sachen* befinden, *eingedrungen* sind, indem sie nicht mit den oben beschriebenen übereinstimmende *Sicherheits-* und *Schließvorrichtungen* verletzt haben, zahlt AXA dem Versicherten 70% des laut *Police* erstattungsfähigen Betrags.

Nicht entschädigungsfähig sind jedoch die *Schäden* durch *Diebstahl* wenn aus einem beliebigen Grund die oben beschriebenen *Verschlussvorrichtungen* des Gebäudes nicht wirksam sind.

## Art. 117. - Sacheigentum Dritter

Im *Versicherungsschutz* enthalten ist auch das Sacheigentum Dritter, dessen Vorhandensein angemessen nachweisbar ist, **sofern dieses gemietet, gepachtet oder in Gebrauchsleihe ist. Im Schadenfall haben jedoch die betroffenen Dritten keinerlei Einfluss auf die Ernennung der Sachverständigen (die von AXA und vom Versicherungsnehmer gewählt werden) noch das Recht, das Gutachten anzufechten, wobei festgelegt und vereinbart wird, dass die aus der Versicherung entstehenden Klagen, Ansprüche und Rechte nur vom Versicherungsnehmer und von AXA geltend gemacht werden können. Die Entschädigung, die gemäß obigen Vorgaben im kontradiktorischen Verfahren liquidiert wird, kann nur mit Beteiligung der Drittbetroffenen zum Zeitpunkt der Zahlung ausbezahlt werden.**

## Art. 118. - Verwahrung der versicherten Sachen

Die versicherten *Sachen* müssen sorgfältig verwahrt werden, unter ihrem Gebrauch und ihrer Bestimmung angemessenen technischen und funktionalen Bedingungen, nach den Regeln der guten Instandhaltung. Sie dürfen nie für andere Funktionen benutzt werden, als die, für die sie hergestellt wurden, noch ungewöhnlichen oder höheren Belastungen ausgesetzt werden, als den technisch zulässigen, oder an Anlagen angeschlossen werden, die nicht den vom Hersteller verlangten Anforderungen entsprechen.

## Art. 119. - Inspektion der versicherten Sachen

AXA hat immer das Recht, die versicherten *Sachen* zu besichtigen und der Versicherte ist verpflichtet, ihr alle notwendigen Angaben und Informationen zu liefern.

## Art. 120. - Verpflichtungen im Schadenfall

Im *Schadenfall* muss der *Versicherungsnehmer*:

- a. sein möglichstes tun, um den Schaden zu verringern oder einzuschränken, unter Berücksichtigung der Vorschriften von AXA vor der Reparatur; AXA übernimmt die entsprechenden Kosten gemäß Art. 1914 ital. ZGB;
- b. AXA **innerhalb von 3 Tagen nachdem er davon Kenntnis erhalten hat benachrichtigen gemäß Art. 1913 ital. ZGB.**

**Die Nichterfüllung auch nur einer dieser Pflichten kann gemäß Art. 1915 ital. ZGB den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben.**

Außerdem muss der *Versicherungsnehmer*:

- c. im Falle von *Brand, Diebstahl, Raubüberfall* oder eines vermutlich vorsätzlichen Schadenfalles innerhalb der 5 folgenden Tage eine schriftliche Erklärung bei den Gerichtsbehörden oder der Polizei abgeben, in der er den Zeitpunkt und die angenommene Ursache des *Schadenfalles* sowie die ungefähren Schadenshöhe nennt. Eine Kopie dieser Erklärung muss AXA übermittelt werden;
- d. die Spuren und Rückstände des *Schadenfalles* bis zur Schadensregulierung aufbewahren, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch entsteht und AXA behält sich das Recht vor, die Reste der ersetzten Teile einzuziehen; wenn der Versicherte dieser Forderung von AXA nicht nachkommt, verliert er das Recht auf Entschädigung;
- e. einen Beweis für den Wert der beschädigten *Sachen*, der Materialien und Kosten für die Reparatur des Schadens und der in Bezug auf die unter a. vorgesehenen Verpflichtungen getragenen Kosten vorlegen.

**Die Reparatur des Schadens kann sofort nach der Benachrichtigung aus Punkt b. beginnen; dennoch darf vor Inspektion durch einen Beauftragten von AXA der Zustand der Sachen nur in dem Maße verändert werden, das unbedingt zur Fortführung der Tätigkeit notwendig ist; wenn diese Inspektion, aus vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherten unabhängigen Gründen nicht innerhalb von 8 Tagen nach der Benachrichtigung aus Punkt b. erfolgt, kann dieser jede notwendige Maßnahme ergreifen. Nach Eintritt des Schadenfalles ruht die Versicherung für die beschädigte Sache beschränkt auf die Schäden elektrischer oder mechanischer Art, bis zur definitiven Reparatur, die ihren regulären Betrieb gewährleistet.**

## Art. 121. - Ermittlung der Schadenssumme - Schiedsverfahren

Die Bestimmung des Schadens erfolgt nach den folgenden Normen:

- a. Im Falle eines reparaturfähigen Schadens:
  1. es wird der Gesamtbetrag der notwendigen Reparaturkosten zur Wiederherstellung der beschädigten Anlage oder des Geräts in den Betriebszustand zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* gemäß den Kosten zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* geschätzt;
  2. dann wird der verbliebene Restwert zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* der ersetzten Teile geschätzt.
- b. Im Falle eines nicht reparaturfähigen Schadens:
  1. es werden die Kosten zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* für den Ersatz der vom Schadenfall betroffenen Anlage oder des Geräts durch ein neues geschätzt;
  2. dann wird der verbliebene Restwert geschätzt.

**Die maximale Entschädigung entspricht dem unter b1 geschätzten Betrag abzüglich des nach b2 geschätzten Betrags.** Diese Schätzung betrifft nur funktionierende Anlagen und Geräte und ist unter folgenden Bedingungen gültig:

- i. die **Schäden treten innerhalb von 2 Jahren nach dem Herstellungsjahr auf;**
- ii. **der Ersatz oder die Reparatur werden innerhalb der erforderlichen technischen Zeiten durchgeführt;**
- iii. **wenn der Hersteller nicht die Fertigung der Anlage oder des geschädigten oder zerstörten Geräts eingestellt hat, oder wenn diese noch erhältlich sind oder Ersatzteile dafür erhältlich sind.**

Falls die Voraussetzungen aus den Punkten „i.“ und „ii.“ nicht erfüllt sind und mindestens eine Bedingung aus dem Punkt „iii.“ nicht erfüllt ist, finden die folgenden Normen Anwendung:

3. der Wert der Anlage oder des Gerätes zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* wird geschätzt, unter Berücksichtigung seines Alters und des durch den Gebrauch oder andere Ursachen bedingten Zustandes;
4. dann wird der verbliebene Restwert geschätzt.

**Die maximale Entschädigung entspricht dem unter b3 geschätzten Betrag abzüglich des unter b4 geschätzten Betrags.**

Ein Schaden gilt als nicht reparaturfähig, wenn die wie nach a. berechneten Kosten der Reparatur den nach b. (Schätzung b1 - b2 oder b3 - b4, je nach Fall) berechneten Wert der Anlage oder des Geräts übersteigen. AXA hat das Recht, die Wiederherstellung des Betriebszustands der Anlage oder des Geräts bzw. seinen Ersatz durch ein anderes gleicher Eigenschaften und Leistungen direkt vorzunehmen.

Von der Entschädigung ausgeschlossen sind die Kosten für eventuelle Reparaturversuche, provisorische Reparaturen, Änderungen und Verbesserungen.

Die Schadenssumme wird aus dem Wert berechnet, den die entwendeten *Sachen* zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* hatten und aus den Kosten für die Reparatur der beschädigten *Sachen* - **begrenzt auf den Wert, den diese zum Zeitpunkt des Schadenfalles hatten** - ohne Berücksichtigung der erwarteten Gewinne noch der *Schäden* durch ausbleibende Nutzung oder Verwendung und anderer eventueller Nachteile.

Die Schadenssumme wird von den Parteien direkt vereinbart oder auf Antrag von einer Partei durch Sachverständigen bestimmt, von denen einer von AXA und der andere vom *Versicherungsnehmer* mit entsprechendem einheitlichem Akt ernannt wird. Die beiden Sachverständigen müssen dann einen dritten Sachverständigen ernennen, wenn sie keine Einigung untereinander erzielen bzw. auch dann, wenn einer von ihnen dies verlangt. Ein dritter Sachverständiger wird im Fall einer fehlenden Einigung hinzugezogen; die Entscheidungen über die umstrittenen Punkte werden mehrheitlich gefasst. Jeder Sachverständige hat das Recht, sich von anderen Personen unterstützen oder helfen zu lassen, die an seinen *Tätigkeiten* und Ermittlungen teilnehmen können, ohne jedoch ein Stimmrecht zu besitzen. Ernennet eine der Parteien keinen eigenen Sachverständigen oder einigen sich die Sachverständigen nicht auf den Namen des dritten, wird die jeweilige Ernennung, auch auf Antrag nur einer der Parteien, dem Vorsitzenden des Gerichts übertragen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der *Schadenfall* ereignet hat. Die Parteien übernehmen jeweils die Kosten ihres eigenen Sachverständigen; die Kosten des dritten Sachverständigen werden jeweils zur Hälfte übernommen.

#### **Art. 122. - Vorsätzliche Übertreibung des Schadens - Verlust des Entschädigungsanspruchs**

Der *Versicherungsnehmer* (oder der Versicherte), der vorsätzlich die Höhe des Schadens übertreibt, *Sachen* als zerstört oder entwendet erklärt, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles nicht existierten, gerettete *Sachen* verheimlicht, unterschlägt oder verfälscht, als Rechtfertigung täuschende oder betrügerische Mittel oder Dokumente heranzieht, vorsätzlich die Spuren, materielle Beweismittel und Reste des *Schadenfalles* verändert oder dessen Fortgang begünstigt, **verliert den Anspruch auf Entschädigung.**

#### **Art. 123. - Versicherung bei verschiedenen Versicherern**

Sind für die gleichen *Sachen* und für das gleiche Risiko mehrere Versicherungen vorhanden, muss der Versicherte jeden Versicherer über die abgeschlossenen Verträge informieren. Im *Schadenfall* muss der Versicherte alle Versicherer informieren und ist verpflichtet, von jedem die Entschädigung zu fordern, die entsprechend dem jeweils einzeln betrachteten Vertrag geschuldet ist.

**Falls die Summe dieser Entschädigungen - ausgeschlossen ist die von einem eventuell insolventen Versicherer geschuldete Entschädigung - den Betrag des Schadens überschreitet, muss AXA nur ihren proportionalen Anteil der Entschädigung, berechnet nach eigenem Vertrag bezahlen, auf jeden Fall ausgeschlossen jegliche gemeinschaftliche Verpflichtung mit den anderen Versicherern.**

#### **Art. 124. - Verzicht auf das Rückgriffsrecht**

Außer im Fall des Vorsatzes verzichtet AXA auf das Rückgriffsrecht aus Art. 1916 des ital. ZGB gegenüber Angestellten und Familienangehörigen des Versicherten sowie gegenüber den Gesellschaften die zum Versicherten eine herrschende, beherrschte oder verbundene Stellung haben.

Ebenso verzichtet AXA auf das o. g. Einsetzungsrecht gegenüber den Kunden des Versicherten, vorausgesetzt auch der Versicherte verzichtet auf jegliche Forderung ihnen gegenüber.

## ABSCHNITT XIV - ERNEUERBARE ENERGIEN

### Art. 125. - Gegenstand der Versicherung

AXA entschädigt, im Rahmen des versicherten Kapitals, direkte Sachschäden und indirekte Schäden (einschließlich Diebstahl, Raub, Störungen und elektrische Phänomene), die einer Photovoltaik- und/oder Thermosolaranlage entstehen können, gemäß dem „All-Risks-Prinzip“, unbeschadet der ausdrücklichen Bestimmungen von Art. 127 - „Ausschlüsse“. Die Anlagen müssen in Konformität mit den einschlägigen Vorschriften installiert und geprüft worden sein; zum Nachweis dessen muss ein Prüfzertifikat oder eine Konformitätserklärung der Anlage vorliegen, deren Besitz der Versicherungsnehmer bei Unterzeichnung der Police bestätigt.

Der Versicherungsschutz ist wirksam, wenn sich die Anlagen an den in der Police angegebenen Standorten befinden (bei ganz oder teilweise integrierten Anlagen) oder in deren unmittelbarer Nähe - maximal 300 m Luftlinie - wenn es sich um bodengestützte Anlagen handelt.

Der folgende Versicherungsschutz gilt nur, wenn in der Police das entsprechende versicherte Kapital genannt wird und die entsprechende Prämie bezahlt wurde, für:

### A. Erneuerbare Energien

#### 1. Unmittelbare Schäden

AXA verpflichtet sich, unmittelbaren Sachschäden zu entschädigen, die durch unvorhergesehene, nicht ausdrücklich ausgeschlossene Ereignisse an den in der Police aufgeführten Anlagen verursacht werden, auch wenn es sich um Eigentum Dritter handelt.

AXA entschädigt außerdem die Kosten für den Abbau, die Räumung und den Transport der Reste versicherter und durch einen gemäß diesem Versicherungsschutz entschädigungsfähigen Schadenfall beschädigter Sachen bis zur nächstgelegenen Sammel- oder Abfallentsorgungsstelle; die Leistungsobergrenze für diese Kosten beträgt maximal 5% des Schadenfalles, mit einer Leistungsobergrenze von 10.000 € pro Schadensfall.

Inbegriffen sind auch:

1. Defekte im Sinne aller Anlagenschäden, die durch defekte und/oder Schäden interner mechanischer und/oder elektrischer Natur hervorgerufen werden, einschließlich der, die aufgrund von Planungs- und Berechnungsfehlern, Materialmängeln, Fusions-, Ausführungs- und Installationsfehlern hervorgerufen werden;
2. Elektrische Phänomene, im Sinne aller Schäden in Verbindung mit Stromschwankungen, d.h. die Abweichung der Stromstärke von den für den Betrieb der Anlagen vorgesehenen Nennwerte, Überspannung, plötzlicher Anstieg der Spannungswerte, Blitzschlag oder unvorhergesehene elektrische Entladung.

#### Erweiterung auf indirekte Schäden

AXA entschädigt Verluste für indirekte Schäden, die durch Unterbrechung oder Verringerung der Stromproduktion aufgrund eines unmittelbaren Sachschadens an den versicherten Anlagen entstehen können, sofern diese gemäß dem vorliegenden Versicherungsschutz Unmittelbare Schäden erstattungsfähig sind.

### Art. 126. - Entschädigungsgrenzen - Selbstbehalt und Selbstbeteiligungen

In Bezug auf direkte All-Risks-Schäden wird die Entschädigungszahlung für jeden Schadenfall nach Abzug einer Selbstbeteiligung in Höhe von 5%, mindestens 1.500 €, zu Lasten des Versicherten geleistet, unbeschadet der in den folgenden Punkten vorgesehenen Bestimmungen:

#### 1. Diebstahl, Raub und Handlungen Dritter

In Bezug auf Schäden durch Diebstahl, Raubüberfall und Handlungen Dritter (einschließlich Vandalismus) wird die Entschädigungszahlung nach Abzug einer Selbstbeteiligung in Höhe von 20%, mindestens 1500 €, die ausschließlich vom Versicherten selbst getragen wird, geleistet.

Vorbehaltlich der im vorherigen Absatz enthaltenen Bestimmungen, gelten die folgenden Entschädigungsgrenzen pro Schadenfall und Versicherungsjahr:

- 50% des versicherten Kapitals für völlig integrierte Platten;
- 40% des versicherten Kapitals für teilweise integrierte Platten;
- 30% des versicherten Kapitals für Freiflächenanlagen und nicht integrierte Anlagen;

#### 2. Wettererscheinungen

In Bezug auf Schäden durch Wettererscheinungen wird die Entschädigungszahlung nach Abzug der Selbstbeteiligung in Höhe von 15%, mindestens 1500 €, die ausschließlich vom Versicherten selbst getragen wird, geleistet.

Vorbehaltlich der im vorherigen Absatz enthaltenen Bestimmungen, gelten die folgenden Entschädigungsgrenzen pro Schadenfall und Versicherungsjahr:

- 40% des versicherten Kapitals für Wind und Schneedruck;
- 70% des versicherten Kapitals für andere Wetterereignisse.

### 3. Erdbeben

In Bezug auf die durch Erd- und Schlammrutsche verursachten **Schäden** wird die Entschädigung nach Abzug einer **Selbstbeteiligung von 20%**, mindestens **1.500 €** bezahlt, die vollständig vom Versicherten getragen wird, und mit einer **Leistungsobergrenze von 40% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle pro Versicherungsjahr**.

### 4. Defekte und/oder elektrische Phänomene

In Bezug auf die durch Defekte und/oder elektrische Phänomene verursachten **Schäden** wird die Entschädigungszahlung wie folgt geleistet:

- für Anlagen, für die **maximal 7 Jahre seit dem Datum der Prüfbescheinigung** verstrichen sind, gilt eine **Selbstbeteiligung zu Lasten des Versicherten von 10%**, mindestens **2.500 €**, und eine **Beschränkung auf 30% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle pro Versicherungsjahr**;
- für Anlagen, für die **mehr als 7 Jahre seit dem Datum der Prüfbescheinigung** verstrichen sind, gilt eine **Selbstbeteiligung zu Lasten des Versicherten von 30%**, mindestens **5.000 €**, und eine **Beschränkung auf 20% des versicherten Kapitals für einen oder mehrere Schadenfälle pro Versicherungsjahr**;

In Bezug auf indirekte **Schäden**:

- für Anlagen mit **Fernsteuerung**:  
Die Bezahlung der Entschädigung erfolgt für jeden **Schadenfall nach Abzug eines Selbstbehalts von drei Tagen und für maximal 60 Entschädigungstage nach Abzug dieses Selbstbehalts**; diese Frist beginnt ab dem **Zeitpunkt des Schadenfalles**;
- für Anlagen ohne **Fernsteuerung**:  
für Gewinnverluste wird ein **Pauschalbetrag von 10% der für indirekte Schäden All Risks, für einen oder mehrere Schadenfälle im Versicherungsjahr ausbezahlten Entschädigung, mit einem Höchstbetrag von 10.000 € pro Schadenfall anerkannt**.

Die folgenden Artikel sind für den gesamten Abschnitt XIV - Erneuerbare Energien gültig und wirksam.

## Art. 127. - **Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind **Schäden**:

1. die durch Kriegshandlungen oder infolge von Aufständen, militärischer Besetzung, Invasion verursacht werden;
2. die durch **Explosion, Wärmeausstrahlung, Strahlung von verwandelten Atomkernen oder Strahlung infolge der Beschleunigung atomarer Partikel** verursacht werden;
3. die durch **Terrorismus oder Sabotageakte** verursacht werden;
4. die vom **Versicherungsnehmer** oder Versicherten, den gesetzlichen Vertretern oder den Gesellschaftern **vorsätzlich oder mit grober Fahrlässigkeit** verursacht werden;
5. die durch **Seebeben, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Sturmfluten oder Überschwemmungen** verursacht werden;
6. die durch **Missachtung der Vorschriften des Herstellers oder Lieferanten für die Wartung und den Betrieb der versicherten Sachen** verursacht werden;
7. die durch **Abnutzung oder Verschleiß als natürliche Folge der Nutzung und des Betriebs oder durch die allmählichen Folgen der Wettererscheinungen, sowie durch Rost, Korrosion oder Verkrustungen** verursacht werden, mit **Beschränkung auf den direkt betroffenen Teil**;
8. für die der **Hersteller, Lieferant, Verkäufer oder Vermieter der versicherten Sachen dem Gesetz oder Vertrag gemäß haften muss**;
9. die von **Montagen und Demontagen, die nicht im Zusammenhang mit Reinigungs-, Wartungs- und Überholungsarbeiten stehen, verursacht werden**;
10. die **während des Transports entstehen**;
11. **ästhetischer Natur, wenn diese nicht mit erstattungsfähigen Schäden zusammenhängen**;
12. die durch **Sturmfluten, die Gezeiten und das Eindringen von Meerwasser** verursacht werden;
13. die durch **Leistungsdefekte** verursacht werden;
14. die durch den **Aufprall von Fahrzeugen und/oder Hub- und Transportfahrzeugen** verursacht werden, die im **Dienste des Versicherungsnehmers oder des Versicherten stehen**;
15. die durch **Verschmutzung und/oder generell durch Kontamination graduell, unfallbedingt oder synergisch hervorgerufen werden**;
16. die infolge von **Spannungsschwankungen durch mangelnden automatischen Wiederanschluss des Inverters an das Netz** verursacht werden;
17. die durch **Funktionsstörungen der Hardware, Software oder eingebaute Chips** verursacht werden, sowie **Sekundärschäden (z.B. Datenverlust oder Verlust von Datenträgern)**;
18. **an den Energieverteilungs- oder Energieübertragungsleitungen**;
19. die durch oder in Verbindung mit **Feuchtigkeit, Frost, Kondenswasser, Tropfen, Trockenheit, Bakterien, Pilzen, Infiltrationen und Nagern** verursacht werden;
20. die durch oder in Verbindung mit dem **Ausfall und/oder der Unterbrechung von Energie, Gas oder Wasser** verursacht werden, vorausgesetzt dass diese **Ausfälle und/oder Unterbrechungen nicht durch ein auf irgendeine Art ausgeschlossenes Ereignis verursacht wurden, dass die versicherten Sachen betroffen hat**;
21. die durch **Betrug, Täuschungen, Fehlbeträge, Verluste, Unterschlagung oder Veruntreuung durch Arbeitnehmer, Plünderung, Erpressung, Unterschlagung, Diebstahl oder versuchten Diebstahl** verursacht werden, auch wenn diese im Rahmen von Ereignissen auftreten, die an sich nicht ausgeschlossen sind;

22. an elektronischen Modulen und Komponenten der versicherten Anlage (einschließlich der Kosten für die Fehlersuche und -erkennung), die während der Garantiezeit der Herstellerfirma und/oder des Lieferanten auftreten, und/oder deren Beseitigung im Rahmen der Leistungen berücksichtigt wird, die normalerweise in technischen Kundendienstverträgen enthalten sind, d.h.:
- Funktionskontrollen;
  - vorbeugende Wartung;
  - Beseitigung der durch Abnutzung verursachten Störungen und Fehler;
  - Beseitigung der *Schäden* und Störungen (Ersatzteile und Arbeitskosten);
- die während des Betriebs, ohne das Mitwirken äußerer Umstände auftreten;
23. AXA ist außerdem nicht zur Entschädigung folgender Kosten verpflichtet:
- in Bezug auf die versicherten *Sachen* externe Leitungen;
  - Kosten für Grabungs- und Erdaushubarbeiten, Abstütz-, Mauer-, Verputz- oder Bodenverlegungsarbeiten u.ä.

In Bezug auf die indirekten *Schäden* sind außerdem ausgeschlossen:

24. Verluste und Kosten aufgrund einer Verlängerung der Inaktivität der Anlage infolge eines *Schadenfalles*, vorausgesetzt dass dieser gemäß der vorliegenden *Police* entschädigungsfähig ist, und die verursacht werden durch:
- Aussperrungen, von den Behörden auferlegten Maßnahmen
  - mangelnde Verfügbarkeit ausreichender finanzieller Mittel seitens des Versicherten für die Wiederaufnahme der *Tätigkeit*;
  - Rekonstruktionsschwierigkeiten, eingeschränkter Betrieb und Schwierigkeiten bei der Rückgewinnung der Effizienz, Wiederinstandsetzung oder Ersatzbeschaffung der zerstörten oder beschädigten *Sachen*, die auf externe Ursachen zurückzuführen sind, wie lokale oder staatliche städtebauliche Verordnungen bzw. sonstige gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Behörden;
25. Unterbrechung, Ablauf, Annullierung oder Widerruf von Mieten, Lizenzen, Genehmigungen, Aufträgen oder Verträgen;
26. Strafgebühren, Entschädigungen oder Bußgelder, die an Dritte bezahlt werden müssen;
27. Tage der Unterbrechung der versicherten *Tätigkeit*, die aus irgendeinem Grund notwendig gewesen wären, auch wenn der *Schadenfall* nicht eingetreten wäre;
28. Verluste infolge des längeren oder erweiterten Stillstands, der verursacht wurde durch:
- Naturkatastrophen oder höhere Gewalt;
  - Streiks, die die Lieferung von Materialien verhindern oder verlangsamen;
  - Überholungen, Änderungen oder Verbesserungen, die anlässlich der Rückgewinnung der Effizienz oder der Ersatzbeschaffung der beschädigten bzw. zerstörten Geräte oder Anlagen durchgeführt wurden.

## Art. 128. - Verpflichtungen im Schadenfall

Bei einem Schadensfall müssen der *Versicherungsnehmer* und/oder der Versicherte:

- a. ihr möglichstes tun, um den Schaden zu vermeiden oder zu verringern, unter Berücksichtigung der Vorschriften von AXA vor der Reparatur; AXA übernimmt die entsprechenden Kosten gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Art. 1914 ital. ZGB);
- b. AXA **innerhalb drei Tagen, nachdem der Schadenfall eingetreten ist und er davon Kenntnis hat, Meldung erstatten**, wie in Artikel 1913 ital. ZGB vorgesehen;
- c. Im Falle von *Diebstahl*, Raubüberfall, Feuer oder eines vermutlich vorsätzlichen oder durch Vandalismus verursachten *Schadenfalles* innerhalb der drei darauffolgenden Tage schriftlich Anzeige bei den Gerichtsbehörden oder der örtlichen Polizei erstatten; in dieser muss der Zeitpunkt und die vermutliche Ursache des *Schadenfalles* sowie die ungefähre Schadenssumme angegeben werden; eine Kopie dieser Anzeige ist an AXA zu übermitteln;
- d. Spuren und Rückstände des *Schadenfalles* sowie die ausgetauschten Teile zur Liquidierung des Schadens aufbewahren, ohne dass dies zu einem Entschädigungsanspruch führt;
- e. einen Beweis für den Wert der beschädigten *Sachen*, der Materialien und Kosten für die Reparatur des Schadens und der in Bezug auf die unter a. vorgesehenen Verpflichtungen getragenen Kosten vorlegen.

Die Nichterfüllung einer der unter Punkt a. und b. genannten Pflichten kann den Voll- oder Teilverlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge haben (Art. 1915 ital. ZGB).

Die Reparatur des Schadens kann sofort nach der Benachrichtigung aus Punkt b. beginnen; dennoch darf vor Inspektion durch einen Beauftragten von AXA der Zustand der *Sachen* nur in dem Maße verändert werden, das unbedingt zur Fortführung der *Tätigkeit* notwendig ist; wenn diese Inspektion, aus vom *Versicherungsnehmer* oder vom Versicherten unabhängigen Gründen, nicht **innerhalb von 10 Tagen nach der Benachrichtigung** aus Punkt b. erfolgt, kann dieser jede notwendige Maßnahme ergreifen.

Nach dem *Schadenfall* ruht die Versicherung in Bezug auf mechanische und elektrische Defekte für die geschädigte Sache bis zur endgültigen Reparatur, die ihren regulären Betrieb gewährleistet.

## Art. 129. - Vertragsgutachten

Die Schadenssumme wird von den Parteien direkt vereinbart oder in gemeinsamer Übereinstimmung durch Sachverständigen bestimmt, von denen einer von AXA und der andere vom *Versicherungsnehmer* mit entsprechendem einheitlichem Akt ernannt wird. Die beiden Sachverständigen müssen einen dritten Sachverständigen ernennen, wenn sie keine Einigung untereinander erzielen bzw. auch dann, wenn einer von ihnen dies verlangt. Ein dritter Sachverständiger wird im Fall einer fehlenden Einigung hinzugezogen; die Entscheidungen über die umstrittenen

Punkte werden mehrheitlich gefasst.

Jeder Sachverständige hat das Recht, sich von anderen Personen unterstützen oder helfen zu lassen, die an seinen *Tätigkeiten* und Ermittlungen teilnehmen können, ohne jedoch ein Stimmrecht zu besitzen.

Ernennt eine der Parteien keinen eigenen Sachverständigen oder einigen sich die Sachverständigen nicht auf den Namen des dritten, wird die jeweilige Ernennung, auch auf Antrag nur einer der Parteien, dem Vorsitzenden des Gerichts übertragen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der *Schadenfall* ereignet hat. Die Parteien übernehmen jeweils die Kosten ihres eigenen Sachverständigen; die Kosten des dritten Sachverständigen werden jeweils zur Hälfte übernommen.

### Art. 130. - **Beauftragung der Sachverständigen**

Die Sachverständigen müssen:

- a. Untersuchungen hinsichtlich der Umstände, Natur, Ursache und Modalitäten des Schadenfalles anstellen;
- b. die Genauigkeit der Beschreibungen und „Angaben des Versicherungsnehmers“ überprüfen und feststellen, ob es zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* nicht gemeldete Umstände gab, die das Risiko verschärft hätten;
- c. überprüfen, ob der *Versicherungsnehmer* und der Versicherte ihre in Art. 128 - „**Verpflichtungen im Schadenfall**“ vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt haben
- d. das Vorhandensein, die Qualität und die Menge der versicherten *Sachen* in den betroffenen Posten nach den Bewertungskriterien aus Art. 131 und 132 - „**Ermittlung der Schadenssumme**“ überprüfen;
- e. den Schaden in Konformität mit den Bestimmungen der *Police* schätzen und liquidieren.

Die Ergebnisse der Sachverständigen, die von den Sachverständigen in Übereinstimmung oder im Falle eines Sachverständigenausschusses mehrheitlich konkretisiert wurden, müssen in einem entsprechenden Protokoll (mit Anlage detaillierte Schätzungen) gesammelt werden; das Protokoll wird in doppelter Kopie verfasst; jede Partei erhält eine Kopie.

Die Ergebnisse sind nicht verbindlich für die Parteien; diese verzichten mit sofortiger Wirkung auf jegliche Anfechtung, unter Ausnahme der Fälle von Vorsatz oder Verstoß gegen Vertragsvereinbarungen und vorbehaltlich der Korrektur von Rechenfehlern.

Das gemeinsame Gutachten ist auch dann gültig, wenn ein Sachverständiger die Unterzeichnung verweigert; diese Weigerung ist von den anderen Sachverständigen im abschließenden Protokoll des Gutachtens zu bescheinigen.

Die Sachverständigen sind von der Einhaltung sämtlicher Formalitäten befreit.

### Art. 131. - **Ermittlung der Schadenssumme für direkte All-Risks-Schäden**

Die Ermittlung des Schadens erfolgt **separat für jede einzelne versicherte Sache** gemäß folgenden Bestimmungen:

- a. Im Falle eines reparaturfähigen Schadens (der nicht den Austausch des einzelnen Elements der Anlage erfordert):
  1. werden die zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der beschädigten *Sachen* nötigen Reparaturkosten geschätzt;
  2. dann wird der Restwert der *Sachen* zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* geschätzt.Die Schadenssumme entspricht dem im ersten Schritt geschätzten Betrag abzüglich des in Schritt zwei ermittelten Betrags.
- b. im Falle eines **nicht reparaturfähigen Schadens** (der den Austausch des einzelnen Elements der Anlage erfordert):
  1. wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
    - i. wenn sich der Schaden fünf Jahre nach dem Datum der letzten Prüfung der Anlage ereignet hat;
    - ii. wenn der Austausch nach dem Datum des Schadensfall innerhalb sechs Monaten stattfindet;
    - iii. wenn der Hersteller nicht die Fertigung der gesamten Anlage/der Baukomponente der Anlage/des geschädigten, zerstörten oder gestohlenen Apparats eingestellt hat, oder wenn diese noch erhältlich sind oder Ersatzteile dafür erhältlich sind.

Die Schadenssumme entspricht den Kosten für den Ersatz der *Sachen* durch ein neues Objekt.

2. Wenn die unter „i“ in Punkt „1“ genannten Bedingungen nicht gegeben sind und keine der in Punkt „iii“ genannten Bedingungen erfüllt ist, gelten folgende Bestimmungen:

- 1) der Wert der Anlage oder des Gerätes zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* wird geschätzt, unter Berücksichtigung seines Alters und des durch den Gebrauch oder andere Ursachen bedingten Zustandes;

- 2) dann wird der verbliebene Restwert geschätzt.

Die Leistungsobergrenze entspricht dem unter 1) geschätzten Betrag abzüglich des unter 2) geschätzten Betrags.

Ein Schaden wird als nicht reparaturfähig betrachtet wenn die Reparaturkosten den Kosten für ein neues Objekt desselben Lieferanten entsprechen oder diese übersteigen; das neue Objekt muss dabei in Bezug auf die Nutzung des Versicherten vergleichbare Eigenschaften und Leistungen besitzen und sein Markteinführungsdatum darf nicht vor dem des beschädigte Objekts liegen.

**AXA behält sich jedoch das Recht vor, zwischen Reparatur und Austausch mit einem anderen, in Bezug auf die Nutzung des Versicherten den Eigenschaften und Leistungen nach gleichwertigen oder besseren Objekt desselben Lieferanten zu wählen, und die Reparatur oder den Austausch direkt vorzunehmen statt den Schaden zu entschädigen; in diesem Fall teilt sie ihre Entscheidung dem Versicherten schriftlich mit.**

**Die Kosten für den Abbau und die Räumung müssen von oben genannten Schätzungen getrennt gehalten werden, da für diese im Fall eines nicht reparaturfähigen Schadens (der den Austausch des einzelnen Elements der Anlage vorsieht) nicht die Bestimmungen von Art. 133 - „Unterversicherung“ gelten.**

## Art. 132. - Ermittlung der Schadenssumme für indirekte Schäden

1. Für Anlagen mit *Fernsteuerungssystem* wird die Entschädigung gemäß den folgenden Normen bestimmt:
  - a. Man ermittelt die durchschnittliche Tagesproduktion elektrischer Energie (in kWh/Tag) durch Ablesen des Zählers in Bezug auf die zwei Wochen vor dem Schadensfall mit ordnungsgemäß funktionierender Anlage;
  - b. man überprüft die Produktion elektrischer Energie (in kWh/Tag), die die Anlage in den drei Tagen nach dem Schadensfall, vor der Reparatur in der Lage ist zu produzieren;
  - c. die Differenz zwischen den in den Punkten a. und b. berechneten Werten wird multipliziert mit:
    - i. dem Verkaufspreis pro kWh, der vom Kunden mit dem Netzbetreiber ausgehandelt wurde;
    - ii. dem Wert der von der staatlichen Energiebehörde GSE (Gestore della Rete di Trasmissione Nazionale) für Photovoltaikanlagen gebotenen Förderung nach den Vorgaben des MD vom 28.07.2005 bezüglich des Energiekontos i.d.g.F.;
  - d. Die Entschädigung insgesamt entspricht der Summe aus den Punkten „i“ und „ii“, multipliziert mit den strikt erforderlichen Tagen für die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Anlagen, abzüglich der in der *Police* als Selbstbehalt angegebenen Tage.

Wenn der Versicherte in den sechs Monaten unmittelbar nach Ende der Entschädigungsfrist ausschließlich Vorteile infolge der Unterbrechung oder Verringerung der erklärten *Tätigkeit* erzielt, müssen diese Vorteile von der wie oben ermittelten Entschädigung abgezogen werden.

Wenn die Bezahlung der Entschädigung seitens AXA in den oben genannten sechs Monaten stattgefunden hat, muss der Versicherte einen den erhaltenen Vorteilen entsprechenden Betrag an AXA zurückzahlen.
2. Für Anlagen **ohne Fernsteuerung** wird bei einem entschädigungsfähigen *Schadenfall* für direkte All-Risks-Schäden für Gewinnverluste eine **Pauschalsumme von 10% der für oben genannten Versicherungsschutz liquidierten Entschädigung für einen oder mehrere Schadenfälle pro Versicherungsjahr, mit einer Beschränkung auf maximal 10.000 € pro Schaden anerkannt.**

## Art. 133. - Art. 133. - Teilversicherung

Die Versicherung gilt für das Kapital, das nach Angabe des Versicherungsnehmers oder des Versicherten den Kosten für den Austausch mit einem neuen Objekt entspricht, das heißt dem Listenpreis oder, in Ermangelung desselben, den tatsächlichen Kosten für den Austausch mit einem gleichen neuen Objekt. Wenn das versicherte Kapital zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* unter den Kosten für den Austausch mit einem neuen Objekt liegt, d.h. unter dem Listenpreis oder, in Ermangelung desselben, den tatsächlichen Kosten für den Austausch mit einem neuen gleichen Objekt, wird gemäß Art. 1907 ital. ZGB die vorgesehene Entschädigung proportional verringert.

Es bleibt jedoch vereinbart, **dass keine Verringerung stattfinden, wenn der Neuwert das versicherte Kapital nicht um mehr als 20% übersteigt. Wenn also aus den Schätzungen, die nach den im Abschnitt vorgesehenen Kriterien vorgenommen wurden, hervorgeht, dass die Versicherung nur einen Teil des Werts deckt, den die versicherten Güter zum Zeitpunkt des Schadenfalles hatten und der versicherte Betrag um mehr als 20% nicht ausreicht, trägt der Versicherte den Anteil des Schadens für jede versicherte Summe die sich als unzureichend herausgestellt hat, und die Verhältnisregel aus Art. 1907 des ital. ZGB wird nur für den Überschuss zu diesen 20% angewandt. Wenn der Neuwert das versicherte Kapital um mehr als 20% übersteigt, wird auf das zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses vereinbarte Kapital Bezug genommen.**

# ABSCHNITT XV - HAUSASSISTANCE

## Prämisse

Mit der Verwaltung der weiter unten genannten Assistance-Leistung hat AXA folgende Gesellschaft betraut:

**Inter Partner Assistance S.A.** (im Folgenden als AXA Assistance bezeichnet)

Via Carlo Pesenti, 121 - 00156 Roma

die die eigene *Organisationsstruktur* nutzt, welche 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr **für die Beantragung von Assistance-Leistungen zur Verfügung steht.**

Für Anrufe aus Italien                      Kostenlose Rufnummer 800 289 357

Für Anrufe aus dem Ausland      Gebührenpflichtige Rufnummer +39 06 42 11 5230

Die von AXA garantierten Leistungen werden in operativer Hinsicht durch AXA Assistance erbracht.

AXA, kann die Verwaltung der Serviceleistungen, ohne Veränderung des Umfangs und der Beschränkungen der Leistungen, einer anderen Gesellschaft anvertrauen; in diesem Fall wird der *Versicherungsnehmer* über die neue Servicegesellschaft informiert, ohne dass dies einen Grund für die Auflösung des Vertrags darstellen kann.

Die Assistance-Leistungen teilen den Status der vorliegenden *Police*, deren wesentlicher Bestandteil sie sind; bei Aussetzung, Annullierung oder Verlust der Wirksamkeit der *Police* sind sie daher ebenfalls unwirksam.

**Die Assistance-Leistungen können direkt vom Versicherten/Versicherungsnehmer beantragt werden.**

**Die Assistance-Leistungen gelten, wenn sie in der Police aufgeführt sind und wenn die entsprechende Prämie bezahlt wurde.**

## Art. 134. - Gegenstand der Versicherung

AXA garantiert, in den Räumen des Versicherungsnehmers, die in der *Police* angegeben sind, die folgenden Leistungen:

### A. Hausassistance

#### 1. Notdienst in den Räumen

Bei einem *Schadenfall* in den Räumen des in der *Police* angegebenen Versicherungsnehmers, der den dringenden Eingriff eines Handwerkers (z. B. Elektriker, Klempner, Schlosser, Schreiner, Glaser) erfordert, stellt AXA Assistance auf ausdrücklichen Antrag des Versicherten, so schnell wie möglich einen solchen aus dem eigenen Partner-Netzwerk zur Verfügung, der die zur Bewältigung der Notlage erforderlichen Eingriffe ausführt.

Die Kosten des Assistance-Eingriffs werden direkt von AXA getragen, nach den Vorgaben der *Police* und auf der Grundlage der in den einzelnen Versicherungsdeckungen vorgesehenen Beschränkungen. Die nicht entschädigungsfähigen Kosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

##### a) Bereitstellung eines Elektrikers

Bei einem Stromausfall im gesamten *Geschäftsraum* aufgrund eines nicht durch Unerfahrenheit oder Nachlässigkeit des Versicherten verursachten Defekts der Schalter und Steckdosen oder der internen Verteilungsanlage, sendet AXA Assistance einen Partnerelektriker und teilt dem Versicherten im Voraus dessen Stundenlohn mit.

AXA übernimmt Kosten **bis zu maximal 500 € pro Ereignis**, während der Versicherte den Restbetrag und alle Kosten für Material und/oder Ersatzteile trägt, die für die Reparatur durch AXA Assistance erforderlich sind.

**Von dieser Leistung sind folgende Eingriffe ausgeschlossen:**

- **Arbeiten am Hauptstromkabel des Gebäudes, in dem die Räume des Versicherungsnehmers liegen;**
- **die nach Unterbrechung der Stromversorgung seitens des Energieversorgers erforderlichen Arbeiten;**
- **Arbeiten an Zeitgebern, Alarmanlagen, Klimaanlage oder ähnlichen Geräten;**
- **Arbeiten wegen eines durch vom Versicherten verursachte falsche Kontakte ausgelösten Kurzschlusses.**

##### b) Bereitstellung eines Klempners

In folgenden Fällen:

- Überschwemmung oder Infiltration in den Geschäftsräumen nach dem Bruch, der Verstopfung oder Beschädigung der festen Rohre der zu den Räumen gehörigen hydraulischen Anlage;
- völliger Ausfall der Wasserversorgung in den Geschäftsräumen, wenn diese nicht auf eine vorübergehende Abschaltung der Versorgung zurückzuführen ist;
- mangelnder Ablauf des Abwassers der Hygiene- und Sanitäreinrichtungen nach Verstopfung der Abwasserfestrohre

der hydraulischen Anlage.

AXA Assistance stellt einen Partnerklempner zur Verfügung und teilt dem Versicherten im Voraus dessen Stundenlohn mit.

AXA übernimmt Kosten **bis zu maximal 500 € pro Ereignis**, während der Versicherte den Restbetrag und alle Kosten für Material und/oder Ersatzteile trägt, die für die Reparatur erforderlich sind.

**Von dieser Leistung sind folgende Eingriffe ausgeschlossen:**

- **Arbeiten an elektrischen Haushaltsgeräten (Waschmaschine, Geschirrspüler oder ähnliches) oder an mit diesen verbundenen Rohren oder Wasserhähnen, die durch ihren Gebrauch beschädigt wurden;**
- **Arbeiten an der hydraulischen Hauptanlage des Gebäudes, in dem die Räume des Versicherungsnehmers liegen;**
- **Arbeiten, die infolge von Infiltrationen, Rückfluss, Überlaufen beantragt werden, welche durch mangelnde Sorgfalt verursacht werden oder Arbeiten an den Senkgruben bzw. ordentliche Instandhaltungsarbeiten;**
- **Arbeiten aufgrund von Schäden, die durch Vereisung verursacht wurden.**

#### c) Bereitstellung eines Schlossers/Schreiners

In folgenden Fällen:

- wenn der Zugang zu den Geschäftsräumen infolge von *Diebstahl*, Verlust oder Bruch der Schlüssel oder Defekt eines **nicht elektronischen** Schlosses nicht möglich ist;
- wenn infolge von versuchtem oder begangenen *Diebstahl*, *Brand*, *Explosion* oder *Bersten* die Funktion der Zugangstür zu den Geschäftsräumen stark beeinträchtigt und ihre Sicherheit nicht gewährleistet ist.

AXA Assistance sendet einen Partnerschlosser/-schreiner zu den Geschäftsräumen des Versicherten und teilt dem Versicherten im Voraus dessen Stundenlohn mit.

Bei *Diebstahl*, versuchtem *Diebstahl* oder Verlust der Schlüssel muss der Versicherte AXA Assistance eine Kopie der ordnungsgemäßen Anzeige bei den zuständigen Behörden übermitteln.

AXA übernimmt Kosten **bis zu maximal 500 € pro Ereignis**, während der Versicherte den Restbetrag und alle Kosten für Material und/oder Ersatzteile trägt, die für die Reparatur erforderlich sind.

#### d) Bereitstellung eines Glasers

Im Falle des Bruch eines Glases der Eingangstür oder der Fenster der Geschäftsräume nach einem *Diebstahl* oder versuchten *Diebstahl*, sendet AXA Assistance einen Partnerglaser und teilt dem Versicherten im Voraus dessen Stundenlohn mit.

AXA übernimmt die Kosten für Anfahrt und Arbeit **bis zu 500 € pro Schadenfall**, während die Kosten für die zur Reparatur benötigten Materialien und/oder Ersatzteile vom Versicherten getragen werden.

#### e) Wiederherstellung der Bewohnbarkeit

Wenn die Räume nach einem von der Hauptversicherungsdeckung der *Police* vorgesehenen Ereignis außerordentliche Reinigungsarbeiten erfordern, um sie bewohnbar zu machen, sucht und entsendet AXA Assistance ein entsprechendes Fachunternehmen und teilt dem Versicherten im Voraus den entsprechenden Stundenlohn mit.

AXA übernimmt die Kosten für diese Leistung **bis zu einem Betrag von maximal 1000 € pro Schadenfall**.

Bei *Diebstahl* oder versuchtem *Diebstahl* muss der Versicherte AXA Assistance eine Kopie der ordnungsgemäßen Anzeige bei den zuständigen örtlichen Behörden übermitteln.

Wenn kein geeignetes Personal ausfindig gemacht werden kann, erstattet AXA die vom Versicherten getragenen Kosten nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung **bis zu einem Betrag von 600 € pro Schadenfall**.

#### f) Bereitstellung eines Wachmanns

Wenn ein unter die Hauptversicherungsdeckung der *Police* fallendes Ereignis die Überwachung der Wertsachen in den Geschäftsräumen erforderlich macht, organisiert AXA Assistance die Überwachung der Geschäftsräume seitens einer Wachgesellschaft und teilt dem Versicherten im Voraus den entsprechenden Stundenlohn mit.

**Dieser Dienst wird für maximal 10 Stunden in den auf das Ereignis folgenden 24 Stunden geleistet. Nach Ablauf der 10 Stunden werden die Kosten vom Versicherten getragen.**

**Wenn kein geeignetes Personal ausfindig gemacht werden kann, erstattet AXA die vom Versicherten getragenen Kosten nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung bis zu einem Betrag von 500 €.**

## 2. Medizinische Assistance in den Räumen

AXA gewährleistet dem Versicherten, den Angestellten der Firma, den Praktikanten, den Besuchern/Beratern, im Falle von *Unfall* oder *Krankheit* **in den Räumen des Versicherungsnehmers**, während der Ausübung ihrer Arbeit, die folgenden Assistance-Leistungen, **sofern sie in der *Police* genannt sind:**

#### a) Notfall und Orientierung

Der 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr verfügbare medizinische Dienst von AXA Assistance steht dem

Versicherten zur Verfügung, um bei *Unfall* oder *Krankheit* eine telefonische Arztberatung zu organisieren und ihn über folgende medizinische und gesundheitliche Themen zu informieren:

- Krankenwagen;
- Medizinische Beratung;
- Öffentliche und private Krankenhäuser, die für besondere Pathologien ausgerüstet sind und über entsprechende Aufnahmekapazitäten verfügen;
- Zentren für Thermalkuren;
- Laboratorien und Diagnosezentren;
- Existenz und Auffindbarkeit von Arzneimitteln.

**Der Service ist nicht für Diagnosen oder Verordnungen zuständig, unternimmt jedoch alles Mögliche, damit der Versicherte möglichst schnell erhält, was er benötigt.**

#### **b) Einsatz eines Arztes im Notfall**

AXA Assistance sorgt kostenlos dafür, einen ihrer Partnerärzte in die Geschäftsräume (des Versicherungsnehmers) zu senden, wenn der medizinische Dienst von AXA Assistance dies nach einem ersten telefonischen Kontakt für unerlässlich hält.

#### **c) Einsatz eines Krankenwagens im Notfall**

AXA Assistance sorgt kostenlos für den Transport des Versicherten von den Geschäftsräumen zur nächstgelegenen Notaufnahme, wenn der medizinische Dienst von AXA Assistance dies nach einem ersten telefonischen Kontakt für unerlässlich hält.

Es wird vereinbart, dass AXA Assistance im Notfall auf keinen Fall die offiziellen Rettungsdienste (Notdienst 118) ersetzen oder die eventuellen Kosten übernehmen kann.

Von der Leistung ausgeschlossen sind:

- **Krankheiten oder Verletzungen, die nach Ansicht des medizinischen Dienstes von AXA Assistance vor Ort behandelt werden können;**
- **Infektionskrankheiten, wenn der Transport einen Verstoß gegen nationale oder internationale Gesundheitsvorschriften darstellt;**
- **alle Fälle, in denen der Versicherte oder seine Familienangehörigen freiwillig und gegen die Ansicht der Ärzte der Struktur, in der er bzw. sie sich aufhalten, ihre Entlassung unterzeichnen;**
- **alle weiter oben nicht ausdrücklich aufgeführten Kosten;**
- **alle Kosten für vorbestehende Krankheiten.**

Die folgenden Artikel sind für den gesamten Abschnitt XV - Hausassistance gültig und wirksam.

### **Art. 135. - Ausschlüsse**

Der *Versicherungsschutz* gilt nicht für Ereignisse, die von folgenden Umständen verursacht wurden oder abhängen:

- a. **Vulkanausbrüche, Erdbeben, Luftwirbel, Orkane, Überschwemmungen, Seebeben, Wetterphänomene, die den Charakter von Naturkatastrophen haben;**
- b. **Entwicklung von Kernenergie oder Radioaktivität, egal aus welchem Grund, in kontrollierter Form oder nicht;**
- c. **Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten, einschließlich Selbstmord oder versuchter Selbstmord;**
- d. **Akte reiner Tollkühnheit des Versicherten;**
- e. **Trunkenheit, nichttherapeutischer Gebrauch von Psychopharmaka sowie Gebrauch von Drogen und Halluzinogenen;**
- f. **außerhalb der Zeit des Versicherungsschutzes eintretende Ereignisse;**

In Verbindung mit Punkt 2 „Medizinische Assistance in den Räumen“ gilt der *Versicherungsschutz* nicht für Ereignisse, die von folgenden Umständen verursacht wurden oder abhängen:

- a. **Kriegshandlungen, Militärdienst, Aufstände, Volkstumulte, Streiks, Aufruhr, Terrorakte, Sabotage, militärische Besetzung, Invasionen (nach dem 10. Tag nach Beginn der Feindlichkeiten, wenn der Versicherte überrascht wird, während er sich in einem bei seiner Abreise friedlichen Land befand);**
- b. **Autorennen, Motorradrennen oder Motorbootrennen sowie entsprechende Übungen und Training, Bergsteigen mit Felsklettern oder Gletscherbegehung, Schanzensprünge mit Skiern oder Wasserskiern, Bobfahren oder Luftsport im Allgemeinen, Boxen, Kampfsport, Rugby, American Football, Tauchsport, Schwerathletik, Eishockey;**
- c. **alle Ereignisse in Verbindung mit vorbestehenden, dem Versicherten bereits bekannten Pathologien;**
- d. **außerhalb der Zeit des Versicherungsschutzes eintretende Ereignisse;**
- e. **vom Versicherten trotz Abraten des behandelnden Arztes oder für medizinische Therapien oder medizinischchirurgische Behandlungen unternommene Reisen;**

AXA übernimmt keine Haftung für eventuelle Beschränkungen oder Sonderbedingungen von Lieferanten oder eventuelle von diesen verursachte *Schäden*.

Kosten für nicht vorab von AXA Assistance genehmigte Eingriffe werden von AXA nicht anerkannt, und daher auch nicht erstattet, es sei denn in Fällen höherer Gewalt, die nach dem unanfechtbaren Ermessen von AXA Assistance als solche eingestuft werden.

## Art. 136. - **Wirksamkeit des Versicherungsschutzes**

Wenn in Bezug auf die einzelnen Leistungen nicht anders angegeben, wird die Schutzgarantie geleistet:

- a. durch telefonischen Kontakt mit AXA Assistance 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr;
  - b. mit Kostenübernahme durch AXA für bis zu maximal 3 Schadenfälle pro Versicherten während jedes Jahr der Gültigkeit des Versicherungsschutzes;
  - c. ohne Beschränkung der Anzahl der Leistungen im Rahmen eines Schadenfalls;
  - d. mit Beschränkung auf die für die einzelnen Leistungsarten vorgesehenen Höchstbeträge;
- für Beratungs- und Informationsleistungen wird der Versicherte, wenn eine sofortige Antwort nicht möglich ist, innerhalb der nächsten 48 Stunden zurückgerufen;

In dringenden Fällen verpflichtet sich der von AXA Assistance gesandte Dienstleister, sich so schnell wie möglich am Einsatzort einzustellen. Im Normalfall, wenn keine Dringlichkeit vorliegt, vereinbart der Dienstleister die Zeiten für seinen Einsatz mit dem Versicherten.

## Art. 137. - **Beschränkungen des Dienstes - Geltungsgebiet**

Vorbehaltlich der eventuellen, für die einzelnen Leistungen vorgesehenen territorialen Beschränkungen, gilt die Versicherung für Schadenfälle, die sich in der Italienischen Republik, einschließlich Republik San Marino und Vatikanstaat, ereignen.

Für die Assistance-Leistungen in den Räumen werden die Kosten, wenn keine direkte Zahlung möglich ist, erstattet, vorausgesetzt dass sie im Voraus von der zuvor kontaktierten AXA Assistance genehmigt wurden. Ohne vorherigen Kontakt mit AXA Assistance werden die Kosten nicht erstattet.

## Art. 138. - **Wie die Assistance-Leistungen beansprucht werden können**

### 1. Wie die Assistance-Leistungen beansprucht werden können

Die Assistance-Leistungen müssen direkt telefonisch bei AXA Assistance beantragt werden:

Für Anrufe aus Italien                      Kostenlose Rufnummer 800 289 357  
Für Anrufe aus dem Ausland      Gebührenpflichtige Rufnummer +39 06 42 11 5230

**AXA Assistance ist 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr für die Beantragung von Assistance-Leistungen reichbar.**

Bitte notieren Sie sich, bevor Sie AXA Assistance kontaktieren, die folgenden Daten, um die Abwicklung des Falls effizienter und schneller zu machen:

- beantragte Leistung und Adresse der vom *Versicherungsnehmer* versicherten Räume;
  - Nummer der Versicherungspolice;
  - Vor- und Nachname des Versicherten, seine Adresse oder vorübergehende Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer und eventuelle Faxnummer);
- außerdem je nach Art der beantragten Leistung alle anderen für die Erbringung der Leistung nützlichen Informationen; für Beratungs- und Informationsdienste wird der *Versicherungsnehmer*, wenn eine sofortige Assistance nicht möglich ist, **innerhalb 8 Arbeitsstunden zurückgerufen**;

Wenn der Versicherte eine oder mehrere Assistance-Leistungen nicht in Anspruch nimmt oder sich nicht im Voraus mit AXA Assistance in Verbindung setzt, ist diese nicht verpflichtet, zum Ausgleich alternative Leistungen oder Entschädigungen irgendeiner Art zu gewähren. Alle aus dem Vertrag hervorgehenden Ansprüche gegenüber AXA Assistance verjähren innerhalb von 2 Jahren nach dem Datum, an dem das Ereignis stattgefunden hat.

### 2. Mitteilungen und Änderungen

Alle Mitteilungen, zu denen der *Versicherungsnehmer*, der Versicherte oder die Anspruchsberechtigten verpflichtet sind, erfordern, vorbehaltlich der telefonischen Anfragen an AXA Assistance, die Schriftform.

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE VERSICHERUNGSDECKUNGEN

---

## Art. 139. - Angaben zu den Risikoumständen

Die ungenaue Angabe oder Zurückhaltung von Informationen seitens des Versicherungsnehmers oder des Versicherten in Bezug auf die Risikobewertung beeinflussende Umstände können gemäß Art. 1892, 1893 und 1894 ital. ZGB zum Teil- oder Vollverlust des Entschädigungsanspruchs und dem Verfall der Versicherung führen.

## Art. 140. - Wirkung, Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Vorbehaltlich der in Art. 17 und 28 - „**Karenzfristen**“ genannten Fristen, tritt die Versicherung ab 24 Uhr des in der *Police* angegebenen Tages in Kraft, wenn die *Prämie* oder die erste Rate der *Prämie* bezahlt wurde; andernfalls tritt sie ab 24 Uhr des Tages in Kraft, an dem die *Prämie* bezahlt wird, und endet um 24 Uhr des letzten Tages der vertraglich festgelegten Laufzeit. Wenn der *Versicherungsnehmer* die Prämien oder die folgenden Raten der *Prämie* nicht bezahlt, wird die Versicherung, in teilweiser Abweichung von Art. 1901 ital. ZGB, zu Gunsten des Versicherungsnehmers ab 24 Uhr des 21. Tages nach dieser Fälligkeit ausgesetzt und tritt ab 24 Uhr des Tages der Zahlung wieder in Kraft, unbeschadet der späteren Fälligkeiten,

Bei einem Vertrag mit stillschweigender Verlängerung wird dieser, sofern er von keiner der Parteien mindestens 30 Tage vor Ende der Laufzeit gekündigt wird und eine Laufzeit von mindestens einem Jahr hat, um ein weiteres Jahr verlängert und immer so weiter.

## Art. 141. - Wirkung, Laufzeit und Kündigung des mit Telekommunikationsmitteln abgeschlossenen Vertrages

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 140 - „Wirkung, Laufzeit und Kündigung des Vertrags“ tritt der Vertrag, wenn er mit Telekommunikationstechniken abgeschlossen wurde, ab 24 Uhr desselben Tages in Kraft, an dem AXA den Willen des Vertragsnehmers zur Unterzeichnung des Vertrags entgegengenommen hat (Datum der Wirksamkeit des Vertrags): ab diesem Zeitpunkt gewährleistet AXA, vorbehaltlich der Pflicht des Versicherungsnehmers zur Zahlung der *Prämie*, die in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen für den Versicherten, unbeschadet des gesetzlich vorgesehenen Rücktrittsrechts des Versicherungsnehmers. Der Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Versicherungsbedingungen auf die Versicherungsdeckung zu verzichten, indem er AXA seine Wahl mitteilt:

- per Einschreiben;
- durch Anruf beim Smart Center von AXA, unter der kostenlosen Rufnummer 800 199 554; dabei befugt er den Mitarbeiter, seinen Antrag zu registrieren.

AXA erstattet dem *Versicherungsnehmer* die eventuell eingezogene *Prämie* ohne jeglichen Abzug auf demselben, für die Zahlung der *Prämie* vereinbarten Zahlungsweg, zurück.

## Art. 142. - Veränderung der Versicherung

Etwaige Änderungen der Versicherung erfordern die Schriftform.

## Art. 143. - Form der Mitteilungen

Alle Mitteilungen, zu denen der *Versicherungsnehmer*, der Versicherte oder die Anspruchsberechtigten verpflichtet sind, vorbehaltlich der in den spezifischen Vertragsklauseln vorgesehenen Vorgaben auch in Bezug auf die Nutzung informationstechnischer Systeme und Dokumente sowie der elektronischen Post (E-Mail) erfordern die Schriftform und sind ab dem Moment ihrer Ankunft bei AXA, unter der Adresse des eingetragenen Sitzes oder der Filiale, die den Vertrag ausgestellt hat, wirksam.

## Art. 144. - Verschärfung des Risikos

Der *Versicherungsnehmer* oder der Versicherte müssen AXA schriftlich über jede Verschärfung des Risikos informieren. Risikoverschärfungen, die AXA nicht bekannt sind oder von AXA nicht akzeptiert wurden, können gemäß Art. 1898 ital. ZGB zum Teil- oder Vollverlust des Leistungsanspruchs sowie zum Verfall der Versicherung führen.

## Art. 145. - Verringerung des Risikos

Wenn sich das Risiko verringert, ist AXA verpflichtet, die nach Mitteilung des Versicherungsnehmers fälligen Prämien oder Prämienraten gemäß Art. 1897 ital. ZGB zu verringern; AXA verzichtet auf das entsprechende Rücktrittsrecht.

## Art. 146. - Vorsätzliche Übertreibung des Schadens

In Bezug auf die Versicherungsdeckungen **Brand des Gebäudes, Brand des Inhalts, Diebstahl und Raub, Elektronik und Maschinenschäden und Erneuerbare Energien** verliert der Versicherte seinen Entschädigungsanspruch: wenn er die Schadenssumme absichtlich erhöht; Güter, die zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* nicht vorhanden waren, für zerstört und/oder gestohlen erklärt; gerettete und/oder nicht gestohlenen Güter unterschlägt oder manipuliert; falsche oder betrügerische Mittel und/oder Unterlagen verwendet; die Spuren und Rückstände des *Schadenfalles* verändert oder verschärft oder die materiellen Beweismittel des Verbrechens im Falle von *Diebstahl*, Raubüberfall oder Erpressung verändert.

#### **Art. 147. - Rücktritt im Schadenfall**

Nach jedem gemäß den Bedingungen der *Police* gemeldeten *Schadenfall* und bis zum 60. Tag nach der Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung können die Parteien per Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen von der Versicherung zurücktreten.

Im Falle eines Rücktritts von AXA erstattet die innerhalb 15 Tagen nach dem Datum der Wirksamkeit des Rücktritts den für die Zeit ohne *Versicherungsschutz* bezahlten Teil der *Prämie*, abzüglich Steuern.

#### **Art. 148. - Verringerung der versicherten Kapitalbeträge**

Nach einem *Schadenfall* werden die durch die einzelnen Versicherungsdeckungen der *Police* versicherten Kapitalbeträge und die entsprechenden Entschädigungsgrenzen, unter Ausnahme der Versicherungsdeckungen **Brand des Gebäudes** und **Erneuerbare Energien**, mit sofortiger Wirkung und bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode um eine der Summe des jeweiligen entschädigungsfähigen Schadens entsprechenden Betrag reduziert, ohne dass die entsprechende *Prämie* zurückerstattet wird.

Wenn sich AXA nach dem *Schadenfall* hingegen zu einem Rücktritt vom Vertrag entscheidet, wird die in Bezug auf die wirksam gebliebenen Versicherungssummen nicht in Anspruch genommene *Prämie*, abzüglich Steuern, erstattet.

#### **Art. 149. - Abhängigkeitsklausel**

Die vorliegende Klausel ist wirksam, wenn in der *Police* die bezugsberechtigte Bank angegeben ist. Für den *Versicherungsschutz* **Brand des Gebäudes** aus Abschnitt XI - *Brand* besteht eine Verbindlichkeit gegenüber dem Darlehensgeber; im *Schadenfall* wird die Entschädigung daher ohne vorherige Zustimmung und Rücksprache mit dem darlehensgebenden Institut nicht an den Versicherten bezahlt; dieses Institut ist aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung, bei entsprechender Antragstellung, ohne weiteres berechtigt die Entschädigung zu kassieren, um das Darlehen damit ganz oder teilweise zu tilgen. Wenn die *Prämie* vom Versicherten nicht bezahlt wird, informiert AXA den Darlehensgeber über die fällige *Prämie*; dieser kann die entsprechende Zahlung vornehmen. Gleichermaßen können ohne Zustimmung des oben genannten Darlehensgebers die versicherten Summen nicht verringert und der Vertrag nicht storniert oder gekündigt werden.

#### **Art. 150. - Änderung der Risikoadresse**

Bei Änderung der versicherten Risikoadresse muss der *Versicherungsnehmer* dies AXA schriftlich **bis spätestens 24 Uhr des 30. Tages** nach dieser Änderung mitteilen; falls diese Mitteilung nach Ablauf dieser Frist nicht erfolgt ist, bleiben die Versicherungsdeckungen ausgesetzt bis der *Versicherungsnehmer* dies AXA schriftlich mitgeteilt hat, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 1898 ital. ZGB.

#### **Art. 151. - Territorialer Geltungsbereich**

Vorbehaltlich der eventuell in den einzelnen Versicherungsdeckungen vorgesehenen territorialen Geltungsbereiche, gilt die Versicherung in der ganzen Welt.

#### **Art. 152. - Große Fahrlässigkeit**

Die Versicherung ist, außer für die Abschnitte XII - *Diebstahl* und *Raub* und Erneuerbare Energien, auch für *Schäden* gültig, die durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder des Versicherten verursacht werden; für alle Abschnitte ist die Versicherung auch für Schadenfälle gültig, die durch grobe Fahrlässigkeit der Personen, für die der Versicherte dem Gesetz nach haftet, verursacht werden.

#### **Art. 153. - Treu und Glauben**

Wenn der *Versicherungsnehmer* oder der Versicherte AXA einen Umstand verschweigt, der - nach Abschluss dieser *Police* - das Risiko eventuell verschärfen kann, bzw. bei Abschluss der *Police* ungenaue oder unvollständige Angaben dazu gibt, führt dies nicht zum Verlust des Entschädigungsanspruchs noch zu dessen Verringerung, falls diese Unterlassungen oder Ungenauigkeiten nach Treu und Glauben erfolgt sind. AXA hat außerdem das Recht, die Differenz der *Prämie* im Verhältnis zum höheren Risiko ab dem Zeitpunkt zu erhalten, in dem der verschärfende Umstand eingetreten ist.

#### **Art. 154. - Sacheigentum Dritter**

Im *Versicherungsschutz* enthalten ist auch das Sacheigentum Dritter, dessen Vorhandensein angemessen nachgewiesen ist. Im *Schadenfall* haben jedoch die betroffenen Dritten keinerlei Einfluss auf die Ernennung der Sachverständigen (die von AXA und vom *Versicherungsnehmer* gewählt werden) noch das Recht, das Gutachten anzufechten, wobei festgelegt und vereinbart wird, dass die aus der Versicherung entstehenden Klagen, Ansprüche und Rechte nur vom *Versicherungsnehmer* geltend gemacht werden können. Die Entschädigung, die gemäß obigen Vorgaben im kontradiktorischen Verfahren liquidiert wird, kann nur mit Beteiligung der Drittbetroffenen zum Zeitpunkt der Zahlung ausbezahlt werden.

#### **Art. 155. - Versicherung im Auftrag anderer – Inhaberschaft der mit der Police verbundenen Rechte und Pflichten**

Die mit der *Police* verbundenen Pflichten müssen gemäß Art. 1891 ital. ZGB vom *Versicherungsnehmer* erfüllt werden, unter Ausnahme der Pflichten, die aufgrund ihrer Natur nur vom Versicherten erfüllt werden können.

## Art. 156. - **Steuern**

Die Versicherungssteuern sind vom *Versicherungsnehmer* zu tragen.

## Art. 157. - **Andere Versicherungen**

Sind für die versicherten *Sachen* und für das versicherte Risiko mehrere Versicherungen vorhanden, hat der *Versicherungsnehmer* oder der Versicherte jeden Versicherer über die abgeschlossenen Verträge zu informieren.

Mit Beschränkung auf andere Unfallpolicen ist der *Versicherungsnehmer* von der Meldepflicht eventueller von anderen zu seinen Gunsten abgeschlossenen Unfallversicherungen befreit.

Im *Schadenfall* hat der *Versicherungsnehmer* oder der Versicherte alle Versicherer zu informieren und ist gemäß Art. 1910 ital. ZGB verpflichtet, von jedem die Entschädigung zu fordern, die entsprechend dem jeweils einzeln betrachteten Vertrag geschuldet ist.

In Bezug auf alle anderen Versicherungsdeckungen ist AXA innerhalb 60 Tagen nach der Mitteilung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; es gilt dabei eine Kündigungsfrist von 60 Tagen.

## Art. 158. - **Leistungsobergrenze**

Vorbehaltlich der ausdrücklich von den einzelnen Versicherungsdeckungen und Art. 1914 ital. ZGB vorgesehenen Bestimmungen, kann AXA auf keinen Fall zur Zahlung eines Betrags verpflichtet werden, der die in Abhängigkeit von den für die einzelnen Versicherungsdeckungen festgelegten Beschränkungen und Bedingungen versicherte Summe übersteigt.

## Art. 159. - **Von mehreren Versicherungsdeckungen des gleichen Vertrags gedecktes Risiko**

Falls dasselbe Ereignis gleichzeitig von mehreren Abschnitten gedeckt ist, haben die für den Versicherten günstigeren Versicherungsdeckungen der *Police*, was *Selbstbehalt*, *Selbstbeteiligung* und Entschädigungsgrenzen betrifft, den Vorrang.

Unbeschadet der Bestimmungen aus Art. 1905 ital. ZGB werden, falls die nach dem vorangehenden Absatz wirkende Deckung den erlittenen Schaden nicht vollständig ersetzt, die in der *Police* zu den anderen eventuell erworbenen Versicherungsdeckungen angegebenen Kapitale zur Entschädigung hinzugezogen, nach den in den jeweiligen Abschnitten vorgesehenen Normen.

## Art. 160. - **Zuständiges Gericht**

Das zuständige Gericht ist das des Wohnortes oder der Zustellungsanschrift des Versicherten oder des Versicherungsnehmers.

## Art. 161. - **Anwendbares Recht**

Der Vertrag wird vom italienischen Recht geregelt.

## Art. 162. - **Verweis auf Gesetzesvorschriften - Glossar**

Das Glossar ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen und liegt dem Informationsblatt bei. Sofern nicht anders vorgesehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## Art. 163. - **Indexierung**

Sofern dies ausdrücklich in der *Police* angegeben ist, unterliegen die Prämien, die versicherten Kapitale, die **Entschädigungsgrenzen und die Selbstbehalte, in absoluten Zahlen ausgedrückt, in Bezug auf die Versicherungsdeckungen Brand des Gebäudes / Haftpflicht des Mieters, Brand des Inhalts, Diebstahl und Raub** der automatischen Anpassung durch Indexierung nach den folgenden Normen.

Die Summen und/oder die versicherten Kapitale, **die Entschädigungsgrenzen und die Selbstbehalte, in absoluten Zahlen ausgedrückt**, sind mit dem gesamtstaatlichen Index der Verbraucherpreise für Haushalte von Arbeitern und Angestellten, der vom Nationalen Institut für Statistik in Rom veröffentlicht wird, wie folgt verbunden:

- der *Police* ist als ursprüngliche Bezugnahme der Index des Monats August des Kalenderjahres vor ihrer Wirksamkeit zugewiesen;
- bei Ablauf jeder Jahresprämie wird der anfängliche Bezugsindex (oder der aus der letzten Aktualisierung) mit dem Index des Monats August des Kalenderjahres vor dem Ablauf verglichen. Wenn eine Erhöhung oder Verminderung auftritt, werden die versicherten Summen und die *Prämie* im Verhältnis angepasst;
- die Erhöhung oder Verminderung beginnt ab Fälligkeit der jährlichen Rate, wobei dem *Versicherungsnehmer* eine entsprechende Zahlungsbestätigung auf Grundlage des neuen Bezugsindexes ausgestellt wird.

Im Falle der Verspätung oder Unterbrechung der Veröffentlichung der Indexe schlägt AXA die Anpassung unter Berücksichtigung der bekannten Preisschwankungen im *Vergleich* zur letzten Anpassung vor.

## Art. 164. - **Verwaltung der Streitverfahren**

AXA übernimmt, solange die Gesellschaft daran Interesse hat, im Namen des Versicherten die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung der Streitverfahren vor den Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten, benennt, sofern erforderlich, Rechtsanwälte oder Techniker, und macht alle dem Versicherten selbst zustehenden Rechte und Maßnahmen geltend.

Der Versicherte ist verpflichtet, mit AXA zusammenzuarbeiten, um die Verwaltung dieser Streitigkeiten zu ermöglichen, und persönlich vor Gericht zu erscheinen, wenn es das Verfahren erfordert.

Der Versicherte übermittelt AXA die Klageschrift und alle anderen Gerichtsunterlagen, die ihm zugestellt werden, **innerhalb 10 Tagen nach Erhalt derselben**, zusammen mit allen für die Abwicklung der Streitsache und die

Vorbereitung der technischen und juristischen Vorbereitung nützlichen Unterlagen und Elemente.

Bei Nichterfüllung behält sich die Gesellschaft das Recht vor, alle daraus entstehenden *Schäden* zu berücksichtigen. **Wenn der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die gesetzlich vorgesehenen Fristen nicht einhält, behält sich AXA das Recht vor, das Streitverfahren nicht im Namen des Versicherten zu führen; in diesem Fall gibt AXA dem Versicherten alle Akten und Unterlagen zurück.**

AXA übernimmt bis zu einem Betrag **in Höhe eines Viertels des in der Police für den Schaden, auf den sich die Entschädigungsklage bezieht, festgelegten Höchstbetrags alle Kosten, um die gegen den Versicherten eingeleitete Klage abzuwehren.**

Übersteigt der dem Geschädigten geschuldete Betrag diesen *Höchstbetrag* werden die Kosten zwischen AXA und dem Versicherten in Proportion zum jeweiligen Interesse aufgeteilt. **AXA erkennt keine Kosten an, die dem Versicherten für nicht von ihr selbst ernannte Anwälte oder Sachverständige entstanden sind, und haftet nicht für Bußgelder, Ordnungsstrafen oder Gerichtskosten des Strafverfahrens.**

#### **Art. 165. - Inspektion**

**AXA hat immer das Recht, jederzeit Inspektionen zur Prüfung und/oder Kontrollen zum Zustand der Werke des Versicherten und der versicherten Sachen durchzuführen, für die der Versicherte den freien Zugang gestatten sowie die notwendigen Informationen und Unterlagen bereitstellen muss.**

#### **Art. 166. - Internationale Beschränkungen – Unwirksamkeit des Vertrags**

Auf keinen Fall sind die Versicherer/ Weiterversicherer gehalten, Versicherungsdeckungen zu leisten, Schadenersatzforderungen nachzugeben oder Entschädigungen im Rahmen dieses Vertrags zu leisten, falls diese Versicherungsdeckungen, Zahlungen oder Entschädigungen für sie mit Verboten, wirtschaftlichen Sanktionen oder Beschränkungen gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen bzw. mit wirtschaftlichen oder kommerziellen Sanktionen nach Gesetzen oder Normen der Europäischen Union, Großbritanniens oder der USA, soweit in Italien anwendbar, verbunden sind.

# ANHANG 1. TABELLE DER ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR VORÜBERGEHENDE ARBEITSUNFÄHIGKEIT

(Gültig für den Versicherungsschutz Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch Unfall)

Beschreibung	Anzahl der Tage	Beschreibung	Anzahl der Tage
<b>Frakturen</b>			
<b>1. Obere Gliedmaßen</b>			
a) Schulterblatt		Multipel geschlossen, behandelt durch Osteosynthese mit Metall	165
Multipel offen oder geschlossen	40	Multipel geschlossen	120
Disloziert offen oder geschlossen	30	Disloziert offen	100
Ohne Verschiebung	20	Disloziert geschlossen	80
b) Schlüsselbein		Ohne Verschiebung	30
Multipel offen oder geschlossen	40	Wadenbein unter Ausnahme des Außenknöchels	15
Disloziert offen oder geschlossen	30	Außenknöchel	
Nicht konsolidiert	60	Disloziert offen	80
Mit Operation	60	Disloziert geschlossen	60
c) Arm, Unterarm		Ohne Verschiebung	30
Multipel, offen oder geschlossen, behandelt durch Osteosynthese mit Metall	100	e) Fuß	
Multipel offen oder geschlossen	50	<b>Fußknochen unter Ausnahme der Ferse</b>	
Disloziert offen oder geschlossen	60	Multipel offen	60
Ohne Verschiebung	20	Multipel geschlossen	40
d) Ellenbogen		Disloziert offen	40
Ohne Verschiebung	20	Disloziert geschlossen	30
Disloziert oder Entfernen des Speichenköpfchens	50	Ohne Verschiebung	20
e) Handgelenk		<b>Ferse</b>	
Disloziert offen oder geschlossen	40	Multipel offen	80
Ohne Verschiebung	20	Multipel geschlossen	60
f) Hand (Handknochen unter Ausnahme des Kahnbeins)		Disloziert offen	100
Multipel offen	50	Disloziert geschlossen	80
Multipel geschlossen	40	Ohne Verschiebung	25
Disloziert offen oder geschlossen	30	<b>3. Schädel, Gesicht, Wirbelsäule, Brustkorb</b>	
Ohne Verschiebung	20	a) Schädel	
g) Kahnbein	40	Mit Koma einer Dauer von über 48 Stunden	80
<b>2. Untere Gliedmaßen</b>		Ohne Koma oder mit vorübergehendem Bewusstseinsverlust	40
a) Oberschenkelknochen und Hüftgelenk		b) Gesicht	
Multipel offen, behandelt durch Osteosynthese mit Metall	200	Disloziert offen oder geschlossen	30
Multipel offen	150	Ohne Verschiebung	15
Multipel geschlossen, behandelt durch Osteosynthese mit Metall	150	c) Unterkiefer	
Multipel geschlossen	100	Multipel offen oder geschlossen	60
Disloziert offen oder geschlossen	80	Disloziert offen oder geschlossen	40
Ohne Verschiebung	40	Ohne Verschiebung	30
Teilfraktur	20	d) Wirbelsäule	
b) Becken ohne Hüfte		<b>Wirbel unter Ausnahme der Quer- oder Dornfortsätze</b>	
Disloziert offen oder geschlossen	40	Mit Paraplegie oder Tetraplegie	260
Ohne Verschiebung	20	Disloziert ohne Paraplegie oder Tetraplegie	60
Multipel	60	Ohne Verschiebung	30
c) Kniescheibe		<b>Wirbel- oder Dornfortsätze, Steißbein</b>	
Multipel offen oder geschlossen	80	Disloziert oder ohne Verschiebung	30
Disloziert offen oder geschlossen	40	e) Brustkorb	
Ohne Verschiebung	20	Durchbruch mit eventuellem Pneumothorax	50
d) Bein und Fußgelenk		Multiple Fraktur mit Verschiebung ohne Durchbruch	30
<b>Schienbein oder Schienbein und Wadenbein</b>		Brustbein oder eine Rippe mit Verschiebung und Konsolidierung	20
Multipel offen, behandelt durch Osteosynthese mit Metall	165	Brustbein oder eine Rippe mit Verschiebung ohne Konsolidierung	60
Multipel offen	120	Brustbein oder eine oder mehrere Rippen ohne Verschiebung	20

Beschreibung	Anzahl der Tage
<b>Luxationen</b>	
Wirbelsäule mit Paraplegie oder Tetraplegie	260
Wirbelsäule ohne Paraplegie oder Tetraplegie	80
Hüfte	40
Schulter, Schlüsselbein, Ellenbogen, Finger, Kniescheibe, großer Zeh	20
Ernsthafte Verstauchung des Knies, die einen chirurgischen Eingriff erfordert Mit eingegipstem Knieschützer	60
immobilisierte Verstauchung	20
Schulterverstauchung mit eingegipster Immobilisierung	20
Fußgelenkverstauchung mit eingegipster Immobilisierung	20
<b>Verbrennungen</b>	
dritten Grades der Hände, mindestens 50 % der Oberfläche einer Hand	125
dritten Grades des Gesichts, mindestens 50 % der Oberfläche	150
dritten Grades des restlichen Körpers, mindestens 16 % der Oberfläche	125
dritten Grades des restlichen Körpers, weniger als 16 %, aber mehr als 4 % der Oberfläche zweiten Grades, mindestens 9 % der Körperoberfläche	80
	40
<b>Sonstige</b>	
a) Verletzungen, die Folgendes erfordern: Chirurgischer Eingriff am Thorax oder Abdomen	40
Richten eines großen Blutgefäßes oder eines Nerven	40
Richten eines kompletten Abschnitts einer oder mehrerer Sehnen	40
b) <i>Chirurgische Eingriffe</i> wegen Muskelverletzungen	15
Hernie der Abdomenwand	20
c) Verletzungen, die oben genannte Eingriffe nicht erfordern	
Verletzungen, die zu einem Krankenhausaufenthalt oder zu einer Erstdiagnose erster Hilfe oder erster Behandlung führen, nur sofern in öffentlicher Struktur durchgeführt, mit einer Dauer von über 7 Tagen	5

## ANHANG 2. BERUFSVERZEICHNIS

(Gültig für die Versicherungsdeckungen Unfalltod, Dauerhafte Invalidität, Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit durch Unfall, Erstattung von Behandlungskosten nach Unfall)

Beschreibung	Gefahrenklasse	Beschreibung	Gefahrenklasse
Hundefänger	2	Rechtsanwalt ohne Funktion als	
Raumpfleger, -reiniger	2	Abschlussprüfer und/oder Rechnungsprüfer	1
Justizvollzugsbeamter	2	Babysitter	1
Versicherungsagent	1	Bademeister	2
Börsenmakler	1	Tänzer	1
Makler	1	Kind (Vorschulalter)	1
Handelsagent	1	Herrenfriseur	1
Werbeagent	1	Bootsführer	3
Immobilienmakler	1	Barkeeper	2
Steueragent	1	Wohlhabend	1
Theateragent	1	Tankwart ohne Wartung und Wäsche	2
Reisemakler	1	Hausmeister (Schule) - Schulwart	1
Landwirt mit Verwaltungsaufgaben	1	Kartenverkäufer	1
Landwirt mit manuellen Leistungen		Biologe 1	
und Steuerung von Landwirtschaftsmaschinen	3	Holzfäller, Schlagen und Beschneiden	
Landwirt mit manuellen Leistungen		hochstämmiger Bäume ohne Anwendung	
ohne Steuerung von Landwirtschaftsmaschinen	2	von Sprengstoff	3
Agronom	1	Heizkesseltechniker	2
Hotelier mit manuellen Leistungen	2	Fußpfleger	1
Hotelier ohne manuelle Leistungen	1	Schuhmacher	2
Sporttrainer	2	Kellner	1
Viehzüchter (ausgenommen Rinder-,		Hemdennäher/Hemdenverkäufer	1
Pferde- und Schweinezucht)	2	Sänger	1
Viehzüchter für Rinder, Pferde, Schweine	3	Bahn-/Straßenwärter	3
Fischzüchter	2	Bauleiter mit manuellen Aufgaben	2
Unternehmensverwalter (Verwaltungsaufgaben)	1	Werkstatteleiter	2
Verwalter eigener Güter oder von Gütern Dritter	1	Bahnhofsvorsteher	1
Gebäudeverwalter	1	Zugführer	1
Laboranalyst	1	Zimmermann (auch auf Gerüsten tätig)	3
Animateur	2	Zimmermann (nur am Boden tätig)	2
Antenneninstallateur	3	Autoschlosser	3
Antiquitätenhändler, mit Restaurierung	2	Hausfrau	1
Antiquitätenhändler, ohne Restaurierung	1	Käsemacher	2
Bauunternehmer	3	Bahn-/Straßenwärter	1
Handwerkslehrling	3	Kassierer	1
Schiedsrichter	2	Steinhauer (ohne Anwendung von Minen)	3
Archäologe	2	Telefonist	1
Architekt mit Zugang zu Baustellen und Gerüsten	2	Töpfer	2
Architekt ohne Zugang zu Baustellen und Gerüsten	1	Kleriker	1
Innenarchitekt	1	Haushaltshilfe, Betreuer	1
Scherenschleifer	3	Landwirt	2
Kunststoffwerker	2	Steuerberater mit Funktion als	
Textilhandwerker	2	Abschlussprüfer und/oder Rechnungsprüfer	1
Zahnarzthelfer	1	Steuerberater ohne Funktion als	
Bauassistent	2	Abschlussprüfer und/oder Rechnungsprüfer	1
Medizinischer Assistent	1	Verkäufer	2
Sozialarbeiter	1	Musiker (Solist)	1
Universitätsassistent	1	Gerber	2
Schauspieler (ausgenommen Double oder Statist)	1	Busfahrer	2
Chauffeur	2	Arbeitsmaschinenfahrer	3
Fahrer von Lastwagen, Autobussen,		Motortaxi-Fahrer	2
Arbeitsmaschinen	3	Gemeinderatsmitglied	1
LKW-Transportunternehmer und -Fahrer	3	Berufsberater und/oder Berater für Sicherheit	
Rechtsanwalt mit Funktion als		am Arbeitsplatz mit Funktion als Abschlussprüfer	
Abschlussprüfer und/oder Rechnungsprüfer	1	und/oder Rechnungsprüfer	1

Beschreibung	Gefahrenklasse
Berufsberater und/oder Berater für Sicherheit am Arbeitsplatz ohne Funktion als Abschlussprüfer und/oder Rechnungsprüfer	1
Bahnschaffner, Kontrolleur des ÖV	1
Choreograph	1
Rahmenmacher	2
Verchromer	2
Koch	2
Hauswart, Pförtner	2
Diplomat	1
Künstlerischer Direktor	1
Dirigent	1
Leitender Angestellter - Gesellschafter mit ausschließlich verwaltungstechnischen Aufgaben	1
Designer	1
Disc Jockey	1
Arbeitslos	1
Zollbeamter	1
Verleger	1
KFZ-Elektroniker	3
Elektriker, der auch auf Gerüsten arbeitet (Kontakt mit Hochspannung ausgenommen)	3
Elektriker, der nicht auf Gerüsten arbeitet (Kontakt mit Hochspannung ausgenommen)	2
Elektrotechniker ohne Kontakt mit Hochspannungsstrom	3
Önologe und Önotechniker	1
Geldeintreiber	1
Kosmetiker	1
Hersteller orthopädischer Geräte	2
Schmied (auch auf Gerüsten tätig)	3
Schmied (nur am Boden tätig)	2
Gepäckträger/Hoteldiener	3
Schreiner, Kunsttischler	3
Apotheker	1
Apotheker in leitender Position des nationalen Gesundheitsdienstes in den Krankenhausapotheken oder Büros und pharmazeutischen Diensten der Gesundheitsämter ASL	1
Bote	2
Eisenbahner, Reisepersonal (ohne Zugführer)	2
Physiotherapeut	1
Florist, Pflanzenzüchter	2
Bäcker	2
Fotograf (auch für Außenaufnahmen)	2
Fotograf (nur für Innenaufnahmen)	1
Heizer	3
Autowerkstattbesitzer	2
Eisverkäufer	1
Eishersteller	2
Geologe 1	1
Vermessungstechniker mit Baustellenzugang	2
Vermessungstechniker ohne Baustellenzugang	1
Arzt für Altenheilkunde, der chirurgische Eingriffe vornimmt, ausgeschlossen Notfallmedizin und erste Hilfe	1
Arzt für Altenheilkunde, der keine chirurgische Eingriffe vornimmt und ausgeschlossen Notfallmedizin und erste Hilfe	1
Betreiber und Angestellte von Tankstellen (mit Wartung und Autowäsche)	3
Betreiber und Angestellte von Tankstellen (ohne	

Beschreibung	Gefahrenklasse
Wartung und Autowäsche)	2
Gärtner (mit Beschneidung hochstämmiger Bäume)	3
Gärtner (ohne Beschneidung hochstämmiger Bäume)	2
Juwelier	1
Zeitungshändler	1
Journalist in der Redaktion	1
Journalist, Chronist oder Korrespondent (Kriegsgebiete ausgenommen)	2
Reifenhändler	2
Grafiker	1
Kranführer	3
Feldhüter/Flurschütz	2
Förster	2
vereidigter Wächter	2
Nachtwächter	2
Wildhüter	2
Fischhüter	2
Fremdenführer	2
Klempner	3
Maler (mit Gebrauch von Gerüsten)	3
Maler (ohne Gebrauch von Gerüsten)	2
Angestellte und Führungskräfte (mit Verwaltungsaufgaben)	1
Technischer Angestellter	2
Bauunternehmer, der keine manuelle Arbeit leistet	2
Bauunternehmer, der manuelle Arbeit leistet	3
Unternehmer, der keine manuelle Arbeit leistet	1
Graveur	2
Dressman/Mannequin	1
Krankenpfleger/in mit der Qualifikation Stationschwester/Stationspfleger auch mit medizinischem Notdienst	1
Ausgebildete/r Krankenpfleger/in für den Operationsdienst auch mit medizinischem Notdienst	1
Ausgebildete/r Krankenpfleger/in auch mit medizinischem Notdienst	1
Ingenieur mit Baustellenzugang	2
Ingenieur ohne Baustellenzugang	1
Tanzlehrer	2
Sportlehrer einschließlich martialischer Kampfsportarten und Kampfsport in verschiedener Form	3
Sportlehrer (ausgenommen Reiten, martialische Kampfsportarten und Kampfsport in verschiedener Form)	2
Reitlehrer	3
Lehrer nicht-experimenteller Fächer oder Berufsschullehrer	1
Lehrer experimenteller Fächer oder Berufsschullehrer	2
Musiklehrer	1
Installateur photovoltaischer und Solaranlagen	3
Installateur von Markisen, Jalousien, Rollläden mit Gebrauch von Gerüsten	3
Installateur von Markisen, Jalousien, Rollläden ohne Gebrauch von Gerüsten	2
Dolmetscher	1
Verputzer	3
Privatdetektiv	1
Versicherungsinspektor	1
Fahrschullehrer	2

Beschreibung	Gefahrenklasse
Blechschmied	3
Buchbinder	2
Lithograph	2
Maschinist	2
Metzger im Verkauf	2
Metzger im Schlachtdienst	3
Lagerverwalter	2
Richter	1
Strickwarenhändler	2
Empfangschef	1
Maniküre	1
Marmorsteinmetz	2
Masseur	1
Polsterer	2
Mechaniker	3
Fahrradmechaniker	2
Vermittler	1
Arzt (alle Spezialisierungen) auch mit chirurgischen Eingriffen	1
Arzt für Allgemeinmedizin, der keine chirurgische Eingriffe vornimmt und ausgeschlossen Notfallmedizin und erste Hilfe	1
Facharzt Psychologe und/oder Psychotherapeut (Hochschulabschluss in Medizin)	1
Arzt, alle Fachgebiete (außer Radiologie)	1
Miesmuschelzüchter	3
Möbelhändler/-fabrikant	2
Model	1
Modelldesigner	1
Modist	1
Mosaikkünstler	2
Müller	3
Maurer	3
Musiker	1
Notar	1
Zahntechniker	1
Arbeiter (mit Maschinengebrauch und Zugang zu Werkstätten und Baustellen (ohne Baubranche)	3
Bauarbeiter	3
Arbeiter (ohne Maschinengebrauch, aber mit Zugang zu Werkstätten und Baustellen (ohne Baubranche)	2
Arbeiter im elektronischen Zentrum	1
Ökologischer Arbeiter	2
Orthopäde (Gerätehersteller)	2
Hebamme	1
Optiker	1
Bäcker (ohne Produktion)	1
Bäcker (mit Produktion)	2
Paramediziner (ausgenommen Krankenpfleger)	2
Parlamentsabgeordneter	1
Damenfrisör	1
Konditor (ohne Produktion)	1
Konditor (mit Produktion)	2
Fußbodenleger	3
Kinderarzt, der chirurgische Eingriffe vornimmt, ausgeschlossen Notfallmedizin und erste Hilfe	1
Kinderarzt, der keine chirurgische Eingriffe vornimmt und ausgeschlossen Notfallmedizin und erste Hilfe	1
Lederwarenhändler	2
Rentner/Pensionär	1
Gutachter	2
Fischzüchter	2

Beschreibung	Gefahrenklasse
Fischverkäufer	2
Fliesenleger	3
Hafenlotse	3
Maler/Künstler	1
Pizzabäcker	2
Hotelportier	1
Briefträger	2
Ansager/Moderator	1
Schulleiter/Dekan	1
Prokurist	1
Planer/Konstrukteur	1
Finanzpromoter	1
Psychoanalyst	1
Psychologe	1
Psychologe (Hochschulabschluss in Psychologie)	1
Fachpsychologe und/oder Psychotherapeut (Hochschulabschluss in Psychologie)	1
Publizist	1
Säuglingspfleger	1
Funktechniker (inklusive Antennenverlegung)	2
Funktechniker (ohne Antennenverlegung)	1
Handelsvertreter	1
Rezeptionist	1
Regisseur	1
Restaurator mit Zugang zu Gerüsten	3
Restaurator (nur am Boden tätig)	2
Altwarenhändler	2
Reparateur - Radios und Fernseher (inklusive Antennenverlegung)	3
Reparateur - Radios und Fernseher (ohne Antennenverlegung), Elektrohaushaltsgeräte im Allgemeinen, Computer	2
Kirchendiener	2
Schneider	1
Bühnenbildner	1
Schüler	1
Schriftsteller	1
Bildhauer	2
Siebdrucker	2
Gewerkschafter	1
Unternehmensgesellschafter mit ausschließlich verwaltungstechnischen Aufgaben	1
Soziologe	1
Kaminfeger	3
Designer/Stylist	1
Bügler	1
Gipser	2
Student	1
Polsterer	2
Taxifahrer	2
Weber	2
Färber	2
Buchdrucker	2
Inhaber eines Waffengeschäfts (ohne Verpackung von Patronen und Munition)	1
Unternehmer (ohne manuelle Arbeit)	1
Inhaber eines Gastronomiebetriebs (Restaurant, Trattoria, Pizzeria, Imbissstube, Bierstube)	2
Inhaber oder Angestellter eines Geschäfts für Tierprodukte und Tiere (einschließlich Pflegeprodukte)	2
Ladeninhaber (Geschenkartikel, Warenhaus, Andenken)	1

Beschreibung	Gefahrenklasse
Ladeninhaber (Geschenkartikel, Fotoapparate, Fotoartikel und Optik)	1
Ladeninhaber (Hygiene- und Sanitärartikel)	2
Ladeninhaber (Lederwaren, Schuhe)	1
Ladeninhaber (Sportartikel)	1
Bar-/Café-Inhaber	1
Ladeninhaber (Schreibwaren, Bücher)	1
Ladeninhaber (Haushaltsartikel)	1
Ladeninhaber (Farben und Lacke)	2
Ladeninhaber (Kleidung, Konfektionsware)	1
Ladeninhaber (Motorfahrzeuge und Zubehör)	2
Ladeninhaber (Schallplatten, CDs, Musikinstrumente, elektronische Geräte)	1
Ladeninhaber (Drogerie, Wein und Likör)	2
Ladeninhaber (Elektrogeräte, Radios, Fernseher (ohne Antennenverlegung))	2
Ladeninhaber (Eisenwaren)	2
Ladeninhaber (Blumen und Pflanzen)	2
Ladeninhaber (Obst und Gemüse)	1
Ladeninhaber (Lebensmittel)	1
Ladeninhaber (Spielwaren)	1
Inhaber einer Metzgerei (ohne Schlachtbetrieb)	2
Ladeninhaber (Kurzwaren, Stoffe)	1
Ladeninhaber (Möbel generell)	2
Ladeninhaber (Goldschmied, Uhrmacher, Juwelier)	2
Ladeninhaber (Parfümerie)	1
Ladeninhaber (Wurstwaren, Rosticceria)	2
Ladeninhaber (Gefrierprodukte)	2
Ladeninhaber (Tabakwaren)	1
Ladeninhaber (Reinigung, Wäscherei)	2
Inhaber eines Bestattungsinstituts	2
Drechsler	2
Straßenbahner	2
Gerichtsvollzieher	1
Amtsdiener	1
Lackierer	2
Tierarzt	2
Glaser (auch auf Gerüsten tätig)	3
Glaser (nur am Boden tätig)	2
Schaufensterdekorateur	1
Feuerwehrmann	3
Stadtpolizist	2
Handwerker, der sich um die Produktion, Reparatur und Instandhaltung von Schließvorrichtungen, Fenstern und Türen kümmert, mit Einbau	3
Handwerker, der sich um die Produktion, Reparatur und Instandhaltung von Schließvorrichtungen, Fenstern und Türen kümmert, ohne Einbau	2
Tankwart mit Wartung und Wäsche	3
Kabelverleger für Stromkabel ausgeschlossen Kontakt mit Hochspannung	3
Carabiniere, Polizist, Finanzpolizist, Zollwächter, Hafenwächter, Sicherheitsbeamter, Streitkräfte (Verwaltungspersonal)	2
Chemiker	3
Ambulanter Händler	2
Leitender Angestellter mit Teilnahme an leicht manuellen Arbeiten und/oder Zugang zu Labors, Maschinenräumen, Magazinen, Lagern	2
Universitätsprofessor	1
Gießer	2

Beschreibung	Gefahrenklasse
Fräser	3
Unternehmer mit manuellen Arbeiten, der Zugang zu Labors, Maschinenräumen, Magazinen, Lagern hat	3
Unternehmer mit Teilnahme an leicht manuellen Arbeiten und/oder Zugang zu Labors, Maschinenräumen, Magazinen, Lagern	2
Monteur von Messeständen, Ladeneinrichtungen Installateur und Instandhalter von Brandschutzanlagen	3
Seemann mit Verwendung von Maschinen	3
Seemann ohne Verwendung von Maschinen	2
Pfarrer / Geistlicher	1
Leichenbestatter	2
Waldarbeiter	2
Fischer (Küstenfischerei)	2
Politiker	2

# ANHANG 3. LISTE DER CHIRURGISCHEN EINGRIFFE

(Gültig für den Versicherungsschutz Chirurgische Eingriffe)

Beschreibung des chirurgischen Eingriffs	Eingriffsklasse
<b>HERZCHIRURGIE</b>	
Einfache Koronarangioplastie	IV
Ein- oder mehrfacher aortokoronarer Bypass	VI
Kardiochirurgie am offenen Herzen, bei Erwachsenen und Neugeborenen, einschließlich Aneurismen und mehrfacher Herzklappenaustausch (EKZ), unter Ausnahme der beschriebenen Eingriffe	VI
Kardiochirurgie bei geschlossenem Herzen (ohne EKZ), Eingriffe ..., unter Ausnahme der beschriebenen Eingriffe	V
Perikard- und Herzzysten	V
Kommissurotomie für Mitralklappenstenose	V
Aortale Gegenpulsation durch arterielles Channeling	V
Perikarddrainage oder erneute Öffnung wegen Blutung	II
Embolektomie mit Fogarty	III
Verletzungen oder Fremdkörper oder Tumore des Herzens oder wegen Pufferung, Eingriffe betreffend	V
Arteriovenöse Lungenfisteln, Eingriffe wegen	VI
Partielle Perikardektomie	IV
Totale Perikardektomie	V
Perikardiozentese	I
Einfacher Herzklappenaustausch (EKZ)	VI
Herzklappenaustausch mit aortokoronarem Bypass (EKZ)	VII
Herztransplantation	VII
Chirurgische Valvuloplastie	VI
<b>INTERVENTIONSKARDIOLOGIE</b>	
Transkatheter-Ablation	IV
Einfache/mehrfache Koronarangioplastie mit oder ohne Stentimplantation	IV
Endomyokardbiopsie	II
Rechts- und Linksherzkatheter, und Berechnung von Durchfluss und Gradient mit Koronarographie + Ventrikulographie rechts und links	III
Koronarangiographie Native Gefäße + ev. selektive Venen- und Arterienbypass-Studie + Ventrikulographie links + Linksherzkatheter. Schrittmacher, endgültiges Implantat einschließlich der eventuellen vorübergehenden Implantation/Explantation eines Schrittmachers + eventuelle Neupositionierung	III
der Elektrokatheter sowie elektronische Programmierung des Schrittmachers (einschließlich Kosten für den Schrittmacher);	IV
Schrittmacher, vorübergehende Implantation und entsprechende Explantation als einheitlicher Eingriff	II
Austausch des endgültigen Schrittmacher-Generators;	II
Endokavitäre elektrophysiologische Studie	II
Herzklappensprengung	IV
<b>MAMMACHIRURGIE</b>	
Mamma-Abszess, Inzision	I
Radikale Mastektomie, mit beliebiger Technik, in Verbindung mit Lymphadenektomien	V
Einfache Mastektomie mit eventueller Lymphadenektomie	IV
Subkutane Mastektomie	IV
Knoten und/oder gutartige Zysten, Entfernen von	II
Positionierung von Bezugspunkten für nicht tastbare	

Beschreibung des chirurgischen Eingriffs	Eingriffsklasse
Knoten	I
Quadrantektomie mit assoziierten Lymphadenektomien	V
Quadrantektomie ohne assoziierte Lymphadenektomien	IV
<b>HANDCHIRURGIE</b>	
Karpale Amputationen	II
Phalangenamputationen	II
Metakarpale Amputationen	II
Aponeurektomie, Morbus Dupuytren	III
Karpale Arthrodesen	III
Arthrodesen des Metakarpal-, Phalangeal- und/oder Interphalangealgelenks	IV
Frakturen und Luxationen der Metakarpalknoche und Phalangen, operative Behandlung	III
Frakturen und Luxationen der Metakarpalknoche und Phalangen, nichtoperative Behandlung	I
Frakturen und Luxationen des Handgelenks, nichtoperative Behandlung	I
Sehnenverletzungen, Eingriff für	II
Spastische Hand - schlaffe Lähmung, chirurgische Behandlung für	III
Notta-Krankheit (Schnellender Finger), Quervain-Krankheit, Sehnencheidenentzündung	III
Osteotomie (als ein Eingriff)	III
Pseudoarthrose der langen Knochen	I
Kahnbein-Pseudoarthrose	I
Ischämische Retraktionen	V
Sekundärrekonstruktion des Daumens oder anderer Finger in Mikrochirurgie	VI
Fingersteifheit	I
Kanalikuläre Syndrome (Karpaltunnel, Guyon-Syndrom, Kompression des Nervus ulnaris beim Epitrochlear-Olecranonkanal, usw.)	III
Synovektomie (als ein Eingriff)	III
Mikrochirurgische Behandlung der Verletzungen des Plexus brachialis	VI
<b>HALSCHIRURGIE</b>	
Abszesse, Favus, Phlegmonen und Drainage von	I
Präskalenische Biopsie	I
Ösophago-tracheale Fistel, Eingriff	V
Glandula submaxillaris, Entfernen wegen chronischer Entzündungen oder gutartiger Neoplasien	III
Glandula submaxillaris, Entfernen wegen bösartiger Tumore	IV
Beidseitige Lymphknotenentfernung (als ein Eingriff)	IV
Einseitige Lymphknotenentfernung (als ein Eingriff)	IV
Supraklavikuläre Lymphadenektomie	III
Lymphknoten, chirurgische Entfernung zu Diagnosezwecken	I
Nebenschilddrüsen - komplette Behandlung, Eingriff an	V
Schilddrüse, Enukektion von zystischen Tumoren oder Solitäradenomen	III
Schilddrüse, Lobektomie	IV
Thyreoidektomie wegen intrathorakalem Kropf sowohl zervikal als auch durch Sternotomie oder Thoraktomie	V

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Subtotale Thyreoidektomie	IV
Totale Thyreoidektomie wegen bösartiger Neoplasien mit ein- oder beidseitiger laterozervikaler Entleerung	VI
Totale Thyreoidektomie ohne laterozervikale Entleerung	V
Tracheotomie, Verschluss und plastische	II
Tracheotomie, sowohl notfallmäßig als auch elektiv	III
Laryngotrachealtubus, Eingriff wegen Verletzungen am	IV
Bösartiger Halstumor, Entfernung	IV
<b>ÖSOPHAGUSCHIRURGIE</b>	
Divertikel des zervikalen Ösophagus (einschl. Myotomie), Eingriff	IV
Divertikel des thorakalen Ösophagus, Eingriff	V
Totale Ösophagektomie mit Ösophagoplastie, in einem Eingriff, einschl. Lymphadenektomie	VI
Ösophagus, Teilresektion	VI
Totale Ösophagogastrektomie thorakal-laparotomisch und eventuelle Lymphadenektomie	VI
Operative Ösophagogastroduodenoskopie	II
Ösophagogastroplastik - Ösophagojejunoplastik -	
Ösophagokoloplastik (substitutiv oder palliativ)	V
Ösophagostomie	III
Traumatische oder spontane Verletzungen, Fremdkörper, gutartige Tumore, Biopsie und nicht endoskopische Kauterisierung	IV
endoösophageale Prothesen	II
Gutartige Ösophagusstenose	V
Ösophagusstenose, endoskopische Behandlung mit Laser (pro Sitzung)	I
Ösophagusvarizen: Hämostase mit Puffersonde oder endoskopischer Sklerotherapie	II
Ösophagusvarizen: transthorakaler oder abdominaler Eingriff	V
<b>LEBER-UND GALLENWEGSCHIRURGIE</b>	
Agobiopsie/Nadelaspiration	I
Portokavale, splenocavale oder mesenteriko-kavale Anostomose	VI
Leberbiopsie (als ein Eingriff)	II
Intrahepatische Steinbildung, Eingriff	V
Leberzysten oder -abszesse durch Echinococcus, Perizystektomie	V
Cholezystektomie	IV
Cholezystogastrostomie oder Cholezystoenterostomie	IV
Cholezytektomie wegen nicht resektierbarer Neoplasie	IV
Choledocho-Hepatico-Jejunostomie	V
Choledochotomie und Choledocholithotomie (als ein Eingriff)	V
Hepatische Dearterialisierung mit oder ohne Chemotherapie	IV
azygos-portale Kreislauftrennung auf abdominalem Wege	V
Intrahepatische biliodigestive Drainage	IV
Kanülierung der Leberarterie durch antiblastische Perfusion	II
Lithotripsie wegen Gallensteinen in den Haupt- und Nebengallenwegen (Komplettbehandlung)	V
Vater-Papille (Exhairese)	IV
Papillostomie mit transduodenalem Zugang (als ein Eingriff)	IV
Papillotomie, mit endoskopischem Zugang	III

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Größere hepatische Resektionen	VI
Kleinere hepatische Resektionen	V
Lebertransplantation	VII
Gallenwege, palliative Eingriffe	V
<b>DARMCHIRURGIE</b>	
Anus Präter, Verschluss, Rekonstruktion, Kontinuität IV	
Appendektomie mit diffuser Peritonitis	IV
Einfache Appendektomie	III
Abszess oder Fistel der ischiorektalen Grube, Eingriff	III
Perianalabszess, Eingriff	III
Gastrointestinaler oder intestinaler Bypass bei bösartigen Pthologien	VI
Intestinaler Bypass für die Behandlung pathologischer Obesitas	V
Dermoidzyste, Sakrokgaealfistel (auch Rezidiven), Eingriff	III
Segmentale Kolektomie	V
Segmentale Kolektomie mit Lymphadenektomie und eventueller Kolostomie	V
Totale Kolektomie	V
Totale Kolektomie mit Lymphadenektomie	VI
Kolektomie mit Kolografie (als ein Eingriff)	IV
Anlage eines künstlichen Darmausgangs (als ein Eingriff)	III
Anlage einer kontinenten Ileostomie (als ein Eingriff)	IV
Fremdkörper aus dem Rektum, einfache Extraktion auf natürlichem Weg	I
Fremdkörper aus dem Rektum, Extraktion mit abdominalem Zugang	IV
Fremdkörper, Extraktion mit Sphinkterotomie	II
Jejunostomie (als ein Eingriff)	III
Meckel-Divertikel, Resektion	III
Duodenojejunostomie (als ein Eingriff)	III
Hemikolektomie rechts mit Lymphadenektomie	V
Hemikolektomie links mit Lymphadenektomie und eventueller Kolostomie	VI
Hämorrhoiden und/oder Rhagaden, Kryochirurgie (Komplettbehandlung)	II
Hämorrhoiden und Rhagaden, radikaler chirurgischer Eingriff	III
Hämorrhoiden und/oder Rhagaden, Laserchirurgie (Komplettbehandlung)	II
Hämorrhoiden, radikaler chirurgischer Eingriff	III
Hämorrhoiden, elastische Ligatur (Komplettbehandlung)	II
Enterostomie (als ein Eingriff)	IV
Extrasphinktäre Analfistel	III
Intrasphinktäre Analfistel	II
Analfisteln, Laserchirurgie (Komplettbehandlung)	II
Hartmann-Operation	VI
Ileostomie (als ein Eingriff)	IV
Analinkontinenz, Eingriff wegen Darm, Resektion wegen des	V
Invagination, Volvulus, interne Hernien, Eingriff für	IV
Megakolon: Kolostomie	III
Mikulicz, sekundäre Drainage	III
Operative Pankoloskopie	II
Polypektomie mit laparoskopischem Zugang	III
Rektalpolypen, Entfernen von	II
Totale Proktokolektomie mit ileoanalem Pouch	VI
Rektumprolaps, transanaler Eingriff wegen	III

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Rektumprolaps, mit abdominalem Zugang, Eingriff wegen	IV
Analrhagaden, chirurgische Behandlung mit Sphinkterotomie	III
Vordere rektokolische Resektion, einschließlich Lymphadenektomie und eventuelle Kolostomie	VI
Rektum, Amputation, wegen Analneoplasien mit beidseitiger inguinaler Lymphadenektomie	VI
Rektum, Amputation mit abdominal-perimealem Zugang, mit eventueller Lymphadenektomie	VI
Operative Rektumsigmoidoskopie	I
Sphinkterotomie (als ein Eingriff)	I
Myotomie des Sygma	V
Rektumtumor, Entfernung mit sakralem Zugang	V
Umfassende Viszerolyse (Enteroplikation), Eingriff	V
<b>PANKREASCHIRURGIE</b>	
Agobiopsie/Nadelaspiration Pankreas	I
Pnkreasabszesse, Drainage	III
Biopsie (als ein Eingriff)	II
Denervierungen des Pankreas	V
Digestive Derivationen Pankreas-Wirsung	V
Duodenocephalopankreatektomie, einschließlich eventueller Lymphadenektomie	VI
Pankreasfistel, Eingriff	VI
Milz, konservative <i>chirurgische Eingriffe</i> (Splenorraphie, Milzresektion)	V
endokrine Neoplasien des Pankreas, Eingriff	VI
Pankreatektomie links, einschließlich Splenektomie und eventueller Lymphadenektomie	VI
Totale Pankreatektomie (einschließlich eventueller Lymphadenektomie)	VI
Akute Pankreatitis, konservative Eingriffe	V
Akute Pankreatitis, demolitive Eingriffe	VI
Pseudozysten mit Jejunostomie oder anderen Derivationen, Eingriff	V
Splenektomie	V
Pankreastransplantation	VII
<b>CHIRURGIE DER ABDOMENWAND</b>	
Zysten, Hämatome, Abszesse, Phlegmonen der Abdomenwand	I
Rektusdiastase (als ein Eingriff), Eingriff	III
Einfache oder rezidivierende Schenkelhernie	II
Eingeklemmte Schenkelhernie	III
Diaphragmatische Hernie	V
Einfache epigastrische Hernie, eingeklemmt oder rezidivierend	III
Inguinalhernie mit Hodenektopie	III
Einfache Inguinalhernie, eingeklemmt oder rezidivierend	III
Einfache oder rezidivierende Bauchnabelhernie	III
Seltene Hernien (ischiatisch, obturierend, lumbal, perianal)	IV
Laparozele	IV
Beidseitige Inguinal- oder Schenkellymphadenektomie (als ein Eingriff)	IV
Einseitige Inguinal- oder Schenkellymphadenektomie (als ein Eingriff)	III
Explorative Abdomenpunktur	I
Bösartiger Tumor der Abdomenwand, Entfernen von	III
<b>PERITONEALCHIRURGIE</b>	
Douglas-Abszess, Drainage	III
Subphrenischer Abszess, Drainage	IV

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Explorative/diagnostische/operative Laparoskopie	II
Laparotomie mit Läsion der parenchymalen internen Organe, die eine Hämostase erfordern	V
Laparotomie mit intestinaler Resektion	V
explorative Laparotomie als Haupteingriff für nicht resektierbare Neoplasien	IV
Laparotomie für Prellungen und Verletzungen des Abdomen ohne Organverletzungen	IV
Laparotomie für Verletzungen interner parenchymaler Organe, die eine Exhairesse erfordern	V
Laparotomie für gastrointestinale Verletzungen, die eine Suturierung erfordern	V
Laparotomie aufgrund diffuser Peritonitis	IV
Laparotomie aufgrund lokalisierter Peritonitis	IV
Einfache Laparotomie (explorativ und/oder Lyse von Verwachsungen)	IV
Diagnostische Peritonealwäsche	I
Darmverschluss mit Resektion	V
Darmverschluss ohne Resektion	IV
Parazentese	I
Retroperitonealer Tumor, Exhairesse	V
<b>KLEINE CHIRURGISCHE EINGRIFFE</b>	
Peripherer Abszess aufgrund der Positionierung eines venösen Katheters	I
Nadelaspiration/Nadelbiopsie, beliebiger Körperteil, unter Ausnahme der aufgeführten Fälle	I
Diffuser, subaponeurotischer oder oberflächlicher Phlegmon oder Abszess, Inzision	I
Biopsie als ein chirurgischer Eingriff, beliebiger Körperteil, unter Ausnahme der aufgeführten Fälle	I
Sinoviale Zyste, radikale Entfernung	I
Zysten an Rumpf/Gliedmaßen, Entfernen von Oberflächlicher oder extrakavitärer Fremdkörper, Extraktion	I
Kopfhaut, großflächige Verletzung und Ablösung der Oberflächlichen, tiefes extrakavitäres, Entleerung	I
Hämatom	I
Explantation eines Peritonealkatheters	I
Oberflächliche oder tiefe Gesichtsverletzung, Suturierung	I
Oberflächliche oder tiefe Verletzung, Suturierung	I
Periphere arteriovenöse Fistel, Vorbereitung	I
Chirurgische Implantation eines Peritonealkatheters	I
Oberflächliche, tiefe oder Knochen-Nagelbettentzündung, Eingriff	II
Perkutane Positionierung eines zentralen Venenkatheters (als einzige Leistung)	I
Tiefer extrakavitärer Tumor, Entfernen	II
Bösartiger oberflächlicher Tumor an Rumpf/Gliedmaßen, Entfernen	II
Gutartiger oberflächlicher oder subkutaner Tumor, Entfernen	I
Eingewachsener Nagel, Entfernen oder radikale Behandlung	I
<b>MAGENCHIRURGIE</b>	
Dumping-Syndrom, Rekonversionseingriffe	V
Hiaturhernie, Eingriff (einschließlich Antirefluxplastik)	IV
Gastro-jejuno-kolische Fistel, Eingriff	VI
Totale Gastrektomie mit Lymphadenektomie	VI
Totale Gastrektomie aufgrund gutartiger Pathologien	V
Gastroenterostomie aufgrund nicht resektierbarer Neoplasien	IV

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Gastrostomie (PEG)	III
Pyloroplastik (als ein Eingriff)	IV
Gastroduodenale Resektion	V
Gastrojejunale Resektion aufgrund einer anastomotischen Ulcera peptica	V
Selektive, trunkuläre, pyloroplastische Vagotomie	V
Superselektive Vagotomie	V
<b>MUND-, KIEFER- UND GESICHTSCHIRURGIE</b>	
Speichelstein, Entfernen	II
Kieferzysten, Operation	II
Zysten, Mukosen, kleine gutartige Neoplasien: an Zunge, Backen, Lippen oder Mundboden, Entfernen	I
Kondylektomie (als ein Eingriff)	III
Kondylektomie mit Kondyloplastik wegen Ankylosedes temporomandibularen Gelenks, beidseitig	V
Kondylektomie mit Kondyloplastik wegen Ankylosedes temporomandibularen Gelenks, einseitig	IV
Tiefe Fremdkörper in Weichgewebe, Mundhöhle und/oder Gesicht, Entfernen	II
Oberflächliche Fremdkörper in Weichgewebe, Mundhöhle und/oder Gesicht, Entfernen	I
Epidulden, Entfernen von (mit Resektion des Alveolarrands)	II
Befestigung lockerer Zahnelemente durch Schienen (durch Bogen)	I
Fistel des Stenon-Gangs, Eingriff	II
Transalveolare Fisteln, Hautplastiken	III
Zystenbildung in der Ohrspeicheldrüse, Enukleoresektion	IV
Unterer und oberer Zahnfleischbogen, Plastik	II
Fossa pterygomaxillaris, Chirurgie der Kieferfrakturen, chirurgische Therapie	VI
IV	
Fraktur des Unterkiefers und des Kondylus, chirurgische Therapie	IV
Unterkieferfrakturen, Reduktion mit Schienen	II
Frenulotomie mit Frenuloplastik oben und unten	I
Zystisches Lymphangiom am Hals, Eingriff	IV
Zunge und Mundboden, Eingriff aufgrund bösartiger Tumoren mit Entleerung der submandibulären Loge	V
Zunge und Mundboden, Eingriff aufgrund bösartiger Tumoren mit funktioneller oder radikaler laterozervikaler Entleerung	VI
Zunge und Mundboden, Eingriff aufgrund bösartiger Tumoren ohne Entleerung der submandibulären Loge	IV
Zunge, Teilamputation wegen gutartiger Tumore, Angiome, Makroglossie	II
Mandibuläre Luxation, chirurgische Therapie	III
Unterkiefer, Teilresektion wegen Neoplasie	V
Oberkiefer wegen Neoplasien, Resektion	V
Viscerocranium, demolitive Tumoroperation mit orbitaler Entleerung	VI
Meniskektomie des temporomandibularen Gelenks (als ein Eingriff)	III
Große Neubildung im Knochen, Exhairese	III
Kleine Neubildung im Knochen (Osteome, Zementome, Odontome, Torus palatinus und mandibularis), Exhairese	II
Bösartige Neoplasien an Lippe/Backe mit Entleerung der submandibulären Loge, Entfernen	V
Bösartige Neoplasien an Lippe/Backe ohne Entleerung der submandibulären Loge, Entfernen	III
Auf die Lippen oder die Weichgewebe der Mundhöhle beschränkte bösartige Neoplasien, Entfernen	II

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Umschriebene Osteitis der Kieferknochen, Behandlung	I
Dynamische Paralyse des Gesichtsnervs, Plastik	V
Statische Paralyse des Gesichtsnervs, Plastik	IV
Totale oder partielle Parotidektomie	V
Gaumenfistelplastik	III
Schleimhausplastiken aufgrund oroantraler Kommunikation	II
Ranula, Entfernen	II
Rekonstruktion mit Knocheneinpflanzung, mit alloplastischem Material oder mit Kieferprothesen	V
Osteomukosale Freilegung der Krone impakterter Zähne	I
Kieferhöhle, Öffnung für Alveolarfortsatz	II
Gutartige oder gemischte Tumore der Parotis, Enukleation	IV
<b>KINDERCHIRURGIE</b>	
Entfernen eines Wilms-Tumors	VI
Kephalhämatom, Ansaugen	I
Zysten des Vorderdarms (enterogen oder bronchogen), Eingriff	VI
Bauchnabelfisteln und -zysten: des Ductus omphalomesentericus mit Darmresektion	V
Bauchnabelgranulom, Kauterisierung	I
Abdominales, endothorakales oder Becken-Neuroblastom	VI
Darmverschluss bei Neugeborenen, Atesie (Bedarf einer Anastomose)	VI
Darmverschluss bei Neugeborenen, mit oder ohne Darmresektion	V
Darmverschluss bei Neugeborenen - Mekonium-Ileus: einfache Ileostomie	III
Darmverschluss bei Neugeborenen - Mekonium-Ileus: Resektion mit einfacher Anastomose	VI
Darmverschluss bei Neugeborenen - Mekonium-Ileus: Resektion nach Miculicz	VI
Plexus brachialis, Neurolyse aufgrund ostetrischer Paralyse des	V
Venenvorbereitung für Phleboclysis und Transfusion	I
Rektum, Prolaps mit analer Umringung des	II
Rektum, Prolaps mit abdominalen Operation des	V
<b>PLASTISCH-REKONSTRUKTIVE CHIRURGIE</b>	
Vorbereitung des Stiellappens	II
Großes Gesichtsangiom (über 4 cm), Eingriff	III
Kleines Gesichtsangiom (unter 4 cm), Eingriff	II
Großes Angiom des Rumpfes/der Gliedmaßen (über 7 cm), Eingriff	II
Kleines/mittelgroßes Angiom des Rumpfes/der Gliedmaßen (unter 7 cm), Eingriff	I
Große Keloiden, Entfernen	II
Kleine Keloiden, Entfernen	I
Narben an Gesicht, Rumpf oder Gliedmaßen, beliebige Größe, Korrektur	II
Gemischte Transplantationen	II
Epidermale oder dermo-adipöse oder freie Hauttransplantation oder Schleimhauttransplantation	II
Fascia-lata-Transplantation	II
Nerven-, Sehnen, Knochen- oder Knorpeltransplantation	III
Push-back-Operation und Pharyngoplastik	IV
Lippen (Komplettbehandlung), rekonstruktive Plastik der Lippen	III
Lappenmodellierung in situ	II
Ohrmuschel, rekonstruktive Plastik der	III

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Z-Plastik des Gesichts oder an anderer Stelle	II
V/Y- YV-Plastik	II
Narbenretraktion der Finger mit Transplantation	IV
Narbenretraktion der Finger ohne Transplantation	III
Mamma-Rekonstruktion nach radikaler Mastektomie	V
Mamma-Rekonstruktion nach einfacher totaler Mastektomie	IV
Mamma-Rekonstruktion nach subkutaner Mastektomie	III
Reparatur des PS.C. mit großem Rotations- oder Transpositions-lappen oder	III
Reparatur des PS.C. mit kleinem Rotations- oder Transpositions-lappen oder	II
Reparatur des PS.C. mit faszialem Hautlappen	III
Reparatur des PS.C. mit myofaszialem Hautlappen	IV
Reparatur des PS.C. oder von Narben durch Gewebeexpansion	III
Débridement (Wundtoilette) großflächiger Verbrennungen (ambulante Leistung)	I
Débridement (Wundtoilette) kleinflächiger Verbrennungen (ambulante Leistung)	I
Transfer eines mikrovaskulären, freien Hautlappens	V
Transfer eines Stiellappens	II
Tiefe bösartige Gesichtstumoren, Entfernen	III
Oberflächliche bösartige Gesichtstumoren, Entfernen	II
Oberflächliche Tumoren oder gutartige Zysten des Gesichts, Eingriff	I
<b>THORAKOPULMONALE CHIRURGIE</b>	
Pleurale Nadelbiopsie/ explorative Pleuralpunktion	I
Abszess, Eingriff	IV
Bilobektomie	VI
Laterozervikale Biopsie	I
Supraklavikuläre Biopsie	I
Endoskopische bronchiale Instillation	II
Zysten (Echinococcus und andere). Entfernen	V
Pleuropulmonale Dekortikation, Eingriff	V
Akute oder chronische Mediastinal- oder Abszessdrainagen	II
Drainage der empyematischen Kavität	II
Pleurale Drainage aufgrund von traumatischem Häm- und/oder Pneumothorax	II
Pleurale Drainage aufgrund eines spontanen Pneumothorax	I
Bullöses Emphysem, chirurgische Behandlung	IV
Traumatische Diaphragmahernien	V
Thorakoabdominale Wunde mit viszeralen Läsionen	V
Thorakoabdominale Wunde ohne viszeralen Läsionen	III
Wunden mit viszeralen Thoraxläsionen	V
Bronchialstumpf-Fisteln nach Exhairese oder ähnlichen Eingriffen, Eingriff	VI
Ösophagobronchiale Fisteln	VI
Rippen- oder Sternumfrakturen, chirurgische Behandlung	III
Rippen- oder Sternumfrakturen, konservative Behandlung	I
Isolierte endopleurale medikamentöse Instillation	I
Endoskopische bronchioalveoläre Lavage	I
Pleuralavage	I
Mobiler Thoraxlappen, chirurgische Behandlung (Flying Chest)	V
Mobiler Thoraxlappen (Flying Chest), konservative Behandlung	III
Mediastinale Lymphadenektomie (als ein Eingriff)	IV

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Diagnostische oder operative Mediastinoskopie	II
Suprasternale Mediastinoskopie aufgrund eines Mediastinalemphysem	II
Lokalisierte kostale Neubildungen	II
Diaphragma-Neubildungen	IV
Neubildungen der Luftröhre	III
Bösartige Rippen- und/oder Sternumneoplasien	IV
Bösartige Neoplasien und/oder Mediastinalzysten	VI
Pleurektomie	V
Pleuropneumonektomie	VI
Pleurotomie und Drainage (mit Resektion einer oder mehrerer Rippen), Eingriff	III
Pneumonektomie, Eingriff	VI
Therapeutischer Pneumothorax	I
Sternal- oder Knochenmarkspunktion	I
Explorative Lungenpunktion	I
Zwerchfellrelaxation	V
Bronchiale Resektion mit Reimplantation	VI
Resektion einer überzähligen Rippe	V
Segmentäre Resektion oder Lobektomie	V
Typische oder atypische segmentäre Resektion	V
Thoracic-Outlet-Syndrom (TOS)	V
Thymektomie	V
Thorakozentese	I
Thorakoplastik, erste Phase	V
Thorakoplastik, zweite Phase	III
Thorakoskopie	II
Explorative Thorakotomie (als ein Eingriff)	IV
Explorative Tracheo-Bronchoskopie	II
Operative Tracheo-Bronchoskopie	III
Lungentransplantation	VII
<b>GEFÄSSCHIRURGIE</b>	
Abdominale Aortenaneurysmen + Dissektion:	
Resektion und Transplantation	VI
Distale Arterienaneurysmen der Gliedmaßen	IV
Aneurysmen, Resektion und Transplantation:	
viszerale Arterien und supraaortischer Rumpf	V
Angioplastik der viszeralen Arterien (als ein Eingriff)	V
Aortoiliakaler oder aorto-femoraler Bypass	V
Bypass der anonymen Aorta, aorto-carotid, carotid-subclavial	V
Bypass der peripheren Arterien: femoral-tibial, axillo-femoral, femoralpopliteal	V
Arteriöse Embolektomie und/oder Thrombektomie oder Vena profunda oder cava	V
Dekompressive Fasziotomie	IV
Ligatur kommunizierender Venen (als ein Eingriff)	I
Ligatur und/oder Suturierung großer Gefäße: Aorta-Cava-Iliaca	II
Ligatur und/oder Suturierung mittlerer Gefäße: femoral-popliteal-humeralis Brust - intern, brachial, glutea, carotid, vertebral, subklavial, anonym	IV
Ligatur und/oder kleine Gefäße: tibial, lingual-thyroid, maxillar-temporal-faszial- radikal-kubital-arcuata-Hände/Füße	II
Totale oder partielle Saphenektomie der großen und/oder kleinen Saphena sowie Varizektomie und Thrombektomie und eventuelle Ligatur der kommunizierenden Venen oder hämodynamische Korrekturen (CHIVA)	III
Oberflächliche venöse Thrombektomie (als ein Eingriff)	III
Aorto-iliakale Thromboendoarterektomie und eventuelle Gefäßplastik	VI

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Thromboendoarteriektomie und Bypass und/oder Embolektomie der Carotis und epiaortalen Gefäße	VI
Thromboendoarteriektomie und Patch und/oder Embolektomie der Carotis und epiaortalen Gefäße	VI
Thromboendoarteriektomie und Plastik der Arteria femoralis	V
Thromboendoarteriektomie und Transplantation und/oder Embolektomie der Carotis und epiaortalen Gefäße	VI
Varietomie mit oder ohne Ligatur kommunizierender Venen (als ein Eingriff)	II
<b>DERMATOLOGISCHE CHIRURGIE, KRYOTHERAPIE, LASER</b>	
Entfernen von gutartigen Hauttumoren oder Schleimhäuten mit dem LASER, außer denen des Gesichts (einzige Sitzung)	I
Entfernen von gutartigen Hauttumoren des Gesichts mit dem LASER (einzige Sitzung)	I
Diathermokoagulation oder Kryotherapie für eine oder mehrere Läsionen, Veränderungen, Neubildungen (pro Sitzung)	I
LASERBEHANDLUNG viraler Hautveränderungen (Kondilome, usw.) (pro Sitzung)	I
LASERBEHANDLUNG bösartiger Hauttumore (Komplettbehandlung)	I
<b>GASTROENTEROLOGIE</b>	
Dünndarmbiopsie unter Skopie mit Saugkapsel	I
<b>GYNÄKOLOGIE</b>	
Adhäsiolyse	IV
Nadelbiopsie, Nadelaspiration tiefer anatomischer Teile	I
Beidseitige Adnexektomie, konservative Eingriffe	V
Beidseitige Adnexektomie, demolitive Eingriffe	V
Einseitige Adnexektomie, konservative Eingriffe	IV
Einseitige Adnexektomie, demolitive Eingriffe	IV
Abszesse der Vulvadrüsen oder Bartholinzysten, Inzision und Drainage	I
Parauretrale Abszesse oder Divertikel oder Zysten, chirurgische Behandlung	III
Beckenabszess, chirurgische Behandlung	II
Portio-, Vulva-, Vagina-, Endometriumbiopsie	I
Bartholin-Zysten, Entfernen	III
Intraligamentäre Ovarialzysten, Entfernen	IV
Vaginalzysten, Entfernen	I
Kolpoperineorrhaphie wegen perinealer Risse	I
Kolpoperineorrhaphie wegen des Rektum betreffender perinealer Risse	III
Kolpotomie und Entleerung hämatischer und eitriger Ansammlungen	II
Konisierung und Trochleoplastik	III
Vulvadenerverierung	II
Diathermokoagulation des Portio vaginalis oder uteri	I
Dilatation des Halses und Anwendung des intrauterinen Petit-Leufour-Röhrchens	I
Beckeneviszeration	VI
Uterine, vesicovaginale, rektalvaginale Fisteln	V
Uterine Inkontinenz, Eingriff mit vaginalem oder abdominalem Zugang	V
Radikale Hysterektomie, laparotomisch oder vaginal, mit oder ohne Lymphadenektomie	V
Einfache totale Hysterektomie mit ein-/beidseitiger Adnexektomie, laparoskopisch oder mit vaginalem Zugang, Eingriff	IV
Hysteropexie	IV

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Diagnostische Hysteroskopie und eventuelle Biopsie (als einzige Untersuchung)	I
Operative Hysteroskopie: Endometriumablation, Eingriff	III
Operative Hysteroskopie: Fremdkörper, Entfernen	I
Operative Hysteroskopie: Synökie- Septum-Fibrome-Polypen, Eingriff	II
Diagnostische und/oder Salpingochromoskopie, einschließlich eventueller Biopsien	II
Explorative Laparotomie (als ein Eingriff)	II
Explorative Laparotomie mit selektiver lumbaler pelvischer und biopischer Lymphadenektomie	V
Laparomie aufgrund von Verletzungen und Rupturen des Uterus	V
Vagina-, Vulva- oder Portio-Lasertherapie (pro Sitzung)	I
Laparoskopische Lymphadenektomie (als ein Eingriff)	IV
Metroplastik (als ein Eingriff)	IV
Myomektomie, laparoskopisch und plastische Rekonstruktion des Uterus	IV
Myomektomie, vaginal	III
Neubildungen der Vulva, Entfernen	I
Einfache Neurektomie	IV
Plastik mit Erweiterung des Eingangs (einschließlich Eingriff wegen Vaginismus)	III
Vordere und hintere Vaginalplastik, Eingriff	IV
Vordere und hintere Vaginalplastik, Eingriff	III
Zervikalpolypen, Entfernen von	I
Polypen am externen Muttermund	I
Vaginalkuppelprolaps oder Kolpoplexie, abdominale oder vaginale Eingriffe	IV
Externer Prolaps der Schleimhaut des Gebärmuttermunds	II
Explorative Punktion des Douglas-Raums	I
Diagnostische und therapeutische intrauterine Ausschabung	II
Beidseitige Ovarialresektion aufgrund dysfunktionaler Pathologie	IV
Einseitige Ovarialresektion aufgrund dysfunktionaler Pathologie	III
Beidseitige Salpingektomie	IV
Einseitige Salpingektomie	IV
Salpingoplastik	V
Vaginalseptum, chirurgisches Entfernen	II
Tracheloplastik (als ein Eingriff)	II
Beidseitige konservative laparotomische chirurgische Behandlung endometriotischer Lokalisierungen an Abdomen-Becken-Adnexe	V
Laparotomische konservative chirurgische Behandlung aufgrund extrauteriner Schwangerschaft	IV
Einseitige konservative laparotomische chirurgische Behandlung endometriotischer Lokalisierungen an Abdomen-Becken-Adnexe	IV
Beidseitige demolitive laparotomische chirurgische Behandlung endometriotischer Lokalisierungen an Abdomen-Becken-Adnexe	IV
Laparotomische demolitive chirurgische Behandlung aufgrund extrauteriner Schwangerschaft	IV
Einseitige demolitive laparotomische chirurgische Behandlung endometriotischer Lokalisierungen an Abdomen-Becken-Adnexe	IV
Bösartiger Vaginaltumor mit Lymphadenektomie, radikaler Eingriff	V

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Bösartiger Vaginaltumor ohne Lymphadenektomie, radikaler Eingriff	IV
V.A.B.R.A. zu Diagnosezwecken	I
Partielle Vulvektomie	III
Partielle Vulvektomie mit beidseitiger diagnostischer Lymphadenektomie der oberflächlichen inguinalen Lymphknoten, Eingriff	IV
Radikale erweiterte Vulvektomie mit inguinaler und pelvischer Lindoadenektomie	VI
Einfache (lokale oder kutane) Vulvektomie, Eingriff	IV
Totale Vulvektomie	IV
<b>GEBURTSHILFE</b>	
Therapeutischer Abort	II
Amniozentese	II
Amnioskopie	I
Unterstützung der Entbindung durch Kaiserschnitt (und/oder Dystokie mit oder ohne Episiotomie), konservativ oder demolitiv (einschließlich der normalen Unterstützung der Wöchnerin beim Krankenhausaufenthalt)	IV
Chorionzottenbiopsie	II
Zervikale Umringung	II
Kolpoperineorrhaphie aufgrund eines Nahtbruchs, Eingriff	I
Kordozentese	II
Fetoskopie	II
Zervikalriss, Suturierung	I
Explorative Laparotomie	II
Explorative Laparotomie, mit demolitivem Eingriff	V
Mastitis puerperalis, chirurgische Behandlung	I
Revision der Geburtswege, Eingriff für	II
Revision der Gebärmutterhöhle bei laufendem Abort - postabortiv - im Wochenbett, Eingriff	II
Manuelle Reduktion aufgrund von Uterusinversion, mit laparotomischem Zugang, Eingriff	IV
Manuelle Reduktion aufgrund von Uterusinversion, mit vaginalem Zugang, Eingriff	II
Eingeleitete Nachgeburt	I
<b>NEUROCHIRURGIE</b>	
Anastomose der intra- extrakraniellen Gefäße	VI
Intrakranielles Hämatom oder Abszess, Eingriff	VI
Intrakranielle Carotis, Ligatur	V
Atlantoccipitaler Verschluss	VI
Kordotomie, Rhizotomie und sonstige myeloradikuläre Krankheiten, Eingriff	VI
Intrakranieller Fremdkörper, Entfernen	VI
Kranioplastik	VI
Kraniotomie zu Dekompressions-/ Explorationszwecken	V
Kraniotomie aufgrund traumatischer intrazerebraler Läsionen oder extraduralem Hämatom	VI
Kraniotomie aufgrund zerebellärer, auch basaler Tumore	VII
Direkte und indirekte Liquorableitung, Eingriff	VI
Fokale Epilepsie, Eingriff	VI
Dorsale oder lumbale Diskushernie	IV
Dorsale Diskushernie mit transthorakalem Zugang	V
Zervikale, intervertebrale Diskushernie, Myelopathien, Radiculopathien	IV
Diskushernie mit anteriorem Zugang mit intersomatischer Arthrodesse	V
Liquorfistel	VI
Arteriovenöse Fisteln, chirurgische Therapie mit Ligatur eines extrakraniellen afferenten Gefäßes	V

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Arteriovenöse Fisteln, chirurgische Therapie mit Ligatur eines intrakraniellen afferenten Gefäßes	VI
Arteriovenöse Fisteln, chirurgische Therapie durch direkte Aggression	VI
Lumbale Gangliktomie oder Splanchniektomie	V
Hypophyse, Eingriff mit transphenoidalem Zugang	VI
Laminektomie für Explorations-, Dekompressionszwecke und extradurale Eingriffe	V
Laminektomie intraduraler extramedullärer Tumore	VI
Laminektomie intramedullärer Tumore	VI
Intrakranielle Neoplasien oder Aneurysmen, Entfernen	VII
Neoplasien an der Endorhachis, Entfernen von Neoplasien, Kordotomien, Radikotomien und meningomedulläre Krankheiten, Endorhachis-Operation	V
Neurolyse (als ein Eingriff)	VI
Primäre Neurorrhaphie (als ein Eingriff)	III
Retroganglionäre Neurotomie, intrakranielle Sektion anderer Nerven (als ein Eingriff)	III
Einfache Neurotomie (als ein Eingriff)	VI
Schädeldachplastik	VI
Plexus brachialis, Eingriff	V
Epiduralpunktion	I
Suboccipitalpunktion für Liquorentnahme oder Einführung von Medikamenten oder Kontrastmitteln	I
Rachizentese für alle Indikationen	I
Kontinuierliche Registrierung des intrakraniellen Drucks	I
Rhizotomien und Mikrodekompressionen der intrakraniellen Wurzeln	VI
Scheggektomie und Kraniektomie bei Schädelbruch (einschließlich eventueller Plastik)	VI
Zervikaler Sympathikus: Denervierung des Sinus caroticus, Eingriff	IV
Zervikaler Sympathikus: Gangliktomie, Eingriff	IV
Zervikaler Sympathikus: Stellektomie, Eingriff	IV
Dorsaler Sympathikus: Thorakale Gangliktomie, Eingriff	IV
Dorsaler Sympathikus: Assoziierter Eingriff am thorakalen Sympathikus und an den Eingeweidenerven	V
Lumbaler Sympathikus: Lumbale Gangliktomie, Eingriff	IV
Lumbaler Sympathikus: Resektion des präsakralen Nervs, Eingriff	IV
Lumbaler Sympathikus: periarteriöse Sympathektomie, Eingriff	III
Lumbaler Sympathikus: postganglionäre Sympathektomie, Eingriff	IV
Lumbaler Sympathikus: Beckensympathikus, Eingriff	IV
Lumbaler Sympathikus: Süplanchniektomie, Eingriff	IV
Lumbale vertebrale Stenose	V
Stereotaxie	V
Behandlungen und Blockierungen der peripheren Stämme des Nervus Trigemini und anderer Nerven	III
Thalamotomie, Pallidotomie und andere ähnliche Eingriffe	VII
Thermorhizotomie des Nervus Trigemini oder anderer kranialer Nerven	IV
Schädelbohrung für ventrikuläre Punktion und Drainage	III
Transplantationen, Einpflanzungen und andere plastische Operationen (als ein Eingriff)	IV

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Vertebro-medulläre Traumatamit anteriorem oder posteriorem Zugang, Eingriff	VI
Orbitaltumoren, Entfernen mit intrakraniellm Zugang	VII
Tumoren der peripheren Nerven, Entfernen	V
Tumoren der Schädelbasis, Eingriff mit transoralem Zugang	VII
Orbitaltumoren, Eingriff	VI
<b>AUGENHEILKUNDE</b>	
<b>AUGAPFEL</b>	
Magnetisierbarer intrabulbärer Fremdkörper, Extraktion	III
Nicht magnetisierbarer intrabulbärer Fremdkörper, Extraktion	V
Enukleation mit mobiler Protheseneinpflanzung	IV
Enukleation oder Exenteration	III
Eviszeration mit intraokularem Implantat	IV
<b>BINDEHAUT</b>	
Fremdkörper, Entfernen	I
Subkonjunktivale Injektionen	I
Konjunktivale Neoplasien, Entfernen mit Implantat	II
Konjunktivale Neoplasien, Entfernen mit Transpositionsplastik	II
Kleine Zysten, Suturierung mit Plzentaimplantat	I
Konjunktivale Plastik durch Transpositionsimplantat	II
Pterygium oder Pinguekula	I
Suturierung konjunktivaler Wunden	I
<b>HORNHAUT</b>	
Keratomileusis	III
Durchgreifende Keratoplastik	IV
Lamelläre Keratoplastik	III
Refraktive Keratoplastik (ästhetische Zwecke ausgenommen)	II
Fremdkörpern aus der Haut, Extraktion von	I
Fremdkörpern, Extraktion aus der Camera anterior von	III
Korneale kryotherapeutische Anwendungen	I
Epikeratoplastik	IV
Biologischer Lentikel, Apposition zu therapeutischen Zwecken	I
Odontokeratische Prothese (Komplettbehandlung)	IV
Parazentese der Camera anterior	I
Hornhautsuturierung (als ein Eingriff)	I
Durchgreifende Hornhauttransplantation	VI
Lamelläre Hornhauttransplantation	V
<b>LINSE</b>	
Aspiration kataraktöser Massen (als ein Eingriff)	III
Katarakt (seniles, traumatisches, pathologisches, kompliziertes), Extraktion	III
Angeborenes oder traumatisches Katarakt, Dissektion	II
Weiches Katarakt, Eingriff	III
Sekundäres Katarakt, Dissektion	I
Katarakt, Entfernen und Implantat einer künstlichen Linse in der Camera anterior oder posterior	III
Künstliche Linse, sekundäres Implantat in der Camera anterior	II
Künstliche Linse, sekundäres Implantat in der Camera posterior	III
Künstliche Linse, Entfernen aus der Camera anterior (als ein Eingriff)	II
Künstliche Linse, Entfernen aus der Camera posterior (als ein Eingriff)	III
Komplizierte luxierte Linse mit Katarakt	III
Linse, Extraktion bei hoher Myopie (Fukala)	III

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Fukala-Operation und Implantat einer künstlichen Linse in Camera anterioris oder posterioris	III
<b>IRIS</b>	
Iriszysten, Entfernen und Plastik von	II
Iridektomie	II
Iridodialyse	II
Iridoplastik	II
Iridotomie	II
Irisprolaps., Reduktion	II
Synechiotomie	II
Suturierung der Iris	II
<b>MUSKELN</b>	
Externe gerade oder interne gerade Muskeln, Fortschritt	II
Obere oder untere oder schräge Muskeln, Fortschritt	III
Ptosis der Augenlider, Eingriff (ästhetische Zwecke ausgenommen)	III
Paralytischer Strabismus	III
<b>GLAUKOMEINGRIFFE</b>	
Alkoholisierung des Nervus ciliaris, Eingriff	I
Zyklodialyse	III
Perforierende Zyklodiathermie	II
Antiglaukomatöse Kryoanwendungen	I
Goniotomie	III
Hydrozyklusretraktion	IV
Mikrochirurgie der kamerularen Ecke	IV
Fistulisierende Operation	IV
Trabekulektomie	IV
Trabekulektomie + Entfernen eines Kararakt - kombinierter Eingriff	IV
Trabekulektomie + Entfernen eines Kararakts + Implantation einer künstlichen Linse - kombinierter Eingriff	V
Trabekulektomie	III
<b>ORBITA</b>	
Orbitale Biopsie	II
Orbitale Kavität, Plastik	III
Tiefe Zysten oder Neoplasien im Umkreis der Orbita, Entfernen	III
Endoorbitale Fremdkörper, Entfernen	II
Orbitale Exenteration	IV
Endoorbitale Injektion	I
Kronlein-Operation oder Orbitomie	VI
Orbita, Dekompression mit unterem Zugang	III
<b>AUGENLIDER</b>	
Palpebraler Zugang, Inzision	I
Blepharochalasis oder Traumen oder Wunden, Blepharoplastik: ein Augenlid	II
Chalazion	II
Kanthoplastik	II
Entropium - Ektoprium	II
Epikanthus - Coloboma	II
Palpebrale Hernie, Korrektur mit Reduktion des Hautüberschusses: ein Augenlid (ästhetische Zwecke ausgenommen)	I
Palpebrale Hernien, Korrektur von (ästhetische Zwecke ausgeschlossen)	I
Kleine Tumore oder Zysten, Entfernen	I
Wiederöffnung des Anchyloblepharon	I
Suturierung palpebraler Haut (als ein Eingriff)	I
Suturierung von durchgreifenden Wunden (als ein Eingriff)	I
Tarsorrhaphie (als einziger Eingriff)	I

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Tumore, Entfernen mit Einpflanzungsplastik	III
Tumore, Entfernen mit Transpositionsplastik	II
<b>NETZHAUT</b>	
Entfernen, Umringung, Beseitigung der während des Ablösungseingriffs verwendeten Materialien	II
Kryobehandlung (als ein Eingriff)	III
Diathermokoagulation der Netzhaut wegen Ablösung	III
Netzhaut, Eingriff wegen Ablösen, einschließlich aller Phasen	IV
Anteriore Vitrektomie	V
<b>LEDERHAUT</b>	
Sklerotomie (als ein Eingriff)	IV
Sklerale Suturierung	II
<b>AUGENBRAUEN</b>	
Zysten und Fremdkörper, Entfernen	I
Elevation der Augenbraue, Eingriff	II
Plastik für Implantation und Transposition	II
Suturierung der Wunden	I
<b>LASERBEHANDLUNG</b>	
Laserchirurgie der Hornhaut zu therapeutischen Zwecken (ästhetische Zwecke ausgenommen)	II
Lasertherapie der Adnexe, der Bindehaut, der neuen Hornhautgefäße	I
Lasertherapie des Glaukoms und seiner Komplikationen	I
Lasertherapie der Vaskulopathien und/oder Netzhautmissbildungen (pro Sitzung)	I
Iris-Lasertherapie	I
Lasertherapie von Netzhautläsionen	I
Lasertherapie in der diabetischen Retinopathie	I
Laserbehandlung eines sekundären Katarakts	I
<b>TRÄNENWEGE</b>	
Tränenpunktverschluss (einschließlich eventuelle Prothese)	I
Dakryozystorhinostomie oder Intubation	III
Fistel, Entfernen	I
Phlegmon, Inzision (als ein Eingriff)	I
Implantation von Silikonröhren in die Stenosen der Tränenwege	I
Tränen- oder Tränendrüsen sack, Entfernen	II
Tränensack, Inzision (als ein Eingriff)	I
Sondierung oder Lavage der Tränenwege (pro Sitzung)	I
Strikturotomie (als ein Eingriff)	I
Tränenwege, Rekonstruktion	III
<b>ORTHOPÄDIE - OPERATIVE EINGRIFFE</b>	
Vordere Akromioplastik	IV
Nadelaspiration Knochen	I
Hallux valgus, Korrektur	III
Verlängerung der oberen und/oder unteren Gliedmaßen (nach Segment, Komplettbehandlung)	V
Amputation großer Segmente (Komplettbehandlung)	IV
Amputation mittelgroßer Segmente (Komplettbehandlung)	III
Amputation kleiner Segmente (Komplettbehandlung)	II
Vertebrale Arthrodesse mit anteriorem und/oder posteriorem Zugang	VI
Arthrodesse: große Gelenke	IV
Arthrodesse: mittelgroße Gelenke	II
Arthrodesse: kleine Gelenke	II
Arthrolyse: große	III
Arthrolyse: mittelgroße	II
Arthrolyse: kleine	II

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Arthroplastiken mit biologischem Material: groß	V
Arthroplastiken mit biologischem Material: mittelgroß	III
Arthroplastiken mit biologischem Material: klein	II
Arthroprothese des Handgelenks	V
Arthroprothese der Schulter, partiell	VI
Arthroprothese der Schulter, total	VI
Arthroprothese: Hüfte partiell (Komplettbehandlung)	VI
Arthroprothese: Hüfte total (Komplettbehandlung)	VI
Arthroprothese: Knie	VI
Arthroprothese: Ellbogen, Tibiotarsus	VI
Diagnostische Arthroskopie (als ein Eingriff)	II
Kalter Abszess: Drainage	I
Biopsie der Gelenke oder Knochen	I
Transpedikuläre Biopsie der Wirbelkörper	III
Vertebrale Biopsie durch Inzision am Knochen	II
Bursektomie	II
Calcaneus-Stop	III
Chemonukleose aufgrund einer Diskushernie	IV
Meniskuszysten, Entfernen	III
Chondrektomie	I
Fremdkörper und mobile endoartikuläre Körper (als ein Eingriff), Entfernen	III
Zervikale Rippe und „Outlet-Syndrom“, Eingriff	V
Konstruktion kinematischer Stümpfe	IV
Thorakale interskapuläre Exartikulation	VI
Exartikulationen, groß	VI
Exartikulationen, mittelgroß	V
Exartikulationen, klein	III
Elsmie-Trillat, Eingriff	III
Hemipelvektomie	VI
„interne“ Hemipelvektomie mit Rettung der Gliedmaße	VI
Epiphyseodese	IV
Dorsale oder lumbale Diskushernie	IV
Dorsale Diskushernie mit transthorakalem Zugang	V
Zervikale, intervertebrale Diskushernie, Myelopathien, Radiculopathien	IV
Diskushernie mit anteriorem Zugang mit intersomatischer Arthrodesse	V
Einfache Exotose, Entfernen	II
Exponierte Fraktur, chirurgische Reinigung	II
Lateral Release	I
Gelenkbänder Rist-Fuß (beliebige Technik), Rekonstruktion	IV
Gelenkbänder des Knies (auch in Arthroskopie), Rekonstruktion	IV
Gelenkbänder des Knies mit Meniskektomie (auch in Arthroskopie)	IV
Rezidivierende Luxationen (Schulter, Knie), Plastik für	IV
Meniskektomie (in Arthroskopie) (Komplettbehandlung)	III
Meniskektomie (in Arthroskopie) + Entfernen mobiler Körper (Komplettbehandlung)	IV
Meniskektomie (in Arthroskopie) + Entfernen mobiler Körper + Chondroabrasion (Komplettbehandlung)	IV
Meniskektomie (traditionelle Technik) (Komplettbehandlung)	III
Knochenmark, Entnahme	II
Neurinome, chirurgische Behandlung	III
Nukleoaspiration und/oder lumbale Nukleolyse	IV
Osteitis und Osteomyelitis (Komplettbehandlung), Eingriff	IV

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Vertebrale Osteosynthese	VI
Osteosynthese: große Segmente	V
Osteosynthese: mittelgroße Segmente	IV
Osteosynthese: kleine Segmente	III
Einfache oder komplexe Osteotomie (becken, Wirbel, usw.)	III
Boeck-Perforation	I
Entnahme von Knochentransplantat mit Einpflanzung	III
Pseudoarthrose großer Segmente oder kongenitale Tibiapseudoarthrose (Komplettbehandlung)	V
Pseudoarthrose mittelgroßer Segmente (Komplettbehandlung)	IV
Pseudoarthrose kleiner Segmente (Komplettbehandlung)	III
Tibiale oder iliakale Punktion	I
Distaler Radius, Resektion mit Gelenktransplantat	
Wadenbein, pro-Radius	V
Reimplantat einer Gliedmaße oder eines Gliedmaßensegments	VII
Gelenkresektion	IV
Resektion Kreuzbein-Delta	V
Metatarsale Neuausrichtung	IV
Operative Reduktion und Ruhigstellung traumatischer Luxationen der Wirbelsäule	VI
Operative Reduktion und Ruhigstellung traumatischer Luxationen mittelgroßer und kleiner Gelenke	IV
Operative Reduktion und Ruhigstellung traumatischer Luxationen großer Gelenke	II
Entfernen der Synthesemittel	III
Ruptur der Rotatorenmanschette der Schulter, Reparatur	IV
Skapulopexie	IV
Skoliose, Eingriff	VI
Synovektomie großer und mittelgroßer Gelenke (als ein Eingriff)	VI
Synovektomie kleiner Gelenke (als ein Eingriff)	II
Schulter, Komplettresektionen nach Tichhor-Limberg	VI
Lumbale vertebrale Stenose	V
Entleerung metastatischer Herde und Festigung mit Synthesemitteln und Zement	V
Acetabulumdach, Rekonstruktion	V
Chirurgische Toilette und kleine Suturierungen	I
Muskeltranslation der Rotatorenmanschetten der Schulter	IV
Knochtumore und Formen von Pseudotumor, große Segmente und Gelenke, Entfernen	V
Knochtumore und Formen von Pseudotumor, mittelgroße Segmente und Gelenke, Entfernen	IV
Knochtumore und Formen von Pseudotumor, kleine Segmente und Gelenke, Entfernen	II
Knochtumore und Formen von Pseudotumor, vertebral, Entfernen	VI
Unkoforaminektomie oder Vertebrotonomie (Komplettbehandlung)	VI
Vokmann, Eingriff aufgrund ischämischer Retraktionen	V
<b>ORTHOPÄDIE - SEHNEN, MUSEKELN, BÄNDER</b>	
Muskelbiopsie	I
Ösenförmige Deformation	IV
Hammerfinger	II
Sehnenganglien (Zysten) und/oder iatrogene Ganglien, Entfernen	II

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Tenolyse (als ein Eingriff)	II
Tenoplastik, Myoplastik, Miorrhaphie	III
Komplexe Tenorrhaphie	III
Einfache Tenorrhaphie	II
Tenotomie, Myotomie, Aponeurotomie (als ein Eingriff)	III
Sehnen- und Muskel- oder Nerventransplantationen (Komplettbehandlung)	IV
<b>OTORINOLARINGOLOGIE</b>	
<b>RACHEN- MUNDHÖHLE - OROPHARYNX UND SPEICHELDRÜSEN</b>	
Peritonsillar-, Retropharyngeal- oder Lateropharyngealabszess, Inzision	I
Endopharyngeale Fremdkörper, Entfernen	I
Nasopharyngeales Fibrom	IV
Leukoplakie, Entfernen	I
Parapharyngeale Neoplasien	V
Tonsillektomie	III
Gutartiger pharyngotonsillärer Tumor, Entfernen	II
Bösartiger pharyngotonsillärer Tumor, Entfernen	IV
Entfernen des Gaumenzäpfchens	I
Velopharyngoplastik	IV
<b>NASEN UND NASENNEBENHÖHLEN</b>	
Adenoidektomie	II
Adenotonsillektomie	III
Katheterismus der Stirnhöhle	I
Zysten oder kleine gutartige Tumoren der Nasenhöhlen, Entfernen	I
Fremdkörper, Entfernen	I
Choanale Knochenmembran, transpalatinales Entfernen	III
Hämatom, Septumabszess, Drainage	I
Siebbein, beidseitige radikale Entleerung	IV
Siebbein, einseitige radikale Entleerung	III
Oroantrale Fisteln	I
Fraktur der Nasenknochen, Reduktion	I
Ozen, chirurgische Behandlung	II
Nasen- und Choanalpolypen, einfache Entfernung von Rhinophym, Eingriff	II
Nasenseptumplastik mit freier Knocheneinpflanzung	V
Rekostruktive oder funktionelle Nasenseptumplastik (ästhetische Zwecke ausgenommen), einschließlich Turbinotomie	III
Nasenseptumplastik, Revision	II
Nasennebenhöhlen, Eingriff wegen Mukozele	IV
Nasennebenhöhlen, ein- oder beidseitiger radikaler Eingriff	V
Stirnhöhle, Entleerung durch die Nase oder auf extefrnem Weg	II
Kieferhöhle, beidseitige radikale Entleerung	III
Kieferhöhle, einseitige radikale Entleerung	II
Sinus sphenoidales, transnasale Öffnung	V
Konservative neurovaskuläre dekompresive Septum-Ethmoidalsphenotomie mit funktionellen Turbinektomien	V
Einseitige, erweiterte, radikale neurovaskuläre dekompresive Septum-Ethmoidalsphenotomie ersten oder zweiten Grades	V
Einseitige, erweiterte, radikale neurovaskuläre dekompresive Septum-Ethmoidalsphenotomie dritten Grades	V
Nasensynechien, Rezession	I

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Sporn oder Kamm des Septum, Entfernen	I
Anteriore und/oder posteriore Nasentamponade (als ein Eingriff)	I
Gutartige Tumore der Nasennebenhöhlen, Entfernen	III
Bösartige Tumore der Nase und der Nasennebenhöhlen, Entfernen	VI
Untere Nasenmuschel, funktionelle Entleerung (als ein Eingriff)	I
Nasenmuschel, Kauterisierung der (als ein Eingriff)	I
Turbinotomie (als ein Eingriff)	II
Varizen des Septum, Behandlung von	I
<b>OHR</b>	
Attiko-Antronomie mit Labyrinthektomie	VI
Zerebraler Abszess, Öffnung mit transmastoidalem Zugang	VI
Abszess des Ductus, Inzision	I
Extraduraler Abszess, Öffnung mit transmastoidalem Zugang	IV
Fremdkörper im Gehörgang, Entfernen auf natürlichem Weg oder mit Hilfsmitteln durch Lavage	I
Fremdkörper, Entfernen mit chirurgischem retroaurikulärem Zugang	I
Transtympanale Drainage	I
Hörmuschelhämatom, Inzision	I
Kongenitale Fistel, Entfernen	II
Mastoidektomie	IV
Radikale Mastoidektomie	V
Myringoplastik mit endoauralem Zugang	III
Myringoplastik mit retroaurikulärem Zugang	IV
Myringotomie (als ein Eingriff)	I
Ohrmuschelneoplasie, Exhairese	II
Neoplasien des Gehörgangs, Exhairese	II
Vestibulärer Nerv, Sektion	VI
Neurinom des achten Paares, Entfernen	VI
Osteome des Gehörgangs, Entfernen	II
Petrosektomie	VI
Suppurative Petrositis, Behandlung	V
Polypen oder Zysten der Ohrmuschel oder retroaurikulär, Entfernen	I
Revision radikaler Mastoidektomie, Eingriff	V
Saccus endolymphaticus, Operation	V
Stapedektomie	V
Stapedotomie	V
Tympanoplastik mit oder ohne Mastoidektomie	V
Tympanoplasti, zweite Phase der	III
Explorative Tympanoplastik	II
Mittelohrtumore, Entfernen	V
<b>LARYNX UND HYPOPHARYNX</b>	
Adduktoren, Eingriff zur Paralyse der	V
Epiglottisabszess, Inzision	I
Biopsie unter Laryngoskopie	I
Biopsie unter Mikrolaryngoskopie	I
Endolaryngeale Kauterisierung	I
Stimmbänder, Kürzung in Mikrolaryngoskopie	III
Kordektomie (auch Laser)	V
Fremdkörper, Entfernen unter Laryngoskopie	I
Laryngeales Diaphragma und Szission mit plastischer Rekonstruktion	IV
Partielle Laryngektomie	V
Partielle Laryngektomie mit einseitiger laterozervikaler Entleerung	VI
Totale Laryngektomie mit ein- oder beidseitiger laterozervikaler Entleerung	VI

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Totale Laryngektomie ohne laterozervikale Entleerung	V
Laryngozele	IV
Totale Laryngofaryngektomie	VI
Gutartige Neubildungen, Entfernen unter Laryngoskopie	II
Gutartige Neubildungen, Entfernen unter Mikrolaryngoskopie	II
Gutartige Neubildungen, organische und funktionelle Stenose in Laryngealer Mikrochirurgie mit CO2-Laser	II
Oberer laryngealer Nerv, Alkoholisierung	II
Larynxpapillom	II
Perikondritis und perifrasyngale Abszess	II
<b>UROLOGIE</b>	
<b>DIAGNOSTISCHE ENDOSKOPIE</b>	
Zytologisches Brushing unter Zytoskopie (als ein Eingriff)	II
Zytoskopie und eventuelle Biopsie	II
Ein- oder beidseitiger urethraler Katherismus und Chromozytoskopie	I
Chromozytoskopie und funktionelle Bewertung	I
Uretroskopie (allumfassend)	I
Uretrozytoskopie (wie eine Diagnose)	I
<b>OPERATIVE ENDOSKOPIE</b>	
Urethrale Steinbildung, Extraktion mit speziellen Sonden	III
Blasen- und Prostatahals, endoskopische Resektion des	IV
Blasenhalshals, Resektion aufgrund von Sklerose, Rezidiv	II
Blasenfremdkörper, zytoskopische Extraktion	II
Elektrokoagulation kleiner Blasen - pro Sitzung	I
Harninkontinenz, Eingriff (Teflon)	IV
Ureterale Lithotripsie mit Ultraschall, Laser, usw.	IV
Lithotripsie, endoskopische, Blasenlitholapaxie	III
Urethrale Metotomie (als ein Eingriff)	I
Urethrale Metotomie (als ein Eingriff)	I
Beidseitige perkutane Nephrostomie	III
Einseitige perkutane Nephrostomie	II
Urethrale Neubildungen, endoskopische Resektion von	III
Blasenepithelneoplasien, endoskopische Resektion	IV
Prostata, endoskopische Resektion + Vaporisierung (TURP TUVP)	IV
Vesikourethraler Reflux	III
Beidseitiges urethrales Stenting (als ein Eingriff)	II
Einseitiges urethrales Stenting (als ein Eingriff)	I
Ureterozele, endoskopischer Eingriff	III
Endoskopische Ureterotomie	II
Urethralklappen, endoskopische Resektion (als ein Eingriff)	II
Wall Stent für Urethralstenosen, einschließlich Nephrotomie	V
Wall Stent für Urethralstenosen mit endoskopischem Zugang (Urolume)	II
<b>KLEINE EINGRIFFE UND DIAGNOSTISCHE UROLOGIE</b>	
Wechsel des Zystotomiekateters	I
Wechsel des Pyelostomiekateters	I
<b>PROSTATA</b>	
Nadelaspiration/Prostatanadelbiopsie	I
Radikale Prostatektomie für Karzinom mit Lymphadenektomie (beliebiger Zugang und beliebige Technik)	VI
Subkapsuläre Prostatektomie aufgrund eines Adenoms	IV

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
<b>NIERE</b>	
Perkutane renale Nadelbiopsie	I
Chirurgische Nierenbiopsie (als ein Eingriff)	III
Nierenzysten mit perkutanem Zugang, Punktion der Nierenzysten, perkutane Evakuationspunktion mit Injektion sklerosierender Stoffe	I
Nierenzysten, Resektion	III
Heminephrektomie	V
Extrakorporale Lithotripsie für beidseitige Nierensteine (Komplettbehandlung)	V
Extrakorporale Lithotripsie für einseitige Nierensteine (Komplettbehandlung)	IV
Extrakorporale Lithotripsie für beidseitige Nieren- und Blasensteine (Komplettbehandlung)	V
Extrakorporale Lithotripsie für einseitige Nieren- und Blasensteine (Komplettbehandlung)	IV
Lobotomie aufgrund pararenaler Abszesse	IV
Ausgedehnte Nephrektomie aufgrund eines Tumors (einschließlich Surrenalectomie)	VI
Polare Nephrektomie	V
Einfache Nephrektomie	V
Nephropexie	IV
Nephrostomie und Pyelostomie (als einziger Eingriff)	IV
Radikale Nephroureterektomie mit Lymphadenektomie und eventueller Surrenalectomie, Eingriff	VI
Radikale Nephroureterektomie und Behandlung für kavernösen Thrombus (einschließlich Surrenalectomie)	VI
Pyelokalikotomie (als ein Eingriff)	IV
Pyelozentese (als ein Eingriff)	I
Komplexe Pyelonephrolithotomie (Nephrotomie und / oder zweiklappig) Eingriff	V
Pyeloureteroplastik für Gelenkstenose	V
Surrenalectomie (Komplettbehandlung)	VI
Nierentransplantation	VII
<b>HARNLEITER</b>	
Extrakorporale Lithotripsie für beidseitige Blasensteine (Komplettbehandlung)	V
Extrakorporale Lithotripsie für einseitige Blasensteine (Komplettbehandlung)	IV
Transurethralurethral-anastomotisch	IV
Urethral-iliakal-anastomotisch, ein- oder beidseitig	V
Beidseitige Ureterozystoneostomie	V
Einseitige Ureterozystoneostomie	III
Beidseitige Ureterokutaneostomie	V
Einseitige Ureterokutaneostomie	IV
Ureteroenteroplastiken mit kontinenten Taschen (ein- oder beidseitig), Kutaneostomie	VI
Nicht kontinente Ureteroileokutaneostomie	V
Uterolyse und Omentoplastik	III
Lumboiliakale Ureterolithotomie	IV
Ureterolithotomie des Beckens	V
Ein- oder beidseitige Ureterosigmoidostomie	V
Steinbildung oder Fremdkörper in der Harnröhre, Beseitigung	I
Urethrale Karunkel	I
Paraurethrale Zysten, Divertikel oder Abszesse, Eingriff	II
Diathermokoagulation von urethranen Kondilomen mit Spaltung der Harnröhre	III

Descrizione intervento chirurgico	Classe di intervento
Urethrafistel	V
Harninkontinenz, Anwendung eines künstlichen Sphinkters	IV
Meatotomie und Meatoplastik	II
Gehörgangpolypen	I
Urethralmuskelprolaps	II
Urethralresektion und anteriore Urethrorrhaphie des Penis	IV
Urethralresektion und posteriore membranöse Urethrorrhaphie	V
Traumatische Urethralruptur	IV
Totale Ureterektomie	IV
Ureteroplastiken (in einem Durchgang), eingriff	IV
Ureteroplastiken (freie Lappen oder Stiellappen), Komplettbehandlung	V
Perineale Uretrostomie	III
<b>BLASE</b>	
Abszess des prävesikalen Raumes (Retzius-Raum)	III
Partielle Zystektomie mit Ureterozystoneostomie	V
Einfache partielle Zystektomie	IV
Totale Zystektomie, einschließlich Lymphadenektomie und Prostatovesikulektomie oder Uteroadnexektomie mit Ileus oder Colobladder	VI
Totale Zystektomie, einschließlich Lymphadenektomie und Prostatovesikulektomie oder Uteroadnexektomie mit rektaler Neoblase	VI
Totale Zystektomie, einschließlich Lymphadenektomie und Prostatovesikulektomie oder Uteroadnexektomie mit beidseitiger Ureterosigmoidostomie oder Ureterokutaneostomie	VI
Zystolithotomie (als ein Eingriff)	II
Zystopexie	III
Zystorhaphie aufgrund traumatischer Ruptur	III
Suprapubische Zystomanie	II
Blasenhals, Y/V-Plastik (als ein Eingriff)	V
Divertikulektomie	IV
Blasenekstrophie (Komplettbehandlung)	VI
Fistel und/oder Zyste des Urachus, Eingriff	IV
Suprapubische Fistel, Eingriff (als ein Eingriff)	III
Vesikointestinale Fistel mit Darmresektion und/oder Zystoplastik, Eingriff	VI
Vesikovaginale oder vesikorektale Fistel, Eingriff	V
Blase, Erweiterungsplastiken (Kolon/Ileus)	V
Antireflux-Vesikoplastik	V
<b>GENITALAPPARAT DES MANNES</b>	
Anwendung von Testikelprothesen (als ein Eingriff)	I
Ein- oder beidseitige Testikelbiopsie	I
Testikel- oder Nebenhodenzysten, Exhairesse	II
Deferentewn, Ligatur der (bei pathologischen Krankheiten)	II
Deferenten, Neukanalisierung der	IV
Totale Emaskulation und eventuelle Lymphadenektomie	V
Epididymektomie	III
Phimose mit plastischem Frenulum, Becshneidung	II
Skrotal- oder Inguinalfisteln	III
Frenulotomie und Frenuloplastik	I
Detorsion des Funiculum	III
Hydrozele, Eingriff	II
Hydrozele, Punktion	I
Induratio penis plastica, Eingriff für	IV

<b>Descrizione intervento chirurgico</b>	<b>Classe di intervento</b>
Schwellkörper (Corporoplastik, usw.) Eingriffe	IV
Ein- oder beidseitige Orchidopexie	III
Ausgedehnte Orchiektomie mit abdominaler Lymphadenektomie	V
Orchiektomie unter beidseitiger Kapsel	III
Beidseitige Orchiepididymektomie mit eventueller Prothese	IV
Einseitige Orchiepididymektomie mit eventueller Prothese	III
Paraphimose, Eingriff	II
Penis, Teilamputation des	III
Penis, Totalamputation mit Lymphadenektomie	V
Penis, Totalamputation des	IV
Positionierung Penisprothese	V
Priapismus (perkutan), Eingriff	II
Priapismus (Shunt), Eingriff	III
Skrotum, Resektion des	II
Hodentraumata, Eingriff zur Reparatur von	II
Hodentumore mit eventueller Lymphadenektomie, Eingriffe betreffend	V
Variozele, Eingriff betreffend (auch mit mikrochirurgischer Technik)	III

AXA Assicurazioni S.p.A. - Gesellschaftssitz und Generaldirektion Corso Como 17, 20154 Mailand - Italien  
Tel. (+39) 02 480841 - Fax (+39) 02 48084331 - PEC: axaassicurazioni@axa.legalmail.it

Voll eingezahltes Stammkapital € 211.168.625 - Handelsregister von Mailand Steuernr. und USt-IdNr. 00902170018 - - P. i.V.A. GRUPPO IVA AXA ITALIA n. 10534960967 -  
Nummer der Eintragung ins Wirtschafts- und Verwaltungsregister R.E.A. der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer (C.C.I.A.A.) von Mailand 1576311  
- Leitung und Koordinierung durch AXA MEDITERRANEAN HOLDING SAU gemäß Art. 2497 bis ital. ZGB - Eintragung ins Verzeichnis der IVASS-Gesellschaften unter der Nr. 1.00025 -  
Holding der Versicherungsgruppe AXA ITALIA, eingetragen in das Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nr. 041 - Mit Dekret des Ministeriums für Industrie, Handel und  
Handwerk vom 31. Dezember 1935 (Amtsblatt Nr. 83 vom 9. April 1936) für den Versicherungsbetrieb autorisiert

## ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die AXA Versicherung respektiert die Personen, mit denen sie in Kontakt tritt, und behandelt die personenbezogenen Daten, die sie zur Durchführung ihrer Tätigkeiten verwendet, mit Sorgfalt. Als Bestätigung dieser Verpflichtung und um die Vorschriften zu erfüllen, die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten, liefern wir Ihnen nachstehend die wichtigsten Informationen, die erlauben, die von der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Rechte auf einfache Weise und bewusst auszuüben.

### A) Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Versicherungszwecke<sup>4</sup>

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeiten, die zur Verwaltung Ihres Versicherungsvertrags in Ihrer Eigenschaft als Kunde oder potentieller Kunde erforderlich sind, benötigt unser Unternehmen (nachstehend auch "AXA") allgemeine, personenbezogene und rechtliche Daten von Ihnen (Daten, die noch erhoben werden müssen, von denen einige noch aus rechtlichen Gründen entweder von Ihnen oder von Dritten überlassen werden müssen und/oder bereits erhobene, von Ihnen oder anderen Rechtssubjekten, auch per Abfrage in Datenbanken) überlassene Daten, die es für seine Dienstleistungen im Bereich Versicherungen verarbeiten muss.

Wir verwenden Ihre Daten insbesondere, um im Rahmen der folgenden, als Beispiele angegebenen und nicht vollständig aufgeführten Tätigkeiten Dienstleistungen und Produkte der Versicherungsgesellschaft anzubieten:

- Preise, Kostenvoranschläge, Vorbereitung, Abschluss von Versicherungsverträgen und Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen; Einzug der Versicherungsprämien; Abwicklung von Schadensfällen, Bezahlung oder Erbringung sonstiger Leistungen;
- Rückversicherung und Mitversicherung;
- Prävention und Aufdeckung von Fällen von Versicherungsbetrug und damit verbundene Klagen; Ausübung oder Verteidigung der Rechte der Versicherung;
- Erfüllung von sonstigen gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen;
- Analyse neuer Versicherungsmärkte, -produkte oder -dienste;
- Verwaltung und interne Kontrolle;
- Führen von Statistiken, auch zum Zwecke der Preisbildung;
- Einschätzungen im Zusammenhang mit eventuellen Finanzierungen zur Bezahlung der Prämien;
- Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung mit Screening öffentlich einsehbarer Informationen, darunter auch solche, die über Websites oder Social Media erhoben werden;
- Nutzung der Daten in anonymisierter Form für Marktanalysen und Statistiken;
- Nutzung der erhobenen Daten möglicherweise unter Einsatz von Tools, die das Fahrverhalten erfassen (sogen. "Black Box") zur Verwaltung des Vertragsverhältnisses und zur Festlegung der Preispolitik der Gesellschaft;
- Dienstleistungen im Bereich Monitoring der Parameter der allgemeinen Verfassung des Kunden in Bezug auf sein physisches Wohlbefinden, Ereignisse, die die Wohnung betreffen oder die mit der Verwaltung der Versicherungsdienste in Zusammenhang stehen;
- Beurteilung der Voraussetzungen, die erlauben, die Fortführung eines bestehenden Versicherungsverhältnisses oder die Verlängerung eines ablaufenden Versicherungsvertrags festzulegen.

Die überlassenen Daten können zur Konsultation von rechtmäßig zugänglichen Datenbanken verwendet werden, beispielsweise Informationen zu Krediten, die von Nutzen sind, um den Tarif festzulegen und um zu prüfen, ob die speziellen, von den Gesellschaften geforderten Anforderungen erfüllt sind, um Zugang zu weiteren Produkten, Ermäßigungen und Vorteilen zu haben.

Zu diesen Zwecken ist keine Zustimmung Ihrerseits für die Verarbeitung Ihrer nicht sensiblen Daten erforderlich, die unbedingt für das Angebot der oben genannten Dienste und/oder Versicherungsprodukte durch AXA und Dritte, an die diese Daten weitergeleitet werden, benötigt werden<sup>5</sup>.

Allerdings ist Ihre Zustimmung erforderlich für die Verarbeitung von Daten, die vor allem Ihre Gesundheit betreffen und von allen Daten, die in den Bereich der sogenannten sensiblen Daten fallen. Die Einwilligung, um die wir Sie bitten, betrifft also die Verarbeitung eventueller sensibler Daten, deren Nutzung streng mit der Erbringung der Dienstleistungen und/oder dem Angebot von Versicherungsprodukten und/oder den genannten Leistungen verbunden ist, deren Verarbeitung durch die allgemeine Ermächtigungen abgedeckt ist, die der Garant zum Schutz der personenbezogenen Daten herausgegeben hat. Außerdem können oder müssen Ihre Daten - ausschließlich zu den oben genannten Zwecken und immer auf die Befugnisse beschränkt, die sich im Zusammenhang mit dem speziellen, zwischen Ihnen und AXA bestehenden Verhältnis ergeben, gegebenenfalls an andere Rechtssubjekte im Versicherungsbereich oder an öffentliche Institutionen weitergegeben werden, die in Italien oder im Ausland als selbständige Inhaber tätig sind und die die sogenannte "Versicherungskette"<sup>6</sup> bilden, teils auch mit rein organisatorischer Funktion.

Die Einwilligung, um die wir Sie bitten, betrifft daher auch die spezielle Verarbeitung und die Weitergabe innerhalb der "Versicherungskette" durch die oben genannten Rechtssubjekte.

Wir weisen darauf hin, dass wir ohne Ihre Daten nicht im Stande sind, die genannten Leistungen, Dienste und/oder Versicherungsprodukte anzubieten. Daher ist für diese spezielle Zwecke **Ihre Einwilligung die notwendige Voraussetzung für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses**.

Wir können die erhaltenen Kontaktdaten auch verwenden, um Ihnen Mitteilungen zu den Diensten zuzusenden, die der Verwaltung des Versicherungsverhältnisses dienen. Bitte bedenken Sie daher, dass wir Ihnen, wenn Sie Ihre Kontaktdaten nicht angeben, keine aktuellen Informationen senden können, um Ihnen zweckdienliche Informationen über das Versicherungsverhältnis und sonstige Mitteilungen zu den Diensten zu geben

**Rechtsgrundlage der Verarbeitung:** Für die oben beschriebenen Versicherungszwecke ist die rechtliche Grundlage, die die Verarbeitung der Daten rechtfertigt, die Notwendigkeit, über personenbezogene Daten für die Durchführung eines

Vertrags zu verfügen, an dem der Betroffene beteiligt ist, bzw. zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen, die auf Anfrage desselben ergriffen werden. Eine weitere rechtliche Grundlage, die die Nutzung der Daten zu diesen Zwecken rechtfertigt, ist die Notwendigkeit, über personenbezogene Daten zu verfügen, um eine gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen, der der Inhaber der Datenverarbeitung unterliegt. Die Datenverarbeitung ist außerdem erforderlich, um das berechnete Interesse des Inhabers der Datenverarbeitung bei der Durchführung der Versicherungstätigkeit zu verfolgen.

### **B) Verarbeitung der allgemeinen personenbezogenen Daten zu Verkaufs- und Marketingzwecken**

Außerdem bitten wir Sie, uns zur Verbesserung unserer Dienstleistungen und unserer Produkte, und um Sie über Neuheiten und Möglichkeiten zu informieren, die Sie interessieren könnten, Verwendung Ihrer nicht sensiblen personenbezogenen Daten zu gestatten. Die Verarbeitung erfolgt gemäß den geltenden Datenschutzbedingungen, daher verwenden wir keine sensiblen Daten für derartige Zwecke.

Wenn Sie uns die für diese Zwecke erforderlichen speziellen Einwilligungen erteilen, sind wir in der Lage, Ihnen die nachstehend aufgeführten Dienste anzubieten:

- Erfassen, welche Bedürfnisse und Anforderungen und welche Meinung zu unseren Produkten und Dienstleistungen Sie haben;
- Durchführen von Qualitätsanalysen für unserer Dienstleistungen;
- Durchführung von Maßnahmen zur Erfassung von Informationen mit dem Ziel, unser Angebot für Sie zu verbessern;
- Durchführung von Marktstudien;
- Durchführung von statistischen Erhebungen;
- Angebot von Produkten und Dienstleistungen, die für Sie interessant sein könnten;
- Zusendung von Werbemitteln und Beteiligung an Marketing-Aktionen (wie beispielsweise Treueprogramme, Preisausschreiben oder Prämienprogramme, Werbekampagnen) über die Kommunikationskanäle, die über die Sie betreffenden Kontaktdaten zugänglich sind (Post, E-Mails, Telefon, Fax, SMS, MMS, soziale Medien);
- Informationen über Neuheiten und Möglichkeiten im Zusammenhang mit Produkten und/oder Dienstleistungen der Unternehmen, die zur AXA Gruppe gehören und externe Unternehmen, die Partner von AXA sind oder mit AXA zusammenarbeiten;
- Berücksichtigung der generierten Daten, falls Sie Geräte nutzen, die die Ermittlung Ihres Standorts erlauben.

Wir können vor allem die folgenden Tätigkeiten durchführen:

- Versand von Werbematerial;
- Direktverkauf;
- Durchführung von Marktstudien;
- Verkaufsmitteln für Produkte einzelner Gesellschaften und/oder der Unternehmen der AXA Italia Gruppe;
- Einladung zu Firmenevents der AXA Gruppe;

**Die Zustimmung, um die wir Sie bitten, ist freiwillig.** Wenn Sie die Zustimmung nicht erteilen, hat dies keinerlei Auswirkungen auf die Erbringung der Versicherungsdienste; Sie erhalten aber keine Informationen zu unseren Angeboten und können auch nicht an den oben aufgeführten Aktionen teilnehmen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir Ihnen im Falle Ihrer Einwilligung Mitteilungen über herkömmliche Kanäle (Post und Telefon) oder auf elektronischem Weg (E-Mails, SMS, MMS, Fax, Social Media und weitere elektronische Nachrichten- und Kommunikationsdienste) zusenden können. Außerdem können wir Ihnen, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, Werbematerial zusenden, Direktverkaufsaktivitäten durchführen, Marktstudien durchführen und Sie über Neuheiten zu den von den Partnern unserer Gruppe angebotenen Produkten und Dienstleistungen informieren.

Die oben angegebenen Kommunikations- und Marketingtätigkeiten können von AXA, von Unternehmen, die zu derselben Gruppe gehören und deren Vertreter und Mitarbeitern durchgeführt werden, die in Verantwortung und als vom Inhaber der Datenverarbeitung ernannte Beauftragte handeln.

**Rechtsgrundlage der Verarbeitung:** Zu den oben beschriebenen Verkaufs- und Marketingzwecken bildet die rechtliche Grundlage, die die Verarbeitung der Daten rechtfertigt, die Erteilung der Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu diesen bestimmten Zwecken.

### **Art und Weise der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden von AXA - der Inhaberin der Datenverarbeitung - ausschließlich für Zwecke verarbeitet, die unbedingt erforderlich sind, um Ihnen die von Ihnen angeforderten oder zu Ihren Gunsten vorgesehenen Leistungen, Dienstleistungen und/oder Produkte anzubieten und zu erbringen, oder, falls Sie uns die entsprechende Zustimmung gegeben haben, für Marktstudien, statistische Untersuchungen, Werbeaktionen; die gleichen Verfahren werden auch angewandt, wenn die Daten zu den gleichen Zwecken an die bereits in diesem Informationsschreiben angegebenen Subjekte weitergegeben, die ihrerseits verpflichtet sind, diese Daten nur mit den Verfahren zu verarbeiten, die unbedingt für die in diesem Informationsschreiben angegebenen Zwecke erforderlich sind.

### **Empfänger (Wem werden die Daten mitgeteilt?)**

Innerhalb der AXA werden die Daten von Angestellten und Mitarbeitern im Rahmen der jeweiligen Funktionen entsprechend den erhaltenen Anweisungen zur Erreichung der in diesen Datenschutzbestimmungen angegebenen speziellen Ziele verarbeitet; ebenso von den in diesen Datenschutzbestimmungen aufgeführten Subjekte, an die die Daten weitergegeben werden.

Gemäß dem besonderen Versicherungsverhältnis können die Daten insbesondere an folgende Personen weitergegeben werden:

- Versicherer, Mitversicherer und Rückversicherer; Agenten, Subagenten, Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler, Hersteller,

andere Kanäle für den Erwerb und die Verwaltung von Versicherungsverträgen: Banken, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Wertpapiervermittlungsgesellschaften; Rechtsanwälte, Gutachter, Ärzte, Werkstätten, Schrottplätze;

- Dienstleister im Bereich Überwachung der Beitragseingänge; Dienstleister, denen die Verwaltung, Abwicklung und Auszahlung von Schadensfällen übertragen wird, darunter Rettungsleitstellen, Beratungsfirmen, Vertragskliniken; IT- und Archivierungsfirmen; Postdienste (zum Weiterleiten, Kuvertieren, Transport und Verteilen der Mitteilungen an die Kunden); Rechnungsprüfungs- und Consultingfirmen; Firmen, die Bonitätsauskunftssysteme im Sinne des deontologischen Codes gemäß Anhang A.5 der Datenschutzbestimmungen betreiben; Firmen, die Handelsauskünfte zu finanziellen Risiken geben im Sinne des deontologischen Codes gemäß Anhang A.7 der Datenschutzbestimmungen, Dienstleistungsgesellschaften im Bereich Betrugsüberwachung und Überwachung der Vertriebstätigkeiten;
- Inkassogesellschaften; Gesellschaften, die den Zugang zu Geldmitteln zur Zahlung der Beiträge überprüfen können. Wir weisen darauf hin, dass der Inhaber den Gesellschaften, die Bonitäts- und Handelsauskünfte zu Handelsrisiken erteilen, ausschließlich die personenbezogenen Daten weiterleitet, die für die Abrufung dieser Daten in den entsprechenden Systemen erforderlich sind
- Gesellschaften des Konzerns, zu dem unsere Gesellschaft gehört (herrschende, beherrschte und auch indirekt verbundene Gesellschaften, in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen);
- ANIA (Associazione Nazionale fra le Imprese Assicuratrici); Versicherungseinrichtungen und Unternehmensverbände im Versicherungsbereich: Concordato Cauzione Credito 1994, Pool Italiano per l'Assicurazione dei Rischi Atomici, Pool per l'Assicurazione R.C. Inquinamento, Consorzio per la Convenzione Indennizzo Diretto (CID), Ufficio Centrale Italiano (UCI S.c.ar.l.), Comitato delle Compagnie di Assicurazioni Marittime in Genova, Comitato delle Compagnie di Assicurazione Marittime in Roma, Comitato delle Compagnie di Assicurazioni Marittime in Trieste, ANADI (Accordo Imbarcazioni e Navi da Diporto), SIC (Sindacato Italiano Corpi), Consorzio Italiano per l'Assicurazione Vita dei Rischi Tarati (CIRT), Pool Italiano per la Previdenza Assicurativa degli Handicappati; CONSAP (Concessionaria Servizi Assicurativi Pubblici); ISVAP (Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni Private e di Interesse Collettivo), heute IVASS (Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni); sowie weitere Subjekte, wie: UIC (Ufficio Italiano dei Cambi); Casellario Centrale Infortuni; Ministero delle infrastrutture - Motorizzazione civile e dei trasporti in concessione; CONSOB (Commissione Nazionale per le Società e la Borsa); COVIP (Commissione di vigilanza sui fondi pensione); Ministero für Arbeit und soziale Fragen; Institutionen im Bereich Pflichtversicherung wie INPS, INPDAl, INPGI, usw.; Ministerium für Wirtschaft und Finanzen - Anagrafe tributaria; Agrargenossenschaften zum Schutz gegen Hagel und sonstige Naturereignisse; Justizbehörden; Sicherheitskräfte (P.S.; C.C.; G.d.F.; VV.FF; VV.UU); weitere Subjekte oder Datenbanken, an die Weitergabe der Daten aus gesetzlichen Gründen vorgeschrieben ist.

Für einige Tätigkeiten setzen wir Personen unseres Vertrauens ein, die manchmal auch außerhalb Europas tätig sind

- und die in unserem Namen Aufgaben technischer, organisatorischer oder administrativer Art verrichten; dies tun auch die bereits in diesen Datenschutzbestimmungen genannten Personen, an die die Daten weitergeleitet werden. **Die Weiterleitung der Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union** erfolgt auf Grundlage der in den geltenden Gesetzen vorgesehenen Fälle, darunter die Verwendung von verbindlichen Datenschutzvorschriften (sog. BCR – Binding Corporate Rules) für die Weitergabe innerhalb der AXA Gruppe, die Anwendung von von der Europäischen Kommission für die Weitergabe an Gesellschaften, die nicht zur AXA Gruppe gehören definierten Standard-Vertragsklauseln oder wenn das System zum Schutz der personenbezogenen Daten in dem Land, in das die Daten weitergeleitet werden, als angemessen betrachtet wird.

Der Inhaber der Datenverarbeitung kann auch externe Fachunternehmen oder Gesellschaften im Bereich IT, Telematik, Archivierung und Versand hinzuziehen, denen Aufgaben technischer und organisatorischer Art übertragen werden. Diese Drittpersonen befolgen bei ihrer Tätigkeit die Anweisungen und Sicherheitsverfahren, die AXA zum vollständigen Schutz Ihrer Privatsphäre definiert hat.

Diese Personen übernehmen zum Schutz der Daten die Funktion eines "Verantwortlichen" oder "Beauftragten" der Verarbeitung Ihrer Daten oder sind, soweit das Gesetz dies erlaubt, als "Inhaber" der Datenverarbeitung tätig. Die Einwilligung, um die wir Sie bitten, betrifft daher auch die Tätigkeit dieser Personen.

Ihre personenbezogenen Daten werden nur in der Art und Weise und mit Verfahren verarbeitet, die unbedingt erforderlich sind, um die oben aufgeführten Tätigkeiten auszuführen; sie werden nicht verbreitet.

**Speicherdauer der Daten:** Die Daten werden so lange aufbewahrt, wie für die Verwaltung der Beziehung mit dem Betroffenen notwendig ist: 10 Jahre nach Beendigung der Beziehung mit dem Kunden werden die Daten gelöscht. Wenn Sie Ihre Einwilligung erteilen, werden die auf freiwilliger Basis erhobenen Daten so lange gespeichert, wie es für die Marketingzwecke erforderlich ist (jedoch keinesfalls länger als 24 Monate nach Ende des Versicherungsverhältnisses); die Aufbewahrung erfolgt unter Einhaltung der Vorschriften und unter Abwägung zwischen dem rechtmäßigen Interesse des Verantwortlichen und den Rechten und Freiheiten des Betroffenen.

**Ihre Rechte und Kontaktangaben:** Sie haben Anspruch darauf, zu erfahren, wer für die Verarbeitung der Daten verantwortlich ist, auf Ihre Daten zuzugreifen, sie aktualisieren, ergänzen, korrigieren oder löschen zu lassen, deren Begrenzung zu fordern und sich der Verarbeitung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu widersetzen, beim Garanten für den Schutz der personenbezogenen Daten Beschwerde einzulegen, und ab dem 25. Mai 2018, den Austausch der Daten zu fordern und das Recht auf Vergessenwerden in Anspruch zu nehmen .

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an AXA Assicurazioni S.p.A. - Corso Como 17 – c.a. Data Protection Officer – 20154 Milano (MI) - E-Mail: .privacy@axa.it

**Bitte besuchen Sie für weitere Informationen den geschützten Bereich der Website [www.axa.it](http://www.axa.it)**

## **INFORMATION ZUR VERWENDUNG VON FERNKOMMUNIKATIONSTECHNIK FÜR VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN UND DIE VERWALTUNG DER VERSICHERUNGSVERTRÄGE**

In Übereinstimmung mit den aktuellen Versicherungsvorschriften, müssen wir Ihre Zustimmung einholen, um Ihnen im elektronischen Format und an die in der Registrierung angegebene Kontaktadresse die vorvertraglichen und vertraglichen Dokumente und Mitteilungen zu senden, die in den Vorschriften vorgesehen und für die Verwaltung der von uns geforderten Dienstleistungen zweckdienlich sind.

In Ermangelung dieser Zustimmung senden wir Ihnen diese obligatorischen Mitteilungen in Papierformat.

Diese Zustimmung bezieht sich auf alle mit unserer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Verträge und kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden.

### **ANMERKUNGEN**

- 1) Der "Versicherungszweck" macht eine zwangsläufige Verarbeitung der Daten für folgende Zwecke erforderlich: Vorbereitung, Abschluss von Versicherungsverträgen und Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen; Eintreibung der Beiträge; Abwicklung von Schadensfällen; Zahlung oder Durchführung sonstiger Leistungen; Rückversicherung; Mitversicherung Prävention und Aufdeckung von Fällen von Versicherungsbetrug und damit verbundene Klagen; Ausübung oder Verteidigung der Rechte der Versicherung; Erfüllung von sonstigen gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen; Analyse neuer Versicherungsmärkte, -produkte oder -dienste; Verwaltung und interne Kontrolle; Erstellung von Statistiken.
- 2) Sensible Daten (die in der Gesetzgebung als "besondere Kategorien von Daten" definiert sind) sind Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.
- 3) Zum Beispiel gemäß den Vorschriften gegen Geldwäsche.
- 4) Zum Beispiel: andere Personen, die an der Beziehung, die Sie betrifft, beteiligt sind (Gegner von Versicherungen, bei denen Sie versichert sind; Begünstigte, usw.; Mithaftende); sonstige Akteure im Versicherungsbereich (Agenten, Versicherungsbroker, Versicherungsgesellschaften., usw.); Personen, die zur Erledigung Ihrer Anfragen (wie eine Versicherungsschutz, Abwicklung eines Schadensfalls, usw.) Kredit- und Handelsinformationen liefern; Versicherungseinrichtungen und Unternehmensverbände im Versicherungsbereich, weitere öffentliche Träger.
- 5) Die Daten können an einige der folgenden Personen weitergegeben werden: Gesellschaften des Konzerns, zu dem AXA gehört (beherrschende und beherrschte, (auch indirekt) verbundene, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen); Gesellschaft mit Spezialisierung auf Auskünfte im Bereich Handel und Werbung, Marktforschung und Untersuchungen zur Servicequalität und Kundenzufriedenheit, Versicherer, Mitversicherer, Agenten, Subagenten, Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler, Hersteller und andere Kanäle für den Erwerb und die Verwaltung von Versicherungsverträgen ; Banken, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Wertpapiervermittlungsgesellschaften.
- 6) Die sogenannten Versicherungskette und das komplexe Netz von Vertragsbeziehungen zwischen den Versicherungsgesellschaften und zahlreichen Rechtssubjekten (natürliche und juristische Personen, die in Italien und im Ausland agieren), mit denen sie bei der Verwaltung eines Versicherungsrisikos kooperieren (beispielsweise Unternehmen der Gruppe (beherrschende und beherrschte, (auch indirekt) verbundene); andere Versicherer, Mitversicherer; Agenten, Subagenten, Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler, Hersteller und andere Kanäle für den Erwerb und die Verwaltung von Versicherungsverträgen; Banken, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Wertpapiervermittlungsgesellschaften, Rechtsanwälte; Gutachter; KFZ-Werkstätten, staatliche Behörden oder Berufsgenossenschaften - Für weitere Einzelheiten siehe Art und Weise der Nutzung der Daten). Diese Vielfalt an Beziehungen ist eine Besonderheit der Versicherungsbranche, die notwendig ist für die Verwaltung der Versicherungsdienstleistungen, die konkret in einer Vielzahl von "Phasen" (von der sog. Übernahmephase bis zur Abwicklungsphase) zum Ausdruck kommt , welche die Personen, die zur Versicherungskette gehören, betreffen können, die notwendigerweise die personenbezogenen Daten vieler Betroffener (Gegner, Versicherter, Begünstigter und unter gewissen Voraussetzungen geschädigte Drittpersonen) bearbeiten müssen, von denen einige - auch nicht direkt bei Vertragsabschluss - mit der Versicherung in Kontakt treten können.
- 7) Siehe Anmerkung 2
- 8) Die Datenverarbeitung kann zu folgenden unter Art. 4, Absatz 1, Buchstabe c) des Gesetzes vorgesehene Vorgängen führen: Sammlung, Registrierung, Organisation, Aufbewahrung, Bearbeitung, Veränderung, Auswahl, Auszug, Vergleich, Nutzung, Verbindung, Sperrung, Kommunikation, Löschung und Zerstörung von Daten; die Verbreitung von Daten ist hingegen ausgeschlossen.

AXA Assicurazioni S.p.A. - Gesellschaftssitz und Generaldirektion Corso Como 17, 20154 Mailand - Italien  
Tel. (+39) 02 480841 - Fax (+39) 02 48084331 - PEC: axaassicurazioni@axa.legalmail.it

Voll eingezahltes Stammkapital € 211.168.625 - Handelsregister von Mailand Steuernr. und USt-IdNr. 00902170018 - - P. i.V.A. GRUPPO IVA AXA ITALIA n. 10534960967 - Nummer der Eintragung ins Wirtschafts- und Verwaltungsregister R.E.A. der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer (C.C.I.A.A.) von Mailand 1576311 - Leitung und Koordinierung durch AXA MEDITERRANEAN HOLDING SAU gemäß Art. 2497 bis ital. ZGB - Eintragung ins Verzeichnis der IVASS-Gesellschaften unter der Nr. 1.00025 - Holding der Versicherungsgruppe AXA ITALIA, eingetragen in das Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nr. 041 - Mit Dekret des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk vom 31. Dezember 1935 (Amtsblatt Nr. 83 vom 9. April 1936) für den Versicherungsbetrieb autorisiert

Dieses Dokument ist zum 27. Dezember 2018 aktualisiert

AXA Assicurazioni S.p.A. - Gesellschaftssitz und Generaldirektion Corso Como 17, 20154 Mailand - Italien  
Tel. (+39) 02 480841 - Fax (+39) 02 48084331 - PEC: axaassicurazioni@axa.legalmail.it

Voll eingezahltes Stammkapital € 211.168.625 - Handelsregister von Mailand Steuernr. und USt-IdNr. 00902170018 - P. i.V.A. GRUPPO IVA AXA ITALIA n. 10534960967 - Nummer der Eintragung ins Wirtschafts- und Verwaltungsregister R.E.A. der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer (C.C.I.A.A.) von Mailand 1576311 - Leitung und Koordinierung durch AXA MEDITERRANEAN HOLDING SAU gemäß Art. 2497 bis ital. ZGB - Eintragung ins Verzeichnis der IVASS-Gesellschaften unter der Nr. 1.00025 - Holding der Versicherungsgruppe AXA ITALIA, eingetragen in das Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nr. 041 - Mit Dekret des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk vom 31. Dezember 1935 (Amtsblatt Nr. 83 vom 9. April 1936) für den Versicherungsbetrieb autorisiert

